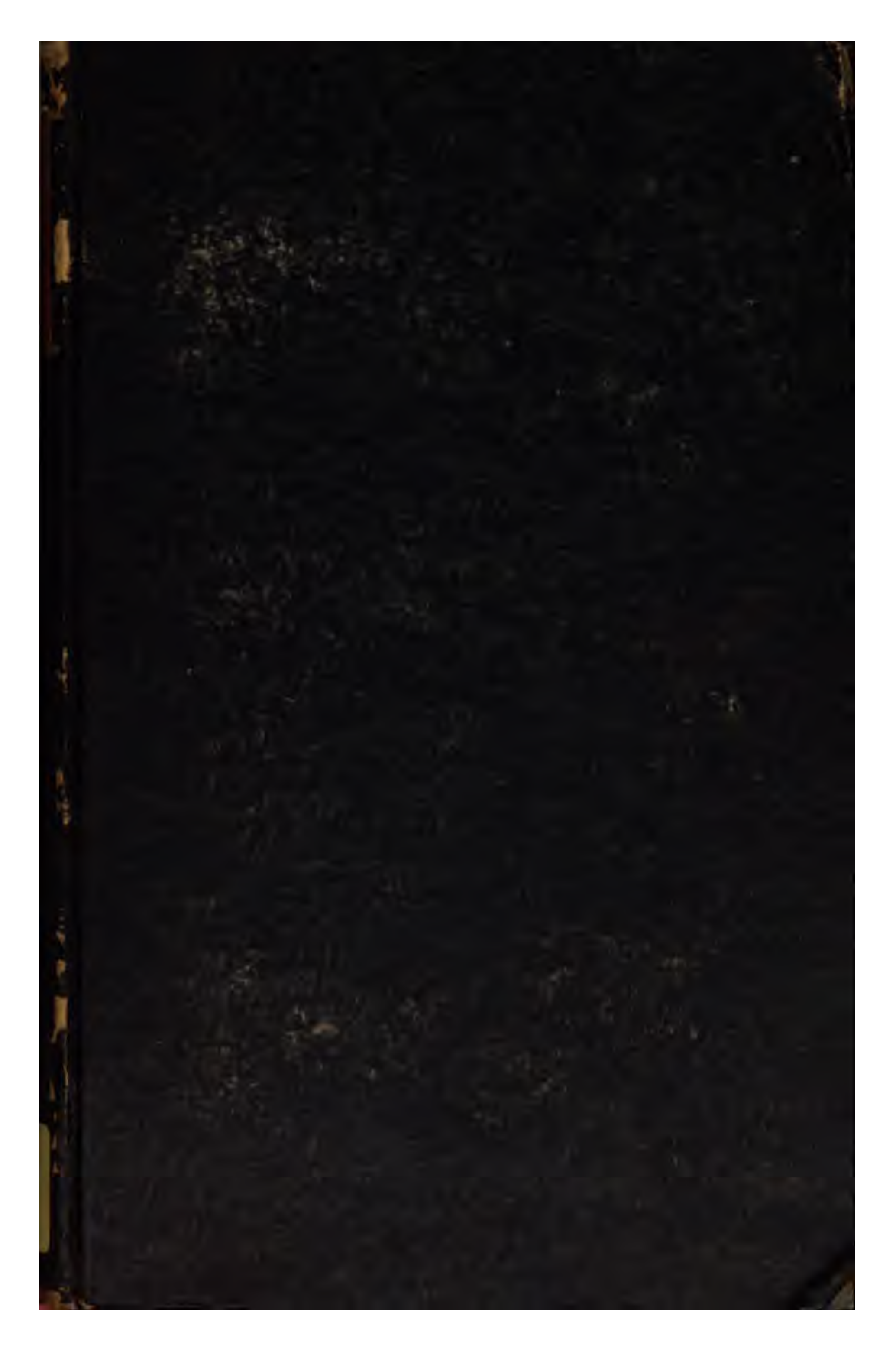
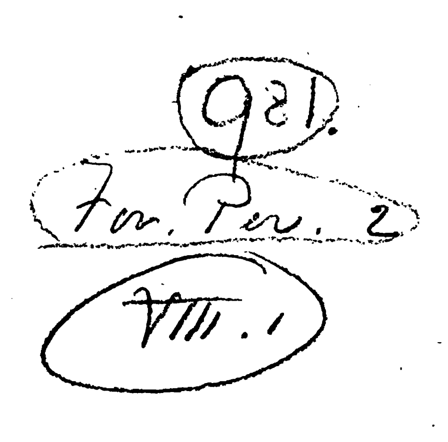
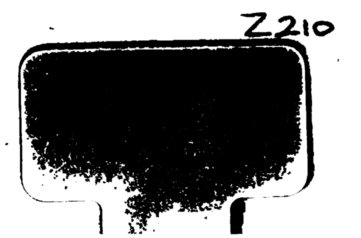



For. Per. 2
VIII. 1





Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

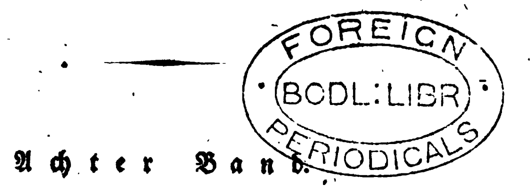
von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

Clem. Aug. C. Klenze.

Achter Band.



Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1835.

Inhalt des achten Bandes.

Heft I.

Heft II.

Heft III.

I.

Ueber das duplex dominium des Römischen Rechts.

Von

Herrn Professor Mayer in Tübingen.

Der Gegenstand vorliegender Erörterung ist in neuerer Zeit so vielfach besprochen worden, daß man sehr natürlich die Frage aufwerfen wird, ob denn auch eine wiederholte Behandlung nöthig, und der Wissenschaft ersprießlich seyn könne. Allein die Nothwendigkeit einer neuen umfassenden Darstellung hat sich nur durch die vielen Abhandlungen und zerstreuten Bemerkungen, welche dem Gegenstande gewidmet worden sind, gerade am Stärksten aufgedrungen. Denn keine dieser Arbeiten, auch die dem Umfang nach größeste nicht ausgenommen, hat ihn zu erschöpfen gesucht, keine von allen Seiten und nach allen Richtungen mit Hülfe der Quellen untersucht.

I.

Wesen und Gehalt des in bonis esse, habere.

Cajus berichtet uns (I. 54.):

> Ceterum cum aput cives Romanos duplex sit dominium, nam vel in bonis vel ex jure Quiritium vel ex utroque jure cujusquam servus esse intellegitur, ita demum servum in potestate domini esse dicemus, si in bonis ejus sit, etiamsi simul ex jure Quiritium ejusdem non sit. nam qui nudum jus Quiritium in servo habet, is potestatem habere non intellegitur.

Jedem Leser springt es in die Augen, daß die Worte: „nam vel — esse intellegitur“ ein Einschiebsel zur Erklärung des duplex dominium darstellen. Nicht eben so gewiß ist es auf den ersten Blick, was sie denn eigentlich sagen sollen. Sie sprechen von den möglichen Verhältnissen zu einem Sclaven: man könne denselben „in bonis“ oder „ex jure Quiritium“ oder „ex utroque jure“ haben. Da aber im vorhergehenden von einem „duplex dominium“ die Rede ist, und jene möglichen Verhältnisse hauptsächlich zum Verständniß dieser Zweiheit erwähnt werden, so dürfen wir, um die innere Harmonie der Stelle aufrecht zu erhalten, eines derselben entweder gar nicht als dominium, oder nur als zusammenfassende Erweiterung der beiden andern, wovon jedes ein dominium wäre, betrachten.

1) Wählt man von diesen zwei Auslegungen die erstere, so erscheint wohl der entschieden als Eigenthümer, welcher den Sclaven utroque jure hatte, und das utrumque jus mithin ganz gewiß als ein dominium. Aber wir müssen nicht weniger Eigenthum bei dem anerkennen, welchem der Sclave ex jure Quiritium zukam; denn er wird allenthalben dominus genannt [1]). Demnach bliebe nichts übrig, als im Sinne der neuesten Abhandlung über das bonitarische Eigenthum [2]) das duplex dominium durch das jus Quiritium und das utrumque jus zu erklären, also daß wir den Bericht von Cajus etwa in folgende Worte zusammenfassen könnten: „die Römer haben ein zwiefaches Eigenthum; nehmlich ein solches, wovon das „in bonis esse" getrennt, oder ein solches, worin auch dieses in bonis enthalten ist, Eigenthum bloß ex jure Quiritium ohne die Berechtigung des in bonis, oder mit dieser Berechtigung d. h. ex utroque jure." Dieser Ansicht gemäß gelte das in bonis für kein dominium; und der hätte sich schwer an der Sprache der Quellen versündigt, der sich etwa einfallen ließe, den Ausdruck: „dominium in bonis" zu gebrauchen. Ich will hier nicht fragen, was denn jenes „in bonis esse" eigentlich sey, wenn es kein dominium ist? etwa ein jus in re? vielleicht gar eine bonae fidei possessio? Ich ziehe es vor, sogleich den Beweis zu führen, daß jene Ansicht unrichtig, das in

1) Caj. II. 40—41. III. 166... licet dominus sit etc.
2) Rhein. Mus. Bd. III. S. 311. ff.

bonis vielmehr wirklich ein dominium gewesen sey. Diesen Beweis liefert uns schon:

a) die Stelle aus Cajus selbst, von der es sich hier handelt. Denn es muß allen Unbefangenen einleuchten, daß die Worte: „vel in bonis, vel ex jure Quiritium" die Berechtigung „in bonis" und die „ex jure Quiritium" als eine der Art nach gleiche neben einander stellen, und daß die Erklärung: „man habe den Sclaven entweder ex jure Quiritium ohne die Berechtigung in bonis" — zu denselben durchaus nicht passe. Jene Gleichartigkeit wird noch bestätigt durch den unmittelbar daran geknüpften Satz: „vel ex utroque jure," sofern das „utrumque jus" in diesem Zusammenhang auf zwei der Art nach ähnliche Gerechtsamen hindeutet. Wäre das in bonis kein dominium, sondern etwa ein höher als andere jura in re stehendes jus in re gewesen; so würde wohl schwerlich ein classischer Jurist wie Cajus von demjenigen, welcher das dominium ohne Trennung des in bonis hatte, gesagt haben, er sey utroque jure dominus. Auch das bedeutendste jus in re geht immer in dem Eigenthum unter; und seine Verbindung mit dem Eigenthum macht höchstens den Eigenthümer zu einem dominus pleno jure. Aber utroque jure? Nimmermehr! Bei dem Eigenthümer kann kein jus in re neben dem Eigenthum als jus herausgehoben werden; und um so weniger konnte es hier geschehen, wo es darauf an-

kam, einen juristischen Begriff ganz geflissentlich zu bestimmen [1]). Wäre es aber bonae fidei possessio gewesen, so konnte es noch weniger neben dem Eigenthum als ein jus aufgeführt werden; indem die gesteigertste bonae fidei possessio doch nur als ein nach allen Beziehungen fingirtes Eigenthum sich herauszustellen vermöchte, und ein Augenblick als besondere Berechtigung verschwinden müßte, wo wahrhaftes Eigenthum vorhanden wäre. Hiervon abgesehen, so enthält der Nachsatz die unumwundene Behauptung, Eigenthümer sey wer einen Sclaven in bonis habe: man darf ihn nur lesen, um sich davon zu überzeugen. „Ita demum servum in potestate domini esse dicemus, si in bonis ejus sit, etiamsi simul ex jure Quiritium ejusdem non sit.“ Also nur dem kommt als Eigenthümer die Gewalt über einen Sclaven zu, der ihn in bonis hat, sollte ihm auch das jus Quiritium abgehen. Wer bloß das jus Quiritium hat, der gilt nicht für Eigenthümer, ob er gleich auch Eigenthümer ist. Es wird mithin der dominus genannt, welcher den Sclaven bloß in bonis hat (in potestate domini), und er wird nicht nur dominus genannt, sondern auch in materieller Beziehung, d. h. in Rücksicht auf die mit dem Eigenthum verknüpften Befugnisse ausschließ-

---

1) l. 5. pr. D. Si ususfr. pet. (VII. 6.) l. 126. §. 1. D. de V. O. (XLV. 1.)

lich als dominus bezeichnet (ita demum in potestate domini etc.). Läßt wohl dieser klare Nachsatz noch einen Zweifel zu, daß die Berechtigung „in bonis“ ein dominium gewesen sey?

b) Eben so zeigt uns eine andere Stelle bei Cajus, daß man in der Berechtigung in bonis ein dominium gesehen habe.

Caj. II. 40. Sequitur, ut admoneamus, aput peregrinos quidem unum esse dominium, ita ut dominus quisque sit, aut dominus non intellegatur. Quo jure etiam populus Romanus olim utebatur: aut enim ex jure Quiritium unusquisque dominus erat, aut non intellegebatur dominus. set postea divisionem accepit dominium, ut alius possit esse ex jure Quiritium dominus, alius in bonis habere.

Hier wird zwar weder das in bonis ein dominium, noch der, dem es zukömmt, dominus genannt; allein dem Sinne nach, und das ist gewiß die Hauptsache, wird jenes als dominium, dieser als dominus bezeichnet. Man erwäge nur einmal den Inhalt der Stelle im Zusammenhange. „Bei den Peregrinen gebe es nur ein Eigenthum; und entweder sey Jemand Eigenthümer (dominus quisque sit) oder er gelte nicht dafür (dominus non intellegatur). Auf dieselbe Weise habe man früher in Rom gedacht; doch später habe das Eigenthum eine Theilung erfahren, und es könne nun

Jemand ex jure Quiritium Eigenthümer seyn, während einem Andern das in bonis zukomme." Sollen die letztern Worte einen Gegensatz zu den vorhergehenden, der spätere römische Grundsatz ein Entgegengesetztes von der Peregrinen-Sitte und der früheren römischen selbst bilden, so müssen wir den Schluß der Stelle also nehmen: „nach den spätern Ansichten möge allerdings Jemand ex jure Quiritium Eigenthümer seyn, ohne doch dafür zu gelten, indem möglicher Weise ein anderer das in bonis habe, und folglich als Eigenthümer gelte." Was für Peregrinen und frühere Römer undenkbar gewesen wäre, daß Jemand Eigenthümer sey und doch nicht sey, das fand man später ganz in Ordnung, nachdem das Eigenthum seine Einheit verloren, und in zwei Rechtsverhältnisse, wovon ein jedes als Eigenthum erschien, sich aufgelös't hatte. Allerdings hat man schon versucht, die Worte: „set postea — habere" auf folgende Art zu deuten: „später habe das Eigenthum die Aenderung erfahren, daß wesentliche Berechtigungen davon getrennt worden seyen, und daher Jemand ex jure Quiritium Eigenthümer seyn könne, während einem Andern alle wesentlichen Gerechtsamen, alle Vortheile aus dem Eigenthum zukommen." Diese Deutung scheint einigermaßen durch den Gegensatz von dominus est und dominus intellegitur unterstützt zu werden. Denn dieser Gegensatz ließe sich ohne allen Zwang also darstellen: „es ist wohl Jemand dominus, aber er erscheint nicht als solcher, weil ein Anderer alle wichtigen Gerechtsamen ausübt." Indessen zeigen sich uns die

Worte: divisionem accepit dominium mit einer solchen Interpretation unvereinbar. Durch die Absonderung auch der wesentlichsten Gerechtsamen erleidet das Eigenthum an sich noch keine Theilung. So wenig das Römische Volk ein mit den Besitzern des ager publicus getheiltes Eigenthum hatte, obgleich die letztere allen Vortheil daraus zogen; und so wenig der Eigenthümer der Emphyteuse ein mit dem Emphyteuten getheiltes Eigenthum hat, wie weit auch die Berechtigungen des letztern gehen: eben so wenig konnte man früher das Eigenthum ein getheiltes nennen, wenn der Inbegriff der Gerechtsamen, den man durch in bonis bezeichnete, davon getrennt war, sofern dieses in bonis nicht selbst ein Eigenthum gewesen wäre. Diese Behauptung bestärkt sich noch, wenn wir unser Augenmerk auf das Peregrinen-Recht und das frühere Römische richten. Denn nun stoßen wir auf ein unum dominium gegenüber von einem dominium divisum. Wäre aber das spätere dominium durch Abtrennung vor, sey es auch, noch so vielen Gerechtsamen beschränkt gewesen, so würde die Einheit des Eigenthums dadurch nicht untergegangen seyn. Diese Einheit konnte bloß dadurch aufhören, daß es einen Inbegriff von Befugnissen gab, der ebenfalls Eigenthum war, und der als ein zweites dominium dem dominium ex jure Quiritium sich entgegenstellen konnte.

c) Auch bei dem in bonis wird der Ausdruck: „meum, tuum“ gebraucht; eine Bezeichnung, die regelmäßig auf Eigenthum hinweis't, und die bei

dem in bonis in Verbindungen gebraucht wird, wo sie unverkennbar auf Eigenthum deutet.

Caj. I. 167. . . . Unde si ancilla ex jure Quiritium tua sit, in bonis mea, a me quidem solo non etiam a te manumissa Latina fieri potest.

Wie lückenhaft auch diese Stelle sonst ist, so stützen sich doch die Worte: in bonis mea auf die Lesart des Codex selbst. Es wird also eine Sache, die man bloß in bonis hatte, res mea genannt, und zwar als Correlat von: ex jure Quiritium tua. Wenn mithin das tua nothwendig auf ein Angehören zu Eigenthum geht, so kann auch das mea nur ein Angehören der Art ausdrücken.

Caj., II. 41. . . . semel enim impleta usucapione, perinde pleno jure incipit, id est, et in bonis et ex jure Quiritium tua res esse ac si ea mancipata vel in jure cessa (esset) [1].

In dieser Stelle bezieht sich das „tua" sowohl auf das in bonis als das jus Quiritium, und bezeichnet mithin auch für dieses wie für jenes ein eigenthumartiges Haben [2].

d) An zwei Stellen wird in späterer Zeit von do-

---

1) Göschen schaltet nach ea ohne Grund »tibi« ein.

2) Die bereits angeführte Abhandl. im Rhein. Mus. nimmt wiederholt an, daß man bei dem in bonis von keinem »meum, tuum« spreche.

minus und dominium in Rücksicht des in bonis gesprochen. Einmal von Justinian:

l. unic. C. de nud. jur. Quiritium tua (VII. 25.) ... nullam esse differentiam patimur inter dominos, apud quos vel nudum ex jure Quiritium nomen, vel tantum in bonis reperitur... sed sit plenissimus et legitimus quisque dominus sive servi, sive aliarum rerum ad se pertinentium.

Justinian erwähnt der domini, die bald nur ex jure Quiritium es sind, bald nur das in bonis haben. Ihm gilt also, wer das in bonis hat, ebenfalls für dominus. Wie denn auch der Schluß zeigt, daß er durch die Aufhebung des jus Quiritium das in bonis nicht erst zu einem dominium umschuf; sondern daß er einen bereits vorhandenen dominus zum legitimus und plenissimus machte.

Sodann Theophilus:

ad §. ult. J. de libertin...... *ἔστιν οὖν ὡς εἶπον φυσικὴ δεσποτεία, καὶ ἔννομος δεσποτεία καὶ ἡ μὲν φυσικὴ λέγεται* in bonis, *καὶ ὁ δεσπότης βονιτάριος, ἡ δὲ ἔννομος λέγεται* jure Quiritium, *τουτέστιν ἐκ τοῦ δικαίου τῶν Κουιριτῶν.*

Freilich läßt sich einwenden, daß Justinian und Theophilus der alten Verhältnisse unkundig gewesen seyen, und mit dem Begriff von dominium verwechselt haben, was gar nicht dominium war. Indessen sollte man mit dem Vorwurf der Unwissenheit gegen Theophi-

tus überhaupt, und besonders hier etwas behutsamer seyn. Denn das Rechtsverhältniß dauerte bis auf Justinian fort, der das unum dominium durch die eben angeführte Verordnung wieder herstellte; und es dauerte bis auf ihn in derselben Bedeutung fort, die es schon zur Zeit von Cajus hatte. Hiervon überzeugen wir uns, wenn wir den Schlußsatz dieser Verordnung, worin der Sclave besonders herausgehoben wird, mit dem Einfluß des nudum jus Quiritium nach Cajus [1]) zusammenstellen. Zudem ist das Rechtsinstitut nicht so schwer aufzufassen, daß es einem Theophilus unmöglich gewesen wäre, an der Hand der classischen Schriftsteller, die dessen gewiß häufig gedachten, in dasselbe einzudringen. Endlich gelangt man gewiß leichter dazu, sich Ein dominium mit großer Beschränkung, als den Begriff eines doppelten dominium zu denken: und man darf wohl eher annehmen, daß Jemand diesen Begriff vorgefunden, als daß er ihn willkührlich gebildet habe.

e) Hieran schließen sich eine Reihe von Fragmenten in unserm corpus juris, worin die Bezeichnungen dominus und dominium auf Verhältnisse angewendet werden, bei welchen, wie später nachgewiesen werden soll, nur eine Berechtigung in bonis Statt fand. Dies geschieht aber rücksichtlich der zweiten missio damni infecti causa, und der bonorum possessio [2]). Man könnte

---

1) Caj., I. 167.
2) l. 7. §. 1. D. de usufr. (VII. 1.) l. 15. §. 16 — 17. §. 33.

bei solchen Fragmenten unsers corpus juris aller-dings geneigt sey, an eine Interpolation zu denken. Doch glaube ich mich gerade für die hierher bezogenen Fragmente auf das Urtheil unbefangener Leser berufen zu dürfen, wenn ich behaupte, daß nach der ganzen Fassung dieser Fragmente eine Interpolation durchaus unwahrscheinlich sey. Besonderes Gewicht möchte ich aber auf folgendes Fragment legen, das von dem ducere eines Sclaven jussu Praetoris handelt.

l. 26. §. ult. D. de noxal. act. (IX. 4.) .... Sed et actori his casibus succurrendum est; quia placet dominii adquisitione extingui actionem: jussu enim Praetoris ductus in bonis fit ejus, qui duxit.

Dieses Fragment spricht von solchen Fällen, wo die Wirkung eines gewährten ducere gegenüber vom Eigenthümer oder dinglich Berechtigten vermittelst Restitution wieder aufgehoben wird; und für solche Fälle (his casibus) soll dem, welchem der Magistrat ein ducere gestattet hatte, auch die Klage wieder hergestellt werden. Eine solche Wiederherstellung sey nothwendig, weil die Klage durch Erwerb des Eigenthums (dominii adquisitione) erloschen sey; denn der, welchem ein ducere gestattet werde, erlange den Sclaven in bonis. Klarer kann wohl nicht ausgesprochen werden, daß das

---

D. damn. infect. (XXXIX. 2.) — l. 1. D. de bon. possess. (XXXVII. 1.)

in bonis ein dominium sey. Sollte aber hier interpolirt seyn, so müßte natürlich der ganze Nachsatz (sed et — duxit) interpolirt seyn. Denn da durch das ducere jussu Praetoris kein dominium ex jure Quiritium, sondern einzig ein in bonis entstehen konnte, so konnte auch die Klage ex causa noxali nur dann durch das ducere erlöschen, wenn das in bonis ebenfalls ein dominium war. Im entgegengesetzten Falle vermochte das ducere die Klage nicht zu vernichten, weil immer noch ein fremder ausschließlicher Eigenthümer des Sclaven vorhanden war; höchstens daß man etwa diesem Eigenthümer eine defensio, einen Schutz gegen die Noxalklage nach dem ducere gewährt hätte. Es bedurfte folglich auch keiner besondern Restitution der Klage, welche gar nicht aufgehoben war. Jedoch nicht nur der Nachsatz dieses Fragments müßte interpolirt seyn, sondern auch der ganze Schlußsatz in l. 2. D. si ex nox. caus. agat. (II. 9.) (ergo et actori actio restituenda est, perempta ea, quod ductus servus in bonis ejus esse coepit) könnte ebenfalls bloß einer Interpolation zugeschrieben werden. Nun frage ich aber, ob nach dem Zusammenhang in beiden Fragmenten, und nach der grammatischen Haltung der Schlußsätze anzunehmen sey, daß die letzteren einer Interpolation ihre Entstehung verdanken? Ich frage weiter, ob wir vernünftiger Weise voraussetzen dürfen, daß die Compilatoren der Digesten mit solcher Sinnlosigkeit interpolirt haben werden, um durch ihre Interpolation gerade an entschwundene Verhältnisse, das in bonis esse, so auffallend zu erinnern?

Ist es mir durch die bisherige Auseinandersetzung gelungen, die Ueberzeugung zu begründen, daß das in bonis ebenfalls ein dominium gewesen sey; so habe ich eben damit auch die Behauptung festgestellt, daß der oben angegebene Ausweg, um Cajus I. 54. zu erklären, ein Irrweg sey. Ich ziehe daher vor:

2) Die Worte: „nam vel — esse intellegitur" folgender Gestalt zu deuten: „es sey Jemand entweder Eigenthümer in bonis, oder Eigenthümer ex jure Quiritium, oder auch Eigenthümer nach diesen beiden Beziehungen zusammen." Dem gemäß wäre das „duplex dominium" verständlich gemacht durch die Angabe, daß es für dieselbe Sache zwei verschiedene Rechtsverhältnisse, ein in bonis und ein jus Quiritium gebe, und daß ein jedes derselben als Eigenthum angesehen werde. Nur wird noch erweiternd hinzugefügt, diese beiden dominia könnten wohl auch in einer Person zusammen treffen. Nehmen wir das in bonis für Eigenthum, so erklären sich alle darin begriffenen Befugnisse, und sein Verhältniß zu dem Eigenthum ex jure Quiritium, und die sehr beschränkte Wirksamkeit des letztern auf ganz einfache Weise. Die Befugnisse des in bonis umfassen nehmlich alle Gerechtsamen, die Eigenthum gewähren kann, mit Ausnahme deren, welche man als strenge Folgen des civilrechtlichen Eigenthums betrachten könnte. Daher dem, welcher den Sclaven in bonis hatte, ausschließlich die potestas über denselben zusteht, der Sclave auch ausschließlich erwirbt [1]). Daher kann er allein

[1]) Caj., I. 54. II. 88. III. 166.

manumittiren, und fallen ihm allein die bona des Freigelassenen zu [1]). Sehr natürlich erscheint deshalb die entschiedene Erhebung des in bonis über die bonae fidei possessio und jura in re [2]). Und mit allem Recht wird aus demselben Grund das jus Quiritium, getrennt von dem Eigenthum in bonis, als ein nudum jus, eine im Ganzen leere Befugniß dargestellt. Einzig in Rücksicht der Gerechtsamen, die wie die tutela über Freigelassene, streng civilrechtlich und an civilrechtliche Voraussetzungen geknüpft waren, hatte das dominium ex jure Quiritium noch Bedeutung [3]).

II.

Rechtsmittel für das in bonis esse, habere.

Fragen wir, durch welches Mittel man wohl das Eigenthum in bonis werde gelten gemacht haben, so ist jedenfalls gewiß, daß man sich hierzu keiner Klage bedienen konnte, die ein Eigenthum ex jure Quiritium voraussetzte. Von den auf das Eigenthum angewandten Klageformen war mithin die legis actio und das Verfahren per sponsionem für das Eigenthum in bonis unbrauchbar, weil man bei beiden Eigenthum ex jure Quiritium behaupten und darthun mußte. Denn sowohl die vindicatio und die provocatio sacramento, als auch die sponsio, vermittelst deren über das Ei-

1) Caj., I. 167. III. 56.
2) Ulp. frag., XIX. 20. 21.
3) Caj., I. 167.

genthum selbst gestritten ward, waren auf Eigenthum ex jure Quiritium gerichtet [1]). Man konnte sein sacramentum bloß alsdann als justum nachweisen, siegte bloß alsdann mit der Klage auf die präjudicielle Sponsions-Summe ob, wenn man darzuthun vermochte, daß man Eigenthümer ex jure Quiritium sey.

Sollte aber wohl die formula petitoria, die dritte Klage-Form für das Eigenthum, auf das in bonis gepaßt haben? Die Beantwortung dieser Frage hängt lediglich von der Meinung ab, welche man über die Fassung der formula petitoria, und namentlich darüber hegt, ob diese formula den Beisatz: ex jure Quiritium wesentlich enthielt. Wäre sie nehmlich bloß auf ein: res mea est gegangen, so konnte sie auch für das Eigenthum in bonis dienen; weil der Kläger hier ebenfalls Eigenthümer zu seyn behauptete, und res mea est behaupten durfte, wofern er nur die Berechtigung in bonis nachzuweisen im Stande war. Nun giebt uns Cajus [2]) an einer Stelle, wo er die formula petitoria geflissentlich beschreiben will, ihren Inhalt also an: „qua actor intendit, rem suam esse." Wie er gleich darauf die sponsio näher beschreibt und ausdrücklich die Worte: ex jure Quiritium in ihre Fassung aufnimmt, so erwähnt er hier bei der formula petitoria des jus Quiritium mit keiner Sylbe. Es kann also unmöglich darauf angekommen seyn, daß man Ei-

1) Caj., IV. 16. 93.
2) Caj., IV. 92.

Eigenthum ex jure Quiritium habe. Man wendet zwar ein: daraus, daß Cajus im Allgemeinen sage, die formula petitoria gehe auf ein res mea est, folge noch nicht, daß man nicht ex jure Quiritium Eigenthümer zu seyn brauchte. Denn auch bei der sponsio heiße es am Ende: „qua formula ita demum vincimus, si probaverimus, rem nostram esse“ und doch müsse man hinzudenken: ex jure Quiritium. Indessen vergißt man, daß Cajus die sponsio im Eingange genau beschreibt, und daher am Ende ohne Furcht vor Mißverständniß im Allgemeinen angeben konnte, es müsse bewiesen werden rem nostram esse; da die Art, wie die Sache nostra seyn müsse, sich aus dem Inhalt der kurz vorher beschriebenen sponsio ergiebt. Ganz anders verhält es sich mit der formula petitoria. Bei dieser, da sie geflissentlich gezeichnet werden sollte, durfte der Beisatz, ex jure Quiritium, wenn er wesentlich war, durchaus nicht fehlen; weil er sich hier nicht von selbst verstand. Man wendet weiter ein: an zwei Orten [1]), wo die intentio der formula petitoria beispielsweise angeführt werde, finde sich der Zusatz: ex jure Quiritium. Allein auch dieser Umstand erklärt sich ohne Schwierigkeit bei folgender Annahme. Die formula petitoria erforderte den Beisatz nicht als etwas Wesentliches, aber sie konnte ihn auch enthalten. Wesentlich war bei ihr bloß das meum; Niemanden aber verwehrt, sich ex jure Quiritium Eigenthümer zu nen-

1) Cic. in Verr. II. 12. Caj. IV. 41.

nen. Dies vorausgesetzt, mochte Cicero und Cajus in Beispielen die intentio auf das jus Quiritium richten. Wo es sich hingegen um die wesentlichen Merkmale der formula pet. handelte, da nahm Cajus die Worte ex jure Quiritium nicht auf. Es ist mindestens erklärlicher, wie man da, wo es bloß um ein Beispiel überhaupt zu thun ist, etwas Ueberflüssiges aufnimmt, als wie man da, wo der Gegenstand absichtlich erörtert wird, etwas Wesentliches hinwegläßt. — Es möchte wohl die Mühe lohnen, die Möglichkeit eines Zusatzes der beschriebenen Art, besonders zu beweisen. Denn folgt sie auch schon aus der Natur der Sache, so könnte doch vielleicht der besondere Beweis mittelbar auch über die regelmäßige Fassung der formula petitoria Aufschluß gewähren. Die actio in rem, wovon der Titel de rei vindicatione in den Digesten handelt, oder die actio singularum rerum petitionis, wie sie in l. 1. pr. D. de rei vind. genannt wird, ist keine andere als die formula petitoria. Von dieser actio nun heißt es:

> l. 1. §. 2. D. de r. v. (VI. 1.) Per hanc autem actionem liberae personae, quae sunt juris nostri, utputa liberi, qui sunt in potestate, non petuntur..., et ita Pomponius... nisi forte, inquit, adjecta causa quis vindicet. Si quis ita petit filium suum vel in potestate, ex jure Romano, videtur mihi et Pomponius consentire, recte eum egisse: ait enim, adjecta causa ex lege Quiritium vindicare posse.

Es sind die Worte: „ex jure Romano, ex lege Quiritium,“ die den meisten Anstoß gaben. Man sah nehmlich in ihnen die adjecta causa; und da wir sonst nirgendwoher einen solchen Zusatz kennen, so wurden sie bald für Interpolation gehalten, bald ihre Hinzufügung mit Kunst und Scharfsinn gerechtfertigt. Vielleicht verschwinden die Bedenklichkeiten mehr, wenn wir sie gar nicht als die adjecta causa betrachten, sondern theils zu: „recte eum egisse“ theils zu: „vindicare posse“ herabziehen. Worin bestünde aber die adjecta causa? Einfach in den Worten: „filium suum“ oder: „filium suum in potestate.“ In wiefern übrigens hierin eine causa liege, wodurch die formula petitoria auch für einen Anspruch auf Hauskinder passend werde, das erklärt sich also. Der Ausdruck: „homo meus est“ geht auf Eigenthum. Seiner könnte sich ein Hausvater, der bei den ausgedehnten Befugnissen doch nicht Eigenthümer war, nicht bedienen. Setzte er aber hinzu: „filius meus“ oder „in potestate meus;“ so zeigte er damit, daß seine Absicht nicht auf Eigenthum gehe, sondern daß er Jemanden in einem ganz andern Sinne „meus“ nenne, und zwar in einem Sinne, der nach römischen Grundsätzen wegen der potestas in liberos ganz richtig war. Man konnte hier auch sagen: „hunc hominem meum esse ajo“ nur nicht zu Eigenthum; so wenig die Worte: „hereditas mea est“ ein Eigenthum an der hereditas anzeigten. Römisch-rechtlich ließ sich daher die formula petitoria auf Hauskinder anwenden, wenn man nur einen näher erklärenden Bei-

satz hinzufügte; und daß sich Römisch-rechtlich jene Anwendung machen lasse, wird durch die Worte: „ex jure Romano recte eum egisse, ex lege Quiritium vindicare posse“ bemerkt. Dieser Interpretation gemäß würde ich die Stelle also abtheilen: nisi forte, inquit, adjecta causa vindicet. Si quis ita petit: filium suum vel in potestate, ex jure Romano, videtur mihi et Pomponius consentire, recte eum egisse etc. Der Sinn wäre demnach: „die formula petitoria gehe nicht auf freie Menschen, z. B. Hauskinder, die man nicht im dominium habe, man machte denn einen Beisatz (filius meus, filius in potestate), aus dem erhellete, daß man ein Zugehören nicht vermöge Eigenthums, sondern vermöge väterlicher Gewalt behaupte; in welchem Falle man nach Römischem Rechte, nach den besondern Römischen Gesetzen [1]) ein Zugehören behaupten, und mit der formula durchdringen könne.“ Welche Worte man aber auch als die adjecta causa betrachten mag, so ergiebt sich aus dieser Stelle, daß die formula regelmäßig auf das einfache „meum“ gerichtet war, und nur in Folge einer besondern Hinzufügung die Richtung auf ein „meum ex jure Quiritium“ erhielt. Denn wäre die letztere Richtung schon ursprünglich darinnen gelegen, so konnte es keines besondern Beisatzes bedürfen, um ihn ihr zu geben. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, die formula habe einzig ein „meum“ wesentlich aufgenommen, und gerade in dieser allgemeinern

---

1) Caj., I. 55. . . . quod jus proprium civium Romanorum est.

Fassung auch dazu getaugt, um das Eigenthum in bonis durch sie gelten zu machen.

Dagegen wird bis in die neuesten Zeiten von Vielen behauptet, daß die actio Publiciana eigentlich für das in bonis geschaffen worden sey, und zwar entweder für dasselbe ausschließlich, so daß dieselbe erst später auf die bonae fidei possessio ausgedehnt wurde, oder gemeinschaftlich für das in bonis und die bonae fidei possessio. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich aber, wenn wir die ursprüngliche Fassung des Publicianischen Edicts in Erwägung ziehen. Hier kommt zunächst in Betracht:

> l. 1. pr. D. de Publ. act. (VI. 2.) Ait Praetor: si quis id, quod traditur, ex justa causa non a domino et nondum usucaptum petet, judicium dabo.

Man mag das non a domino mit traditur, oder (was auch hier geschah) mit petet zusammenlesen, so paßt diese Fassung nicht auf das in bonis. Um dieser Schwierigkeit zu entgehen hat man in neuerer Zeit behauptet, sie passe auch nicht auf die bonae fidei possessio, und daraus den Schluß gezogen: die angegebenen Worte des Edicts können unmöglich die ächten, sie müssen vielmehr interpolirt seyn. Als ob Justinians Rechtsgelehrte so verstandeslos zu interpoliren gewohnt gewesen wären, daß die interpolirten Stellen in Folge der Interpolation nicht einmal zu den Ansichten mehr passen, weche die hauptsächliche Veranlassung zur Interpolation enthalten haben! — Frägt man übrigens, wes-

halb jene Worte auch eine Beziehung auf die bonae fidei possessio ausschließen, so giebt man als Grund an: der Eigenthümer habe sich gegen die Publiciana bloß durch eine exceptio geschützt, während der Ausdruck: „si non a domino petet, judicium dabo;“ die Möglichkeit einer Klage gegen den dominus an sich schon ausschließe, so daß es keiner exceptivischen adjectio bedurft haben könnte [1]).

Allein dieser ganze Grund [2]) ist unhaltbar. Denn die Worte si non a domino petet bedingen bloß die Wirksamkeit, aber nicht die Möglichkeit der Klage an sich; und der Schluß: „bloß wenn der Nicht-Eigenthümer angesprochen werde, judicium dabo; also, wenn der Eigenthümer, non dabo; welches non dabo mehr als die bloße Zusage einer exceptio enthalte,“ dieser Schluß ist durchaus irrig. Auch die Worte: intra annum judicium dabo sollen die Klage post annum nicht an sich unmöglich machen; sie enthalten nur die Zusage einer exceptio temporis; und eben so wenig wurde auf den Worten des Scti Macedoniani: „placere, ne cui actio petitioque daretur“ eine Unmöglichkeit der Klage an sich abgeleitet. Umgekehrt bin ich weit eher geneigt, die

1) Die schon angef. Abhandl. im Rhein. Mus.

2) Andere Gründe, z. B. das non a domino sage zuviel, weil die Publiciana in Folge einer replica auch gegen den Eigenthümer wirke, und zuwenig, weil sie unter Umständen auch gegen den Nicht-Eigenthümer nicht wirke, bedürfen wohl keiner Widerlegung.

Worte: „si non a domino petet" für ächt, und als der ursprünglichen Edicts-Fassung entnommen anzusehen. Denn Neratius sagt: die Publiciana sey nicht eingeführt worden, um gegen das Eigenthum zu wirken; denn dies wäre gegen die aequitas gewesen, und widerspräche der von Anfang an schon dem Besitzer gewährten Einrede des Eigenthums; ihr Zweck sey vielmehr gewesen, den bonae fidei emptor, dem die Sache tradirt wurde, vor andern die nicht gleich guten Besitz haben, zu begünstigen [1])." Hieraus ergiebt sich, daß das prätorische Edict selbst die Eigenschaft des Besitzers als Eigenthümer berücksichtigte, und daß in ihm selbst schon und durch seine, die actio Publiciana begründenden, Worte dem Eigenthümer eine exceptio gewährt worden sey. Wie anders und wie einfach sollte aber das Publicische Edict das Eigenthum des Besitzers berücksichtigt haben, als durch die Bedingung: „si non a domino petet?" Und gewiß ist weder diesem Prätor, noch den Rechtsgelehrten eingefallen, daß etwa dieser Zusatz auf eine wesentliche Voraussetzung der Klage bezogen werden könnte oder gar müßte, daß er nicht vielmehr, dem Sprachgebrauche der Edicte und Gesetze gemäß, die Zulässigkeit einer exceptio ausdrückte. Daß übrigens

1) l. ult. D. de Publ. act. (VI. 2.) (Neratius) Publiciana actio non ideo comparata est, ut res domino auferatur (ejusque rei argumentum est primo aequitas, deinde exceptio: si ea res possessoris non sit), sed ut is, qui bona fide emit, possessionemque ejus ex ea causa nactus est, potius rem habeat.

die oben angeführten Worte ihrem ganzen Inhalt nach nicht die ächten seyen, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen; und aus diesem Beweis wird sich nun desto mehr ergeben, daß die actio Publiciana nicht für das Eigenthum in bonis geschaffen wurde, und nicht für dasselbe getaugt habe.

a) Cajus hebt in der formula für die Publiciana das „emere" heraus; während er die formula nicht beispielsweise anzuführen scheint [1]). Also muß doch im Edict des Kaufs gedacht gewesen seyn; die oben angegebenem Worte aber haben auch nicht die geringste Hinweisung darauf.

b) l. 8. D. de Publ. act. (VI. 2.) (Cajus). De pretio autem soluto nihil exprimitur. unde potest conjectura capi, quasi nec sententia Praetoris ea sit, ut requiratur, an solutum sit pretium. Die Frage: „an pretium solutum sit" konnte nur beim Kauf gemacht werden. Wenn nun Cajus sagt, es sey im Edict de pretio soluto nichts erwähnt gewesen, und mithin könne man annehmen, der Prätor habe für die Publiciana diesen Umstand nicht beachtet; so folgt hieraus ganz entschieden, daß der Prätor bei der Publiciana gerade des Kaufs gedacht haben, von ihm ausgegangen seyn müsse.

c) l. 7. §. 11. D. eod. Praetor ait: qui bona fide emit. Da haben wir mit einem Male die Worte des Edicts, die nicht nur des Kaufs, sondern

---

1) Caj., IV. 36.

auch der bona fides für die Publiciana erwähnen, und die Ulpian seiner Erörterung über die bona fides vorausschickt [1]).

Daher haben auch die meisten Restitutoren des Edicts in ihren Restitutions-Versuchen eine Rücksicht auf den Kauf, und einige derselben auch auf die bona fides genommen. Dennoch enthält l. 1. pr. D. cit. keine Spur vom Kauf oder der bona fides. Unmöglich können mithin die daselbst gegebenen Worte des Publicischen Edicts durchgängig ächt seyn. — Dürfte man eine Vermuthung wagen, so möchte ich gestützt auf l. 3. §. 1. D. eod. [2]) annehmen, daß das Edict zunächst sogar für andere Erwerbsarten des Eigenthums außer der traditio denselben Grundsatz aufstellte. Die formula konnte dessen ungeachtet auf ein emere gerichtet seyn, indem man nach bekannter Römischer Sitte unter emere eine jede justa causa bei der traditio, wie unter traditio eine jede causa adquirendarum rerum subsumirte [3]). Mit der Erwähnung des Kaufs und der bona fides läßt sich aber gar keine Beziehung auf das in bonis vereinigen. Zwar schlösse die namentliche Anführung des Kaufs diese Beziehung noch nicht

---

1) Dafür, daß Kauf und bona fides im Edict namentlich bezeichnet war, auch noch l. ult. D. cit.

2) ... et non solum emptori bonae fidei competit Publiciana, sed et aliis. Hierzu noch l. ult. D. eod. Publiciana actio ideo comparata est ..... ut is, qui bona fide emit... potius rem habeat.

3) l. 1. §. 2. — l. 3. pr. l. 13. pr. D. eod.

so sehr aus; indem man annehmen könnte, der Prätor habe die etwa häufigere Art der Entstehung das in bonis durch Kauf und traditio einer res mancipi im Auge gehabt. Aber die ausdrückliche Voraussetzung der bona fides ist, wenn die Publiciana für das in bonis ausschließlich oder auch nur mit für dasselbe erfunden wurde, schlechterdings unerklärlich. Da wir aber entschieden wissen, das Edict habe den Kauf und die bona fides namentlich aufgeführt, so können wir um so sicherer seyn, daß dasselbe weder für das in bonis abgefaßt war, noch die Publiciana, die bona fides voraussetzte, für das in bonis taugte. Nehmen wir hiezu noch die Rücksicht auf das Eigenthum des Besitzers (si non a domino petet), so dürfen wir an der Kraft des eben gezogenen Schlusses um so weniger zweifeln. Desto größer ist hingegen auf der andern Seite die Aufforderung, einige Stellen in besondere Erwägung zu ziehen, auf welche man sich schon zum Beweise berufen hat, daß die Actio Publiciana auch bei dem in bonis Statt fand. Diese Stellen sind:

a) l. 18. §. 15. D. damn. infect. (XXXIX. 2.) (Paulus)..... Si is, qui jussu Praetoris coeperat possidere, et possidendo dominium capere, aut non admissus aut ejectus inde fuerit, utile interdictum unde vi vel Publicianam actionem habere potest.

Allein wo steht denn hier, daß gegen den dominus immittirt sey? Es läßt sich doch wohl denken, und nach Justinianischem Rechte muß man es sich sogar denken,

daß die Worte: „possidendo dominium capere" auf Verwandlung eines Nicht-Eigenthums in Eigenthum, nicht aber auf Verwandlung des in bonis in ein Eigenthum utroque jure hinweisen. Wird man aber gegen einen Nicht-Eigenthümer immittirt, so versteht sich die Publiciana von selbst.

b) l. 35. D. de obl. et act. (XLIV. 7.) (Paulus) ..... item Publiciana, quae ad exemplum vindicationis datur. sed cum rescissa usucapione redditur, anno finitur, quia contra jus civile datur [1]).

Hier, sagt man, gewähre der Prätor erst wieder Eigenthum, indem nach strengem Recht das Eigenthum durch usucapio verloren ist: wo aber der Prätor Eigenthum gewähre, du erlange man nur das in bonis; und dennoch werde die Publiciana gegeben.

Indessen beruht dieses Argument auf zwei Irrthümern. Erstlich auf dem Irrthum, daß der Prätor, wenn er gegen eine usucapio restituire, Eigenthum gewähre. Das Wesen dieser Restitution besteht nicht in einer neuen Gewährung von Eigenthum, sondern in der Voraussetzung, daß das alte noch gar nicht verloren sey, indem man die usucapio als nicht vorhanden (rescissa usucapione) ansieht. Der Prätor ertheilt nicht neues Eigenthum, sondern er erhält früheres Eigenthum aufrecht, indem er das neue durch usucapio erworbene als nicht erworben behandelt; er sieht einen entschwundenen Zustand als nicht entschwunden an.

1) Zu vergl. l. 57. D. mandat. (XVII. 1.)

So wenig aber von einem neuen Eigenthum die Rede ist, eben so wenig kann von einer neuen Actio die Rede seyn. In der That wird auch hier, wie allenthalben bei andern Restitutionen, wenn von einer restitutoria actio die Rede ist, die Actio für das alte, entschwundene Rechtsverhältniß als actio utilis gegeben, d. h. als eine actio mit der Fiction, daß jenes alte Verhältniß, worauf die Klage paßt, nicht entschwunden sey [1]). Geht man demnach von der Voraussetzung aus, daß der zu Restituirende wirklich Eigenthümer war, so muß man ihm auch die wahre vindicatio, nicht bloß die Publiciana, zugestehen, und zwar die wahre vindicatio als restituirte Klage, rescissa usucapione. Dies führt uns von selbst auf den zweiten Irrthum des obigen Arguments, nehmlich auf den Irrthum, daß die l. 35. D. cit. von einem durch usucapio aufgehobenen Eigenthum spreche, und bloß die Publiciana rescissa usucapione gewähre. Es ist in diesem Fragment weder gesagt, noch auch nur angedeutet, daß es sich um Wiederherstellung aufgehobenen Eigenthums handle, oder daß für die Wiederherstellung aufgehobenen Eigenthums nur eine actio Publiciana möglich sey. Das Letztere konnte auch nicht gesagt seyn, weil es in Wahrheit gegen das kurz vorhin nachgewiesene Restitutions-

---

1) Caj., IV. 38. l. 2. §. 1. D. de capit. min. (IV. 5.) l. 8. §. 17. l. 14. l. 16. D. ad Sctum. Vellej. (XVI. 1.) §. 5. J. de act. (IV. 6.) l. 17. pr. D. ex quib. caus. major. (IV. 6.) l. 3. C. de his, quae vi (II. 21.) Paul. R. S. §. 4. I. 7.

Princip verstieße. Paulus bemerkt hier einfach: „die Publiciana sey in der Regel eine actio perpetua, aber wenn sie als restitutoria actio rescissa usucapione gegeben werde, so dauere sie nur ein Jahr.“ Wem sie gegeben werde, einem frühern Eigenthümer, oder bonae fidei possessor, darüber spricht er sich gar nicht aus. Wir können das Eine oder das Andere annehmen; denn daß auch der Eigenthümer sich unter der gehörigen Voraussetzung der Publiciana bedienen dürfe, versteht sich von selbst [1]). Es kömmt nur darauf an, ob man zu beweisen im Stande ist, daß auch die actio Publiciana als actio restitutoria erscheinen könne, d. h. daß auch dem bonae fidei possessor die Publiciana rescissa usucapione gewährt, daß ihm also sein Recht aus der bonae fidei possessio ebenfalls also restituirt werde, als wäre es gar nicht verloren gegangen. Ich glaube nun, daß man dies allerdings zu beweisen im Stande sey. Gegen den verlorenen Besitz selbst wird Niemand restituirt; d. h. es wird Niemand, der den Besitz einer Sache verlor, so behandelt, als hätte er ihn nicht verloren. Denn Besitz ist zunächst Thatsache; und res facti infirmari jure civili non potest. Es kann deshalb auch demjenigen, welcher als bonae fidei possessor den Besitz verlor, gegen den Eigenthümer, der indessen den Besitz erhielt, weder durch eine rei vindicatio geholfen werden, weil man sonst annehmen müßte,

---

1) Auch in l. 57. D. mand. können wir jenes oder dieses voraussetzen.

er habe den Besitz nicht verloren, sondern die usucapio vollendet, noch durch eine Publiciana, weil diese gegen den Eigenthümer nicht wirkt, der sein Eigenthum nicht in Folge des erlangten Besitzes erwarb, sondern schon vorher Eigenthümer war, und dasselbe erst verlieren müßte, indem man die Fortdauer eines Factum fingirte, und den Erwerb beziehungsweise Verlust des Eigenthums daran knüpfte [1]). Wohl aber wird jeder bonae fidei possessor denen gegenüber, die nicht Eigenthümer sind, aber es erst in Folge des erlangten Besitzes geworden sind, restituirt: d. h. es wird gegenüber von solchen angenommen, daß das Recht aus der bonae fidei possessio noch fortbestehe, also der Gegner weder Eigenthum, noch auch nur ein Recht als bonae fidei possessor erlangt habe. Hier fingirt man nicht das Factum des Besitzes, sondern vielmehr das Recht, welches sich daran knüpft; nehmlich das Recht, als Eigenthümer behandelt zu werden, bis man dem wahren Eigenthümer, oder einem solchen gegenüber steht, welcher das Recht gleicher Behandlung anzusprechen vermag. Wie man die Fortdauer des wahren Eigenthums annimmt, so hier die des dominium fictum; und wie man bei dem wahren Eigenthümer voraussetzt, der Gegner sey durch usucapio nicht wahrer Eigenthümer geworden, so setzt man hier voraus, er habe weder durch usucapio wahres, noch durch bonae fidei possessio fingirtes Eigenthum erworben. Beide Grundsätze, daß

1) l. 19—20. D. quib. ex caus. major. (IV. 6.)

nehmlich keine Fortdauer des Besitzes, wohl aber Fortdauer des darauf gebauten dominium fictum restitutionsweise angenommen wird, spricht Ulpian aus in:

l. 23. §. 1—2. D. ex quib. caus. maj. (IV. 6.) Is autem, qui apud hostes est, nihil per usum sibi adquirere potest, nec coeptam possessionem poterit implere, dum est apud hostes: hoc amplius, nec postliminio reversus recuperabit per usum dominii adquisitionem. — Item ei, qui per captivitatem fundi possessionem, vel ususfructus quasi possessionem amisit, succurrendum esse Papinianus ait, et fructus quoque medio tempore ab alio ex usufructu perceptos debere captivo restitui aequum putat.

Wird nun das Recht aus der bonae fidei possessio, also die actio Publiciana ebenfalls restituirt, so ist die oben gegebene Erklärung von l. 35. D. de O. et A. in sich selbst genügend gerechtfertigt; und die Beziehung dieses Fragments auf ein Eigenthum in bonis stellt sich als unbegründet und willkührlich dar, wie sie mit einem richtigen Begriff von dem Wesen einer Restitution ohnehin nicht vereinbar ist.

c) l. 11. §. 1. D. de Publ. act. (VI. 1.) (Ulpianus) Si de usufructu agatur tradito, Publiciana datur. itemque servitutibus urbanorum praediorum per traditionem constitutis vel per patientiam, forte si per domum quis suam passus est aquaeductum transduci. item

rusticorum: nam et hic traditionem et patientiam tuendam constat.

In dieser Stelle wird für die tradita servitus am eigenen Hause (domum suam) die Publiciana gewährt. Da aber hier, folgert man, durch traditio eine servitus in bonis entstand, so müßte nach Analogie des Eigenthums eine actio confessoria gegeben werden, wenn für das Eigenthum in bonis die Anwendung der formula petitoria möglich gewesen wäre. Weil indessen bloß prätorischer Schutz durch eine Actio Publiciana zugesagt werde, so gehe daraus hervor, daß auch für das Eigenthum in bonis nicht die formula petitoria, sondern nur eine Actio Publiciana zulässig war.

Die Bündigkeit dieses Schlusses muß jedoch, von allem Andern abgesehen, schon deshalb bestritten werden, weil sie nothwendig voraussetzt, daß die traditio der Servituten eine der traditio des Eigenthums analoge Wirkung gehabt habe; eine Voraussetzung, die durchaus grundlos ist. — Gälte die Analogie des Eigenthums, so hätte die traditio des ususfructus an einer res nec mancipi eben so volles Recht gewähren müssen, wie die traditio einer res nec mancipi zum Zwecke der Eigenthums-Uebertragung; gleicher Gestalt hätte die traditio einer Servitut an praedia provincialia ebenso volles Recht gewähren müssen, wie die traditio derselben zu Eigenthum; ja die traditio mußte für Servituten wie für Eigenthum die wahre Erwerbsart in Rücksicht von praedia provincialia seyn. Endlich sollte man nach jener Analogie denken, der

Pe-

Peregrine habe Servituten wie Eigenthum durch bloße traditio erworben. Dennoch verhält sich das Alles ganz anders.

Keine Servitus entstand durch traditio, selbst nicht an res nec mancipi, oder an provincialia praedia, oder überhaupt für den Peregrinen.

> Vatic. fragm. §. 47. ... In re nec mancipi per traditionem deduci usus fructus non potest, nec si peregrino tradatur. civili enim actione constitui potest, non traditione, quae est juris gentium.

Nicht einmal durch deductio, die doch sonst etwas begünstigt ist [1]), kann eine Servitut in Verbindung mit der traditio errichtet werden, und nicht einmal an res nec mancipi, und für einen Peregrinen.

> Caj. II. 31...... alioquin in provincialibus praediis sive quis usumfructum ... ceteraque similia jura constituere velit, pactionibus et stipulationibus id efficere potest.

Man mag hier, wie dies nach dem ganzen Zusammenhang nothwendig ist, durch pactiones et stipulationes ein jus in re entstehen lassen, oder in denselben nur etwas Obligatorisches finden, als Mittel eine sonst an praedia provincialia als jus in re unmögliche Servitut zu ersetzen; so bleibt es immer gewiß, daß traditio selbst an praedia provincialia kein eigentliches jus

1) Per mancipationem deduci ususfructus potest, non etiam transferri.

in re der Servitut zu gewähren vermochte. Im andern Fall mußte sie Cajus als Erwerbsart der Servituten an Provinzialgütern nennen. Denn es kam hier darauf an zu bestimmen, wie man an Provinzialgrundstücken Servituten erwerbe.

Die traditio darf demnach bei Servituten gar nicht nach Analogie der traditio des Eigenthums beurtheilt werden. Bei den Servituten gewährte sie gar kein Recht, nicht einmal das in bonis, das doch auch ein jus war. Sie bewirkte für dieselben einzig prätorischen Schutz durch die Publiciana. Diese Wirkung war aber dieselbe, ob man an eigenen, oder fremden Sachen, an res mancipi, oder nec mancipi, an praedia in italico oder in provinciali solo eine Servitut tradirte. Der, welchem bloß tradirt wurde, erlangte nie mehr als Publicianischen Schutz, diesen aber allenthalben.

> Vatic. fragm. §. 61.... Et parvi refert, utrum jure sit constitutus ususfructus, an vero tuitione Praetoris. proinde traditus quoque ususfructus, licet [1]) in fundo stipendiario, item in fundo vectigali vel superficie non jure constitutus, kapitis minutione amittitur.

Bewirkte aber die traditio nie mehr als prätorischen

---

1) v. Buchholz hat hier: scilicet gegen den Codex, und könnte dadurch den Irrthum veranlassen, als ob die traditio einer Servitut an fundi italici mehr als die tuitio Praetoris erzeugte. Das licet soll vielmehr andeuten, daß der traditus ususfructus auch an Provinzialgrundstücken kein jus, sondern einzig die tuitio Praetoris herbeiführe.

Schutz durch die Publiciana, so ist der Inhalt der l. 11. §. 1. D. cit. auf die einfachste und natürlichste Weise zu erklären. Von einer Servitus in bonis ist dabei gar keine Rede [1]).

III.

Von dem Schutzmittel für das Eigenthum in bonis gegenüber dem Eigenthum ex jure Quiritium.

Da das Eigenthum in bonis in allen wesentlichen Rücksichten für Eigenthum galt, das davon getrennte jus Quiritium aber als ein nudum jus erschien; so dürfen wir wohl mit Recht erwarten, es werde auch das in bonis dem jus Quiritium gegenüber durch eigene Mittel geschützt gewesen seyn: d. h. es werde dem Eigenthümer in bonis als Kläger oder Beklagten ein Mittel zu Gebot gestanden haben, wodurch er sich gegen den Eigenthümer ex jure Quiritium den Sieg bereitete. Wie sollte das auch anders seyn? Alle Vortheile der Sache konnte zunächst der Eigenthümer in bonis ansprechen; er allein konnte wirksam über die Sache verfügen; er mußte also auch allein berechtigt erscheinen, die Sache inne zu haben, als nothwendige Bedingung für das

1) Es liegen uns hier die Fragen: ob es überhaupt eine servitus in bonis gab, und welche Bedeutung die l. 11. §. 1. für das Justinianische Recht habe, zu fern, um darauf einzugehen zu können.

mögliche Geltenmachen seiner Befugnisse. Auf der andern Seite war der Eigenthümer ex jure Quiritium nicht nur ebenfalls Eigenthümer, sondern er war es ex jure Quiritium, also nach strengem Civilrecht; während der Eigenthümer in bonis allerdings Eigenthümer, jedoch nicht nach Grundsätzen des Civilrechts Eigenthümer war. Wir müssen demnach als sicher annehmen, daß dem Eigenthümer ex jure Quiritium nicht bloß eine vindicatio zustand, sondern daß sie civilrechtlich ihm vorzugsweise und ausschließlich zukam, wie er als Beklagter auf sein civilrechtliches Eigenthum sich berufen und folglich civilrechtlich den Eigenthümer in bonis zurückweisen mochte. Sollte dessen ungeachtet der Eigenthümer in bonis obsiegen, so konnte dies nur aus dem Grunde geschehen, weil das civilrechtliche Moment, das für den Gegner sprach, als etwas rein formelles erschien, weil materiell der für den Eigenthümer galt, der das in bonis hatte; so daß sich hier formelles Civilrecht und wahrhaftes, materielles Recht entgegenstanden. Man mußte hier, wie anderwärts, materielles Recht über die bloß civilrechtliche Form stellen, und dadurch jenem das Uebergewicht über diese verschaffen. Hieraus ergab sich aber auch das Mittel, wodurch man dem Eigenthümer in bonis half. Direct war ihm nicht zu helfen; denn hier stand das strenge Civilrecht entgegen. Man mußte indirect unwirksam machen, wo die civilrechtliche Wirksamkeit nicht zu leugnen war. Indirecte Unwirksamkeit wird herbeigeführt durch Einreden. Die exceptio, das regelmäßige Mittel, um schroffes, formales Civil-

recht zu Gunsten eines materiellen, von dem Rechtsgefühl anerkannten Rechts zurückzuweisen und in seiner Wirksamkeit zu hemmen, kann allein der Weg gewesen seyn, auf welchem man den Eigenthümer in bonis gegen das nudum jus Quiritium sicherte. In welcher [illegible]rde haben wir aber diese das Eigenthum in bonis schützende exceptio zu finden? Man hat hier schon an die exceptio rei venditae et traditae gedacht. Sie [illegible] ursprünglich dem Eigenthümer in bonis gedient, und erst später eine andere Bedeutung erhalteu haben. Gegen diese Annahme spricht natürlich nicht der Umstand, daß wir kein ausdrückliches positives Zeugniß, nicht einmal eine positive Hinweisung dafür haben; denn es ist natürlich, daß die Compilatoren alle auffallende Spuren ausmerzten, welche der Einrede eine andere, als die für das Justinianeische Recht taugliche Richtung geben mochten. Indessen haben wir durch Beseitigung dieses Gegengrundes noch keinen Beweis für jene Annahme gewonnen. Wir wollen daher sehen, ob wir nicht selbst durch das Wesen der exceptio im Justinianischen Recht eine Berechtigung für dieselbe erhalten. Das Wesen jener exceptio ist aber folgendes [1]). Derjenige, welchem von einem Nicht-Eigenthümer eine Sache tradirt wurde, kann natürlich nicht Eigenthümer werden; da der Tradirende, der selbst nicht Eigenthümer ist, auch

1) Merkwürdig bleibt, daß eine klare Einsicht in die Natur der exceptio r. v. et trad. selbst bei den Schriftstellern, die ex professo über sie schrieben, nicht häufig getroffen wird.

den Empfänger nicht zum Eigenthümer machen kann [1]). Erwirbt der Tradirende später das Eigenthum der tradirten Sache, so wird der Empfänger um nichts desto mehr rückwärts Eigenthümer. Denn der spätere Erwerb des Tradenten hat auf die vorhergegangene Tradition keinen Einfluß, und erweitert ihre Wirksamkeit nicht im Mindesten. Daher bleibt der Tradens, der nach der Tradition Eigenthum erwarb, wahrhaft Eigenthümer, während der Empfänger, der durch Tradition kein Eigenthum erwarb, auch nicht als Eigenthümer gilt. Daher kann auch der Uebergebende in Folge des später erworbenen Eigenthums die rei vindicatio gegen den Empfänger anstellen, und nach strengem Rechte mit Wirksamkeit durchsetzen; oder die exceptio dominii gegen die von dem Empfänger angestellte Publiciana wirksam gebrauchen. Da aber der Empfänger die Sache von dem Tradirenden selbst erhielt, seine Berechtigung zu ihr von ihm selbst ableitet, so erscheint es gegen das eigentliche, materielle Recht, wenn der Uebergebende wegen seines spätern Erwerbs die frühere Uebertragung selbst bedeutungslos machen wollte. Dies muß übrigens bei dem Kauf doppelt gegen das eigentlich materielle Recht zu verstoßen scheinen, weil hier der übergebende Verkäufer in der Regel für Eviction von Seiten eines Dritten haften muß, also um so weniger selbst mit gutem Gewissen evinciren könnte. Die exceptio

---

1) l. 20. pr. D. de adqu. r. dom. (XLI. 1.)

rei venditae et traditae hat nun den Zweck, daß durch sie der klagende Tradens abgewiesen werde, der klagende Empfänger sie als replicatio benutze, und obsiege, also den Zweck, dem wahrhaften Rechte den Sieg gegen ein scheinbar bloß formelles Recht zu verschaffen.

l. 4. §. 32. D. de dol. exc. (XLIV. 4.) Si a Titio fundum emeris qui Sempronii erat, isque tibi traditus fuerit pretio soluto, deinde Titius Sempronio heres extiterit, et eundem fundum Maevio vendiderit et tradiderit, Julianus ait, aequius esse Praetorem te tueri: quia et si ipse Titius fundum a te peteret, exceptione in factum comparata, vel doli mali summoveretur, et si ipse eum possideret et Publiciana peteres, adversus excipientem, si non suus esset, replicatione uteroris, ac per hoc intelligeret, eum fundum rursum vendidisse, quem in bonis non haberet.

Aus dieser Stelle erhellt klar, daß der Tradens, welcher nach der Traditio Eigenthum erwirbt, auch Eigenthümer bleibe; seine vindicatio kann nur durch eine exceptio unwirksam gemacht werden; daß hingegen der Empfänger durch den spätern Erwerb des Tradenten nicht desto mehr Eigenthum erlange; ihm kommt bloß die Publiciana zu, und er vermag sich gegen die exceptio dominii nur durch eine replicatio zu schützen. Jene exceptio und diese replicatio ist aber gerade die exceptio (oder replicatio) rei venditae et

traditae [1]). Aus dem Namen der exceptio, so wie aus dem, was wir sonst über sie wissen [2]), ergiebt sich ihr inniger Zusammenhang mit dem Kauf und der Eviction, ob sie gleich weder auf jenen, noch auf Geschäfte, wobei in der Regel Eviction geleistet werden muß, beschränkt werden darf, sondern ihrem wesentlichen Gehalte nach auch anderwärts Anwendung leidet; freilich mit Modificationen, die sich auf die Form beziehen, welche sie unter Umständen annimmt [3]). Jene genaue Beziehung auf die Eviction ergiebt sich ferner daraus, daß sie selbst dem Eigenthümer schadet, welcher den Tradenten beerbt hat [4]). Denn dieser Erbe kann einzig deshalb darunter leiden, weil er nach der Eviction als Erbe in Anspruch genommen werden dürfte. Außerdem wüßte ich nicht, welcher Vorwurf ihn träfe, wenn er sein, von einem Dritten veräußertes Eigenthum an sich forderte. Dies ist auch anerkannt in:

> l. 14. C. de evict. (VIII. 45.) (Gordianus) Sive possessio venditoris fuit, filius ejusdemque patris heres frustra quaestionem movet; sive non patris, sed filii ejus possessio

1) Dieselben Grundsätze ergeben sich aus l. 72. D. de r. v. (VI. 1.) und l. 2. D. de exc. r. v. et trad. (XXI. 3.)

2) l. 17. D. de evict. (XXI. 2.)

3) l. 73. D. de evict. Es würde eine Abschweifung seyn, wollte ich hier auf ihren Uebergang in eine exceptio doli und auf die Frage eingehen, in wiefern sich analoge Grundsätze bei Uebertragung von jura in re finden.

4) l. 1. §. 1. D. de exc. r. v. et trad. (XXI. 3.) l. 14. C. de rei vind. (III. 32.)

fuit, de qua jure hereditario auctor laudari potest, controversiam movere non potest [1]).

Schließen wir von dieser Bedeutung rückwärts, so können wir allerdings der exceptio rei venditae et traditae noch einen weitern Umfang anweisen, wonach auch die vindicatio oder exceptio dominii des Eigenthümers ex jure Quiritium, welcher das Eigenthum in bonis auf einen andern übertrug, in ihr Gebiet fiele, und es läßt sich in der That nicht absehen, weshalb sie in dem letztern Fall nicht ebenfalls brauchbar gewesen seyn sollte. Denn in beiden Fällen tritt gemeinschaftlich hervor, daß Jemand eine dem strengen Rechte nach wirksame vindicatio oder exceptio auf eine aus derselben Ursache materiell ungerechte Weise geltend macht. Der Unterschied besteht bloß darin, daß dorten die vindicatio immer noch dem tradirenden Eigenthümer ungeachtet der Tradition zukömmt, hier aber erst nach der Tradition durch eine neue Thatsache erworben wird [2]). Allein diese Ausdehnung des Gebiets der exceptio rei venditae et traditae ist noch weit entfernt von der Begründung des Ausspruchs, daß diese exceptio eigentlich für das Eigenthum in bonis überhaupt, und zu dessen Schutz gegen das Eigenthum ex jure Quiritium geschaffen worden sey, und erst im neuern Recht eine an-

1) L. 17. D. de evict. (XXI. 2.)

2) Auch finden sich wohl in den Quellen leise Spuren dieses erweiterten Umfangs.

dere Richtung erhalten habe. Trotz dieser Ausdehnung geht die exceptio nicht über den Grundsatz hinaus, daß Alle, welchen streng rechtlich eine vindicatio und exceptio dominii zu Gebot stände, von ihrem strengen Rechte keinen wirksamen Gebrauch machen können, sobald sie selbst oder diejenigen, für welche sie einstehen müssen, den Gegenstand des Rechts auf ihren Gegner übertrugen.

Finden wir aber in der Natur der exceptio rei venditae nach Justinianischem Rechte keine Veranlassung, sie ursprünglich auf das in bonis überhaupt zu beziehen, so bieten sich uns auf der andern Seite Gründe dar, welche jener Beziehung bestimmt entgegen zu stehen scheinen.

a) Das Wesen der exceptio rei venditae et traditae, wie ich es oben beschrieben habe, war schon zur Zeit der classischen Juristen. Als solches erscheint es bei Marcellus, Pomponius, Julian und Celsus [1]); und es könnte vielleicht gelingen, noch eine frühere Zeit für sein Daseyn aufzufinden. Diesem Wesen zufolge hat sie aber immer noch eine zu beschränkte Bedeutung, als daß sie für das in bonis überhaupt anwendbar gewesen wäre. Denn beziehen wir sie auch aus auf die traditio einer res nec mancipi und die mancipatio oder cessio in jure einer res mancipi von Seiten des Nicht-Eigenthümers, und endlich die traditio einer res mancipi von Seiten

1) l. 49. D. mand. (XVII. 1.) l. 1. pr. §. 3. l. 2. D. de except. r. v. (XXI. 3.) l. 4. §. 32. D. de dol. exc. (XLIV. 4.) l. 7. §. 6. D. pro empt. (XLI. 4.)

des quiritarischen Eigenthümers, so bleibt ihr Princip immer ein ganz anderes, als das Princip des Schutzes für das Eigenthum in bonis. Wir mußten, um für sie in früherer Zeit ein verschiedenes Princip zu gewinnen, als welches aus den Quellen hervorleuchtet, nicht bloß eine gewöhnliche Interpolation, sondern eine durchgehende Umgestaltung aller Stellen durch die Compilatoren der Digesten annehmen; wir mußten selbst den Namen leugnen, in dem sich jenes Princip beurkundet, denn der Namen bezieht sich auf eine Handlung dessen, dem die exceptio schaden soll, oder auf eine Handlung dessen, den er vertreten muß. Woher erlangen wir aber die Berechtigung zu allen diesen Voraussetzungen? Und wo bleibt der Boden, auf dem wir ein Gebäude aufzuführen vermöchten, wenn wir durch solche willkührliche Voraussetzungen allen Werth der Fragmente in unserm corpus juris für das frühere Recht zerstört haben?

b) Bei aller Austilgung früherer Beziehungen der exceptio rei venditae bleibt immer noch ein Merkmal übrig, woraus wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ihre frühere Bedeutung abnehmen können, nehmlich ihre Stellung in den juristischen Schriften, der Ort, an welchem sie von den Rechtsgelehrten abgehandelt wurde. Als Schutzmittel für das in bonis mußte sie bei der vindicatio abgehandelt werden; während sie nach der Bedeutung, die sie im corpus juris hat, ihre natürliche Stellung beim Kauf und der Lehre von der Eviction einnimmt, wohin sie auch von den Compilatoren der Digesten gebracht wurde.

Nun scheint Ulpian in seinem Commentar zum Edict theils und hauptsächlich bei den Exceptionen [1]), theils bei der Lehre von der vindicatio und actio Publiciana von ihr gehandelt zu haben [2]); dagegen scheint sie in seinem Commentar zum Sabinus, also im Civilrecht in Verbindung mit der Lehre vom Kauf und der Eviction erörtert worden zu seyn [3]). Eben so darf man vermuthen, daß sie vom Pamponius zu Plautius, also auch von diesem selbst ihren Platz bei der Lehre von der Eviction erhalten habe [4]).

Diese Stellung beim Kauf und der Evictions-Lehre ist aber offenbar mit ihr, als einer allgemeinern exceptio für das in bonis nicht recht zu vereinigen; am wenigsten im Civilrecht, wo sie ohne Zweifel als allgemeinere exceptio neben der vindicatio, und bei der Lehre vom Eigenthum abgehandelt werden sollte. Auf der andern Seite kann ihr Ort in dem Commentar zum Edict keine Vermuthung für das Gegentheil geben, da sie hier unter den exceptiones überhaupt erörtert, und, wie es scheint, bei der Publiciana zu deren Aufrechthaltung sie mit diente, bloß in gewissen Beziehungen ebenfalls berührt wurde.

---

1) l. 1. D. de exc. r. v. (XXI. 3.) l. 4. §. 32. D. de dol. exc. (XLIV. 4.) aus lib. 76. ad Edict.

2) l. 72. D. de r. v. (VI. 1.) l. 14. D. de Publ. in r. act. (VI. 2.) aus lib. 16. ad Edict.

3) l. 17. D. de evict. (XXI. 2.) aus lib. 29. ad Sabin.

4) l. 2. D. de exc. r. v. (XXI. 3.) vergl. mit l. 59 — 60. D. de eviction. (XXI. 2.)

c) Wenn die exceptio rei venditae et traditae das Eigenthum in bonis schützen mußte, so fragen wir vergeblich, wodurch sich denn der bonorum possessor gegen den vindicirenden heres deckte, oder wie etwa sein Singular-Successor eine vindicatio gegen den heres durchsetzte. Denn der heres hatte hier das jus Quiritium, während der bonorum possessor bloß Eigenthümer in bonis ward; und doch giebt es hier kein Räsonnement, vermöge dessen eine analoge Anwendung der exceptio rei venditae et traditae auf eine natürliche Weise gerechtfertigt würde.

Das Gleiche gilt von einem servus, wenn er jussu Praetoris ductus est. Wodurch war der, dem er zugeschlagen wurde, gegen den dominus ex jure Quiritium als Beklagter oder als Kläger gedeckt? Auch hier giebt es keine natürliche Rechtfertigung für die Subsumtion unter die exceptio rei venditae et traditae.

Sehen wir uns nun nach einer andern exceptio um, so bietet sich uns eine ganz generelle exceptio dar, nehmlich die exceptio doli. Diese exceptio scheint zum Schutze des Eigenthums in bonis vorzüglich zu taugen, weil sie im allgemeinen darauf ausgeht, Ansprüche aus dem strengen und formellen Civilrecht gegenüber einer natürlichen Billigkeit, einem materiellen Rechte unwirksam zu machen. Denn es ist allenthalben dolus, wenn man sich des Buchstabens bedienen möchte, um einen Vortheil zu erlangen, der uns nach dem natürlichen Rechtsgefühl, nach dem eigentlich anerkannt

materiellen Rechte nicht gebührt [1]). Wo ist aber der Gegensatz eines bloß formellen Civilrechts und eines eigentlich materiellen Rechts stärker als in dem Gegensatz des Eigenthums in bonis und des nudum jus Quiritium? Gewiß ist der nicht frei von dolus, welcher sein bloß formelles Recht, sein nudum jus, gegen den wahrhaft Berechtigten, gegen den mit den wesentlichsten Gerechtsamen begabten Eigenthümer in bonis zu dessen Nachtheil dadurch gelten machen will, daß er den Buchstaben des Civilrechts für sich herauskehrt. Ich fühle übrigens recht gut, daß diese allgemeine Rechtfertigung noch nicht Jedermann genügen wird. Es fragt sich daher, ob es nicht besondere Gründe gebe, wodurch die Anwendung der exceptio doli auf das Verhältniß des Eigenthums in bonis zum civilen Eigenthum nachgewiesen werden könnte? Diese Frage läßt sich glücklicher Weise mit Ja beantworten. An Stellen, wo es sich wesentlich darum handelt, den Berechtigten in bonis gegen den civilen Berechtigten zu schützen, wird uns ausdrücklich die exceptio doli als Schutzmittel bezeichnet.

> Caj., II. 120.... rescripto enim Imperatoris Antonini significatur, eos, qui secundum tabulas testamenti non jure factas bonorum possessionem petierint, posse adversus eos,

---

1) Caj., IV. 116. l. 1. §. 1. D. de dol. exc. (XLIV. 4.) Ideo autem hanc exceptionem Praetor proposuit, ne cui dolus suus per occasionem juris civilis contra naturalem aequitatem prosit.

qui ab intestato vindicant hereditatem, defendere se per exceptionem doli mali [1]).

Auf dieselbe Weise wird bei dem ducere jussu Praetoris die exceptio doli als das Schutzmittel gegen den Eigenthümer (jure Quiritium) bezeichnet [2]). Dürfen wir dem zur Folge die exceptio (replicatio) doli als das Schutzmittel des in bonis gegenüber von dem jus Quiritium betrachten, so müssen wir uns doch auf der andern Seite vor dem Glauben hüten, daß nicht mit ihr unter Umständen eine speciellere exceptio, namentlich etwa die exceptio rei venditae et traditae, oder irgend eine andere [3]) zusammentreffen konnte.

IV.

Alter des Eigenthums in bonis.

Wenn von dem Alter des Eigenthums in bonis die Rede ist, so versteht es sich, daß meine Absicht nicht dahin geht, auf eine genaue Weise die Periode anzugeben, wo es entstanden seyn mag. Nur der Zeitpunkt soll nachgewiesen werden, wo wir dasselbe bereits vorfinden, und sein Daseyn mit Wahrscheinlichkeit annehmen können. Daß es in dem Zeitalter von Cajus bereits im vollsten Sinne vorhanden war, bedarf kaum

1) Collat. XVI. 3.

2) l. 28. in fin. D. de nox. act. (IX. 4.)

3) z. B. die exceptio rei judicatae bei einer adjudicatio in einem judicium imperio continens, die exceptio jurisjurandi etc.

der Erwähnung. Allein wir können mit Sicherheit annehmen, daß dasselbe viel früher Eingang gefunden hatte. Denn die lex Junia nimmt schon auf dieses Eigenthum in bonis Rücksicht, und bestimmt die Folgen der Manumission, je nachdem sie vom Eigenthümer in bonis, oder ex jure Quiritium geschieht [1]). Sofern aber die lex Junia Norbana bloß seinen Einfluß bei der Manumission festsetzt, insofern dürfen wir mit Recht schließen, daß diese lex es schon als ein begründetes Rechts-Institut vorgefunden habe. Daraus ergäbe sich denn nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit, daß in dem Zeitalter von August bereits ein Eigenthum in bonis bekannt gewesen sey. Man dürfte aber vielleicht noch einen Schritt weiter gehen. Erwägt man nehmlich, wie schon zur Zeit Cicero's die bonorum possessio so feststand, daß er aus der Vernachlässigung ihrer Grundsätze einen der Hauptanklagepunkte gegen Verres entlehnte, indem er sie als ein anerkanntes, durch fortgesetztes Ediciren zum Gewohnheitsrecht erhobenes Institut darstellt; so können wir kaum zweifeln, daß schon in dem Zeitalter von Cicero ein vollkommenes Eigenthum in bonis existirte: d. h. ein Eigenthum, wie es dem bonorum possessor an den corpora hereditaria zukommen konnte, aber auch, sobald die prätorische Nachfolge anerkanntes Recht war, zukommen mußte [2]).

V.

1) Caj., I. 167 ...: nam ita lege Junia cavetur.

2) Cic., in Verr. II. 40 — 44. Vielleicht konnte man auch vermöge eines Schlusses e contrario aus Varro, de re rust., II.

V.

Fälle, in welchen Eigenthum in bonis vorhanden war.

Die Fälle, wo ein Eigenthum in bonis vorhanden war, lassen sich unter zwey Rubriken zusammenstellen. Dieses Eigenthum ist nehmlich bald eine Folge einer obrigkeitlichen Gewährung gewesen, bald aber aus einer andern Erwerbart hervorgegangen.

A. Ohne Dazwischenkunft der Behörde entstand Eigenthum in bonis 1) durch traditio einer res mancipi (Caj., II. 41.), und eben so durch Leistung der Litis aestimatio, wenn es sich von einer res mancipi handelte, sofern auch hier der Erwerb durch traditio eigentlich vor sich ging [1]; 2) durch occupatio einer herrnlosen Sache. Dieß erhellt aus:

> l. 5. pr. D. pro derel. (XLI. 7.) Pomponius) Si id, quod pro derelicto habitum possidebas, ego sciens in ea causa esse, abs te emerim, me usucapturum constat:

II. 10. darthun, daß man schon zu seiner Zeit einen Sclaven erwerben konnte, und dominus war, nur nicht dominus legitimus, daß man also damals schon ein Eigenthum in bonis haben mochte. — Gleichen Einfluß mit der bonorum possessio mußte von August an (§. 1. J. de fideicomm. hered. pr. J. de codis.) die Restitution eines Universalfideicommisses haben.

1) l. 46 — 47. D. de rei vind. (VI. 1.)

nec obstare, quod in bonis tuis non fuerit. Nam et si tibi rem ab uxore donatam sciens emero, quia quasi volente et concedente domino id faceres, idem juris est.

Bevor ich zeige, wie dieß aus dieser Stelle hervorgehe, will ich einige andere Erklärungs-Versuche einer Prüfung unterwerfen, weil mir gerade diese Prüfung den Weg zur richtigen Erklärung ebnen wird. In der bereits angeführten Abhandlung über bonitarisches Eigenthum [1]) wird diese Stelle also erklärt:

„Wenn Du, ohne es zu wissen, eine derelinquirte Sache besessen hast, die ich, dieses wissend, Dir abgekauft habe, so bin ich bonae fidei emptor, kann folglich usucapiren; denn mein Verkäufer ist freylich nicht Eigenthümer gewesen (auch nicht bonitarischer), weil ihm so zu sagen der animus occupandi fehlte, gerade wie der Beschenkte nicht, dem das Verbot im Weg stand, allein er ist doch bezahlt worden, und so kann der Käufer wenigstens usucapiren, weil ihn des Eigenthümers Verzicht legitimirt."

Was an dieser Erklärung richtig ist, das ist die Voraussetzung der Dereliction von Seiten des wahren Eigenthümers. Unrichtig hingegen erscheint die Voraussetzung der usucapio pro emptore. Wozu bedarf es einer usucapio pro emptore, da der Käufer durch den Verzicht des Eigenthümers zum Erwerb des Eigen-

1) Rhein. Mus. l. c. S. 357—358.

thums hinlänglich legitimirt ist, und die Absicht zu erwerben ebenfalls hat, die er auch durch den Ankauf zur Genüge an den Tag legt? Der Verkäufer war freilich nicht Eigenthümer, weil er die Dereliction nicht kannte; allein das ist hier wohl gleichgültig, wo der wahre Eigenthümer derelinquirte, und der Käufer mit dem Bewußtseyn dieser Dereliction die Sache erwarb. Der Erwerb kann sich durchaus auf die Dereliction des wahren Eigenthümers gründen. Schon hier zeigt sich die Bedeutung dieser Stelle für den Erwerb durch occupatio. Denn, wenn bei der Dereliction des wahren Eigenthümers der Erwerber noch der Usucapion bedarf, so kann die occupatio unmöglich Eigenthum ex jure Quiritium gewährt haben. Der Verfasser jener Abhandlung hat mithin durch seine Erklärung gerade die Behauptung, daß occupatio blos bonitarisches Eigenthum gab, eigentlich mehr bewiesen als widerlegt; ob er sie gleich widerlegen wollte. Es läßt sich nun auch die Annahme einer usucapio pro emptore nicht damit rechtfertigen: der Käufer habe als Käufer und durch traditio nicht durch die Erlangung einer herrenlosen Sache Eigenthum erwerben wollen. Denn bei dieser Annahme begreift man gar nicht, wozu Pomponius den Fall einer Dereliction, und das Bewußtseyn derselben beim Käufer voraussetzt; daß man pro emptore usucapire, wenn man von Nichteigenthümer kauft, verstand sich wohl von selbst, und durfte nicht erst an einem geflissentlich verwickelten Fall erläutert werden. Ueberdieß steht die Annahme mit dem Beispiel im zweiten Satz,

wo die Möglichkeit der usucapio daher geleitet wird, weil man quasi volente et concedente domino kaufe, durchaus in keinem Einklang.

Ein anderer Schriftsteller [1]) erklärt den zweiten Satz der Stelle, den Pomponius zur Bestärkung des ersten anführt, also:

„Der Erwerber (welcher von dem beschenkten Ehegatten erwirbt) kann sich dennoch als rechtmäßigen Erwerber betrachten, weil die Veräußerung, durch welche er erwirbt, als eine mit dem Willen des vermeintlichen Eigenthümers (d. h. des verschenkenden Ehegatten) vorgenommene Veräußerung angesehen werden kann."

Hier wird demnach vorausgesetzt, der schenkende Ehegatte sey nicht Eigenthümer gewesen; und eben so müssen wir im Geiste dieser Erklärung des zweiten Satzes auch den ersten Satz, worüber dieser Schriftsteller sich nicht äußert, von einem derelinquirenden Nicht-Eigenthümer verstehen. Stimmt nun aber diese Erklärung mit dem Inhalt unserer Stelle überein? Erstlich die Worte: „quasi volente et concedente domino id faceres" sprechen offenbar vom wahren Eigenthümer, vom dominus, und gestatten die Usucapion, als sey der Erwerb mit dem Willen des wahren Eigenthümers vor sich gegangen. Man mußte der Sprache alle nur mögliche Gewalt anthun, um in dem dominus einen blos vermeintlichen Eigenthümer erblicken zu können. Gehen wir zweitens auf den ersten Satz zu-

1) Unterholzner, Verjährung, 2te Bearb. S. 405.

rück, so stoßen wir sogleich auf die Worte: „sciens in ea causa esse.“ Was sollen diese Worte sagen? etwa, der Käufer kannte das ganze Verhältniß der Dereliction, also auch, daß sie vom Nicht-Eigenthümer derelinquirt war? Aber dann fehlte die bona fides. Sie können mithin nur anzeigen, daß der Käufer die Dereliction kannte, dabei aber glaubte, sie sey vom Eigenthümer vorgenommen worden. Allein unter dieser Voraussetzung versteht man nicht, weshalb das Wissen der Dereliction herausgehoben wird. Dieses bloße Wissen der Dereliction konnte die Usucapio weder fördern, noch ihr hinderlich seyn; genug wenn der Käufer vom Eigenthümer erworben zu haben glaubte: daß er auch den Grund des Eigenthums seines Vorgängers kenne, wird zur Usucapio nicht erfordert, noch viel weniger kann diese Kenntniß ihr schaden. Dennoch legt Pomponius offenbar ein Gewicht auf diese Kunde von der Dereliction. Drittens wissen wir bei dieser Erklärung nichts mit den Worten anzufangen: nec obstare, quod in bonis tuis non fuerit.“ Warum soll denn darin ein Hinderniß liegen, daß die Sache nicht des Verkäufers war? Wäre selbst der Verkäufer mala fide gewesen, so ist ja das an und für sich kein Hinderniß für den Käufer, sofern daraus kein vitium rei entsteht; und ein vitium rei würde durch den guten Glauben des Käufers nicht gehoben. Auf der andern Seite setzt gerade die Usucapion voraus, daß die Sache dem Verkäufer nicht gehörte, weil es sonst nicht einmal der Usucapion bedurfte.

Läßt sich daher auch diese Erklärung nicht mit der Stelle in Harmonie bringen, so bleibt uns wohl nichts übrig, als daß wir dieselbe ganz einfach in dem Sinn nehmen, welchen sie unbefangenen Lesern darbietet. Pomponius unterstellt folgende Thatsache. Der wahre Eigenthümer derelinquirt seine Sache; ein anderer besitzt dieselbe, ohne die Dereliction zu kennen, und kann daher wegen dieses mangelnden Bewußtseyns der Dereliction, wenn er auch Eigenthümer seyn wollte, das Eigenthum doch nicht erwerben [1]). Ein Dritter hingegen weiß um die Dereliction und zugleich auch davon, daß der Besitzer das Eigenthum nicht erlangt habe (sciens in ea causa), und er kauft die Sache von dem Besitzer. Von diesem Käufer sagt nun Pomponius: „usucapturum constat."

Mit diesem Ausspruch kann Pomponius nicht sagen wollen, der Käufer erwerbe überhaupt Eigenthum durch Usucapion, und zwar als Käufer, d. h. pro emptore. Denn um überhaupt Eigenthum durch Usucapion zu erwerben, dazu fehlt ihm das Requisit der bona fides; er wußte, daß er vom Nicht-Eigenthümer kaufte. Aber er bedurfte auch dieses Erwerbs nicht, da er Eigenthum überhaupt schon erwarb; zwar nicht durch Tradition, indem der Veräußerer ein Eigenthum, das ihm selbst nicht zukam, auch nicht übertragen konnte: aber durch occupatio, indem der wahre Eigenthümer sein Eigenthum aufgab, der Käufer diese Dereliction

1) l. 2. pr. D. pro derel. (XLI. 7.)

kannte, und um Eigenthum zu erwerben von dem Zwischenbesitzer kaufte. Pomponius will demnach gerade umgekehrt aussprechen, der Käufer habe Eigenthum erworben, und könne dieses erworbene Eigenthum durch Usucapion zu einem civilrechtlichen erheben, er habe das Eigenthum in bonis erlangt, und könne dasselbe durch Usucapion zum Eigenthum ex utroque jure steigern. Sollte aber dem Erwerb des Eigenthums, und etwa der Usucapion nicht der Umstand im Wege stehen, daß die derelinquirte Sache in den Händen eines andern Nicht-Eigenthümers nach der Dereliction sich befand? Pomponius meint, dieser Umstand schade nicht. Obgleich der Käufer die Sache mittelbar durch einen andern erlangte, und obgleich der Zwischenbesitzer, wie er wohl wußte, nicht Eigenthümer geworden war, so daß es der Käufer ebenfalls durch Tradition hätte werden mögen; so hindere das seinen Eigenthums-Erwerb doch nicht. Er erwerbe der Zwischenperson ungeachtet durch occupatio. Denn auch derjenige, welcher von dem einen Ehegatten Sachen erwerbe, die der andere Ehegatte demselben geschenkt hatte, erwerbe Eigenthum und könne dasselbe durch Usucapion zu einem civilrechtlichen erhöhen, weil es dafür gelte, als habe der Schenker seinen Willen zur Veräußerung des Beschenkten gegeben, und somit seiner Seits wenigstens sein Eigenthum derelinquirt. Pomponius spricht daher die juristische Wahrheit aus: der Zwischenbesitz eines Andern nach der Dereliction, ohne daß derselbe als mit der Dereliction unbekannt Eigenthümer geworden wäre, hemme den Erwerb des Eigenthums von

Seiten dessen nicht, welcher von dem Zwischenbesitzer kaufe; dieser Käufer erlange trotz dem Eigenthum als Occupirender. Eben deshalb hindere der Zwischenbesitz auch die Usucapion nicht, sollte selbst der Käufer das Nicht-Eigenthum des Zwischenbesitzers gekannt haben; weil Usucapion hier nicht erst Eigenthum geben, sondern vorhandenes erweitern soll.

Erkennt man diesen Inhalt der Stelle als den wahren an, so wird man auch anerkennen müssen, daß occupatio bloß ein Eigenthum in bonis verlieh. Nun erst wird man finden, daß in den Worten: quod in bonis tuis non fuerit vielleicht etwas mehr liege als der Satz: „die Sache hat Dir nicht zugehört," daß sie vielleicht eher sagen wollen: „die Sache war nicht die Deinige in bonis," d. h. Du hast sie als mit der Dereliction unbekannt nicht durch occupatio erworben.

Uebrigens wird Niemand leugnen, daß dieser Inhalt nicht zu dem Justinianischen Rechte passe. Wenn wir indessen kein Mittel haben, die Stelle auf eine diesem Rechte, und ihrer eigenen Fassung entsprechende Weise zu erklären, so können wir die Compilatoren der Unachtsamkeit beschuldigen, aber wir sind nicht berechtigt, dem Pomponius einen Ausspruch gewaltsam aufzudringen, der die Fassung seiner Worte durchaus gegen sich hat.

B. Unter Dazwischenkunft des Magistrats und in Folge seiner Zuweisung erwirbt das Eigenthum in bonis Derjenige, welchem 1) bonorum possessio ertheilt, oder als bonorum emptor das Vermögen eines Andern nach prätorischem Rechte zugeschlagen wurde. Daß

beide nicht ex jure Quiritium Eigenthümer werden, ergiebt sich daraus, weil sie als prätorische Nachfolger streng rechtlich nicht an die Stelle des des Vermögens-Inhabers treten, mithin dessen Berechtigungen streng rechtlich auch nicht als die ihrigen betrachten können. Nur vermittelst einer Fiction, oder gar indem der bonorum emptor die Intention auf die Person des Vermögens-Inhabers stellte, konnten sie die Rechte und Berechtigungen ihres Vorgängers gelten machen [1]). Dem gemäß möchte man fast geneigt seyn, ihnen auch das Eigenthum in bonis abzusprechen; indessen haben wir einen ausdrücklichen Ausspruch bei Cajus, wonach sie als Eigenthümer in bonis betrachtet wurden: denn wie lückenhaft auch die Stelle ist, worin sich dieser Ausspruch befindet, so läßt sich doch er selbst mit Sicherheit darin nachweisen [2]); 2) ein Universalfideicommiß restituirt

1) Caj., IV. 34 — 35.

2) Caj. III. 80. Vielleicht dürfte man die hieher bezüglichen Worte, nicht ohne Unterstützung der Zeichen des Codex, also lesen: »neque autem bonorum possessores vel emptores domini pleno jure fiunt, sed in bonis efficiuntur, jus Quiritium autem ita demum adquirunt, si usuceperunt.« Göschen liest: »adquiruntur,« was zu »usuceperunt,« einem, wie Göschen selbst bemerkt, im Codex vollständig vorhandenen Worte ganz und gar nicht paßt. Vielleicht daß bei »adquiruntur,« wofern dieses Wort nicht auch vollständig ausgeschrieben ist, ein kleiner Irrthum unterläuft. Nach der Beschaffenheit des Codex könnte es nehmlich leicht geschehen, daß man eine Abkürzung zu sehen glaubt (z. B. t'), wo ursprünglich keine vorhanden war. Abgesehen hievon, so müßte man nach der Lesart Göschens irgend ein Wort, etwa »res«

wurde. Daß auch dieser kein Eigenthum ex jure Quiritium, sondern in bonis erlangte, geht theils aus der Entwickelungs-Geschichte des Instituts hervor, indem auch nach dem Sctum Trebellianum nur utiles actiones verliehen wurden, theils aus der allenthalben vorkommenden Gleichstellung der Fideicommissarien und bonorum possessores, theils endlich aus einem Fragmente der Digesten [1]), in welchem die Worte „in bonis" für die Zeit, aus der sie herrühren, wahrscheinlich als technische Bezeichnung zu nehmen sind. Jedoch tritt der Fideicommissar nur dann in dieses Verhältniß, wenn ex Scto Trebelliano oder Pegasiano nach angewandtem Zwang restituirt wurde. Geschah sie hingegen ex Pegasiano ohne Zwang, so wird der Fideicommissar gar nicht universeller Nachfolger, und erwarb mithin Eigenthum an den einzelnen Dingen je nach der Art derselben (res mancipi, nec mancipi) und ihrer Uebertragung (mancipatio, in jure cessio, traditio) [2]). Daher überall, wo Fideicommissare und bonorum pos-

---

oder ein anderes der Art mit »adquiruntur« verbinden; während doch die Stelle, wie sie vorliegt, weit eher auf eine Verbindung der Zeitwörter mit bonorum possessores hindeutet: zudem mußte durch eine jede Einschaltung eine bedeutende Härte entstehen; man lese z. B. nur einmal: »neque bonorum possessorum res hereditariae ipso jure fiunt, sed in bonis efficiuntur« oder in irgend einer andern Wendung nach der Voraussetzung von Göschen, um sich hiervon zu überzeugen.

1) l. 63. D. ad Sctum Trebell. (XXXVI. 1.)

2) Caj. II. 255 — 258.

sessores neben einander aufgeführt werden, der Restitution ex Scto Trebelliano erwähnt wird [1]); 3) bona libertatis causa zugeschieden wurden. Daß hier nicht Eigenthum ex jure Quiritium, sondern in bonis entstehe, können wir daraus schließen, weil man dem, welchem sie addicirt wurden, blos utiles actiones gab, während man ihn an andern Orten den übrigen prätorischen Successoren ganz an die Seite stellt [2]); 4) Derjenige, welcher ex Scto Claudiano ein Vermögen erhielt. Daß auch hier blos in bonis entstand, ist wahrscheinlich deshalb, weil die Nachfolge nicht an sich und ipso jure, sondern einzig in Folge der Addiction des Magistrats eintrat [3]).

In allen bisher erörterten Fällen handelte es sich um eine successio per universitatem, und um Erwerbung des Eigenthums in Gemäßheit einer solchen successio. Nun giebt es aber auch Verhältnisse, wo der Magistrat blos eine einzelne Sache zuwies; und eine Zuweisung dieser Art bewirkte ebenfalls nur ein in bonis. Der Grund davon ist wohl allgemein dieser. Der Magistrat konnte aus eigener Machtvollkommenheit Niemanden in ein civiles Rechtsverhältniß einsetzen, also auch Niemanden zum civilen Eigenthümer machen. Er vermochte höchstens eine genügende Ursache für das In-

---

1) l. 24. §. 1. D. famil. hercisc. (X. 2.) l. 4. §. 19. D. pro empt. (XLI. 4.)

2) l. 3. l. 4. §. 21. D. de fideicom. libert. (XL. 5.) und hiezu die Stellen der vorigen Note.

3) Theoph. ad tit. J. de success. sublat.

nehaben und die Ausübung der im Eigenthum begriffenen, nicht gerade streng civilrechtlichen Befugnisse zu gewähren, d. h. die Berechtigung in bonis zu verleihen. Wie Praetor heredem facere non potest, [1]) so auch Praetor dominum facere non potest ex jure Quiritium, aber justam causam possidendi kann er verleihen [2]). Daher von dem, welcher unter Auctorität des Magistrats erwirbt, gesagt wird: [3]) „bonae fidei possessor est, et dominium habet," er besitzt im guten Glauben, er hält sich mit allem Fug zur Ausübung der Eigenthums-Gerechtsamen ermächtigt, und ist auch wirklich dazu befugt; mit andern Worten, er kann sich als Eigenthümer betrachten, und ist es. Es liegt in diesen Worten eine passende Umschreibung des in bonis, d. h. der Berechtigung, wonach man alle wesentlichen Vortheile des Eigenthums sich zuzueigen, und die Eigenschaft des Eigenthümers sich beizulegen befähigt ist.

Einzig in Folge einer Theilungsklage konnte Eigenthum nach Civilrecht von einem judex verliehen werden; jedoch sehr wahrscheinlich nur in einem judicium legitimum; und hier erschien dann, obgleich der judex durch das imperium des Magistrats die Fähigkeit zu urtheilen erlangte, doch nicht das imperium des Magistrats als Quelle der Entscheidung, sondern das Gesetz (judicium lege est, nec imperio continetur).

---

1) Caj., III. 32.
2) l. 20. D. de noxal. act. (IX. 4.)
3) l. 14. §. 1. D. de relig. (XI. 7.)

Die Hauptfälle nun, wo eine magistratische Zuweisung einzelner Gegenstände erfolgte, waren: 1) die Gewährung eines ducere, wenn ein Sclave nicht vertheidigt ward [1]). Die Fragmente, welche speciell den Beweis liefern, daß ein in bonis gewährt würde, sind bereits oben angeführt, und dabei ist gezeigt worden, wie unwahrscheinlich eine Interpolation ihrer Schlußsätze sey. Diese Schlußsätze schreiben aber den Sclaven dem, welchem ein ducere gestattet ward, in bonis zu [2]), so daß wir nicht umhin können, diesen Worten ihre technische Bedeutung beizulegen. 2) Die zweite missio beim damnum infectum. Daß hier Eigenthum erworben werde, haben wir schon oben gesehen, daß es aber ein Eigenthum in bonis gewesen sey, dafür dürfte ein specieller Grund in folgendem Fragmente liegen.

> l. 15. §. 26. 27. D. damn. inf. (XXXIX. 2.) (Ulpianus) Si de vectigalibus aedibus non caveatur, mittendum in possessionem dicemus, nec jubendum possidere, nec enim dominium capere possidendo potest. sed decernendum, ut eodem jure esset, quo foret is, qui non caverat; post quod decretum vectigali actione uti poterit. — Sed in vectigali praedio, si municipes non caverint, di-

1) l. 2. D. si ex nox. caus. (II. 9.) l. 26. §. ult. D. de nox. act. (IX. 4.)

2) Quod ductus servus in bonis ejus esse coepit; jussu enim Praetoris ductus in bonis fit ejus, qui duxit.

cendum est, dominium per longum tempus adquiri.

In dem §. 26. wird vorausgesetzt, daß der Inhaber vectigalischer Gebäude keine Caution leiste. Hier soll man nun den mit Schaden Bedroheten blos in die Rechte des vectigalischen Inhabers einweisen; es soll ihm durch ein Decret das jus in re dieses Inhabers zugeschieden, aber keineswegs eine eigentliche zweite missio gewährt werden. Er wird wohl in den Besitz gewiesen (mittendum in possessionem), aber die Sache selbst ihm nicht verliehen (nec jubendum possidere). Die Ursache der Verweigerung einer zweiten Missio ist die, daß sie hier zwecklos wäre, weil der Immittirte doch nicht usucapiren könne, sofern es sich hier von dem Eigenthum städtischer Gemeinden (oder, wenn es zu Ulpian Zeit noch derartige, vectigalische Güter gab, von Staatseigenthum) handelt. Hier unterstellt Ulpian wahrhaftes Eigenthum städtischer Gemeinden. Denn nur für solches wahrhaftes, städtisches Eigenthum ist Usucapion unmöglich gewesen. Hätte eine städtische Gemeinde fremde Sachen auf vectigal ausgeliehen, so war, gerade weil die Sache der Stadt nicht gehörte, Usucapion möglich.

Im §. 27. fährt dann der Verfasser des Fragments fort: Wenn die städtische Gemeinde selbst mit der Cautio zögere, so könne gegen sie immittirt, und auch Eigenthum durch Ersitzung erworben werden. Beide Paragraphen gehören offenbar zusammen, und handeln unter denselben Voraussetzungen von den verschiedenen

Fällen einer missio gegen den Inhaber des vectigalischen Rechts, und den Eigenthümer, die Gemeinde; welche verschiedene Fälle in den beiden Paragraphen einander entgegengesetzt werden. Demnach muß im §. 27. ebenfalls ein vectigalisches Gut unterstellt werden, wovon die municipes wahre Eigenthümer sind. Wären sie das nicht, so könnte nicht blos, wenn sie, sondern auch wenn der vectigalisch Berechtigte nicht cavirte, ex secundo decreto immittirt werden; weil hier eine Usucapio allerdings gestattet wäre. Es mußte, unter dieser Annahme, eben so gut immittirt werden, wenn ein vectigalisch Berechtigter nicht cavirt, als wenn sonst ein Nicht-Eigenthümer nicht cavirt; wo die missio ex secundo decreto einen Grund für Erwerbung des Eigenthums überhaupt durch Usucapion darbietet. Da indessen der §. 27. im Gegensatz blos: „si municipes non caverint“ ein possidere jubere statthaft findet, so muß er nothwendiger Weise Eigenthum bei den municipes voraussetzen. Daß er dessen ungeachtet von einer Ersitzung, und der Möglichkeit eines Eigenthums-Erwerbs durch sie redet, das erklärt sich nur, wenn man dem Gedanken beipflichtet, es habe das durch die zweite Missio zugeschiedene Eigenthum nur ein in bonis gewährt, und die Usucapion solle dieses in bonis zum Eigenthum ex utroque jure erheben. Freylich paßt auch dieser Sinn nicht zum Justinianischen Recht, und ein bloßes Uebersehen von Seiten der Compilatoren darf man nicht annehmen, da die Worte: dominium per longum tempus adquiri nur zu sehr ihre Hand verrathen. Für

das Justinianische Recht muß man daher an ein der städtischen Gemeinde nicht gehöriges praedium denken. Allein ein solcher Gedanke läßt sich nur unter vielem Zwang mit der Stelle vereinigen; so daß auf den Compilatoren noch immerhin ein Vorwurf von großer Unvorsichtigkeit lastet. Wie man übrigens diese Stelle verstehen, und mit dem Justinianischen Rechte vereinigen mag, so springt ihr ursprünglicher Zusammenhang und Sinn zu klar in die Augen, als daß wir in derselben nicht einen hinlänglichen Beweis finden dürften, die zweite missio beim damnum infectum habe im Zeitalter Ulpians mindestens nur ein in bonis gewährt [1]).

Fassen wir nun die Fälle, wo ohne, und wo mit Dazwischenkunft des Magistrats ein Eigenthum, aber in bonis erworben wurde, zusammen, und suchen wir den allgemeinern Grundsatz, der hier und dort vorherrschte; so ergiebt sich uns die Regel: Allenthalben, wo Eigenthum in Folge einer Erwerbart des jus gentium, oder lediglich durch die Machtvollkommenheit, das imperium des Magistrats erlangt wurde, da ist dasselbe ein Eigenthum in bonis gewesen.

Den ersten Theil der Regel können wir von der traditio und der occupatio ableiten, die beide zu den adquisitiones naturales gehören, und bei welchen sich auch

1) Einige wenige prätorische Zuweisungen, wo wahrscheinlich ebenfalls ein in bonis entstand, übergehe ich hier.

auch kein anderer Grund angeben läßt, aus welchem sie blos ein Eigenthum in bonis verliehen, als weil sie keine civilrechtlichen Erwerbarten waren. Indessen dürfen wir diesen Theil der Regel nicht in seiner vollen Allgemeinheit auffassen. Es giebt für ihn einzelne, wesentliche Modificationen. Aber auch diese Modificationen ruhen hinwiederum in einem gemeinsamen Princip. Es sind nehmlich unter den Adquisitiones juris gentium einige, die nicht blos natürliche, sondern auch civilrechtliche Erwerbarten enthalten, so daß in ihnen eine adquisitio naturalis und eine adquisitio civilis zusammentrifft. Derartige Erwerbarten müssen, wie sich von selbst versteht, alsdann volles, civilrechtliches Eigenthum verleihen, wenn die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als civilrechtliche adquisitiones gelten. — Eine solche zwiefache Natur hat:

1) Die traditio selbst. Wenn es sich von res nec mancipi handelte, so gab die traditio ein Eigenthum ex jure Quiritium. Die traditio ist ohne Zweifel so alt, als es unter Menschen Verkehr giebt. Es läßt sich daher nicht absehen, weshalb sie nicht auch bei den Römern ihre Bedeutung gehabt haben sollte. Für Gegenstände zwar, die ihnen in früherer Zeit wichtiger waren, hatten sie feierliche Uebertragungsarten. Doch daß sie für Gegenstände des täglichen Lebens nicht voll wirken sollte, dafür lag um so weniger eine Ursache vor, da es sich wohl von selbst als eine Unnatürlichkeit aufdringen mußte, die nicht sehr bequemen,

feyerlichen Formen bey jeder Kleinigkeit zu fordern. Indessen schloß sich der Begriff der res mancipi; und erhielt auch später troß dem erhöheten Verkehr, vergrößerten Wohlstand und dem gesteigerten Luxus keine Erweiterung. Daraus ergab sich denn von selbst, daß die traditio als civilrechtliche Erwerbart von res nec mancipi in späterer Zeit ein weit umfassenderes Gebiet beherrschte, als die feyerlichen Formen des Civilrechts.

2) Die sogenannte accessio, d. h. die Art Eigenthum vermittelst einer uns schon zugehörigen Sache zu erwerben. Von dieser Erwerbart wird gesagt, sie liege im jus gentium (naturali ratione adquiritur) [1]). Dessen ungeachtet kann man wohl nicht mit Grund leugnen, daß sie Eigenthum ex jure Quiritium verschaffte, sobald an der Hauptsache, vermittelst deren man erwarb, Eigenthum ex jure Quiritium vorhanden war. Aber diese Art, Eigenthum zu erwerben, gehörte auch dem jus civile eben so gut an als dem jus gentium; mithin ist es auch ganz in Ordnung, daß sie ex jure Quiritium Eigenthum gab. Für die doppelte Eigenschaft dieser Erwerbart haben wir ausdrückliche Zeugnisse.

l. 2. D. de superfic. (XLIII. 18.) (Cajus) Superficiarias aedes appellamus, quae in

---

1) l. 7. §. 1. D. de adquir. rer. dom. (XLI. 1.)

conducto solo positae sint, quarum proprietas et civili et naturali jure ejus est, cujus et solum.

Cajus spricht hier zunächst von einer bestimmten Art der accessio, nehmlich dem Ueberbauen; aber mit allem Recht dürfen wir, was hier gesagt ist, auf alle andere Accessionsarten beziehen. Namentlich gilt dasselbe von dem Erwerb der Früchte. Dieser Erwerb hatte für den Eigenthümer und die, welche durch seine Gestattung erwerben, z. B. den Usufructuar und Pächter, keine Schwierigkeit. Der Eigenthümer erlangt an den Früchten dasselbe Eigenthum, welches er an der Hauptsache hat. Die letztern erwerben durch traditio, also erwarben sie bald civilrechtliches Eigenthum, bald das in bonis, je nachdem die Frucht res mancipi oder nec mancipi war. Dieß bestätigt Tryphoninus in:

> l. 62. pr. D. de usufr. (VII. 1.) Usufructuarium venari in saltibus vel montibus possessionis, probe dicitur; nec aprum aut cervum, quem ceperit, proprium domini capit: sed fructus aut jure civili aut gentium suos facit.

Die Befugniß zu jagen, und das Erjagte zu erwerben, gehört mit zu den Gerechtsamen des Usufructuars. Diesen auch von andern Juristen ausgesprochenen Grundsatz [1]) stellt Tryphoninus an die Spitze: „man sage mit Wahrheit, daß der Usufructuar in den Gebirgen und

1) l. 9. §. 5. D. de usufr. (VII. 1.)

Waldungen der seiner Nutznießung hingegebenen Besitzungen die Jagd ausüben dürfe." „Allein, wird hinzugefügt, er erwerbe durch die Jagd nicht, was des Eigenthümers gewesen wäre." Denn das Wild, welches erjagt werde, habe nicht dem Eigenthümer gehört; das Wild bildet an sich keine Frucht, und Niemand ist Eigenthümer des auf seinen Gefilden sich zufällig aufhaltenden Wildes. Gehört aber das Wild an und für sich nicht dem Eigenthümer von Grund und Boden, wie kann der Usufructuar als Folge des Usufructus solches erwerben? Was er erwirbt, das erwirbt er in Folge einer Gestattung des Eigenthümers; wo hingegen der Eigenthümer selbst nichts hat, da ist er auch nicht im Stande, einem Andern den Erwerb zu gestatten. Nichtdesto weniger muß man diesen Erwerb des Wildes aus dem Ususfructus ableiten. Aber der Usufructuar erwirbt auch bald jure naturali, bald jure civili: die Erwerbart ist in der Regel traditio, und verleiht ihm Eigenthum bald nach dem jus civile, bald nach dem jus gentium; nach dem jus civile, wo die Frucht res nec mancipi, nach dem jus gentium blos, wo sie res mancipi ist; doch nicht blos traditio, sondern er erwirbt überhaupt bald nach Civilrecht, bald nach dem jus gentium, mithin auch durch occupatio, sofern man den Ertrag der Jagd juristisch als Frucht behandelt, und in dem Recht des Ususfructus auch die vom Eigenthümer gestattete Befugniß findet, auf seinen Gütern, d. h. auf fremdem Eigenthum zu jagen, also über ein fremdes Eigenthum ein Recht auszuüben.

Im Zusammenhang würde die Stelle also lauten:

Usufructuarium venari in saltibus et montibus possessionis, probe dicitur; nec aprum aut cervum, quem ceperit, proprium domini capit: sed fructus aut jure civili aut gentium suos facit.

Man kann die Behauptung nur billigen, daß der Usufructuar in den Waldungen und Gebirgen, welche einen Theil der ihm überlassenen, nutznießlichen Besitzungen ausmachen, zur Jagd berechtigt sey; und er erwirbt das erjagte Wild, obgleich dasselbe, z. B. der Eber, der Hirsch, welchen er einfing, nicht des Herrn von Grund und Boden war. Allein der Ertrag der Jagd kann rechtlich doch auch als Frucht betrachtet werden; und der Usufructuar macht sich Alles, was als Frucht gilt, in Gemäßheit des jus civile oder nur des jus gentium überhaupt, nicht aber ausschließlich durch traditio, zu eigen.

Es giebt keine für den Usufructuar denkbare Erwerbart, die bald civilrechtlich wäre, bald blos dem jus gentium angehörte, als die traditio, und eben so wenig giebt es eine andere denkbare Erwerbart für ihn,

die wir als eine blos civilrechtliche kennten, und welche die regelmäßige Erwerbart für ihn bildete; so daß wir die Schlußworte in dem Sinne nehmen könnten: „er erwerbe entweder nach dem jus civile, in der Regel, oder auch nach dem jus gentium, wie im vorgelegten Fall, wo von keiner eigentlichen Frucht die Rede ist.“ Daher müssen diese Schlußworte also erklärt werden, daß sie auf die traditio passen, aber noch eine andere Erwerbart umfassen können. Der Usufructuar erwirbt überhaupt nach jus civile oder jus gentium, d. h. in der Regel durch traditio, aber in eigenthümlichen Fällen, wo blos juristisch von Frucht die Rede ist, auch durch occupatio.

So liefert diese Stelle den Beweis, daß der Usufructuar das Eigenthum der Früchte in der Regel durch traditio bekomme, aber auch daß die traditio als Erwerbart des Eigenthums bald dem jus civile mit angehöre, bald nur dem jus gentium. Außerdem liefert uns Tryphoninus hier den besten Beleg dafür, daß die Erwerbarten des jus gentium an sich blos ein in bonis gaben. Denn wissen wir, daß die traditio einer res mancipi einzig das Eigenthum in bonis verschaffte, und sehen wir, daß Tryphoninus diese Wirkung durch die Worte: „jure gentium fructus suos facit“ ausdrückt; so dürfen uns daraus mit allem Rechte belehren lassen, daß die Ausdrücke: „das Eigenthum in bonis oder das Eigenthum nach dem jus gentium erwerben“ völlig identisch seyen.

Eine besondere Beachtung verdient der Fruchterwerb des bonae fidei possessor.

Gewährt man dem bonae fidei possessor Eigenthum an den Früchten, so dürfte es wohl hiefür eine natürliche Rechtfertigung und Erklärung nur in der Annahme geben, daß man die bonae fidei possessio in Hinsicht des Fruchterwerbs eben so zum Eigenthum gesteigert habe, wie in Hinsicht der Publiciana. In der That kann man es auch nur folgerecht finden, daß man den bonae fidei possessor, wenn man ihn einmal durch fingirte Vollendung der Usucapion zum Eigenthümer gestempelt hatte, auch in Betracht der Früchte als Eigenthümer behandelte (loco domini paene est). Die bonae fidei possessio erschien erst hierdurch als ein wahrhaftes dominium fictum, was sie nach dem Geist der Publiciana seyn sollte. Allerdings blieb der Fruchterwerb des bonae fidei possessor nicht durchgehends bey den Grundsätzen der Publiciana stehen, sondern bildete sich durch Doctrin selbstständig aus, so daß selbst für Sachen, die der Usucapion und Publiciana entzogen waren, ein Erwerb der Früchte zugestanden war, wie er umgekehrt nur dem zugestanden ward, welcher zur Zeit des Erwerbs noch bona fide war, während man die Usucapion und Publiciana milder beurtheilte. Doch darf uns dieß so wenig wundern, als der Umstand, daß man die Publiciana für Gegenstände gestattete, worauf sich die Usucapion gar nicht anwenden ließ, z. B. fundi provinciales und Servituten. Ueberdieß scheinen diese Abweichungen neuer zu seyn. Julian wenigstens kennt

die zweyte noch nicht, [1]) während Paulus schon die zweyte durch die erste erklärt [2]).

Leitet man nun den Erwerb des bonae fidei possessor aus einem fingirten Eigenthum her, und zwar aus einem durch fingirte Vollendung der Usucapion entstandenen Eigenthum; so muß man ihm an den Früchten für das frühere Römische Recht quiritisches Eigenthum zugestehen, aus demselben Grunde, aus welchem man ihm überhaupt Eigenthum zugestand. Denn sobald man die Vollendung der Usucapion fingirte, so fingirte man eben damit quiritisches Eigenthum an der Hauptsache, also auch quiritisches Eigenthum für die Früchte. Das hindert übrigens nicht, daß das Eigenthum an den Früchten stets nur ein interimistisches war. Wie die fingirte Usucapion der Hauptsache vor der Wahrheit verschwand, und die Publiciana nicht gegen den Eigenthümer wirkte; so verschwand auch das Eigenthum der Früchte, welches zuletzt auf derselben Fiction beruhete, gegenüber von dem wahrhaften Eigenthümer; obgleich der bonae fidei possessor in ihrem Betracht insofern begünstigt ist, als er die fructus consumti gewinnt. Einer tiefern Betrachtung erscheint freylich auch diese Begünstigung blos als ein aus dem ganzen Institut abgeleiteter, folgerechter Grundsatz.

---

1) l. 25. §. 2. D. de usur. (XXII. 1.) vergl. mit l. 39. D. de adqu. rer. dom. (XLI. 1.).

2) l. 48. §. 1. D. de adquir. rer. domin. und hiezu l. 23. §. 1. l. 40. D. eod.

3) Die Occupatio feindlicher Sachen bietet eine ganz eigenthümliche Seite dar. — Auf den ersten Blick scheinen die bei ihr geltenden Grundsätze einen Widerspruch gegen die Regel zu enthalten, daß eine adquisitio juris gentium nur Eigenthum in bonis gewähre. Denn während an manchen Stellen geradezu gesagt wird, es sey ein Grundsatz des jus gentium, daß feindliche Sachen des Occupirenden werden [1]), erfahren wir anderwärts, daß die Römer das vom Feinde Eroberte hauptsächlich als ihr Eigenthum ansahen, und sich sogar der hasta als eines Zeichens für ächtes, civiles Eigenthum bedienten [2]). Man könnte sich freylich auch bey ihr helfen, wenn man annähme, die occupatio im Kriege sey als civile Erwerbart zu betrachten. Allein wodurch wird diese Annahme unterstützt und erklärt?

Es galt im alten Rom, wie anderwärts im Alterthum: Feindes Sachen sind herrenlos. Dieß die Regel des jus gentium; und aus ihr die natürliche Folge: Feindes Sachen werden das Eigenthum dessen, der sie zuerst ergreift. Diese Folge war aber nach Römischem Rechte besonders modificirt. Was nehmlich im Kriege selbst dem Feinde abgenommen wurde, eroberte der Staat; unbewegliche Güter wie die Beute ward nicht dem Ein-

---

1) Caj., II. 69. l. 5. §. 7. D. de adqu. rer. dom. (XLI. 1.) l. 1. §. 1. D. de poss. (XLI. 2.)
2) Caj., IV. 16.

zelnen, oder den Einzelnen zu Theil, die sie gerade eroberten, oder zuerst ergriffen, sondern Eigenthum des römischen Staats selbst, also res publica populi Romani. Diesen Grundsatz des Römischen Rechts führt Dionysius auf ein Gesetz zurück.

Dionys. Hal. VII. 63. p. 345. Sylb. . . . ἴστε δήπου πάντες, ὅτι τὰ ἐκ τῶν πολεμίων λάφυρα, ὅσων ἂν ἡμῖν ὑπάρχῃ τυχεῖν δι' ἀρετήν, δημόσια εἶναι κελεύει ὁ νόμος, καὶ τούτων οὐχ ὅπως τὶς ἰδιώτης γίνεται κύριος, ἀλλ' οὐδὲ αὐτὸς ὁ τῆς δυνάμεως ἡγεμών.

Auf ihm beruhete von frühe an wesentlich das Daseyn des ager publicus. Er wird uns bestätigt durch den Eid, welchen die Soldaten leisteten, und in welchem sie gelobeten, alle Beute, die sie machen würden, ihren Vorgesetzten zu hinterbringen, und Nichts, was auch nur einigen Werth haben könnte, zurückzuhalten oder zu unterschlagen [1]). Er ist noch klar ausgesprochen in unsern Digesten für unbewegliche [2]), wie für bewegliche Sachen [3]). Allein diese Modification der Regel des jus gentium galt nur für das eigentlich im Kriege dem Feinde Abgenommene. Befanden sich Sachen der Feinde schon im Lande, so wurden sie von dem Nächsten-Besten

1) Polyb., X. 16. Cincius bei Gellius, Noct. Attic. XVI. 4.

2) l. 20. §. 1. D. de captiv. (XLIX. 15.) ... publicatur enim ille ager, qui ex hostibus captus sit. l. 16. D. de adquir. rer. dom. (XLI. 1.)

3) l. 13. D. ad leg. Jul. pecul. (XLVIII. 13.) l. 31. D. de jure fisc. (XLIX. 14.)

erworben, der sie ergriffen. Denn auch sie waren res nullius, und gehörten mithin dem Occupirenden; und bei ihnen trat jene Staatsrechtliche Maxime nicht ein [1]). Sollte von dem, was im Kriege erobert wurde, der Einzelne etwas als Eigenthum erhalten, so konnte dieß nur durch eine Lex geschehen. Unbewegliche Sachen wurden nehmlich früher gewöhnlich durch eine Lex agraria an Einzelne zu Eigenthum vertheilt. Ueber bewegliche, also über die eigentliche Beute, konnte der Feldherr in Gemäßheit des imperium, folglich wieder gemäß einer Lex, der Lex imperii, nach Belieben schalten. Zwar durfte er sie nicht für sich behalten; aber ob er sie den Soldaten überlassen, ob er sie verkaufen, und den Preis wiederum vertheilen, oder an den öffentlichen Schatz abliefern wollte, das hing lediglich von ihm ab. Zwar spricht Dionysius dem Feldherrn diese Befugniß ab. Nach ihm soll es Gesetz gewesen seyn, daß der Quästor stets die Beute verkaufte, und den Kaufpreis in das aerarium ablieferte; und er gründet darauf den wesentlichsten Anklage-Punkt gegen Marcius, und dessen Verurtheilung [2]). Indessen glaube ich eher, daß hier irgend ein Irrthum oder ein Mißverständniß zu Grunde liege, als daß Dionysius das Richtige berichte. Denn es sind der Stellen so viele, wo Livius und Polybius erzählen, die Beute sey von dem Feldherrn vertheilt, worden [3]) daß wir un-

1) l. 51. §. 1. D. de adquir. rer. dom. (XLI. 1.) l. 12. pr. D. de captiv. (XLIX. 15.)

2) Dionys. Hal. Rom. ant. VII. 63 — 64.

3) Schweighäuser ad Polyb., X. 16.

möglich annehmen können, eine solche Vertheilung sey außer seinen Befugnissen gelegen, und widergesetzlich gewesen. Außerdem erzählt Livius oft davon, daß Feldherren sich Haß zuzogen, weil sie die Beute nicht den Soldaten überließen, sondern veräußern und deren Ertrag in das aerarium abliefern ließen [1]). Wie sollte aber dieß möglich gewesen seyn, wenn wir nicht voraussetzen, daß es von dem Feldherrn abgehangen habe, wie er mit der Beute verfahren wolle? Namentlich aber spricht Livius an zwei Orten von der Sache also, daß wir leicht sehen, es sey die Entscheidung über die Beute lediglich in dem Willen des Feldherrn gelegen.

> Livius, IV. 53. Praedae ... fuit aliquantum. Venditum sub hasta consul in aerarium redigere quaestores jussit. Tum praedicans participem praedae fore exercitum, cum militiam non abnuisset. Auctae inde ... irae.
>
> Livius, V. 22. Et quod rettulere secum praedae, nec duci, qui ad senatum, malignitatis auctores quaerendo, rem arbitrii sui rejecisset, nec senatui etc.

Die erste Stelle legt in den Ausspruch des Consuls offenbar die Ueberzeugung, daß es seinem Willen zustehe, über die Beute zu bestimmen (praedicans participem praedae fore exercitum, cum militiam non abnuissent); die zweite sagt es mit dürren Worten,

---

1) Liv., II. 42. V. 26. X. 46.

indem sie die Frage wegen der Ueberlassung der Beute, eine „rem arbitrii sui“ nennt.

Doch nicht nur Livius, sondern auch Polybius erwähnt der Vertheilung der Beute, und nennt es sogar eine Römische Sitte, daß die Beute an die Soldaten vertheilt werde.

> Polyb., X. 16. ... *Ταῦτα μὲν ἐμέριζον οἱ χιλιάρχοι τοῖς ἰδίοις στρατοπέδοις κατὰ τὸ παρ᾽ αὐτοῖς ἔθος.*

Auf denselben Grundsatz deutet Cicero:

> de lege agrar., II. 21. L. Sulla cum bona indemnatorum civium funesta illa sua auctione venderet, et se praedam suam diceret vendere etc.

Offenbar spielt hier Sulla auf sein Recht als Feldherr an, mit der Beute nach Gutdünken zu schalten.

Nehmen wir alle diese Gründe zusammen, so können wir nicht umhin, die Anführung des Dionysius dagegen aufzugeben.

Ob es Regel war, die Beute selbst zu vertheilen, oder sie zu veräußern, und den Soldaten das Geld zu überlassen, kann nach Livius, der mit Ausnahme einer einzigen Stelle allenthalben vom Vertheilen der Beute selbst spricht, nicht zweifelhaft seyn. Nur Polybius möchte einige Bedenklichkeit erregen, wenn wir nicht als entschieden annehmen dürften, daß die Lesart, woraus die Bedenklichkeit entsteht, unrichtig sey [1]). — Dieß das frühere Recht.

---

1) Schweighäuser, ad Polyb. X. 16.

In der spätern Zeit konnte der ager publicus auch durch eine constitutio des princeps, die bekanntlich vim legis hatte, verliehen werden. Wie man nun aber auch von dem Feinde eroberte Sachen erhielt, ob unbewegliches durch eine lex agraria, ob bewegliches durch Kauf, wenn der Feldherr die Beute verkaufen, oder durch Vertheilung, wenn der Feldherr sie selbst den Soldaten, überweisen ließ; so ward man immer quiritischer Eigenthümer, weil man das Eigenthum immer in Gemäßheit einer lex erhielt; unmittelbar, sofern sie die Zuscheidung ausdrücklich anordnete, oder mittelbar, sofern sie die Zuscheidung selbst und ihre Art zunächst in den Willen eines Dritten legte. Denn eine lex gewährte immer quiritisches Eigenthum; und daß es der Feldherr gewährte, wird uns für einen Fall, wenn man von der Beute, die der Feldherr verkaufen ließ, an sich brachte, durch das ausdrückliche Zeugniß von Varro [1]) bestätigt.

So verliehe die occupatio, als adquisitio juris gentium, blos das Eigenthum in bonis; während der Einzelne Eigenthum ex jure Quiritium an Gegenständen, die im Kriege selbst erobert waren, durch eine lex erlangte. Für wirklich eroberte Gegenstände war mithin die occupatio nur die Erwerbart des Römischen Volks,

---

1) e praeda sub corona emere. Sclaven würden meistens verkauft, und der Ertrag in den öffentlichen Schatz gebracht.

nicht des Einzelnen. Der Letztere konnte für sich durch occupatio nicht unmittelbar solche Gegenstände erhalten; sondern immer nur mittelbar, sofern er von dem nächsten Eigenthümer, dem Römischen Volke, sie erhielt; so daß hier die Gegenstände, wenn er sie bekam, bereits in das Eigenthum des Römischen Volkes übergegangen gewesen waren. Mit allem Recht mochten daher die ältern Römer vorzüglich die Eroberungen im Kriege als ihr Eigenthum betrachten, weil sie ihnen, sobald sie ihr Eigenthum wurden, der Staat selbst unmittelbar oder mittelbar durch eine lex überlassen hatte.

Der erste Theil der oben aufgestellten, und nun noch näher bestimmten Regel, enthält auch den besten Erklärungsgrund für den zweiten, daß alles Eigenthum, welches der Magistrat aus eigener Machtvollkommenheit verlieh, ein Eigenthum in bonis war. Da der Magistrat Niemanden zum civilen Eigenthümer machen konnte, so bildeten die adquisitiones juris gentium, die an sich selbst ebenfalls kein civiles Eigenthum gewährten, den natürlichsten Anhaltspunkt für die Berechtigung, die man durch Verleihung des Magistrats eigentlich erlangen sollte. Erzeugten sie eine Art von Eigenthum, ohne daß sie doch im Civilrecht als Erwerbart anerkannt waren, so konnte man in einer magistratischen Verweisung ebenfalls das Aehnliche finden; und dasselbe Schutzmittel für die vom Magistrat verliehene Berechtigung, wodurch man jenes, auch nicht civilrechtliche Eigenthum wahrete. Hier, wie anderwärts, schloß

sich der Magistrat an die Institute des jus gentium an; und wie er diese Institute selbst zur Erweiterung und Ausbildung des Civilrechts benutzte, so benutzte er hinwiederum die Bedeutung, welche dieselben bereits erlangt hatten, zur Gründung neuer Rechtsnormen, wozu sich ein Bedürfniß im Leben gezeigt hatte.

II.

Ungedruckte Constitutionen des Justinianischen Codex aus der Coislinschen Handschrift der Basiliken.

Von

Herrn Professor Dr. Heimbach in Jena.

Die eine der von Montfaucon [1]) schon beschriebenen, jetzt in der königlichen Bibliothek zu Paris befindlichen, Coislinschen Basilikenhandschriften Nr. 151. liefert die ersten sechs Bücher der Basiliken weit vollständiger, als sie in der Fabrotischen Ausgabe stehen, und giebt zu dem 7, 8 und 9ten Buche eine Menge Varianten. Sowohl diese Handschrift, als die andere mit Nr. 152. bezeichnete, welche das 11, 12, 13 und 14te Buch der Basiliken mit außerordentlich reichhaltigen Scholien enthält, ist zum Behuf einer neuen Ausgabe der Basiliken von dem Bruder des Verfassers dieses

1) Bibliotheca Coisliniana p. 216.

Aufsatzes, Dr. Gustav Ernst Heimbach, der eben jetzt auf einer Reise nach Italien begriffen ist, um die in Venedig und Florenz befindlichen Basilikenhandschriften zu untersuchen und zu vergleichen, mit großer Sorgfalt verglichen und zum größten Theil abgeschrieben worden, und die Collation und Abschrift befindet sich in des Verfassers Händen. Doch hatte derselbe schon vorher durch die große Gefälligkeit des Herrn Professor Hänel in Leipzig eine Abschrift des sechsten Buches der Basiliken aus der einen Coislinschen Handschrift, welche dasselbe ganz und vollständig mit Einschluß der Titel 8—18. 23—35. von denen bei Fabrot bloß die Rubriken stehen, enthält, und selbst in den von Fabrot herausgegebenen Titeln weit mehr giebt, zum Gebrauch. In dem ersten und sechsten Buche finden sich mehrere Constitutionen aus dem Justinianischen Codex, zum Theil bereits in Auszügen aus andern Quellen in die Ausgaben des Codex übergegangen, weit vollständiger, als die bis jetzt vorhandenen Quellen sie liefern, andere Constitutionen werden uns erst dadurch bekannt. Die aus dem ersten Buche zu entlehnenden Constitutionen sind uns bereits durch die Collectio constitutionum ecclesiasticarum, des Photius Nomocanon und andere Quellen bekannt und durch die erstere Quelle besonders sind wir in den Stand gesetzt, die entsprechende Codexstelle genau anzugeben, und der aus den Basiliken entlehnten Constitution ihre rechte Stelle im Codex anzuweisen. Auch läßt sich bisweilen genau bestimmen, ob die Constitution im Urtext griechisch oder lateinisch gewesen ist, besonders

mit Hülfe der Paratitla des Balsamon, worin öfters die Anfangsworte der Constitutionen angegeben sind. Ganz anders verhält sich die Sache bei den in dem sechsten Buche der Basiliken befindlichen Auszügen aus mehreren bis jetzt ganz unbekannten Constitutionen. Hier fehlt es an einer solchen Quelle, wie wir hinsichtlich der das Kirchenwesen betreffenden Constitutionen an der Collectio Constitutionum ecclesiasticarum haben, und man würde öfters in Verlegenheit gerathen, den Constitutionenauszügen aus dem sechsten Buche der Basiliken ihre rechte Stelle unter den einzelnen Titeln des Codex anzuweisen, wenn nicht das, der erwähnten Coislinschen Handschrift Nr. 151. vorausgehende, die ersten 18 Blätter derselben einnehmende Verzeichniß sämmtlicher Basilikentitel und Rubriken einen Anhalt gäbe. Es theilt dasselbe nehmlich bei mehreren Basilikentiteln die Titel der Pandecten und des Codex, öfters auch die Zahl der Novellen mit, aus welchen ein Basilikentitel zusammengesetzt ist, und ist namentlich im sechsten Buch der Basiliken in dieser Hinsicht äusserst vollständig. Sogar hinsichtlich der Rubriken und Titel des Codex, deren Zahl und Aechtheit, wie unsere Ausgaben zeigen, noch sehr bestritten ist, giebt es manchen interessanten Aufschluß, wodurch die gründlichen Forschungen des Herrn Geheimen Justizrath Biener,[1]) und des Herrn

1) Beiträge zur Revision des Just. Codex, in dieser Zeitschrift Bd. VII. Heft 2. No. V. besonders S. 167. ff.

Professor Witte[1]) zum Theil ihre Bestätigung erhalten. Wenn ich mit Rücksicht auf die Arbeiten dieser meiner gelehrten Vorgänger, welche sich durch Fleiß und Gelehrsamkeit eben so sehr, als durch Gründlichkeit und Scharfsinn auszeichnen, theils einige Bemerkungen über einige Rubriken des Justinianischen Codex aus jenem Titelverzeichniß, theils die in dem ersten und sechsten Buche der Basiliken uns vollständiger, als in den bisher bekannten Quellen, aufbewahrten Constitutionen; theils die eben darin enthaltenen Auszüge aus noch ganz unbekannten Verordnungen im griechischen Text mit lateinischer Uebersetzung begleitet mittheile, so glaube ich dadurch einen nicht unwichtigen Beitrag zur Revision und Integrität des Justinianischen Codex zu liefern. Die einzelnen hierher gehörigen Basilikenstellen sind folgende:

I. Basilic. Lib. I. cap. 30.
L. 12. C. de haereticis I. 5.

Τοὺς αἱρετικοὺς ἡμεῖς μὲν διὰ τοῦτο καὶ συνιέναι καὶ προσηγορίαν ἔχειν ἰδίαν συνεχωρήσαμεν, ἵνα τὴν καρτερίαν ἡμῶν αἰσχυνθέντες σωφρονήσωσιν καὶ ἑκόντες πρὸς τὰ καλλίω μεταβάλωσιν· τοὺς δὲ εἰσῆλθέ τις οὐκ ἀνεκτὴ τόλμα· καὶ τῆς τῶν νόμων ἀμελήσαντες παραγγελίας, στρατείαις, ὧν οὐκ ἐᾶν μετεῖναι τοῖς τοιούτοις αὐτὰ τὰ τῶν βασιλικῶν συμβόλων δηλοῖ γράμματα, παρενέβαλον αὐτούς·

Haereticos nos quidem propterea convenire et appellationem habere propriam concessimus, ut patientiam nostram venerantes sanae mentis fierent et sponte ad meliora transirent: hos autem supervenit singularis quaedam non toleranda audacia et neglecta legum sanctione militiis, quarum ejusmodi homines participes esse non permittunt Imperatorum rescripta, sese obtruserunt.

1) Die leges restitutae des Just. Codex, besonders S. 69. ff.

αἱρετικοὺς δὲ καλοῦμεν τοὺς ἄλλους, ὡς τούςγε καταράτους Μανιχαίους καὶ τοὺς τούτοις παραπλησίους· οὐδὲ ὀνομάζεσθαι γοῦν ταύτῃ δέον, οὐδὲ φαίνεσθαί που παντελῶς, οὐδὲ χραίνειν, ὧν ἂν ἐφάψονται· ἀλλὰ τοὺς μὲν Μανιχαίους, ὡς παρειρήκαμεν, οὕτω καὶ ἀπελαύνεσθαι δεῖ καὶ μήτε τὴν προσηγορίαν αὐτῶν ὑπομένειν μηδένα, μηδὲ περιορᾷν, εἴπερ ἐν τῷ αὐτῷ διάγοι τοῖς ἄλλοις ὁ τὴν ἀθεΐαν ταύτην νοήσας ἄνθρωπος, ἀλλὰ καὶ ταῖς εἰς ἔσχατον τιμωρίαις ὑπάγεσθαι τὸν ὁποιδὴ γῆς φαινόμενον Μανιχαῖον. ἐπὶ δὲ τοῖς ἄλλοις αἱρετικοῖς, ὁποίας ἂν ὦσί ποτε πλάνης ἢ προσηγορίας (αἱρετικὸν γὰρ πάντα καλοῦμεν, ὅςτις μὴ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας καὶ τῆς ὀρθοδόξου καὶ ἁγίας ἡμῶν ὑπάρχει πίστεως) ἀλλὰ μὴν καὶ τοῖς τὴν πολυθεΐαν πειρωμένοις εἰςάγειν Ἕλλησι καὶ ἔτι τοῖς Ἰουδαίοις καὶ τοῖς Σαμαρείταις, οὐκ ἀνακτήσασθαι μόνον τὰ τῶν ἤδη κειμένων νόμων συνείδομεν καὶ ποιῆσαι τῷ νῦν τούτῳ νόμῳ βεβαιότερα, ἀλλὰ διορίσασθαι καὶ πλείω, δι' ὧν ἀσφάλεια μὲν περιέσται μείζων καὶ κόσμος καὶ τιμὴ τοῖς τῆς εὐαγοῦς ἡμῶν μετέχουσι πίστεως. αἰσθέσθαι δὲ ὑπάρξει πᾶσιν, ἔφαμεν, ὅτι τοῖς μὴ τὸν θεὸν ὀρθῶς προσκυνοῦσι καὶ τὰ τῶν ἀνθρωπίνων ἀγαθῶν ἀπέχεται. οὐδένα τοίνυν τῶν ἤδη ῥηθέντων οὔτε μετέχειν ἀξιώματος καθάπαξ οὐδε-

Haereticos autem appellamus reliquos, ut execrabiles Manichaeos et qui horum similes sunt: nec vero ita appellari eos oportet, neque apparere prorsus ubivis, neque tangere ea, quae illi apprehenderint; sed Manichaeos, ut praediximus, sic etiam expelli oportet et neminem nomen eorum tolerare, neque negligere, siquidem in eodem loco cum aliis homo hanc impietatem amplexus degat, sed Manichaeum, ubicunque terrarum appareat, ultimis suppliciis subjici. De reliquis vero haereticis, cujuscunque sint erroris vel nominis, (haereticum enim quemcunque dicimus, qui Catholicae Ecclesiae et orthodoxae et sanctae fidei nostrae non est) ac de Paganis, qui polytheismum introducere conantur ac praeterea de Judaeis et Samaritanis conscii nobis sumus, nos non solum leges jam latas renovasse et hac lege reddidisse firmiora, sed etiam plura constituisse, quibus securitas major et ornamentum et honor erit sanctae fidei nostrae consortibus. Animadvertere autem licebit omnibus, diximus, eos, qui Deum non recte venerantur, et bonis humanis privari. Neminem ergo eorum, quos jam diximus, dignitatis cujusdam omnino participem esse patimur, vel cingulo civili vel militari cingi, vel in ordinem

νός, οὔτε ζώνην περιβάλλεσθαι οὔτε πολιτικὴν οὔτε στρατιωτικήν, οὔτε εἰς τάξιν τελεῖν οὐδεμίαν, πλὴν τῆς τῶν καλουμένων κοορταλίνων· ταύτῃ γὰρ ἐκ γένους ὑποκειμένους αὐτοὺς ἐνέχεσθαι βουλόμεθα, ὥςτε μένοντας αὐτοὺς ἐπ᾽ αὐτῆς καὶ πάντα πληροῦντας ἐξ ἀνάγκης καὶ πᾶν βάρος ὑπομένοντας, ὅπερ ἐστὶ τῆς αὐτῆς στρατείας, ἔρχεσθαι. τοῦτο μὲν προςκοπῆς, τοῦτο δὲ τοῦ κατὰ τῶν ὀρθοδόξων Χριστιανῶν ἐκβιβασμοῦ δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν ἕνεκεν χρεῶν προστάττομεν, (τῆς ἐξ αὐτῶν γονῆς ὑποκειμένης δηλονότι τῇ τοιαύτῃ τύχῃ καὶ αὐτῶν μέντοι, εἰ μεταξὺ διαλαθεῖν ἐδυνήθησαν, εἰς ταύτην ἀγομένων,) ἐκ τῆς κακῆς αὐτῶν δόξης ἔχειν τινὰ παραίτησιν. τοὺς δὲ αὐτοὺς αἱρετικοὺς οὔτε ἐκδίκου οὔτε πόλεως πατρὸς μετιέναι φροντίδα συγχωροῦμεν, ὥςτε μὴ προφάσει τῆς ἐντεῦθεν ἀδείας ἐπηρεάζειν τοῖς τε ἄλλοις Χριστιανοῖς καὶ διαφερόντως τοῖς θεοφιλεστάτοις ἐπισκόποις καὶ τοῦ δικάζειν ἑαυτοῖς ἢ ψηφίζεσθαί τινα περιποιεῖν ἐξουσίαν, καθὰ καὶ τοῖς πρὸ ἡμῶν νενομοθέτηται. οὐ μὴν οὐδὲ τοῖς σοφωτάτοις συντετάχθαι τῶν δικῶν ῥήτορσιν αὐτοὺς ἐῶμεν, οἷς οἰκειότερόν ἐστιν, ἢ κατὰ τοὺς πολλούς, τὸ τῶν θείων δογμάτων ὀρθῶς αἰσθάνεσθαι, ὅσῳπερ καὶ τὸν βίον ἐν λόγοις ἔχουσιν. ἀλλὰ καὶ τοὺς ὄντας μὲν αἱρετικοὺς καὶ ἔτι πρὸ τούτων

venire quendam, excepto ordine cohortalium, sic dictorum: huic enim ex genere subjectos teneri eos volumus, ut in eo manentes et omnia ex necessitate implentes et omne onus sustinentes, quod est ejusdem militiae, veniant. Partim ratione offensionum, partim ratione executionis publicorum et privatorum debitorum contra orthodoxos Christianos habita praecipimus (liberis scilicet eorum ejusmodi conditioni subjiciendis, et illis ipsis, si interea occultare sese potuerint, in eandem reducendis) ut ex mala eorum fide exceptionem quandam orthodoxi habeant. Haereticis iisdem neque defensoris neque patris civitatis munus suscipere permittimus, ut ne nomine potestatis inde competentis reliquis Christianis et praecipue Episcopis Dei amantissimis noceant et judicandi sibi vel decernendi sumant licentiam, secundum ea, quae a prioribus Principibus statuta sunt. Sed nec sapientissimis causarum patronis eos sociari permittimus, qui melius, quam plerique, divina dogmata intelligunt, quum et vitam in litteris transigant. Haereticos etiam et prae iis Paganos vel Judaeos vel Samaritanos et horum similes, qui alicujus eorum, quae commemoravimus, jam participes facti et dignitatem vel etiam

Ἕλληνας ἢ Ἰουδαίους ἢ Σαμαρείτας καὶ τοὺς τούτοις ὁμοίους, μετασχόντας δέ τινος ἤδη τούτων, ὧνπερ ἐμνήσθημεν, καὶ τυχόντας ἀξιώματος ἢ τοῦ καταλόγου τῶν τὰς δίκας ἀγορευόντων ἢ στρατείαν περιβεβλημένους ἢ ζώνην ὁποίανοῦν, ἐκβληθῆναι τῆς πρὸς ταῦτα μετουσίας παραχρῆμα παρακελευόμεθα. καθαρεύειν γὰρ τὰ ῥηθέντα πάντα τῆς τῶν τοιούτων νῦν τε καὶ διὰ παντὸς βουλόμεθα κοινωνίας, οὐκ ἐπὶ μόνης ταύτης τῆς ἐνδόξου πόλεως, ἀλλ' ἐπὶ πάσης ὅλως ἐπαρχίας καὶ τόπου παντός· ὅπερ ἐστὶν οὐ καθάπαξ καινόν. τὰ γοῦν ταῖς πλείσταις τῶν στρατειῶν θεῖα διδόμενα τῆς ζώνης σύμβολα προςκείμενον ἔχει τὸ δεῖν ὀρθόδοξον εἶναι τὸν ταύτης μεταλαμβάνοντα. πλὴν ἀλλ' ἡμέτερον ἂν εἶναι καὶ τοῦτο δοκοίη τῶν ἀνακτησαμένων αὐτὸ καὶ μὴ περιϊδόντων, καθάπερ ἔμπροσθεν, ἀμελούμενόν τε παρ' ἐνίων καὶ μέχρι μόνων γραμμάτων κείμενον. τὰ πράγματα γὰρ οὐχ οὕτως νομίζοιτο ἂν ἴδια τῶν τὴν ἀρχὴν εὑρόντων, ὡς τῶν τοῖς εὑρεθεῖσι χρωμένων ἄριστα. εἰ δὲ παρὰ τὸ προςτεταγμένον ὑφ' ἡμῶν ἁμαρτηθείη τι, τὸν μὲν τῶν κεκωλυμένων ἐφαψάμενον οὐκ ἀνόνητον μόνον τῆς ἐγχειρήσεως ἀποδείκνυμεν καὶ παντελῶς μετέχειν αὐτὸν κωλύομεν, ἀλλὰ καὶ λ'. χρυσίου λιτρῶν ποινῇ ζημιοῦμεν. οἷς δὲ διαφέρει τὸ

matriculam advocatorum nacti vel militia vel cingulo quolibet ornati sunt, communione eorum confestim expelli jubemus. omnia enim, quae dicta sunt, communione hujusmodi hominum nunc et in universum liberare volumus, non solum in hac celeberrima urbe, sed in omni omnino provincia et omni loco. Et hoc ne novum quidem prorsus est. Divina igitur, quae plurimis militiis dantur, cinguli signa adjectum habent, orthodoxum esse debere ejus participem. Tamen et nostrum, qui hac imbuti orthodoxia sumus, esse videtur, non aequo animo ferre, si, quemadmodum antea id factum est, neglectam eam a quibusdam et eatenus tantum observatam esse viderimus, quatenus literae solae datum esse nomen orthodoxiae declarant. Res enim non ita propriae habeantur eorum, qui magistratum capessiverunt, ut eorum sunt, qui rebus inventis optimo jure utuntur. Sin autem contra statuta nostra commissum quid fuerit, eum, qui prohibita tetigerit, non solum utilitatis ex hoc conatu expertem ostendimus et participem esse prorsus prohibemus, verum etiam XXX. auri librarum poena multamus. Illis autem, quorum est, ejusmodi homines publico inscribere et describere, si cognita ejus perversa opinione

τοὺς τοιούτους ἐγγράφειν τῷ δημοσίῳ καὶ ἀπογράφεσθαι, τούτοις, εἰ μαθόντες τὸ πεπλανημένον αὐτοῦ τῆς δόξης ὁμοίως προσήκαντο καὶ οὐκ ἀντεῖπον οὐδὲ ἀπήλασαν, ποινὴν ἐπιτίθεμεν χρυσίου λιτρῶν η΄. οὐ μὴν οὐδὲ τὰς ἀρχὰς ἀθώους ἀφίεμεν, εἴπερ, οὓς ἐκ τῶν κεκωλυμένων ὑφ' ἡμῶν ὄντας γινώσκουσι, τούτους ἀνάσχοιντο ταῖς οἰκείαις ἐναριθμεῖσθαι τάξεσιν . . . . ὑπεξῃρημένης δηλονότι τῆς τῶν κοορταλίνων στρατείας, ἀλλὰ ποινὴν καὶ παρ' αὐτῶν ν΄. χρυσίου λιτρῶν εἰςπράττομεν. ἐφ' ὁπόσοις δὲ ἂν τῶν εἰρημένων κεφαλαίων ἁρμόσαι συμβαίη τὴν ποινήν, ὁ μεγαλοπρεπέστατος κόμης τοῦ ἱερωτάτου ταμείου τὴν ἀπαίτησιν αὐτῆς ποιήσεται καὶ τοῖς θείοις εἰςκομίσει πριβάτοις. Ἔννοιαν μέντοι λαμβάνοντες, ὅτι Γότθους πολλάκις τοῖς καθωσιωμένοις ἐγγράφομεν φοιδεράτοις, οἷς οὔτε ἡ φύσις οὔτε ὁ φθάσας βίος τοὺς τοιούτους ἐνέθηκε λόγους, συγχωρῆσαί τι ἀκριβείας αὐτοῖς συνείδομεν καὶ γινομένων ἀνέχεσθαι φοιδεράτων καὶ τιμωμένων, ὃν ἂν ἡμῖν παρασταίη τρόπον. Εἰδότες δέ, ὡς διάφοροι πολλάκις τοῖς οὐκ ὀρθοδόξοις γονεῦσιν αἱ γνῶμαι γίνονται, τοῦ μὲν πατρὸς ἢ τῆς γε μητρὸς τῇ τῶν ὀρθοδόξων πίστει προσενεγκεῖν τοὺς παῖδας βουλομένου, θατέρου δὲ ἀντιτείνοντος, ἰσχυροτέραν εἶναι καὶ τοῖς ὅλοις ἐπικρατεστέραν τὴν

tamen admiserint et non contradixerint nec repulerint, poenam VIII. librarum auri imponimus. At ne magistratus quidem impunitos dimittimus, si, quos ad personas a nobis prohibitas pertinere cognoverint, eos suis officiis adnumerari sustinuerint . . . . excepta videlicet cohortalium militia, sed poenam L. librarum auri ab iis exigimus. Quoties autem factum fuerit, ut poena uni dictorum capitum esset congrua, tunc illustrissimus Comes sanctissimi aerarii exactionem ejus perficiet, eamque rebus divinis privatis inferet. Reputantes autem, nos Gothos saepe devotis inscripsisse foederatis, quibus neque natura neque vita antecedens ejusmodi cogitationes imposuit, de summa severitate aliquid remittere iis decrevimus et pati eos foederatos et ornari eos, quemadmodum visum nobis fuerit. Scientes autem, diversas saepe parentum non orthodoxorum esse sententias, patris quidem vel matris ad fidem orthodoxorum perducere liberos communes volentis, alterius autem contradicentis, firmiorem esse et omnino potiorem sententiam jubemus ejus, qui ad orthodoxam fidem liberos perducit. Sic, quod fit, pro parte etiam parentum sententiae conveniet et erit victoria meliorum. Auxilium vero ferentes quoque il-

γνώμην προστάττομεν τοῦ πρὸς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τοὺς παῖδας ἄγοντος· μεθέξει τε γὰρ ἐν μέρει τὸ γινόμενον τῆς τῶν τεκόντων γνώμης καὶ προσέσται τὸ τὰ βελτίω νενικηκέναι. βοηθοῦντες δὲ κἀκείνοις τοῖς παισὶν, οὓς οἱ μὴ μετέχοντες τῆς εὐαγοῦς ἡμῶν πίστεως μισοῦσι πατέρες, ἁμάρτημα μὲν οὐδὲν ἔχοντες ἐγκαλέσαι τῶν ἐν τοῖς νόμοις κεκωλυμένων, διότι δὲ τῆς τῶν γονέων αἰσθανόμενοι πλάνης τῆς εὐαγοῦς ἡμῶν μετέχοντες πίστεως, διὰ τοῦδε τοῦ θείου πραγματικοῦ νόμου θεσπίζομεν, καὶ τροφῆς τὸν πατέρα τοῖς τοιούτοις μεταδιδόναι πρὸς τὸ τῆς οὐσίας τῆς ἑαυτοῦ μέτρον καὶ τῶν ἀναγκαίων εἰς τὴν ἄλλην δίαιταν, ἀλλὰ μὴ καθάπερ τιμωρίαν ἀπαιτοῦντας, διότι τὴν ψυχὴν ἐπηνορθώθησαν, λιμώττοντας περιορᾷν καὶ τῶν εἰς τὸν βίον ἀποροῦντας, καίτοι δι᾽ ἔνδειαν ἐπανελθεῖν ἐπὶ τὴν ἔμπροσθε πλάνην, ὃ μήτε λέγειν καλὸν, ἀναγκαζομένους. ἀλλὰ προῖκα ταῖς διὰ τοῦτο λελυπηκυίαις θυγατράσι καὶ τὰς πρὸ τῶν γάμων δωρεὰς τοῖς ἄῤῥεσιν, οἷς οὐδὲν ἕτερον ἐγκαλεῖν δύνανται τῶν ἐν τοῖς νόμοις ἀπηγορευμένων, ἐκ παντὸς ἐπιδιδότωσαν τρόπου, καθάπερ ὁ τῆς οὐσίας αὐτῶν λόγος ἐφίησι, καὶ συνοικίζειν τὰς μὲν ἀνδράσι, τοὺς δὲ γυναιξὶ κατὰ τὸν νόμον, ὀρθοδόξοις μέντοι προσώποις καὶ τοῦ πράγματος ἀξίοις. δεινὸν γὰρ καὶ παντελῶς ἀνόσιον, τοὺς ἐν

lis liberis, quos patres sanctae fidei nostrae expertes oderunt, non quod delicti legibus prohibiti accusare eos possint, sed quia liberi errore parentum cognito sanctae fidei nostrae consortes sunt, hac divina pragmatica lege sancimus, ut pater victum talibus liberis praebeat secundum patrimonii sui modum et reliqua ad vitam necessaria, eosve, quasi poenam propterea, quod animo ad meliora redierunt exacturus, esurientes et rebus ad vivendum necessariis egentes et propter inopiam ad pristinum errorem, quod neque fas est dicere, redire coactos, minime negligat. Etiam dotem filiabus quae ideo dolore affecerunt eos, et ante nuptias donationes masculis, quibus nihil aliud legibus vetitum exprobrare possunt, omni modo tribuant, quatenus id patrimonii modus admittit, et conjungant illas viris, hos autem uxoribus secundum legem, personis scilicet orthodoxis et rei dignis. Horrendum enim et prorsus impium est, parentes in omnibus aliis rebus a liberis cultos his ex tali causa irasci, quam si imitarentur et non repudiarent, meliores essent. Curam autem habebunt eorum, quae a nobis statuta sunt, in hac quidem amplissima urbe gloriosi magistratus, uti cujusque interest, in provinciis autem

τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ὑπὸ τῶν παίδων θεραπευομένους ἐκ τοιαύτης χαλεπαίνειν αὐτοῖς προφάσεως, ἣν ἀμείνους ἦσαν ζηλοῦντες, οὐκ ἀμυνόμενοι. προνοήσουσι δὲ τῶν προςτεταγμένων ὑφ' ἡμῶν ἐπὶ μὲν τῆς μεγίστης ταύτης πόλεως οἱ τὰς ἐνδόξους ἔχοντες ἀρχάς, καθάπερ ἑκάστῳ διαφέρει, κατὰ δὲ τὰς ἐπαρχίας οἱ τούτων ἡγούμενοι εἴτε μείζους εἴτε ἐλάττους, καθάπερ ἑκάστῳ πρόςφορον. ἐπιμελὲς δὲ καὶ τῷ μακαριωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ καὶ πατριάρχῃ τῆς μεγίστης ταύτης πόλεως καὶ τοῖς ὁσιωτάτοις ἐπισκόποις ἔσται τῶν ἄλλων πόλεων, τοῖς τε τοὺς πατριαρχικοὺς καὶ τοῖς τοὺς μητροπολιτικοὺς ἔχουσι θρόνους καὶ τοῖς ἐλάττοσι τὸ συμπαρατηρεῖν καὶ συνεπισκοπεῖν, εἰ βεβαίως ταῦτα διασώζεται, καὶ μηνύειν ἐφ' ἡμᾶς, ὅπως καὶ μετὰ πλείονος, εἰ δέοι, σφοδρότητος τοῖς ῥᾳθυμοῦσι τῶν περὶ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως διορισθέντων ἐπεξερχόμεθα.

praesides earum, sive majores, sive minores, sicuti ad quemlibet pertinet. Curae vero etiam erit beatissimo Archiepiscopo et Patriarchae hujus amplissimae urbis et sanctissimis reliquarum civitatum episcopis tam patriarchicas, quam metropoliticas sedes obtinentibus, et minoribus, ut simul observent et inspiciant, num haec firmiter custodiantur, et ad nos referant, ut majori, si opus sit, severitate eos, qui haec de orthodoxa fide statuta negligunt, persequamur.

Daß diese Basilikenstelle der L. 12. C. de haereticis I. 5. entspreche, zeigt die Uebereinstimmung des Inhaltes mit dem in unsere Ausgaben des Codex aufgenommenen Auszuge derselben aus der Collectio constitutionum ecclesiasticarum [1]). Auch hat dieser Auszug in unsern Ausgaben nicht ganz seine rechte Stelle erhalten; denn der letzte Theil desselben, welcher mit den

1) In Voelli et Justelli Biblioth. Jur. canon. vet. T. II. p. 1286.

Worten anfängt *αἱρετικοὶ πατέρες* ist von Augustinus mit der L. 13. C. eod. verbunden worden, was schon Leunclav [1]) gerügt hat. Was Witte [2]) gerügt hat, daß Augustinus den ersten Satz des Auszugs fälschlich für den Anfang der L. 12. C. eod. angesehen und in dieser Maße restituirt hat, da er doch vielmehr zur vorhergehenden L. 11. C. eod. gehöre, widerlegt sich jetzt als unrichtig aus der abgedruckten Basilikenstelle. Die Constitution selbst ist, wie es scheint, mit ihren eigenen Worten in die Basiliken übergegangen. Obgleich sie sehr lang ist, so ist sie doch nicht ganz vollständig darin aufgenommen. Dafür haben wir das Zeugniß des Balsamon zu Photius Tit. XII. cap. 2 [3]). Er giebt daselbst einen kurzen Auszug aus cap. 25. Lib. I. Tit. I. Basil. welches der L. 12. C. de haereticis entspricht und fügt hinzu: *τὸ δὲ τιμωρεῖσθαι τοὺς ὀρθοδόξους παῖδας πλημμεσοῦντας κατὰ αἱρετικῶν γονέων οὐκ ἐξελήφθη εἰς τὰ βασιλικά.* Ut autem puniantur liberi orthodoxi in parentes haereticos peccantes, non est transsumtum in Basilica. Diese die Strafen der rechtgläubigen, ihre ketzerischen Eltern mißhandelnden, Kinder betreffende Stelle der Constitution, findet sich auch nicht in der abgedruckten Basilikenstelle. Die Abweichung der von Balsamon angegebenen Zahl der Basilikenstelle von der von mir angegebenen darf nicht befremden, da die Zahlen öfters nicht zutreffen und über-

---

1) Notat. I. 3. in Otto Thes. jur. T. III. p. 1480.
2) a. a. O. S. 127. 128.
3) In Voelli Bibl. jur. Can. T. II. p. 1064.

haupt die von mir aus der Coislinschen Handschrift herauszugebenden Bücher mehr zu enthalten scheinen, als Balsamon giebt. Desto merkwürdiger ist, daß Balsamon an einer andern Stelle [1]) sagt: ἡ ιβʹ. διατ. τοῦ αὐτοῦ βιβ. καὶ τιτ. τοῦ κώδικος οὐκ ἐτέθη εἰς τὰ βασιλικά. Er sagt vorher, daß const. 2. tit. 5. lib. I. Cod. dem Lib. I. Basil. tit. 1. cap. 18. th. 2. entspreche, und führt nun die L. 12. C. eod. als eine in die Basiliken nicht aufgenommene Constitution an, während er doch an der ersten angeführten Stelle deren Inhalt auszugsweise aus cap. 25. tit. I. lib. I. Basil. giebt, woraus doch nothwendig folgt, daß diese Constitution in die Basiliken übergegangen sey. Es ist dies ein Widerspruch, den ich nicht zu beseitigen weiß, dessen Lösung aber auch um so weniger möglich ist, als wir nicht bloß das Zeugniß der Coislinschen Handschrift für die Aufnahme der L. 12. C. de haereticis in die Basiliken haben, sondern auch die Uebereinstimmung des Inhaltes unserer Basilikenstelle mit den aus andern Quellen bekannten Auszügen dieser Constitution deren Uebergang in die Basiliken außer Zweifel setzt. Daß die Constitution griechisch gewesen sey, scheint daraus zu folgen, daß Balsamon Paratit. I. 3. und 9. bei Voellus a. a. O. 1268. und 1295. als Anfang derselben die Worte giebt τοὺς αἱρετικούς. Zwar giebt derselbe Balsamon Paratitl. I. 1. bei Voellus a.

1) Zu Photius Tit. XII. cap. 2. bei Voellus a. a. O. T. II. p. 1061.

a. D. S. 1242. außer dem griechischen Anfang τοὺς αἱρετικοὺς auch noch einen lateinischen Haereticos: allein wahrscheinlicher ist doch, daß der Urtext der Constitution griechisch gewesen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß sie in griechischer und lateinischer Sprache zugleich publicirt worden ist. Der Urheber der Constitution ist Justinus, wie Justinian selbst in Nov. 109. pr. bezeugt.

II. Basilic. Lib. I. Tit. 1. cap. 31.
L. 15. C. de haereticis. I. 5.

Τῶν ἀτυχησάντων τὴν τῶν Μανιχαίων ἀσεβῆ πλάνην. οὐ μόνον, ἐφ᾽ ὅσον περίεισι, ποινῆς ἀξίων ὄντων, ἀλλὰ καὶ τοῦ μετὰ τὴν αὐτῶν τελευτὴν μή, οἷς ἐκεῖνοι βούλονται, μηδέ, οἷς ἐξ ἀδιαθέτου δίδωσιν ὁ νόμος, τὴν οὐσίαν αὐτῶν δίδοσθαι, τῷ παρόντι θείῳ πραγματικῷ νόμῳ χρώμεθα πρὸς τὴν σὴν μεγαλοπρέπειαν, δι᾽ οὗ προστάττομεν, διερευνᾶσθαι τὰς οὐσίας τῶν ταύτῃ . . . . των τῇ νόσῳ, καὶ, εἰ μὲν παῖδες αὐτῶν εἶεν ἤ τινες τῶν κατιόντων ἐλεύθεροι τῆς τοιουτοτρόπου μανίας ὑπάρχοντες, ἐᾶσαι τούτοις, τῆς ἐκ τοῦ νόμου δεδομένης αὐτοῖς οὐσίας μετέχειν· εἰ δὲ ἕτεροί τινες συγγενεῖς τῶν τελευτησάντων κατὰ τελευταίαν ἐκείνων, ὅπερ ἀπηγόρευται, βούλησιν εἰς τὸν κλῆρον αὐτῶν καλοῖντο, ἢ δωρεὰν παρὰ τοιούτου προσώπου περιόντος ἔτυχον

Quum impii Manichaeorum erroris infelices sectatores non solum, quamdiu vivunt, poena digni sint, verum etiam digni, ut post mortem neque iis, quibus illi velint, neque his, quos ab intestato lex vocat, patrimonium eorum concedatur, praesenti divina pragmatica sanctione utimur ad magnificentiam tuam, qua praecipimus, ut bona eorum, qui hoc morbo tenentur, exquirantur et, siquidem liberi eorum sint, aut descendentes quidam tali furore liberati, hi quidem patrimonium lege ipsis datum obtineant: sin autem alii quidam cognati defunctorum ex ultima eorum, quod vetitum est, voluntate ad hereditatem vocentur vel donationem a tali persona vivente acceperint vel etiam legato ab ea fuerint honorati, omnino patrimonium

κομισάμενοι, ἢ καὶ ληγάτῳ δῆθεν παρ' αὐτοῦ τιμηθέντες, πάντως αὐτῶν ἀφελέσθαι τὴν οὐσίαν ἢ τὰ δεδωρημένα ἢ τὰ ληγατευθέντα πράγματα καὶ τῷ δημοσίῳ προςκυρῶσαι λόγῳ.

eorum vel res donatae vel legatae auferantur et aerario adjudicentur.

Die Lücke ταύτῃ . . . . των τῇ νόσῳ ist, wie auch von des Verfassers Bruder richtig vermuthet worden ist, auszufüllen mit κατασχεθέντων. Daß diese Stelle der Basiliken der L. 15. C. de haereticis entspreche, dafür ist die Uebereinstimmung des Inhaltes mit den aus dieser Constitution entlehnten Auszügen in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum I. 5. 15. bei Voellus a. a. O. S. 1288. und im Schol. h. ad Basil. Lib. XXI. Tit. 1. cap. 44. bei Fabr. II. 581. Stellen, welche Witte bereits angeführt hat. Die Fabrotischen Basiliken geben nur den Anfang bis zu den Worten τὴν οὐσίαν αὐτῶν δίδοσθαι.

III. Basilic. Lib. I. Tit. 1. cap. 32.
L. 16. C. de haereticis I. 5.

Εἴ τις ἐκ τῆς ἀσεβοῦς τῶν Μανιχαίων θρησκείας εἰς τὴν ὀρθὴν καὶ ἀληθινὴν πίστιν μετέλθοι καὶ μετὰ τοσαύτην ἡμῶν φιλανθρωπίαν καὶ τὰς πολλὰς προςαγορεύσεις καὶ τοὺς ἐνδεδομένους ἐπὶ τῇ μεταμελείᾳ καιροὺς εὑρεθείη τοῦ λοιποῦ τὰ τῆς προτέρας πλάνης διαπραττόμενος ἢ συνδιάγων καὶ τὴν τυχοῦσαν ὁμιλίαν πρός τινα τῶν τῆς αὐτῶν ὀλεθρίας πλάνης ποιούμενος, καὶ μὴ παρα-

Si quis ex impia Manichaeorum superstitione ad rectam et veram fidem pervenerit et post tantam nostram clementiam et permultas admonitiones et tempora ad poenitentiam concessa deprehensus fuerit, in futurum ea, quae pristini erroris sunt, facere vel conversari vel colloquium cum quodam de pernicioso eorum errore instituere, et ejus socius non confestim eum illu-

χρῆμα τοῦτον ὁ συσχὼν παραδῷ τοῖς μεγαλοπρεπεστάτοις ἢ περιβλέπτοις ἢ λαμπροτάτοις ἄρχουσιν ἢ μηνύσει, ταῖς ἐσχάταις ἔσται τιμωρίαις ὑπεύθυνος, οὐκ ἀναχωρῶν εἴς τινα σκῆψιν οὐδὲ περινοίαις τισὶν ἀναβάλλεσθαι τὰς ἐπικειμένας αὐτῷ ποινὰς δυνάμενος. πάσῃ δὲ σπουδῇ χρησάσθωσαν οἱ ἐν ἀξίαις ἢ στρατείαις ἢ συστήμασί τισι καταλεγόμενοι, διερευνήσασθαι, μή τις ἐν αὐτοῖς τῆς ἀπηγορευμένης ταύτης μανίας ἐστι, καὶ τὸν εὑρισκόμενον φανεροῦν, εἰδότες, ὡς, εἴποτε τοιοῦτός τις ἐν αὐτοῖς εὑρεθῇ καὶ ποιναῖς ὑποβαλλόμενος κατάθηται, ὡς ἐγινώσκετο τοιοῦτος ὢν ἐκείνοις, οὐδὲ αὐτοὶ τὴν ἁρμοδίαν τιμωρίαν ἐκφεύξονται, εἰ καὶ μὴ τῆς αὐτῆς ἐκείνῳ πλάνης ἐτύγχανον ὄντες. τὰ αὐτὰ γὰρ ἁμαρτάνειν δοκοῦσιν οἱ γινώσκοντες μὲν τὸν ἁμαρτάνοντα, μὴ ποιοῦντες δὲ τοῦτον κατάδηλον. γινωσκέτωσαν τοίνυν ἅπαντες, ὡς οὐδεμιᾶς τεύξονται φιλανθρωπίας οἱ μετὰ τὴν μετάνοιαν καθ' οἱονδήποτε τρόπον γινομένην πάλιν ἐν ταῖς τῶν Μανιχαίων μυσαραῖς βλασφημίαις ἁλισκόμενοι, καὶ σπουδαζέτωσαν, καθαρᾷ καὶ ἀμεταβλήτῳ γνώμῃ τήν τε τοῦ θεοῦ φιλανθρωπίαν ἐκ τῆς τῶν κρειττόνων ἐπιλογῆς καὶ τὴν ἡμετέραν εὐμένειαν ἐφελκύσασθαι. Κἀκεῖνό δὲ θεσπίζομεν, εἴ τις ἔχων βιβλία τῇ πανταχόθεν ἀσεβεῖ τῶν Μανιχαίων

strissimis vel spectabilibus vel clarissimis magistratibus tradiderit vel detulerit, ultimo obnoxius erit supplicio, ita, ut neque ad excusationem quandam refugiat, neque machinationibus quibusdam poenas ipsi impositas differre queat. Omni autem studio utantur, qui in dignitatibus vel militiis vel collegiis quibusdam constituti sunt, perquirere, sitne inter ipsos prohibiti hujus furoris sectator, et repertum manifestare, scientes, si quando talis homo inter eos repertus fuerit et poenis subjectus deposuerit, se talem iis notum fuisse, neque ipsos poenam competentem evitaturos, licet ejusdem erroris participes non sint. Eadem enim peccare videntur, qui reum criminis noverunt nec vero manifestant. Sciant igitur omnes, nullius clementiae participes fore eos, qui post poenitentiam quocunque modo declaratam denuo in sceleratis Manichaeorum blasphemiis deprehendantur, et studeant, pura et immutata voluntate Dei clementiam electione meliorum et nostram benignitatem allicere. Illud autem etiam sancimus, si quis libros ad errorem Manichaeorum omni ex parte impium pertinentes habeat nec vero eos manifestet, ut comburantur et ex hominibus plane tollantur, vel etiam sub quolibet praetextu reperti

πλάνῃ προςήκοντα μή· ταῦτα δῆλα ποιήσειεν, ἐφ᾽ ᾧ καταφλεχθῆναι καὶ παντελῶς ἐξ ἀνθρώπων ἀφανῆ γενέσθαι, ἢ καὶ καθ᾽ οἱανοῦν πρόφασιν εὑρεθείη παῤ αὐτῷ τὰ τοιαῦτα βιβλία, ὁμοίως καὶ αὐτὸν ποινὴν ὑποστῆναι τὴν προςήκουσαν. ἐκείνους δὲ μάλιστα τῶν ἐσχάτων τιμωριῶν ἀξίους εἶναι κρίνομεν, ὅσοι προςποιησάμενοι τὸ ἀπολιμπάνειν τὴν ἀσεβῆ ταύτην πλάνην καὶ εἰς τὸ σωτηριῶδες τῶν ὀρθοδόξων Χριστιανῶν μετιέναι δόγμα, μετὰ ταῦτα χαίροντες φαίνονται τῇ τῶν ὀλεθρίων ἀνθρώπων συνδιαγωγῇ καὶ τὰ ἐκείνων θάλποντες καὶ πάντα τρόπον αὐτοῖς τὰ ἀσεβήματα συγκρύπτοντες. οἱ γὰρ πάλαι μὲν ἐν τοῖς ἀσεβέσι κατατριβέντες συλλόγοις, μετὰ δὲ ταῦτα τοῦ σεπτοῦ τῶν Χριστιανῶν ἀξιωθέντες δόγματος οὕτως ἂν ἐν ἀσφαλεῖ μένοιεν, εἰ μηδενὶ τῶν ἀσεβῶν ἀνθρώπων ἐκείνων φανεῖεν κεκοινωνηκότες τῆς γοῦν τυχούσης ὁμιλίας ἤ, εἴ τισιν αὐτῶν ὡμίλησαν, τοῦτον εὐθὺς ἐκφαίνοντες καὶ παραδιδόντες νομίμῳ δικαστῇ. διὰ τούτου γὰρ μόνου δείξουσιν ἅπασιν, ὡς οὐ κατά τινα δυςσεβῆ προςποίησιν, ἀλλ᾽ ὀρθῇ διανοίᾳ τῷ ἁγίῳ καὶ προςκυνητῷ δόγματι προςκεχωρήκασιν, ὡς, εἴγε τούτων ἀμελήσαντες, ἐντυγχάνοντες μὲν τοιούτοις ἀσεβέσιν ἀνθρώποις ἁλοῖεν, σπουδάζοντες δὲ λανθάνειν αὐτοὺς καὶ μὴ παρα-

apud eum fuerint ejusmodi liberi, similiter eundem poenam competentem sustinere. Illos autem potissimum ultimis suppliciis dignos esse judicamus, quicunque simulantes, deserere hunc impium errorem et ad salubre orthodoxorum Christianorum dogma transire, postea gaudere videntur perditorum hominum consuetudine et fovere, quae eorum sunt, et omni modo cum iis impietates celare. Nam qui olim in impiis coetibus versati postea venerabilis Christianorum dogmatis consortes facti sunt, sic securi manebunt, si cum nullo istorum impiorum hominum consuetudinem ullam habuisse videantur, aut si eam cum nonnullis eorum habuerint, statim eum detulerint ac legitimo tradiderint judici. Hoc enim solo ostendent omnibus, se non impia quadam simulatione, sed recta voluntate sancto ac venerabili dogmati accessisse, ita ut, siquidem his neglectis cum talibus impiis hominibus versari deprehensi fuerint et operam dare his celandis et legibus non tradendis, indignos sese omni venia inde reddant et competentes easdem poenas, jure iis, qui ab initio impii fuerunt, impositas sustinere debeant.

ῥαδίδοσθαι τοῖς νόμοις, ἀναξίους ἑαυτοὺς πάσης συγγνώμης ἐντεῦθεν ἀποφαίνοντες τὰς προσηκούσας καὶ τοῖς πρωτοτύπως ἠσεβηκόσι δικαίως ἐπενεχθείσας ποινὰς ὑφέξουσιν.

Der Auszug der L. 16. C. I. 5. in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum Lib. I. tit. 5. cap. 16. stimmt seinem Inhalte nach mit dieser Basilikenstelle überein. Die Fabrotischen Basiliken geben nur den Anfang bis zu den Worten τοῖς ἄρχουσιν, und diesen Anfang habe ich bereits früher in dem Programm Basilicorum cum jure Justinianeo collatorum Specimen I. Jen. 1828. S. 22. zur Restitution dieser Constitution benutzt. Balsamon zu Photius Tit. 12. cap. 3. bei Voellus a. a. O. S. 1066. citirt als entsprechende Basilikenstelle Basil. Lib. I. Tit. 1. cap. 27. §. ult.

IV. Basilic. Lib. I. tit. 1. cap. 33.
L. 20. C. de haereticis I. 5.

Ἔγνωμεν, τοὺς ἀνοσίους αἱρετικοὺς καὶ μετὰ τοὺς ἡμετέρους νόμους καὶ τὴν γενομένην ἐπ' αὐτοῖς κίνησιν ἔτι τολμᾶν καὶ ἀθροίζεσθαι καὶ προβάλλεσθαί τινας τῆς ἑαυτῶν μανίας, ἡγουμένους τε τούτους καὶ ἐξάρχους καλεῖν καὶ βαπτίσματα ποιεῖν καὶ βούλεσθαι χρῆσθαι προνομίοις τισίν, ἡνίκα ἔσω τῶν ἁγίων περιβόλων καθέστηκεν αὐτῶν τὰ ἐργαστήρια, οἷς μόνους τοὺς τὴν ὀρθὴν τιμῶντας πίστιν χρήσασθαι προσή-

Cognovimus, impios haereticos etiam post leges nostras et animi contra illos motum adhuc audere et congregari et promovere quosdam sui furoris asseclas eosque hegumenos et exarchos vocare et baptismata celebrare et velle uti quibusdam privilegiis, quum inter septa sacra tabernae eorum sitae sint, quibus solos rectae fidei cultores uti convenit. Propterea igitur sancimus, ut magnificentia tua et

κει. διὰ τοῦτο τοίνυν θεσπίζομεν, τὴν σὴν ὑπεροχὴν καὶ νῦν αὐτοῖς ἀπειπεῖν, μάλιστα μὲν μηδὲ ἐν ἄλλῳ τινὶ τόπῳ, διαφερόντως δὲ ἐπὶ τῆς εὐδαίμονος ταύτης πόλεως μηδέ τινας συνάξεις, μηδὲ βαπτίσματα ποιεῖν, μηδὲ τολμᾷν, τοῦ τῆς προσκυνητῆς κοινωνίας ὀνόματος ἢ πράγματος ἅπτεσθαι, ἅπερ μόνων καθέστηκεν ἴδια τῶν τὴν ὀρθὴν πρεσβευόντων δόξαν καὶ τὸ προσκυνητὸν τῶν Χριστιανῶν ὄνομα προσηκόντως θεραπευόντων· ἀλλ᾽ οὐδὲ τοὺς ἔχοντας ἐργαστήρια ἔσω τῶν ἁγίων περιβόλων χρῆσθαί τισι προνομίοις προφάσει τῶν ἐργαστηρίων συγχωροῦμεν, γινώσκοντας, ὡς, εἰ καὶ μετὰ τοῦτο τὸ θεῖον ἡμῶν κήρυγμα φανεῖεν οἱουδήποτε τῶν ἀπηγορευμένων ἁπτόμενοι, ἢ ἐν τῇ βασιλίδι ταύτῃ πόλει ἢ ἐν ἑτέραις χώραις, ἢ παρασυνάξεις ἢ βαπτίσματα τολμῶντες ποιεῖν, ἢ τὴν ἄῤῥητον αὐτοῖς διδόναι κοινωνίαν, ἤ τι τῶν κεκωλυμένων ποιοῦντες, ὑπαχθήσονται ποιναῖς προσηκούσαις καὶ ἃς ὑπομένειν ἀνάγκη τοὺς ἐναντιουμένους τοῖς νόμοις καὶ τὴν αὐτῶν μὴ φυλάττοντας δύναμιν· εἰδότων τῶν τοὺς ἑαυτῶν οἴκους εἰς τὸ παρασυνάξεις ποιεῖν παρεχόντων αὐτοῖς, ὡς ταύτην ὑφέξουσι τὴν ποινήν, ἣν αἱ προλαβοῦσαι θεῖαι λέγουσι διατάξεις. καὶ ταῦτα μὲν κοινῇ περὶ πάντων τῶν αἱρετικῶν, ἰδικῶς δὲ ἐπὶ τοῖς ἀνοσίοις Μοντανισταῖς

nunc eos prohibeat, quominus in alio quodam loco, praesertim vero in hac felicissima urbe conventicula et baptismata celebrent et nomen vel rem venerabilis communionis audeant attingere, quae propria sunt eorum solum, qui rectam fidem venerantur et venerabile Christianorum nomen, ut decet, colunt. Neque vero iis, qui tabernas intra sacra septa habent, uti quibusdam privilegiis nomine tabernarum concedimus, scientibus, si etiam post hoc divinum nostrum edictum apparuerint quodlibet prohibitum attingentes vel in hac regia urbe vel in aliis locis, vel conventicula vel baptismata celebrare audentes vel ineffabilem ipsis dare communionem vel prohibitum quid facientes, se poenis competentibus et quas sustineant necesse est legum violatores et qui vim earum non observant, esse subjiciendos: scientibus iis, qui aedes suas ad conventicula celebranda istis praebent, hanc poenam se esse subituros, quam priores divinae constitutiones denunciant. Et haec quidem simul de omnibus haereticis, specialiter autem contra impios Montanistas sancimus, ut nulli concedatur ex patriarchis eorum sic dictis vel sociis vel episcopis vel presbyteris vel diaconis vel aliis clericis, si quidem omnino his nominibus eos ap-

θεσπίζομεν, ὥςε μηδένα συγχωρεῖσθαι τῶν καλουμένων αὐτῶν πατριαρχῶν καὶ κοινωνῶν ἢ ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων ἢ διακόνων ἢ ἄλλων κληρικῶν, εἴπερ ὅλως αὐτοὺς τοῖς ὀνόμασι τούτοις καλεῖν προσήκει, κατὰ ταύτην διατρίβειν εὐδαίμονα πόλιν, ἀλλὰ πάντας ἐξελαύνεσθαι, ὅπως ἂν μὴ τῶν ἀτόπων αὐτῶν μύθων τινὲς τῶν ἁπλουστέρων κατακούσαντες καὶ ἀκολουθοῦντες ταῖς ἀσεβέσιν αὐτῶν διδασκαλίαις τὰς ἑαυτῶν διαφθείροιεν ψυχάς· ἀλλ' οὐδὲ εἴσω τῶν εὐαγῶν ὅρων πραγματεύεσθαι ὅλως συγχωροῦμεν, ὥςτε μὴ τὰ εὐαγῆ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως μυστήρια γίνεσθαι αὐτοῖς ἔκπυστα, βεβήλοις τε οὖσι καὶ καθαρᾶς πάσης εὐαγοῦς ἀκοῆς ἀναξίοις. κωλύεσθαι δὲ θεσπίζομεν καὶ τὰ ἀσελγῆ συσσίτια καὶ τὰ ἀσεβῆ καὶ κατεγνωσμένα συμπόσια, ἐν οἷς συνιόντες τὰς τῶν ἁπλουστέρων θηρεύειν πειρῶνται ψυχάς. δεῖ γὰρ καθάπαξ κεκωλῦσθαι τούτους, τοὺς ἐξ αὐτῶν εἰς τὴν ὀρθὴν μεταστάντας πίστιν αὖθις ἀσεβῶς διαιτᾶσθαι τοῖς τὰ αὐτὰ νοροῦσιν καὶ ἴσως ἐκ τῆς συνδιαγωγῆς καὶ διαίτης πάλιν ἐπὶ τὴν προτέραν ἐπανιέναι κακοδαιμονίαν. κωλύομεν δὲ αὐτοὺς καὶ ἀνδράποδα ἐμπορεύεσθαι, μήποτε ταῦτα τοῖς συνθρησκευταῖς ἀποδόμενοι παρασκευάσαιεν αὐτὰ τῆς ἑαυτῶν κακοδοξίας γενέσθαι. ὁμοίως δὲ κωλύομεν, τοῖς ἐκ τῆς τῶν αὐτῶν Μοντανιστῶν

pellare fas est, in hac felicissima urbe versari, sed omnes expellantur, ut ne simpliciores quidam auditis fabulis eorum absurdis impias eorum doctrinas sequentes animos suos corrumpant. Nec vero intra sacra septa negotiari omnino permittimus, ut ne sancta orthodoxae fidei mysteria profanis istis et omni pura sanctaque doctrina indignis nota fiant. Prohiberi autem sancimus etiam impias eorum comessationes et impia damnataque convivia, in quibus congregati simpliciorum animos venari conantur. Prorsus enim prohiberi oportet hos, qui ab iis ad rectam migrarunt fidem, quominus denuo impiam vitam cum istius erroris sectatoribus agant et fortasse propter hanc consuetudinem et vivendi rationem ad priorem furorem revertantur. Vetamus autem, ne mancipia isti mercentur, ne ea sociis superstitionis tradentes ad malam suam doctrinam perducant. Similiter autem prohibemus, quominus Montanistarum superstitionis sectatoribus recreatio quaedam nomine dictorum axiomaticorum, quibus ex maximis judiciis sanctissimae magnae Ecclesiae nomine egestatis eos prementis praeberi aliquid solet, concedatur, quam non conveniens esset, praeberi sectatoribus dictae superstitionis, sanum quidem et rectum nihil plane

οὖσι θρησκείας δίδοσθαί τινα παραψυχὴν κατὰ πρόφασιν τῶν καλουμένων ἀξιωματικῶν, οἷς ἐκ τῶν μεγίστων δικαστηρίων τῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας εἴωθέ τι χορηγεῖσθαι προφάσει τῆς συνεχούσης αὐτοὺς πενίας, ἣν οὐκ ἂν εἴη προςῆκον τοῖς ἐκ τῆς εἰρημένης χορηγεῖσθαι θρησκείας, ὑγιὲς μὲν ἢ μέτριον οὐδ' ὁτιοῦν ἐχούσης, παρὰ πάντων δὲ δικαίως μισουμένης τε καὶ κατεγνωσμένης, ὥςτε καί, εἴ τις αὐτοῖς ἄλογον νέμει προστασίαν, καὶ τοῦτον σωφρονίζεσθαι δέκα χρυσίου λιτρῶν ποινῇ θεσπίζομεν. ταῦτα τοίνυν ἅπαντα παραφυλάττεσθαι βουλόμεθα παρά τε τῆς σῆς ὑπεροχῆς καὶ τῶν τὰς ἀρχὰς τῶν ἐθνῶν ἐχόντων, τὴν αὐτὴν ποινὴν ὑφορωμένης καὶ τῆς πειθομένης σοι τάξεως καὶ τῶν ἐπιχωρίων τάξεων, εἰ μὴ ταῦτα φυλάξαιεν· ἐπικειμένης οὐδὲν ἧττον ἀγανακτήσεως καὶ τοῖς ἀεὶ τὴν ἀρχὴν ἕξουσιν, ἧς νῦν ἡ σὴ προεστήκει ὑπεροχή, εἴτι τῶν θεσπισθέντων ἢ αὐτοὶ παραβαῖεν ἢ παραβαθῆναι συγχωρήσαιεν, καὶ τῶν ἀρχόντων τῶν ἐθνῶν, εἰ τούτου ῥαθυμήσαιεν, ὁμοίως δέκα χρυσίου λιτρῶν σωφρονιζομένων ποινῇ.

habentis, sed ab omnibus merito exosae et damnatae, ita ut et hunc, qui sine ratione iis praebuerit auxilium, decem librarum auri poena plecti jubeamus. Haec igitur omnia observari volumus et a magnificentia tua et a rectoribus populorum, eandem poenam expectante et officio tibi parente et officiis cujusque loci, si haec non custodierint: imminente nihilo minus animadversione et his, qui hunc magistratum habebunt; cui nunc tua magnificentia praeest, si quid praeceptum vel ipsi violaverint, vel violari concesserint, et rectoribus populorum, si hoc neglexerint, similiter decem librarum auri poena plectendis.

Einen Auszug dieser Constitution giebt die Collectio constitutionum ecclesiasticarum I. 5. 20 bei Voellus a. a. O. S. 1289. Bloß den Anfang bis zu den Worten χρήσασθαι προςήκει giebt Fabrot Ba-

sil. Lib. I. Tit. I. cap. 30. und sehr richtig hat schon früher Witte S. 257. Note 1. vermuthet, daß Fabrot nur den Anfang eines vollständigen Basilikencapitels liefere. Eben so wird durch die abgedruckte Basilikenstelle außer Zweifel gesetzt, was Witte a. a. O. vermuthet, daß die von Balsamon zu Photius bei Voellus a. a. O. S. 1064. aus Basil. Lib. I. Tit. I. cap. 28. entlehnte Stelle der übrige Theil der Constitution sei, deren Anfang in den Fabrotischen Basiliken enthalten ist. Daher kann diese von Balsamon angeführte Stelle nicht für einen Auszug der L. 14. C. de haereticis angesehen werden, wiewohl sie mit dem Auszug dieser Constitution in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum I. 5. 14. bei Voellus a. a. O. S. 1287. zum Theil übereinstimmt. Es geht dies um so weniger, als Balsamon nicht angeführt hat, ob Basil. Lib. I. Tit. I. cap. 28. der L. 14. oder 20. C. de haereticis entspreche. Daher kann auch die von Witte a. a. O. S. 254. f. versuchte Restitution der L. 14. C. de haereticis nicht auf diese Constitution bezogen, sondern die dazu aus Balsamon entlehnte Stelle muß zu L. 20. C. eod. bezogen werden.

V. Basilic. Lib. I. Tit. 1. cap. 19.
L. 9. C. de paganis I. 11.

Προστάττομεν, τοὺς ἡμετέρους ἄρχοντας, τούς τε κατὰ τὴν βασιλίδα πόλιν ταύτην καὶ κατὰ τὰς ἐπαρχίας, διὰ πάσης χωρεῖν προθυμίας οἴκοθέν τε καὶ παρὰ τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τὰ τοιαῦτα διδασκομένους, πάντα τὰ τῆς ἑλληνικῆς θρησκείας ἀσεβήματα νομίμως ἀναζητεῖν, ὡς ἂν μήτε γένοιτο καὶ γενόμενα τιμωροῖτο· εἰ δὲ ὑπερβαίνει τὰς ἐπιχωρίους ἀρχὰς ἡ τούτων ἐπανόρθωσις, εἰς ἡμᾶς ταῦτα φέρεσθαι, ὥστε μὴ ἐπ' αὐτοὺς τὴν τῶν ἁμαρτημάτων αἰτίαν καὶ κίνησιν ἐλθεῖν. Μηδενὶ δὲ ἐξέστω, μήτε ἐν διαθήκῃ, μήτε κατὰ δωρεὰν καταλιμπάνειν ἢ διδόναι τι προσώποις ἢ τόποις ἐπὶ συστάσει τῆς τοῦ Ἑλληνισμοῦ δυσσεβείας, εἰ καὶ μὴ τοῦτο ἰδικῶς τοῖς τῆς βουλήσεως ἢ διαθήκης ἢ δωρεᾶς περιέχοιτο ῥήμασιν, ἄλλως δὲ σὺν ἀληθείᾳ καταληφθῆναι παρὰ τῶν δικαζόντων δύναται. τὰ δὲ οὕτω καταλιμπανόμενα ἢ δωρούμενα ἀφαιρείσθω μὲν ἐκείνων τῶν προσώπων ἢ τόπων, οἷς δέδοται ἢ καταλέλειπται· προσκυρούσθω ταῖς πόλεσιν, ἐν αἷς τὰ τοιαῦτα πρόσωπα οἰκεῖ ἢ καὶ ὑφ' ἃς οἱ τοιοῦτοι διάκεινται τόποι, ὥστε καθ' ὁμοιότητα τῶν πολιτικῶν δαπανᾶσθαι προσόδων.

Jubemus, nostros magistratus, tam in hac regia urbe, quam in provinciis, omni studio et per se et a Dei amantissimis Episcopis de his certiores factos omnes paganae superstitionis impietates legitime perquirere, ut ne committantur et commissae puniantur: sin autem earum emendatio potestatem eorum, qui in loco sunt, excedat, haec ad nos referri, ut ne in ipsos causa ac motus delictorum cadat. Nemini autem liceat, vel testamento vel donatione relinquere vel dare aliquid personis vel locis ad constituendam Paganorum impietatem, etiamsi hoc specialiter voluntatis, vel testamenti, vel donationis verbis non comprehendatur, aliunde autem cum veritate a judicantibus manifestari queat. Quae autem ita relicta vel donata sunt, auferantur illis personis, vel locis, quibus data vel relicta sunt: addicantur ea civitatibus, in quibus hujusmodi personae habitant, vel etiam sub quibus ejusmodi loca sita sunt, ita ut ad similitudinem redituum municipalium expendantur.

Auch diese Basilikenstelle scheint die entsprechende Constitution ganz und vollständig zu enthalten. Daß die Constitution L. 9. C. de paganis sei, und daß sie mit dem Wort *προςτάττομεν* angefangen habe, beweißt Balsamon Paratitl. I. 3. bei Voellus a. a. O. S. 1268. Die früher von mir versuchte Restitution dieser Constitution in dem bereits angeführten Programme S. 14. ff. und die dabei beobachtete Ordnung wird durch die Autorität der Coislinschen Handschrift gegen die Bemerkungen Witte's a. a. O. S. 33. und 137. gerechtfertigt.

VI. Basilic. Lib. I. Tit. 1. cap. 20.
L. 10. C. de paganis I. 11.

Πάντων τῶν ἐπιτιμίων, ὅσα παρὰ τῶν προβεβασιλευκότων κατὰ τῆς ἑλληνικῆς ἠπείληται πλάνης ἢ ὑπὲρ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως εἰςενήνεκται, κυρίων καὶ βεβαίων διηνεκῶς ὄντων τε καὶ διὰ τῆς παρούσης εὐσεβοῦς νομοθεσίας φυλαττομένων, ἐπειδή τινες εὕρηνται τῇ τῶν ἀνοσίων καὶ μυσαρῶν Ἑλλήνων κατεχόμενοι πλάνῃ κἀκεῖνα πράττοντες, ἅπερ εἰς δικαίαν ὀργὴν κινεῖ τὸν φιλάνθρωπον θεόν, οὐδὲ τὰ περὶ τούτων ἀδιόρθωτα καταλιπεῖν ὑπέστημεν, ἀλλὰ γνόντες, ὡς τὴν τοῦ ἀληθινοῦ καὶ μόνου θεοῦ καταλιμπάνοντες προςκύνησιν εἰδώλοις ἀλογίστῳ πλάνῃ θυσίας προσέφερον καὶ πάσης ἀνοσιότητος μεστὰς ἑορτὰς ἐπετέλουν, τοὺς

Omnibus poenis, quae a prioribus principibus paganico errori denunciatae sunt vel ad firmandam fidem orthodoxam introductae, validis et firmis in perpetuum futuris et hac quoque pia legislatione servatis; quum reperti quidam sunt, qui impiorum et sceleratorum Paganorum errore tenentur eaque faciunt, quae Deum benignum ad justam iram movent, neque ea, quae ad hos pertinent, inordinata relinquere sustinuimus, sed compertum habentes, eos veri et unius Dei adorationem deserentes simulacris insano errore sacrificia obtulisse et solemnitates omni impietate plenas celebrasse, hos, qui haec jam com-

μὲν ἤδη ταῦτα ἡμαρτηκότας μετὰ τὸ ἀξιωθῆναι τοῦ ἁγίου βαπτίσματος πρὸς τὰ ἐλεγχθέντα αὐτῶν ἁμαρτήματα ἐκδικήσει τῇ προςηκούσῃ καὶ ταῦτα φιλανθρωπότερον ὑπεβάλομεν· τοῦ δὲ λοιποῦ διὰ τοῦ παρόντος νόμου προαγορεύομεν ἅπασιν, ὡς οἱ μὲν γενόμενοι Χριστιανοὶ καὶ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους ἀξιούμενοι καθ' οἱονδήποτε χρόνον βαπτίσματος, εἰ φανεῖεν ἔτι τῇ τῶν Ἑλλήνων ἐμμένοντες πλάνῃ, τιμωρίαις ἐσχάταις ὑποβληθήσονται. ὅσοι δὲ μήπω τοῦ προςκυνητοῦ βαπτίσματος ἠξιώθησαν, τούτους προςήκει καταδήλους ἑαυτοὺς ποιεῖν ἢ κατὰ τὴν βασιλεύουσαν ταύτην πόλιν ἢ ἐν ἐπαρχίαις διάγοντας, καὶ προςιέναι ταῖς ἁγιωτάταις ἐκκλησίαις ἅμα γαμεταῖς καὶ παισὶ καὶ παντὶ τῷ κατ' αὐτοὺς οἴκῳ καὶ διδάσκεσθαι τὴν ἀληθινὴν τῶν Χριστιανῶν πίστιν, οὕτω δὲ ἐκδιδαχθέντας καὶ καθαρῶς ἀποβαλόντας τὴν προτέραν πλάνην ἀξιοῦσθαι τοῦ σωτηριώδους βαπτίσματος· ἢ τούτων ὀλιγωροῦντας εἰδέναι, ὡς οὔτε μεθέξουσί τινος τῶν τῆς ἡμετέρας πολιτείας, οὔτε οὐσίας κινητῆς ἢ ἀκινήτου κύριοι εἶναι συγχωρηθήσονται, ἀλλὰ παντὸς ἀφαιρεθέντες πράγματος ἐν ἐνδείᾳ καταλειφθήσονται, πρὸς τῷ καὶ ταῖς ἁρμοδίαις ὑποβληθήσονται ποιναῖς. πᾶν δὲ μάθημα παρὰ τῶν νοσούντων τὴν τῶν ἀνοσίων Ἑλλήνων μανίαν διδάσ-

miserunt, postquam sanctum baptisma nacti sunt, animadversioni delictis, quorum convicti sunt, congruae et id quidem benignius subjecimus: in futurum autem praesente lege praedicimus omnibus, eos, qui Christiani facti et sanctum et salutare baptisma quocunque tempore nacti sunt, si adhuc Paganorum errori inhaerere videantur, ultimis suppliciis fore obnoxios. Qui autem venerabile baptisma nondum acceperunt, eos decet sese manifestare, sive in hac regia urbe, sive in provinciis habitent, et adire sanctissimas ecclesias una cum uxoribus et liberis et tota eorum familia, et veram Christianorum fidem edoceri, sic autem edoctos pure abjecto priore errore salubre baptisma accipere: aut haec contemnentes scire, se neque cujusdam rei in imperio nostro fore participes, neque bonorum vel mobilium vel immobilium possidendorum licentiam habituros, sed omnibus rebus ablatis in inopia relinquendos et praeterea competentibus poenis subjiciendos. Omnem autem disciplinam ab iis, qui impiorum Paganorum furore laborant, doceri prohibemus, ut ne hoc modo simulent, se eos, qui adversa fortuna ad ipsos veniant, erudire, revera autem animos scilicet eruditorum corrumpant: nihil porro ex publico annonae per-

κεσθαι κωλύομεν, ὥστε μὴ κατὰ τοῦτο προςποιεῖσθαι αὐτούς, παιδεύειν τοὺς εἰς αὐτοὺς ἀθλίως φοιτῶντας, ταῖς δὲ ἀληθείαις τὰς τῶν δῆθεν παιδευομένων διαφθείρειν ψυχάς· ἀλλὰ μηδὲν ἐκ τοῦ δημοσίου σιτήσεως ἀπολαύειν αὐτούς, οὐκ ἔχοντας παῤῥησίαν οὐδὲ ἐκ θείων γραμμάτων ἢ πραγματικῶν, τοιούτου τινὸς ἄδειαν αὐτοῖς ἐκδικεῖν. εἴτε γὰρ ἐνταῦθά τις, εἴτε κατὰ χώραν φανείη τοιοῦτος ὢν καὶ μὴ προςδραμὼν ταῖς ἁγιωτάταις ἡμῶν ἐκκλησίαις μετὰ τῶν οἰκείων, ὡς εἴρηται, παίδων καὶ γαμετῶν, ταῖς προδηλουμέναις ὑποπεσεῖται ποιναῖς καὶ τὰς μὲν αὐτῶν οὐσίας ἐκδικήσει τὸ δημόσιον, αὐτοὶ δὲ ἐξορίᾳ παραδοθήσονται. εἰ δέ τις ἐμφωλεύων τῇ ἡμετέρᾳ πολιτείᾳ θυσίας καὶ εἰδωλολατρίας ἁμαρτάνων ἁλῷ, οὗτος ταῖς ἐσχάταις ὑπαχθήσεται τιμωρίαις, ἃς οἱ Μανιχαῖοι, ταὐτὸν δὲ εἰπεῖν ἐστι, καὶ Βορβορῖται δικαίως ὑφίστανται. καὶ γὰρ καὶ τούτους ὁμοίους ἐκείνοις εἶναι κρίνομεν. κἀκεῖνο δὲ νομοθετοῦμεν, ὥστε καὶ τὰ τούτων τέκνα μικρᾶς ἡλικίας ὄντα καὶ δίχα τινὸς ἀναβολῆς τυγχάνειν τοῦ σωτηριώδους βαπτίσματος, ὡς τῶν ἤδη τὴν ἡλικίαν προβεβηκότων δεομένων τοῦ προςεδρεύειν ταῖς ἁγιωτάταις ἐκκλησίαις κατὰ τοὺς θείους κανόνας καὶ τὰς θείας ἐκδιδάσκεσθαι γραφάς, οὕτω τε γνησίας ἀντιλαμβάνεσθαι μετα-

cipiant, non habentes licentiam, ne ex divinis quidem scripturis aut sanctionibus pragmaticis ejusmodi jus sibi vindicandi. Sive enim hic, sive rure ejusmodi homo apparuerit, qui non accesserit ad sanctissimas nostras Ecclesias cum liberis suis, ut dictum est, et uxoribus, poenis antea denunciatis subjicietur et bona fiscus vindicabit: ipsi autem exilio tradentur. Si quis autem in imperio nostro absconditus sacrificiis et idololatriae deditus deprehensus fuerit, hic ultimis suppliciis subjicietur, quae Manichaei et quod fere idem dicere vult, etiam Borboritae subeunt. Etenim hos similes illis esse judicamus. Illud etiam sancimus, ut liberi quoque eorum tenerae adhuc aetatis sine ulla frustratione salutare baptisma accipiant, et illi, qui aetate jam provecti sunt, cupientes assidere sanctissimis Ecclesiis secundum divinos canones et divinas scripturas edoceantur et sic veram poenitentiam accipiant et errore pristino abjecto venerabile baptisma adipiscantur. Hoc enim modo firmiter accipient et servabunt veram orthodoxorum fidem et in pristinum errorem non recident. Qui autem propterea, quod militiam vel dignitatem vel patrimonium habent, ipsi quidem simulate accesserunt vel accessuri sunt

νοίας καὶ τὴν παλαιὰν ἀποσεισαμένους πλάνην τοῦ προςκυνητοῦ τυγχάνειν βαπτίσματος. τοῦτον γὰρ τὸν τρόπον βεβαίως ἂν δέξαιντο καὶ διαφυλάξαιεν τὴν ἀληθινὴν τῶν ὀρθοδόξων πίστιν καὶ οὐ πάλιν ἐπὶ τὴν παλαιὰν μεταβάλοιεν πλάνην. ὅσοι δὲ ἂν προφάσει τοῦ στρατείαν ἢ ἀξίωμα ἢ οὐσίαν ἔχειν αὐτοὶ μὲν ἐσχηματισμένως προςῆλθον ἢ προςέλθοιεν τῷ σωτηριώδει βαπτίσματι, τὰς δὲ αὐτῶν γαμετὰς ἢ παῖδας ἢ τοὺς ἄλλους τοὺς κατὰ τὸν αὐτῶν ὄντας οἶκον ἐπὶ τῆς ἑλληνικῆς καταλείψαιεν πλάνης, τούτους προςτάττομεν δημεύεσθαί τε καὶ καθάπαξ μὴ μετέχειν τῆς ἡμετέρας πολιτείας, ἀλλὰ καὶ τιμωρίαις ὑποβάλλεσθαι ταῖς αὐτῶν ἀξίαις, ὡς αὐτόθεν ὄντας φανερούς, μὴ καθαρᾷ πίστει τοῦ ἁγίου τυχεῖν βαπτίσματος. ταῦτα τοίνυν ἐπὶ τοῖς ἀλιτηρίοις Ἕλλησί τε καὶ Μανιχαίοις, ὧν Μανιχαίων μέρος εἶναι καὶ Βορβορίτας δεδήλωται, νομοθετοῦμεν.

ad salutare baptisma, uxores autem suas vel liberos vel reliquos, qui in domo ipsorum sunt, in paganorum errore sunt relicturi, hos jubemus confiscatione coerceri et civitatis nostrae prorsus esse expertes ac praeterea poenis competentibus subjici, quum manifestum inde sit, eos non sincera fide sanctum accepisse baptisma. Haec igitur de sceleratis Paganis et Manichaeis, quorum partem etiam Borboritas esse ostensum est, sancimus.

Daß diese Basilikenstelle der L. 10. C. de paganis entspreche, zeigt der im Inhalte übereinstimmende Auszug dieser Constitution in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum I. 11. 10, bei Voellus a. a. O. S. 1289, in welchem jedoch eine von dieser abgedruckten Stelle abweichende Ordnung befolgt wird. Ob die Constitution griechisch oder lateinisch gewesen sei, läßt sich nicht entscheiden, da die Paratitla des Balsa-

mon von ihr uns die Anfangsworte nicht aufbewahrt haben, und der griechische Auszug kein Beweis dafür ist, daß die Constitution griechischen Urtext gehabt habe.

VII. Basilic. Lib. VI. Tit. I. cap. 85.
L. 13. C. de offic. Rect. Prov. I. 40.

Μὴ γινέσθωσαν κεχαρισμένα πρὸς τοὺς ἄρχοντας ψηφίσματα· ἀλλὰ κωλυέσθωσαν παρ᾽ αὐτῶν. καὶ πρὸς μιᾶς καὶ μόνης ἡμέρας ἐν τῷ μέλλειν ἐπιβαίνειν τῆς ἐπαρχίας τὸ μηνύον αὐτὸν πεμπέσθω διάταγμα. ἐπὶ κλοπῇ δὲ ἁλοὺς ἢ ἐγκλήματί τινι οὐ μόνον περὶ τὴν ἐπιτιμίαν ἀλλὰ γὰρ καὶ περὶ αὐτὴν τὴν σωτηρίαν καὶ τὴν οὐσίαν κινδυνεύσει.	Decreta magistratibus gratificantia ne fiant; sed prohibeantur ab iis: et unam solum diem ante, quam provinciam ingressurus sit, edictum eum denuncians mittatur. In furto autem vel crimine quodam deprehensus non solum existimationis, verum etiam salutis et patrimonii periculum subibit.

Die vorhergehende Basilikenstelle entspricht der L. 12. C. de officio rectoris provinciae, die nachfolgende der L. 13. C. eod. Schon Witte [1]) bemerkt, daß das Citat der L. 13. C. de off. rect. im Schol. r. ad LX. 45. Basil. 15. Fabr. VII. 774. zu unserer L. 13. nicht recht passen will, und hegt die Vermuthung, daß vielleicht eine andere, aus diesem Scholium zu ergänzende Stelle, nicht die L. 1. C. ut nulli patriae, hinter L. 12. C. de off. rect. verloren gegangen seyn dürfte. Diese Vermuthung wird theils durch den Zusammenhang, in welchem unsere Stelle in den Basiliken steht, theils durch die Uebereinstimmung des Inhalts mit dem, welchen das angeführte Scholium an-

1) a. a. O. S. 147. Note

giebt, zur vollständigen Gewißheit erhoben. Jenes Scholium bezieht sich nämlich auf das crimen peculatus und dessen Strafe, welche capital seyn soll. Daß κλοπή von Obrigkeiten gebraucht das crimen peculatus bedeuten kann, ist wohl außer Zweifel, und eben so kann περὶ τὴν σωτηρίαν — κινδυνεύσει mit capitis periculum subibit übersetzt werden. Die angeführte Basilikenstelle enthält also einen Auszug einer nach der L. 12. C. de off. rect. ausgefallenen Constitution und würde in den Ausgaben als L. 13. aufgestellt werden müssen; während die bisher in unsern Ausgaben mit L. 13. und 14. eod. bezeichneten Constitutionen nunmehr ihre Stelle als L. 14. und 15. eod. erhalten müßten. Daß unsere Stelle in diesen Titel gehöre, wird auch noch dadurch bestätigt, daß das Titelverzeichniß in der Coislinischen Handschrift auf den Titel περὶ ἀξιωμάτων ἀρχόντων τῆς ἐπαρχίας βιβ. ά. τοῦ κωδ. τιτ. μ. gleich den Titel ἵνα μηδεὶς τῆς ἰδίας πατρίδος ἄρχῃ βιβ. ά. τοῦ κωδ. τιτ. μά. folgen läßt und sich zwischen beiden Titeln in den Basiliken aus andern Titeln des Codex keine Stellen befinden.

VIII. Basil. Lib. VI. Tit. I. c. 88.
L. 16. C. de offic. Rect. Prov. I. 40.

Μὴ περιοράτω ἢ αὐτὸς ζημιούτω ἢ ἄλλως βλαπτέτω τὸν συντελεστὴν ὁ ἄρχων, κίνησιν βασιλικὴν ἀγωνιῶν καὶ τὴν γενομένην ἐπιγνῶναι ζημίαν.	Magistratus ne negligat vel ipse noceat vel aliter laedat collatorem, metuens iram Imperatoris et damni dati reparandi necessitatem.

IX. Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 89.
L. 17. C. de offic. Rect. Prov. I. 40.

Τοὺς ληστεύοντας ἢ παραπλήσια πταίοντας συλλαμβανέτωσαν καὶ ἁρμοδίως οἱ ἄρχοντες τιμωρείτωσαν. τοὺς ἐν στρατείᾳ δὲ ὄντας οἱ πρωτεύοντες αὐτῶν παραδιδότωσαν, δέκα τοῦ παραβαίνοντος καταβάλλοντος λίτρας.

Latrocinantes et similia peccantes magistratus comprehendant et congrua poena afficiant: eos autem, qui in militia sunt, principes eorum tradant, et decem libras is, qui transgressus sit legem, solvat.

Auch von diesen beiden Constitutionen findet sich nirgends eine Spur im Codex. Daß sie zu dem Titel de officio rectoris gehören, wird dadurch wahrscheinlich, daß die unmittelbar vorhergehenden Basilikenstellen sämmtlich den Constitutionen dieses Titels entsprechen, und daß cap. 90. den Titel dem Codex ut nulli patriae angehört. Auch das Coislinsche Titelverzeichniß erwähnt zwischen dem Titel de off. rect. und dem ut nulli patriae etc. keinen andern, dessen Constitutionen in diesen Basilikenstellen wiedergegeben seyn könnten. Sind diese Vermuthungen gegründet, so würde der Titel de off. rect. prov. noch eine L. 16. und 17. erhalten, als welche unsere Basilikenstellen aufzuführen wären.

X. Basilic. Lib. VI. Tit. I. cap. 90.
L. un. C. ut nulli patriae I. 41.

Μηδεὶς Αὐγουστάλιος ἢ ἀνθύπατος ἢ βικάριος ἢ κόμης ἀνατολῆς εἰς τὴν οἰκείαν ἐπαρχίαν γινέσθω, ἰδικῆς ἐπὶ τούτῳ χηρεύων κελεύσεως.

Nemo Praefectus Augustalis vel Proconsul, vel Vicarius, vel Comes Orientis in sua provincia fiat, speciali eius rei iussu carens.

Diese Stelle gehört unter den in manchen Ausgaben aufgeführten Codextitel ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu Principis permittatur. Sowohl das Coislinsche Titelverzeichniß führt ihn als selbstständigen Titel auf, unmittelbar hinter dem de off. rect. prov. *βιβ. ά. τοῦ κώδ. τιτ. μά. ἵνα μηδεὶς τῆς ἰδίας πατρίδος ἄρχῃ*, als auch die von Witte [1]) angeführten Scholien f. ad XXIII. 1. Basil. 34. Fabrot III. 298. Sch. a. ad LX. 45. Basil. 19. Fabr. VII. 775. behandeln ihn als solchen, das erste dieser Scholien mit der Bemerkung, daß er nur eine einzige Constitution enthalte. Bringen wir mit diesen Zeugnissen auch noch die Handschriften in Verbindung, welche dieses besonderen Titels erwähnen [2]), so kann an dessen Existenz kein Zweifel seyn. Die hier angeführte Basilikenstelle enthält einen Auszug aus der einzigen dazu gehörigen Constitution. Ob dieselbe lateinisch oder griechisch gewesen, wage ich nicht zu entscheiden, doch scheinen mir Bieners [3]) für das Letztere angeführte Gründe gegen Witte's [4]) für den lateinischen Urtext sich entscheidendes Raisonnement überwiegend. Den Auszug für unvollständig zu halten, ist kein Grund vorhanden, indem das in dem letzten angeführten Basilikenscholion erwähnte *ἱερόσυλος* wahrscheinlich aus der L. 4. C. de crimin. sacril. IX. 29. entlehnt ist.

---

1) a. a. O. S. 147.
2) Vergl. Biener a. a. O. S. 170. ff.
3) a. a. O. S. 173. Note 1.
4) a. a. O. S. 147.

XI. Basilicorum Lib. VI. Tit. I. cap. 97.
L. 5. C. de off. mil. jud. I. 46.

Ἀρκείσθω τοῖς ἐξ ἔθους σιτηρεσίοις ὁ δοὺξ καὶ τοῖς ἐκ τῆς δωδεκάτης τῶν ἐκ τῶν πολεμίων ληφθέντων μοίρας ἐν χρυσῷ διδομένης παρὰ τῶν ἐνδόξων ἐπάρχων, καὶ μηδὲν ἕτερον ἢ κατὰ ἀπαίτησιν ἢ κατὰ ἑκουσίαν τοῦ διδόντος προαίρεσιν κομιζέσθω.	Contentus sit Dux annonis praeberi solitis et eo, quod ex duodecima praedae hostibus ablatae parte in auro ab illustribus magistratibus data ad eum pervenit, neque aliud quid vel poscendo, vel ex mera dantis voluntate percipiat.

Die vorhergehenden Stellen cap. 91. und 92. entsprechen der L. 1. und 2. C. de off. praefecti Augustalis, welchen Titel auch das Coislinsche Titelverzeichniß unmittelbar hinter dem ut nulli patriae etc. als Quelle des ersten Titels des sechsten Buches der Basiliken nennt, βιβ. α. τοῦ κωδ. τιτ. λζ. περὶ τάξεως ἀρχόντων Αὐγουσταλίων. Der hierauf folgende Titel ist de officio militarium iudicum βιβ. πρῶτον τοῦ κωδ. τιτ. μς΄. (meine Abschrift hat fälschlich μβ΄.) περὶ ἀξιωμάτων τῶν ἀρχόντων τοῦ στρατοῦ. Die vier Constitutionen desselben sind aufgenommen in cap. 93. 94. 95. 96. Tit. I. Lib. VI. Basil. Daß unter dem Titel de off. militar. iudicum eine griechische Constitution fehle, ist eine Bemerkung, welche schon Haloander gemacht hat [1]). Daß die vorher abgedruckte Basilikenstelle ein Auszug dieser vermißten griechischen Constitution sey, also L. 5. Cod. de off. milit. judic. geht daraus hervor, daß c. 98. der L. 1. C. ne rei

1) Witte a. a. O. S. 149.

militaris comitibus vel tribunis lavacra praestentur entspricht, welchen Codextitel das Coislinsche Titelverzeichniß unmittelbar hinter dem de off. milit. iudic. folgen läßt βιβ. ά. τοῦ κωδ. τιτ. μζ'. ἵνα οὐκ ἀναγκάζονται λειτουργεῖν αἱ πόλεις τοῖς κόμησι καὶ τριβούνοις.

XII. Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 99.
L. 1. C. de offic. praef. annon. I. 44.

Ἡ διάταξις, φανερὸν προςτιθεῖσα μέτρον τῇ χορηγίᾳ τῶν ἐν Κωνσταντινουπόλει πολιτικῶν ἀννόνων, διορίζει καὶ πῶς τὰς μεταθέσεις δεῖ τῶν σιτηρεσίων προβαίνειν, πρόςτιμον τοῖς μὴ πειθομένοις ποιοῦσα.

Constitutio, certum adjiciens modum praestationi annonarum civilium Constantinopoli, definit etiam, quomodo in transferendis annonis procedendum sit, mulctam non parentibus imponens.

XIII. Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 100.
L. 2. C. de offic. praef. ann. I. 44.

Ἀναιρεῖ τὴν ἐκ παλαιοῦ γενομένην ἐπὶ τοῖς πολιτικοῖς, ἄρτοις μείωσιν ἡ διάταξις, καὶ κυροῖ τοὺς μὴ ὑπόντας μέν, πρὸ τούτου πραθέντας δὲ κατὰ τὴν ἀπάτην τῶν ἀννονεπάρχων καὶ τῶν λογογράφων τῶν ῥεγεώνων.

Constitutio deminutionem panium civilium maiorum memoria factam tollit et eos amplius praeberi vult, qui non aderant, sed antea in fraudem Praefectorum Annonae et logographorum regionum vendebantur.

Das Coislinsche Titelverzeichniß läßt nach dem Codextitel ne rei militaris tribunis als Quelle des gedachten Basilikentitels den de officiis praefecti annonae folgen βιβ. ά. τοῦ κωδ. τιτ. μδ'. περὶ ἀξιώματος τοῦ στρατοῖ (soll wohl heißen στρατηγοῦ oder ἄρχοντος, welches letztere vorzuziehen seyn dürfte) τῶν ἀννόνων.

νων. Die Ansichten von Biener [1]) und Witte [2]) daß der Titel de off. praef. annon. hinter den Titel de officio praefecti vigilum zu setzen, mithin als Tit. 44. im ersten Buche des Codex zu ordnen sey, erhält durch das Zeugniß jenes Titelverzeichnisses eine neue Bestätigung, und es dürfte nach dem, was diese Gelehrten bereits darüber bemerkt haben, an der Richtigkeit dieser Ordnung nicht mehr gezweifelt werden können. Die beiden hier abgedruckten Basilikenstellen sind nun Auszüge aus zwei zu diesem Titel gehörigen Constitutionen, welche, wenn wir der Auctorität der Leipziger von Biener [3]) angeführten Handschrift vertrauen, griechisch gewesen und in unsern Ausgaben ganz weggelassen worden sind. Sie zu dem Titel de off. praef. annonae zu rechnen, kann theils wegen des dafür sprechenden Zeugnisses in dem Coislinschen Titelverzeichniß, theils wegen des Inhaltes, insbesondere wegen der Erwähnung des ἀννονέπαρχος in der zweiten Stelle, kein Bedenken haben. Von welchem Kaiser die Constitutionen herrühren mögen, läßt sich nicht ausmitteln. Die von mir verglichenen Titel des Theodosianischen Codex de frumento urbis Constantinopolitanae XIV. 16. und de annonis civicis et pane gradili XIV. 17. liefern keine Constitution, die ihrem Inhalte nach den angeführten Stellen völlig entspräche.

---

1) a. a. O. S. 171. ff.

2) a. a. O. S. 90.

3) a. a. O. S. 171.

XIV. Basilic. Lib. VI. Tit. 1. cap. 102.
L. 1. C. de off. com. sacri patrim. I. 34.

Τῆς ἰδικῆς ἐφευρεθείσης οὐσίας τῷ δημοσίῳ ἢ ἐφευρεθησομένης προβεβλήσθω ἢ καλείσθω κόμης τῆς ἰδικῆς κτήσεως, κατὰ μίμησιν τοῦ κόμητος τῆς ἰδικῆς περιουσίας αὐτὴν διοικῶν· πᾶσι τοῖς ὑπ᾽ αὐτὸν οὖσι γεωργοῖς ἢ παροίκοις ἢ ἐμφυτευταῖς τῶν αὐτῶν ὄντων προνομίων, ὧν οἱ ὑπὸ τὸν πραιπόσιτον καὶ τὸν κόμητα τῶν οἰκείων ἀπολαύουσι. καὶ παρὰ μόνῳ κόμητι τῆς ἰδικῆς κτήσεως κινείτωσαν καὶ ἐναγέσθωσαν. οἱ δὲ τοῦ τῆς ἰδικῆς κτήσεως ταξεῶται τοῦ κόμητος τῆς ἁπανταχοῦ ἰδικῆς περιουσίας ἐχέτωσαν προνόμια.

Patrimonio fisco acquisito vel acquirendo praeficiatur et nominetur Comes sacri patrimonii, ad exemplum Comitis rerum privatarum illud administrans. et omnibus, qui ei subsunt, agricolis vel colonis vel emphyteutis eadem sint privilegia, quibus illi, qui Praeposito et Comiti rerum privatarum subsunt, fruuntur: et coram solo Comite sacri patrimonii agant, et conveniantur. Officiales autem Comitis sacri patrimonii Comitis rerum, ubicunque fuerint, privatarum habeant privilegia.

XV. Basilic. Lib. VI. Tit. I. cap. 103.
L. 2. C. de offic. com. sacri patrim. I. 34.

Φροντιζέτωσαν οἱ τῶν ἐπαρχιῶν ἄρχοντες καὶ αἱ τούτων τάξεις οἰκείῳ κινδύνῳ, μηδεμίαν τὰ τῆς ἰδικῆς κτήσεως κτήματα βλάβην ὑφίστασθαι, ἢ τὴν ἐξ αὐτῶν μειοῦσθαι πρόσοδον ἢ ἐμπαίζεσθαι. ἐξέστω δὲ τῷ κόμητι τῆς ἰδίας κτήσεως καὶ προςτιμᾷν αὐτοῖς, καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν τὴν γενομένην ἀνασῶσαι βλάβην. ἀλλὰ μηδεμίαν δεχέσθωσαν ἀπόρων ἢ ὁμοκίσσων (leg. ὁμοκήνσων) ἐπιβολήν.

Curam habeant provinciarum praesides et officia eorum suo periculo, ne ullum res ad sacrum patrimonium pertinentes sustineant damnum, neve reditus ex iis minuatur aut defraudetur. Liceat autem Comiti sacri patrimonii, et mulctam iis imponere et postquam magistratu abdicaverint, damnum factum resarcire: sed nullam sterilium vel eorum, qui eodem censu sunt, adjectionem permittant.

Das Coislinsche Titelverzeichniß läßt unmittelbar hinter dem 52sten Titel des 1sten Buches des Codex, aus dem die einzige Constitution in Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 101. aufgenommen ist, den 34sten Titel des 1sten Buches folgen, mit folgender Rubrik: *βιβ. ά. τοῦ κωδ. τιτ. λδ΄. περὶ ἀξιώματος τῶν κομήτων τῆς οἰκείας περιουσίας*, und dann den 33sten Titel, dessen Rubrik folgende ist: *βιβ. ά. τοῦ κώδ. τιτ. λγ΄. περὶ ἀξιώματος τοῦ κόμητος τῶν πραγμάτων τῶν ἰδιοκτήτων.* Es werden also daselbst zwei Beamte unterschieden, deren Wirkungskreis, ihrem Namen nach zu urtheilen, ziemlich derselbe zu seyn scheint, deren Verschiedenheit jedoch schon dadurch, daß unter verschiedenen Titeln des Codex von ihnen gehandelt wird, hinreichend beurkundet wird. Es sind der comes sacri patrimonii und der comes rerum privatarum damit gemeint. Der comes sacri patrimonii heißt in dem Coislinschen Titelverzeichniß *κόμης τῆς οἰκείας περιούσιας*, in den angeführten Stellen aber *κόμης τῆς ἰδικῆς* s. *ἰδίας κτήσεως*; der comes rerum privatarum hingegen im ersten *κόμης τῶν πραγμάτων τῶν ἰδιοκτήτων*, in den letztern *κόμης τῆς ἰδικῆς περιουσίας, κόμης τῶν οἰκείων.* Indem wir nunmehr außer den von Witte [1]) und Biener [2]) angeführten Stellen, worin beide Aemter genau von einander unterschieden werden, auch noch das Zeugniß in der Coislinschen Handschrift dafür haben, so kann

1) a. a. O. S. 87. 88

2) a. a. O. S. 170.

daran, daß der Codex zwei besondere Titel de officio comitis sacri patrimonii und de officio comitis rerum privatarum gehabt habe, nicht mehr gezweifelt werden, und mit vollem Recht hat Biener[1]) die noch von Witte[2]) gehegten Bedenken über die Existenz des Titels de officio comitis sacri patrimonii im Codex nicht getheilt, und diesen Titel als den 34sten des ersten Buches hinter den de officio comitis rerum privatarum gestellt; eine Stellung, welche um so weniger Zweifeln unterliegt, als eines Theils die des Titels de off. com. rer. priv. ganz unbestritten ist, die des Titels de off. comit. sacri patrimon. aber, außer der Auctorität mehrerer bei Biener[3]) genannten Handschriften, das Zeugniß im Coislinschen Titelverzeichniß für sich hat. Freilich bleibt noch immer ungewiß, worin denn eigentlich die Geschäfte eines jeden dieser Beamten bestanden und worin sie sich von einander unterschieden haben, namentlich welcher Theil des kaiserlichen Privatvermögens der Verwaltung eines jeden anvertraut gewesen sey. Denn die von Witte[4]) angeführten Stellen der Glossae nomicae bei Otto[5]) klären die Sache nicht auf. Die eine sagt: *Πατριμονιάλια ὅσα ἕκαστος βασιλεὺς ἑαυτῷ κτᾶται, ἀπὸ τοῦ βασιλέως Ἀναστασίου. αὐ-*

---

1) a. a. O. S. 170.

2) a. a. O. S. 89. S. 146. erklärt er jenen Titel sogar für unächt.

3) a. a. O. S. 169.

4) a. a. O. S. 88. 89.

5) Thes. S. 1776. 1787.

τὸς γάρ ἐστιν ὁ ἐξευρὼν καὶ τὴν προςηγορίαν ταύτην καὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ κόμητος τοῦ πατριμονίου, sagt gerade so viel wie die andere: Πρίβατα, ἰδιόκτητα, ἅτινα οἱ κατὰ καιρὸν βασιλεῖς ἐκτήσαντο, καὶ ἕκαστος ἐπὶ τὸν μεθ' ἑαυτὸν παρέπεμψε. Indessen ist uns die erste dieser Stellen, so wie die von Biener[1]) angeführte Stelle des Dictatum pro consiliariis dadurch wichtig, daß sie uns darüber belehrt, daß Anastasius das Amt des comes sacri patrimonii gegründet habe, und die im Codextitel de off. com. sacri patrimonii verloren gegangenen Constitutionen ihn zum Urheber haben. Auf keinen Fall ist aber der eigne zur Verwaltung des seit dem J. 401 eingezogenen zum kaiserlichen Privatvermögen im Occident geschlagenen Vermögens des Gildo[2]) bestellte Comes Gildoniaci patrimonii, welchen die notitia dignitatum dem comes rerum privatarum gegenüberstellt, der comes sacri patrimonii, denn der comes Gildoniaci patrimonii war ein bloß für den Occident bestellter Beamter, wie schon daraus hervorgeht, daß er bloß in der Notitia imperii occidentalis unter den Beamten aufgeführt wird. Der comes sacri patrimonii hingegen war ein im Orient fungirender Beamter, und seine Einführung fällt in eine Zeit, wo es schon längst kein westliches Kaiserthum mehr gab; daher sich auch erklärt, daß in der Notitia dignitatum seiner keine Erwähnung geschieht. In den Titel

1) a. a. O. S. 170.

2) Vergl. Pancirol. ad notit. dign. occ cap. 42.

de off. com. sacri patrimon. gehören nun die beiden Auszüge aus den Constitutionen des Anastasius in den angeführten Basilikenstellen. Die erste im cap. 102. enthaltene ist offenbar die ältere Constitution, wodurch die Stelle und der Name dieses Beamten eingeführt worden ist.

Wegen der Lesart in der letzten angeführten Basilikenstelle ist zu bemerken, daß das Wort ὁμοκίσσων in der Coislinschen Handschrift steht. Da aber ein solches Wort nicht existirt, so kommt man leicht zu der Vermuthung, daß anders gelesen werden müsse. Am wahrscheinlichsten ist, statt ὁμοκίσσων zu lesen ὁμοκένσων wegen der Zusammenstellung mit ἀπόρων, so daß steriles agri et qui eodem censu sunt, darunter zu verstehen wäre. — Diese Vermuthung erhält durch die Verbindung der Worte ἀπόρων ἢ ὁμοκένσων ἐπιβολήν ihre Bestätigung. Ἐπιβολή, adiectio, wird nehmlich in der Synopsis Basilicorum Lib. 56. Tit. 18. rubr. so definirt: περὶ ἐπιβολῆς. ἔστι δὲ ἐπιβολὴ ἐπίδοσις ἀπόρου κτήσεως πρὸς κληρονόμους (Leunclav liest am Rande mit Recht συγκληρονόμους) ἢ συντελεστὰς καὶ ὁμοχώρους καὶ ὁμοκένσους. De Adiectione. Est autem adiectio translatio possessionis sterilis ad coheredes vel sub eodem titulo tributum pendentes et habentes communia praedia et eiusdem census onera sustinentes. Adiectio ist also die Uebertragung eines unfruchtbaren und von seinem Besitzer verlassenen und also mit den Steuern in Rückstand verbliebenen Grundstücks an die Miterben oder Nachbarn, welche eben-

falls steuerpflichtig sind, und für dieses ihnen übertragene Grundstück die Steuern mit entrichten müssen [1]). Sie kommt in unsern Rechtsbüchern öfters vor, namentlich in Nov. 17. cap. 14. und Nov. 128. cap. 7. Der Sinn der letzten Worte der zuletzt angeführten Basilikenstelle, *ἀλλὰ μηδεμίαν δεχέσθωσαν ἀπόρων ἢ ὁμοκένσων ἐπιβολήν*, ist der: daß die Provinzialstatthalter und ihre Officialen keine Uebertragung unfruchtbarer, von ihren Besitzern verlassener Grundstücke an andere Steuerpflichtige zum Behuf der Entrichtung der Steuer für die ihnen mit übertragenen Grundstücke zulassen sollen.

XVI. Basilic. Lib. VI. Tit. I. cap. 104.
L. 2. C. de off. com. sacr. largit. I. 32.

Μηδὲ παρὰ τοῦ κόμητος τῶν θησαυρῶν ἡμῶν τις ἢ σφραγὶς ἢ ἀναγραφὴ προσερ[γ]ίσθω πρὸ τῆς τοῦ πράγματος διακρίσεως ἐπὶ τοῖς προαγγελθεῖσι πράγμασι· καὶ ἐνταῦθα τὰ ὑπὲρ ἑαυτοῦ μόνον ποιοῦντος δαπανήματα καὶ μὴ δυναμένου πρὸ τελείας ἐκκαλέσασθαι ψῆφον.	Neque a Comite sacrarum nostrarum largitionum sigillum quoddam aut descriptio rebus fisco nunciatis ante rei disquisitionem imponatur: et ille hoc casu impensas pro se solum ferat et ante sententiam finalem appellare nequeat.

Eine ähnliche Stelle kommt vor bei Fabrot Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 46. *Ἐπὶ τοῖς προςαγγελθεῖσιν ὡς φισκαλίοις πράγμασι σφραγὶς οὐκ ἐπιτίθεται παρὰ τῷ κόμητι τῶν θησαυρῶν ἡμῶν πρὸ τελείας*

1) Vergl. darüber du Fresne Gloss. med. et infimae graecitatis s. v. *ἐπιβολή*, und die daselbst von ihm citirten Schriftsteller. Er citirt Basilic. Lib. 56. Tit. 18. offenbar nur aus der Synopsis.

τῶν ζητουμένων διακρίσεως. Rebus tanquam fisco delatis signum a Comite thesaurorum nostrorum ante cognitionem de iis, quae quaeruntur, ad finem perductam non imponitur. — Fabrot bemerkt am Rande als Parallelstelle die L. 3. Cod. de bonis vacantibus X. 10. Allein diese Stelle entspricht nicht einmal. Denn der κόμης θησαυρῶν, den die Basilikenstelle erwähnt, ist nicht der comes rerum privatarum der in der L. 3. C. cit. vorkommt, sondern der comes sacrarum largitionum, während der comes rerum privatarum immer bei den Griechen 'κόμης τῆς ἰδικῆς περιουσίας, τῶν ἰδικῶν, τῶν πριβάτων' heißt. Daher komme ich auf die Vermuthung, daß die angeführte Basilikenstelle ein Auszug aus einer verloren gegangenen Constitution aus dem Titel de officio comitis sacrarum largitionum sey, und daher unter diese Rubrik gebracht werden müsse. Gründe dafür lassen sich weiter keine angeben, als daß eben κόμης θησαυρῶν weder der comes sacri patrimonii, noch der comes rerum privatarum bei den Griechen genannt wird, sondern immer nur der comes sacrarum largitionum. Freilich hat diese Vermuthung auch das gegen sich, daß das Coislinsche Titelverzeichniß nicht sagt, daß irgend eine Stelle in diesem Basilikentitel aus dem Codextitel de officio comitis sacrarum largitionum entlehnt sey, aus dem die einzige Stelle erst in Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 1. aufgenommen ist. Es nennt vielmehr für die Stellen von cap. 102. — cap. 109. inclus. nur die Titel de officio comitis sacri patrimonii und de officio

comitis rerum privatarum als Quelle. Es bliebe, wenn diese Vermuthung zu verwerfen wäre, demnach weiter nichts übrig, als die angeführte Stelle unter einen dieser Titel zu bringen, was aber, weil vom comes sacrarum largitionum die Rede ist, immer sehr gewagt erscheint.

XVII. Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 108.
L. 4. C. de off. com. rer. priv. I. 33.

Die Capitel 105—107. in dem ersten Titel des sechsten Buches der Basiliken sind Auszüge aus uns bereits bekannten Constitutionen des Codex. Cap. 105. entspricht der L. 1. C. de officio comitis rerum privatarum, cap. 106. und 107. der L. 1. und 2. C. de officio comitis sacri palatii, ein Titel, welcher immer noch durch Mißverständniß als 34ster Titel im ersten Buch des Codex in unsern Ausgaben steht, obgleich er, wie schon Contius und Cujacius gethan, auch Biener [1]) und Witte [2]) noch neuerlich mit überwiegenden Gründen gezeigt haben, schlechterdings als unächt verworfen, und in unsern Ausgaben getilgt werden muß. Es müssen die bisher als L. 1. 2. C. de off. comit. sacri palatii im Codex aufgeführten Constitutionen vielmehr zu dem Titel de officio com. rer. privatar. gezogen und daselbst als L. 2. und 3. gestellt werden. Gründe dafür sind, daß, wie Biener bemerkt [3]), die

1) a. a. O. S. 168.
2) a. a. O. S. 86. 89.
3) a. a. O. S. 168.

L. 1. Ad palatinorum curam im Theodosianischen Codex in dem Titel de off. com. rei privatae gestellt ist, daß ferner mehrere von demselben angeführte Handschriften die drei Constitutionen L. 1. Si quid C. de off. com. rer. privat. und die bisher als L. 1. u. 2. de off. com. sacri palatii aufgeführten Ad palatinorum und Si quis dem Titel de off. com. rer. privat. geben, daß endlich das Coislinsche Titelverzeichniß vor dem Titel de quadrimenstruis brevibus, dem cap. 110. u. 111. angehören, für die unmittelbar vorhandenen Stellen als Quelle den Titel de officio comitis rerum privatarum nennt. Dazu kommt, daß in dem cap. 107. ausdrücklich des *κόμης τῆς ἰδικῆς περιουσίας* Erwähnung geschieht, welchem in der lateinischen entsprechenden Constitution Si quis der daselbst erwähnte comes rerum privatarum entspricht. Das Capitel 108. der Basiliken in dem angeführten Titel lautet folgendermaßen:

Μὴ διαγέτω τινὰ τῶν ἐπαρχειοτῶν προφάσει δημοσίων πραγμάτων ὁ κόμης τῆς ἰδικῆς περιουσίας δίχα θείας ἐπιτροπῆς, μηδὲ τῷ μηνύοντι τὴν κρίσιν καταπιστευέτω τοῦ πράγματος.

Ne quemquam provincialium praetextu rerum fiscalium Comes rerum privatarum sine divina iussione deducat: neve delatori causae cognitionem permittat.

XVIII. Basil. L. VI. Tit. I. cap. 109.
L. 5. C. de off. com. rer. privat. I. 33.

Μήτε ὁ κόμης τῆς ἰδικῆς περιουσίας, μήτε τις ἕτερος τῶν ἐν Κωνσταντινουπόλει ἢ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις ἀρχόντων τὸν περὶ θησαυρὸν καταμηνύοντα προσ-

Neque Comes rerum privatarum, neque alius quis magistratuum, qui Constantinopoli vel in provinciis sunt, de thesauro deferentem admittat: sin

δεχέσθω. εἰ δὲ περί τινος ἑτέρου προσαγγέλλει, ὑπὸ ἐγγύην εὐθὺς οὐχ ἧττον πέντε λιτρῶν γενέσθω. καὶ μηδέ τις σφραγὶς ἢ ἀναγραφὴ καὶ καινισμὸς ὁ τυχὼν ἐπὶ τοῖς προσαγγελθεῖσι προσερχέσθω πράγμασι πρὸ διακρίσεως ἐγγράφου. καὶ εἰ μὲν ὁ κατηγορούμενος ἄπεστι, κρινέσθω παρὰ τῷ κόμητι τῆς ἰδικῆς περιουσίας τὸ πρᾶγμα. εἰ δὲ ἐν ἐπαρχίᾳ διάγει, παρὰ τῷ ἄρχοντι ἢ τῷ ἀφοριζομένῳ δικαστῇ, τῶν φισκοσυνηγόρων, ἢ ἐν ἀπορίᾳ τούτων, ἑτέρων ὑπὲρ τοῦ κατηγόρου προῖκα λεγόντων. γινέσθω δὲ τῶν συνηγόρων ἐξίσωσις καὶ ἀναιρείσθω τὸ καὶ τὰ ὑπὲρ τοῦ κατηγόρου δαπανήματα τὸν ἐναγόμενον ποιεῖν· τούτου φυλαττομένου καὶ ἐπὶ τοῦ δίκας τινὰς τῷ φίσκῳ κινοῦντος. καὶ μηδεὶς αὐτῶν πρὸ τελείας ἐκκαλείσθω τοῦ πράγματος κρίσεως.

autem de alia quadam re defert, sub fidejussione mox non minus quinque librarum id fiat: et ne quod sigillum vel descriptio vel ulla innovatio super rebus nunciatis interveniat ante sententiam ex scripto latam. Et siquidem qui accusatus est absit, causa apud Comitem rerum privatarum dijudicetur; sin autem in provincia degat, apud Praesidem vel apud judicem ad hoc constitutum, advocatis fisci, vel si copia eorum non sit, aliis pro accusatore causam gratis orantibus. Fiat autem advocatorum exaequatio et cessat sumtuum pro accusatore a reo facta subministratio: eodem quoque custodiendo in eo, qui lites quasdam fisco movet: nec quisquam eorum, ante finitam causae decisionem appellet.

Die letztere Stelle hat auch Fabrot in seiner Ausgabe als cap. 59. nennt aber fälschlich am Rande als entsprechende Codexstelle die L. 2. Cod. de officio diversorum judicum. Er hat die Stelle bis zu *ὑπὸ ἐγγύην εὐθὺς οὐχ ἧττον πέντε λιτρῶν γινέσθω.* Auch die Synopsis Basilicorum Lib. VI. tit. I. cap. 117. hat diese Stelle, aber vollständiger als Fabrot bis zu den Worten *πρὸ διακρίσεως ἐγγράφου.* Cujacius hat aus der Synopsis die Stelle restituirt, und nach ihm Contius [1]), der jedoch fälschlich als Quelle der

1) Vergl. Witte a. a. O. S. 145. ff.

Restitution das von Cujacius herausgegebene 60ste Buch der Basiliken nennt. Augustinus hingegen stellt, wie Witte gleichfalls bemerkt, die Stelle als ein zweites Excerpt der ausgefallenen L. 7. C. de delatoribus unter den Titel des Codex de delatoribus. Daß aber diese Stelle sowohl, als die unmittelbar vorhergehende dem Titel de officio comitis rerum privatarum angehören und daher als L. 4. u. 5. C. eod. demselben einzuverleiben sind, das beweist das Coislinsche Titelverzeichniß, welches, wie bereits bemerkt worden ist, vor dem Titel de quadrimenstruis brevibus, dem cap. 110. und 111. angehören, als Quelle dieses Basilikentitels den de officio comitis rerum privatarum, *περὶ ἀξιώματος τοῦ κόμητος τῶν πραγμάτων τῶν ἰδιοκτήτων* nennt. Sonach würde nun der Titel de officio comitis rerum privatarum aus fünf Constitutionen bestehn, aus der L. 1. C. eod. aus den bisher in unsern Ausgaben als L. 1. und 2. C. de officio comitis sacri palatii aufgeführten, und aus den beiden zuletzt eben angeführten Basilikenstellen.

XIX. Basil. Lib. VI. Tit. I. cap. 110.
L. 1. C. de quadrim. brevibus I. 42.

Οἱ ἄρχοντες καὶ αἱ τούτων τάξεις ἀνυπερθέτως μετὰ τῆς ἀληθείας καὶ ἀκριβείας ἐκπεμπέτωσαν τὰ τετραμηνιαῖα βρέβια, πεντήκοντα λίτρας χρυσίου καὶ τῆς ζώνης καὶ τῆς ἀξίας ἀφαίρεσιν ὑφορώμενοι, εἴ τις γένοιτο μέμψις κατὰ τοῦτο τὸ	Magistratus et eorum officia sine frustratione cum veritate et diligentia quadrimenstruos breves emittant, quinquaginta librarum auri mulctam et cinguli et dignitatis iacturam expectantes, si hac parte reprehensio quaedam facta sit. Ea-

μέρος. τὸ δὲ αὐτὸ ἔστω καὶ κατὰ τοῦ τρακτευτοῦ πρόστιμον, μὴ ἀναφέροντος ἐγγράφως ἐπὶ τὸν ἔπαρχον τὴν γενομένην ῥαθυμίαν.

dem mulcta etiam tractatori immineat, negligentiam commissam ad Praesidem in scriptis non deferenti.

XX. Basilic. Lib. VI. Tit. I. cap. 111.
L. 2. C. de quadrim. brevibus I. 42.

Μόνος ὁ τριβοῦνος ἢ ὁ τὴν τάξιν αὐτοῦ πληρῶν βικάριος μετὰ τοῦ δομεστίκου καὶ τοῦ ἀκτουαρίου καὶ τῶν ὀπτιώνων καὶ τοῦ νουμεραρίου ἤτοι τοῦ βοηθοῦ τὰ τετραμηνιαῖα βρέβεια ὑπογράφων καὶ ὅρκον ἔγγραφον ὑποτελῶν, ὡς ἀληθῆ ἐμήνυσαν, ἐκπεμπέτω.

Solus Tribunus vel qui vices ejus sustinet, Vicarius cum domestico et Actuario et optionibus et numerario vel adjutore quadrimenstruos breves subscriptione et jurejurando scripto, quo affirmatur, vera esse nuntiata, firmans emittat.

Beide Stellen gehören unter den Titel de quadrimenstruis brevibus, den das Coislinsche Titelverzeichniß hinter dem Titel de officio Comitis rerum privatarum als Quelle dieses Basilikentitels nennt und dem es folgende Rubrik giebt: βιβ. ά. τοῦ κωδ. τιτ. μβ'. περὶ τετραμήνου ἤτοι πολιτικῶν ἢ στρατιωτικῶν βρεβίων. De quatuor mensibus seu civilibus vel militaribus brevibus. Eine ähnliche Rubrik, nämlich de quadrimenstruis tam civilibus quam militaribus hat die von Witte [1]) angeführte Heidelberger Handschrift, welche von mehreren constitutiones graecae spricht, die unter diesem Titel vermißt werden, und eine von Biener [2]) angeführte Vaticanische 1427 hat de quadrimstriis quam

1) a. a. O. S. 148.

2) a. a. O. S. 170.

militaribus, Constitutiois gce. an. aa. Die letztere Abkürzung scheint darauf hinzudeuten, daß Anastasius der Urheber einer dieser Constitutionen oder beider ist, woraus sich zugleich ergiebt, daß die L. un. C. Th. de quadrimenstruis brevibus XI. 25. wenn wir auf die Auctorität der Basiliken bauen wollen, nicht in den Justinianeischen Codex mit übergegangen ist. Denn ihr Inhalt entspricht dem der beiden hier abgedruckten Constitutionenauszüge keinesweges. Zwar giebt nach dem Zeugniß des Charondas der Aurebanische Codex als Inscription der ausgefallenen Constitution Imppp. Theodos. Arcad. et Honor. AAA. Rufino Pf. P. welche mit der Ueberschrift der L. un. C. Th. XI. 25. übereinstimmt, und Witte [1]) meint deshalb, unsere Editoren hätten, obwohl sie es bis jetzt nicht gethan, wenigstens eben so viel Recht, hier die L. un. C. Th. XI. 25. als oben im 12ten Titel IX. 45. 4. in den Text zu nehmen. Dennoch kann ich auf das Zeugniß dieser Aurebanischen Handschrift hin nicht dafür stimmen, daß die L. un. C. Th. XI. 25. zu den unter diesem Titel ausgefallenen Constitutionen gehöre und muß insofern dem beitreten, was bereits Biener [2]) dagegen erinnert hat, dessen Meinung durch den gänzlich abweichenden Inhalt der beiden mitgetheilten Constitutionenauszüge von der L. un. C. Th. XI. 25. zur Genüge bestätiget wird. Die Stellung des Titels de quadrimenstruis brevibus

---

1) a. a. O. S. 148.

2) a. a. O. S. 172. Note 1.

als tit. 42. lib. I. Cod. stellt sich übrigens durch das Coislinsche Titelverzeichniß als richtig dar, und es erhält dadurch das, was Biener [1]) und Witte [2]) darüber bemerken, noch mehr Wahrscheinlichkeit.

XXI. Basilic. Lib. VI. Tit. 25. cap. 6.
L. 6. C. de praep. sacri cubic. XII. 6.

Im 25sten Titel des sechsten Buches der Basiliken mit der Rubrik: *περὶ πραεποσίτων τοῦ ἱεροῦ κουβουκλείου καὶ περὶ πάντων κουβικουλαρίων καὶ περὶ προτιμήσεως αὐτῶν καὶ περὶ πρωτευόντων καὶ δευτερευόντων καὶ νοταρίων* findet sich als cap. 6. folgende Stelle:

Οἱ πραεπόσιτοι τοῦ λουτροῦ τοῦ βασιλέως λαμπρότατοί εἰσιν ὑπατικοί.	Praepositi balnei Imperatoris clarissimi sunt Consulares.

Für diese Stelle weiß ich keine entsprechende im Corpus juris nachzuweisen. Das Coislinsche Titelverzeichniß nennt als Quelle des Basilikentitels Cod. Lib. XII. Tit. 5. und 7. Dem ersteren gehören cap. 1 — 5., dem letztern cap. 8. und 9. an; cap. 7. entspricht der L. 2. C. XI. 8. Das wahrscheinlichste ist, cap. 6. sey ein Auszug aus einer verloren gegangenen Constitution des Titels de Praepositis sacris cubiculi XII. 5. und daher in unsern Ausgaben des Codex als L. 6. unter diesen Titel zu versetzen, wofür ich denn freilich weiter keinen Beweis habe, als den des angeführten Titelver-

1) a. a. O. S. 172.
2) a. a. O. S. 148.

zeichnisses. — Daß in dem angeführten Codextitel eine Constitution ausgefallen sey, davon findet sich freilich so wenig, als von der etwa anzunehmenden Existenz eines eigenen Codextitels de Praepositis sacri balnei, zu dem diese Stelle als L. un. vielleicht gehören könnte, irgend eine Spur.

XXII. Basilic. Lib. VI. Tit. 27. cap. 5.
L. 5. C. de domest. et protect. XII. 17.

In dem 27sten Titel des sechsten Buches der Basiliken mit der Rubrik: *περὶ δομεστίκων καὶ προτεκτόρων*, de domesticis et Protectoribus enthält das cap. 5. folgendes:

Ἡ διάταξις τὸ προνόμιον τὸ δεδομένον τῷ σεκουνδοκηρίῳ τῶν ἱππέων χαρίζεται καὶ τῷ σεκουνδοκηρίῳ τῶν πεζῶν.	Constitutio privilegium datum Secundicerio equitum concedit etiam Secundicerio peditum.

Die vorhergehenden Stellen von cap. 1 — 4. entsprechen der L. 1 — 4. C. de domesticis et Protectoribus XII. 17., worauf auch das Coislinsche Titelverzeichniß hinweist, obgleich es die Zahl des Buches und Titels des Codex an dieser Stelle nicht mittheilt. Die hier abgedruckte Basilikenstelle scheint ein Auszug einer verloren gegangenen Constitution aus diesem Titel des Codex zu seyn, und daher in unsern Ausgaben als L. 5. C. eod. ihre Stelle erhalten zu müssen. Weder die Handschriften, noch andere Quellen, enthalten übrigens meines Wissens eine Andeutung davon, daß hier eine Constitution ausgefallen sey. Ob der Urtext griechisch oder lateinisch gewesen, wage ich nicht zu entscheiden.

Für

Für das Erstere spricht namentlich der Umstand, daß die Constitution weggelassen worden ist, ein Schicksal, welches, wie bekannt ist, hauptsächlich die Verordnungen in griechischer Sprache betroffen hat.

XXIII. Basilic. Lib. VI. Tit. 35. cap. 13.
L. 13. C. de tabulariis XII. 50.

Der 35ste Titel desselben Buches mit der Rubrik: *περὶ ταβουλαρίων καὶ ἀκτουαρίων καὶ χαρτουλαρίων, βοηθῶν ἤτοι σκρινιαρίων καὶ ἐξκηπτόρων τοῦ θρόνου τοῦ ὑψηλοῦ καὶ τῶν λοιπῶν ἀρχόντων, τῶντε πολιτικῶν καὶ στρατιωτικῶν* (de tabulariis et actuariis et chartulariis, adjutoribus seu scriniariis et exceptoribus sedis excelsae et reliquorum magistratuum tam civilium, quam militarium) enthält im cap. 13. folgenden Auszug aus einer uns unbekannten Constitution.

Ἡ διάταξις κελεύει, τὰς παραμυθίας, ἃς ἐλάμβανεν ὁ ταβουλάριος ἐν τοῖς μεγάλοις τρισὶ σκρινίοις, τοῦτ᾽ ἔστι, τῆς Ἀνατολικῆς καὶ Ποντικῆς διοικήσεως, δίδοσθαι τῷ πρώτῳ καὶ δευτέρῳ καὶ τρίτῳ ταβουλαρίῳ, οὐκ ἐξ ἴσου μέρους, ἀλλὰ τοῦ μὲν ἡμίσεος τῷ πρώτῳ διαφέροντος, τοῦ δὲ τρίτου τῷ δευτέρῳ, τῷ δὲ τρίτῳ τοῦ ἕκτου· ὥςτε καὶ τὸ δημόσιον ἔχειν τὸ ἀσφαλὲς καὶ ἕκαστον αὐτῶν διὰ τῶν ἐνιαυτῶν λαμβάνειν ἐνιαυτοῦ τελείου ἀννόνας. κελεύει δὲ τὸν τρακτεύοντα ἐπαρχίαν ἅμα τῷ γενέσθαι ταβουλάριον ἀφί-

Constitutio jubet, solatia, quae accepit, tabularius in magnis tribus scriniis, id est Orientalis et Ponticae dioeceseos, dari primo et secundo et tertio tabulario, non ex aequa parte, sed ita, ut dimidia pars ad primum pertineat, tertia ad secundum, ad tertium sexta: ut et fiscus securitatem habeat et quisque eorum per annos annonas anni totius accipiat. Jubet etiam tractatorem provinciae, simul ac factus sit tabularius, tractatione provinciae desistere, ut ne circa plura occupatus sit, et fisco exinde

σταϑαι τοῦ τρακτάτου τῆς ἐπαρχίας, ἵνα μήτε περὶ πλεῖονα ἀπησχόληται, καὶ βλάπτηται ἐκ ταύτου τὸ δημόσιον, μηδὲ ἀμελῶν, ὡς εἰκός, τῶν ἐπαρχιῶν ἐγκαλῇ τοῖς ἅμα αὐτῷ νουμεραρίοις, ὡς αἰτίοις γενομένοις. αὐτοὶ δὲ οἱ τρεῖς ἐπιλεγέσϑωσαν τοὺς ὀφείλοντας αὐτοῖς ὑπουργεῖν εἰς τὴν τῶν δημοσίων ἐξάνυσιν, ἵνα, ἐὰν οἱ τρακτευταὶ τῶν ἐπαρχιῶν ὑπέρϑωνται καταβάλλειν ἐπὶ αὐτοὺς τὰ δημόσια, τοῦ τρακτάτου ἐκπίπτωσιν. οἱ μέντοιγε τῶν ὅπλων ταβουλάριοι ἐν τοῖς ἄλλοις πᾶσι δουλευέτωσαν τῇ τάξει, χωρὶς τῶν ἰδίων ἀννόνων. ταύτας γὰρ λήψονται κατὰ τὴν μέχρι νῦν κρατοῦσαν συνήϑειαν, τὴν βουλομένην εἰς πολλοὺς διαιρεῖσϑαι τὰς τῷ πρώτῳ ἀνηκούσας συνηϑείας.

damnum inferat, neque negligens, ut probabile est, provinciam numerarios, qui cum eo sunt, quasi auctores damni sint, accuset. Illi tres autem sibi eligant homines, qui ipsis in publicorum exactione ministerium praebeant, ita ut si tractatores provinciarum iis vectigalia publica solvere differant, tractatione excidant. Armorum tamen tabularii in reliquis omnibus officio inserviant, exceptis suis annonis: has enim accipient secundum eam, quae hactenus obtinet, consuetudinem, quae sportulas primo competentes inter plures distribui vult.

Alle Stellen dieses Basilikentitels von cap. 1—12. entsprechen der L. 1—12. C. de tabulariis et actuariis XII. 50. Das abgedruckte cap. 13., das letzte dieses Titels, giebt einen Auszug aus einer ganz unbekannten Constitution. Diese ist wahrscheinlich in dem Titel des Codex de tabulariis, weil sie ursprünglich griechisch seyn mochte, ausgefallen. Es findet sich von ihr nirgends weiter eine Spur. Selbst der fleißige Sammler Witte hat von einer in diesem Titel fehlenden Constitution keine Ahnung. Für die von mir aufgestellte Vermuthung habe ich weiter keinen Grund, als den Inhalt, welcher sich auf die tabularii bezieht. Denn selbst das

Coislinsche Titelverzeichniß giebt nur die Rubrik dieses Basilikentitels an, ohne den entsprechenden Titel des Codex anzuführen.

Es sind also im Ganzen 23 Constitutionen, welche aus dem ersten und sechsten Buch der Basiliken mit Hülfe der reichhaltigeren Coislinschen Handschrift im Codex restituirt werden können, mehrere, welche den Originalen so ziemlich zu entsprechen scheinen, die meisten aber nur in kürzeren Auszügen. Ihr Inhalt ist, da er meistens nur kirchliches und öffentliches Recht betrifft, für unsern gegenwärtigen Rechtszustand ohne Bedeutung. Dennoch aber dürfte bei einer neuen Ausgabe des Codex dieser Fund um so weniger zu vernachlässigen seyn, als eines Theils dadurch die gründlichen Bemerkungen von Biener und Witte über die Rubriken, namentlich im ersten Buche des Codex, bestätigt, andern Theils aber eine Menge Lücken im Codex ausgefüllt werden.

III.

Sendschreiben

des Herrn Ober-Bibliothekar Cramer, in Kiel, an den Professor Klenze, in Berlin.

Sie verlangen von mir eine nähere Nachricht über den kleinen Fang, den ich auf meinem letzten Ausfluge ins Bad gemacht habe, und von dem ich unserm gemeinschaftlichen Freunde Savigny einige Worte geschrieben hatte. Wohl! hier ist sie, niedergeschrieben aus ungeordneten Papieren und einem täglich ungetreuer werdenden Gedächtnisse, in der Voraussetzung, daß Sie nichts sonderlich Gelehrtes oder Interessantes erwarten. Wollen Sie aber diesen Bericht, zunächst nur Ihnen bestimmt, auch den Lesern der Zeitschrift mittheilen, so stelle ich das zu Ihrer Verantwortung, habe aber nichts dagegen.

Als ich vor drei Jahren durch Köln ging, machte ich, neben andern, auch der Walrafschen Bibliothek meinen Besuch, die sich daselbst auf dem Rathhause unter der Aufsicht des sehr humanen Herrn Ober-Stadt-

secretär Fuchs befindet. Unter den verschiedenen Handschriften, welche mir da durch die Hände glitten, war eine, die gleich beim ersten Anblick mich stutzen ließ. Indessen war das Zwielicht schon eingetreten, und der folgende Tag ließ mich nicht länger in Köln weilen. Auf einer abermaligen Durchreise wurde ich, durch die Güte des Herrn Bibliothekars in den Stand gesetzt, den Fund näher zu besehen. Aus dieser Besichtigung hat sich denn folgendes ergeben:

Die gedachte Handschrift ist in so fern auf nicht eben schönem Pergament geschrieben, als auf demselben die Spuren der abgegerbten Haare noch vielfältig sichtbar, auf manchen Blättern Löcher befindlich sind, und auf andern die Ecken fehlen; kurz, es ist von einer solchen Beschaffenheit, in der sich manche Handschriften des 9ten und 10ten Jahrhunderts (z. B. in München und St. Gallen) befinden, und welche die folgende Zeit, bei Schriften zur Aufbewahrung bestimmt, gegen abgeglättetes Pergament zu vertauschen pflegte. Diese äußere Beschaffenheit, die Schriftzüge selbst, — ziemlich abgerundete Minuskel; — die Art, wie die Initialen verziert und andere Hauptbuchstaben colorirt sind; die eingedrückten Zeilenlinien; die gebrauchten Abbreviaturen; die befolgte Rechtschreibung; — z. B. quoheredes, quonumerare, quonsul, statt: coheredes, connumerare, consul, — und so manche andere Kleinigkeit, lassen mich die Handschrift in das Ende des 11ten oder den Anfang des 12ten Jahrhunderts setzen. So etwas läßt sich freilich keinem genügend vordemonstriren. Man muß

selbst sehen, und ich gestehe es Ihnen ohne Hehl, daß ich auf einen tüchtigen Tact und auf ein, durch viele Handschriften verschiedener Zeitalter geübtes Auge, mehr gebe, als auf alle Regeln diplomatischer Handbücher, durch welche allein wohl noch nie jemand ein richtiger Beurtheiler von Handschriften geworden ist. Dasselbe gilt von alten Drucken.

Das Format der Walrafschen Handschrift nenne man Klein-Folio, oder Groß-Quart. Ich streite darüber nicht, weil, strenge genommen, die Angabe der verschiedenen Formate eines Buches, sich nur durch die verschiedene Complicatur eines Bogens herstellen läßt. Auf Pergamentschriften läßt sich das begreiflich nicht anwenden, und auch wohl nicht auf solche Druckschriften, deren Grundlage, wie jetzt häufig, Velinpapier ist, falls nicht in ihnen der Drucker die Zahl der Bogen bemerkt hat. Der Codex ist von zwei Händen, aber gleichzeitigen, geschrieben, die sich nur dadurch unterscheiden, daß die Buchstaben der einen stärker ausgefallen sind, als die der andern, und daß er aus 107 Blättern oder Folien bestehe, nicht gerechnet den Einband, für welchen die letzten zwei Blätter einer andern, wenig älteren Handschrift der Institutionen verwendet sind, von denen jedoch nur, was den vorderen Deckel bildet, beschrieben ist, und wovon ich bald näher reden werde.

Soweit das Aeußere der Handschrift. Ueber den Inhalt derselben habe ich mir folgendes bemerkt:

1. Der Codex enthält zwei verschiedene Schriften, die man in dieser Verbindung wohl schwerlich sonst bei-

sammen antreffen dürfte [1]). Voran stehen, ohne alle Aufschrift, Justinians Institutionen, und nehmen die ersten 59 Blätter ein. Natürlich läßt das Alter der Abschrift nur voraccursische Glossen erwarten. Sie sind da, aber sparsam, nur unbedeutend und ohne Sigle ihrer Urheber, also in so fern manchen andern Handschriften ähnlicher Art weit nachstehend. Die einzelnen Titel haben zwar ihre Rubriken, aber der Context ist ohne Absetzung in einer Serie geschrieben, und die Paragraphen-Abtheilung nur durch einen rothen Strich angedeutet, der durch die Initialen derselben gezogen ist. Daß ihre Stellung hin und wieder von der der Ausgaben, wo sie doch auch nicht immer dieselbe ist, abweicht, braucht kaum gesagt zu werden. Statt der griechischen Stellen und Worte finden sich zwar keine Lücken, oder, wie in andern, ein bloßes G. oder Gr. als Andeutung, wohl aber unverständig und unverständlich nachgemahlte Charaktere, die nur den Verlust desjenigen Exemplars bedauern lassen, nach welchem abgeschrieben ist. Eine Vergleichung der Handschrift habe ich übrigens nicht angestellt. Schon meine Zeit erlaubte das nicht, und, hätte sie's erlaubt, meine Unlust würde das Spiel der linken Seite gespielt haben. An mehr als einer Handschrift der Institutionen habe ich meine Zeit verdorben, ohne mehr dabei zu gewinnen, als eine harte Erinnerung an Ovids: O mihi praeteritas referat si Juppiter horas. Der älteste, der beste, der schönste Codex derselben,

1) Savigny, Rechtsgesch. II. S. 257.

war ein Mainzer, so weit mir erinnerlich ist, in Schraders Verzeichnisse nicht mit aufgeführt, und leider defect. Auch ward mir die Mühe durch eine Sammlung trefflicher Lesarten scheinbar vergütet. Schon freute ich mich darauf, und hatte, zu Hause angelangt, nichts Eiligeres zu thun, als meine Schätze näher beim Lichte zu besehen. Das Treffliche nun blieb zwar trefflich, aber, dem Himmel sey's geklagt, Alles stand schon schwarz auf weiß gedruckt in der Cujazischen Ausgabe, und meine Ausbeute machten ächte carbones pro thesauro.

II. In der zweiten Hälfte der Handschrift befindet sich Julian's in neuester Zeit oft besprochene Novellen-Sammlung. Bisher nicht bekannt, dient dieses Exemplar, das Hauboldsche Verzeichniß des Julianschen Auszuges (Zeitschrift IV. Nr. 4.) zu vervollständigen. Ich habe sie mit dem Mireischen Abdrucke (Brügge, 1565. 4.) zusammengehalten, der einzigen Ausgabe, welche ich mitgenommen hatte. Die Resultate bestanden im Folgenden:

1) Die Sammlung selbst ist in zwei Partes abgetheilt, wie aus den Endworten des cap. 207. EXPLICIT LIBER PIM' ICIP SCDS erhellt. Weiß [1]) hält diese Abtheilungsweise für willkührlich, Biener [2]) für alt und in Italien entstanden, was unstreitig richtiger ist. Doch was hindert es, sie als die ursprüngliche, vom Verfasser selbst ausgehende, anzunehmen? Das An-

---

1) Zeitschr. IV. S. 158.

2) Gesch. der Novellen S. 77. 237 u. 84.

sehen der ältesten und besten Handschrift spricht dafür [1]), unter diesen auch die meinige und nun auch die Walraffsche, zu denen noch die der Sennetonischen Ausgabe zum Grunde liegende kommt. Daß dadurch die Zahl der aufgenommenen Constitutionen wirklich in zwei Hälften zerschnitten wird, vermehrt die Wahrscheinlichkeit, und fast entscheidend ist das Zeugniß Papst Johanns des VIII. [2]), dessen Handschrift wohl älter war, als alle bis jetzt bekannten, und will man nicht annehmen, daß sie von gestern her war, dem Zeitalter Julians nahe kommen mußte. War, wie man annehmen darf, die ganze Sammlung für den Occident berechnet und für die lateinisch redenden Völkerschaften des Reichs, so brauchte darum doch die Abtheilung dort nicht erst später zu entstehen. Ob es occidentalische Abschriften gegeben habe, lasse ich dahin gestellt seyn. Bedürfniß waren sie wohl nicht. Wo jeder griechisch kannte und sprach, mußte dem Rechtslehrer, dem Richter, dem Advocaten das griechische Original mehr zusagen, als eine lateinische Uebertragung. Daß aber die Bezeichnung dieser Abtheilung in einigen Codd., denen Miré und Pithou gefolgt sind, fehlt, entscheidet eben so wenig gegen sie, als daß in einer andern der Abschreiber auf den Einfall gekommen war, den Auszug in 9 Collationen abzutheilen, was nachher Boerius [3]) befolgte. Die Trennung in zwei Partes,

1) Biener S. 237. N. 38.

2) In Savigny's R. G. II. 266. N. 15.

3) Denn so, nicht Boërius, schreibt er sich selbst in seiner höchst seltnen Ausgabe, welche ich so glücklich bin, zu besitzen

wie bedeutungslos sie uns auch jetzt erscheint, blos auf den Einfall eines Abschreibers zu schieben, ist mir schon um deswillen nicht wahrscheinlich, weil sein Einfall doch auch irgend eine Ursache haben mußte, und dann vornehmlich, weil man dadurch genöthigt würde, anzunehmen, daß die Mehrzahl der vorhandenen Handschriften, welche jene Abtheilung haben, als das Product ein und derselben Quelle zu betrachten wären, was, wäre es gegründet, wie es doch bei ihrer sonstigen Verschiedenheit nicht ist und nicht seyn kann, ihnen wenig Glaubwürdigkeit lassen würde. Wie aber, wenn Julian mit seiner Uebersetzung zur Hälfte fertig, diese sogleich nach Italien geschickt hätte?

2) Die Abtheilung nach Constitutionen hat der Abschreiber weggelassen. Seiner Bequemlichkeit nehmlich dürfte dieser Mangel zuzuschreiben seyn, nicht dem Prototypon, von dem er abschrieb. Dies verräth sich dadurch, daß er sich hin und wieder vergißt, dann aber auch wohl eine falsche Ziffer setzt. So findet sich nach cap. C. 334. CONS. LXXXVI. statt LXXXV. und nach cap. 336. CONS. XC. statt LXXXVIII.

3) Dagegen fehlt die Abtheilung in Kapitel nicht, auch nicht Inhaltsanzeigen derselben; denn Rubriken, im eigentlichen Sinne, sind es hier nicht, da sie durch Minium nicht ausgezeichnet sind. Aber die Trägheit, oder die Sorglosigkeit und der Unverstand des Librarius, hat sich die Sache in beiden Stücken leicht und dem Leser schwer gemacht. Denn nicht nur sind die einzelnen Kapitel nicht beziffert, wenn sie gleich abwechselnd durch

rothe und blaue Initialen kenntlich gemacht sind, sondern es sind vor vielen Kapiteln die Summarien vergessen, in Rücksicht anderer aber, diese bald zu Schlußworten des vorhergehenden, bald zu Anfangsworten des folgenden Kapitels gemacht, so daß sie beim ersten Anblick zu fehlen scheinen. So schließt z. B. das Kap. 264. mit den Worten: haec constitutio ad curam magistratuum et epor. ptineat, die das Argument des folgenden Kapitels sind. Anderswo sind zwei Kapitel in Eines zusammengezogen. So finden sich zusammengeschmolzen: Kap. 76 u. 77., Kap. 431 u. 432., Kap. 465 u. 466., Kap. 476 u. 477., Kap. 506 u. 507. Seltner ist die Auseinanderzerrung eines Kapitels in zwei, wie beim Kap. 392., wo ganz sinnlos so abgetheilt ist:

Cap. (welches Bezeichnungswort sonst regelmäßig fehlt, hier aber sogar mit Mennig geschrieben ist.) Si post tres contestationes invenerit maritus uxorem suam in sancto loco cum suspecto homine colloquium habente.

Cap. Et dat ambos, bis decisae sunt.

Bedenklicher noch als diese Fehlerhaftigkeit der Inhaltsanzeigen ist der Mangel einer bedeutenden Anzahl von Kapiteln [1]).

---

1) Folgende habe ich mir als fehlend, salvo errore calculi, bemerkt:

cap. 45. 47. 48. 49. 52. 53. 55. 57. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 69. 73. 80., welches letztere nach den Worten publicatione puniatur folgen sollte: 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 90 bis inclus. 108. 111., was von

Die Reihefolge der Kapitel ist übrigens dieselbe wie in den Ausgaben. Nur einmal fand ich eine Abweichung darin, daß cap. 319. vor cap. 318. gestellt ist.

4) Da dem Abschreiber die Bezeichnung der Constitutionen gleichgültig war, so mußten ihm auch die, nur auf jene, und nicht auf die einzelnen Kapitel, bezüglichen Subscriptionen etwas gleichgültiges seyn, und ließ er sie daher weg. Nur zwei Mal, so viel ich bemerkt, hat er sich vergessen. Ein Mal, indem er nach Kap. 335. die Worte setzt: DAT. VI. JD. Octobris IND. V. imp., welches letzte Wort wohl aus dem undeutlich vorgefundenen Ortsnamen Cpol. entstanden

administrent folgen sollte. 115. 126 bis inclus. 131. 167. 168. 174., schließt an die Worte: monumenta confecta fuerint unmittelbar, und mit Ausschluß alles dazwischen liegenden, einen Theil des cap. 182. an, und zwar von den Worten: condemnet. Cum autem soleant executores litium bis zu den Endworten: perterriti litigabunt. Eine zweite Hand hat, jedoch am Rande, die ausgelassenen Worte des cap. 174. in (so) Latinis quidem litteris tempora scribantür, sed claris litteris et quas (so) potest quicumque Latinus litteratus cognoscere, und wegen des übrigen fehlenden auf das Ende der Handschrift verwiesen (in fine heißt es, pete huius libelli,) wo denn auch wirklich alles, nur nicht das cap. 179. nachgeholt ist. Dann fehlen ferner cap. 186. 191. 197. 200. 201. 202. 203. 204. 208. 216. 231. 243. 246. 249. 254. 262. 268. 271. 279. 283. 301 bis inclus. 306. 310 bis inclus. 315. 337. 343. 351 bis inclus. 360. 364. 365. 371. 382. 387. 413. 420. 448. 450. 469. 470. 496. 500 bis inclus. 505. 508. 509. 525. 531 bis inclus. 564.

ist[1]). Das wäre dann ein kleiner Gewinn, indem so- wohl die Constit. LXXXV. in den Ausgaben Julians, als in der ihr correspondirenden Nov. 92. der vollständigen Novellen-Sammlung, die Unterschrift bisher gefehlt hat. Nach Biener's Angabe (a. a. O. S. 520.) hat zwar die Wiener Handschrift dieselbe, aber nicht so vollständig, als die Walrafsche. Das zweite Mal findet sich eine Subscription am Schlusse von Kap. 494., also zur Constit. CXV. gehörig, wo sie in den Ausgaben Julians ebenfalls fehlt. In der entsprechenden Nov. 123. findet sich jedoch dieselbe bei dem griechischen Texte, und da noch etwas correcter.

5) Nach dem Kap. 530., mit welchem, da Kap. 531 bis 564. fehlen, der eigentliche Julian beschlossen ist, folgen noch, unmittelbar daran und von derselben Hand geschrieben, einige Anhänge, nehmlich:

a) Aus der Constit. CXXV. die §§. 15. 16 u. 17., also von Nulli iudici bis gradum vocantur.

---

1) Ich erinnerte mich, als ich dieses schrieb, nicht an die Nov. 47. und die Verfügung, daß in öffentlichen Ausfertigungen das Regierungsjahr des Kaisers hinzugefügt werden sollte. Die Subscription ist also nicht sowohl fehlerhaft, als unvollständig. Die Ind. VI. kann nur deuten auf das 17te oder 32ste Regierungsjahr Justinians, also 543 oder 558. Jenes ist das wahrscheinlichere, und vollständig würde also die Subscription so lauten können: Data Cpol. VI. Id. Octobr. Ind. V. imp. Justiniano P. A. anno XVII. Post Cons. Basilii anno II. oder III. nach der verschiedenen Zählungsart. Biener (a. a. O. S. 520.) rieth, ohne diesen Codex zu kennen, auf das Jahr 539. [Später eingesandte Anmerkung des Herrn Verfassers. Die Red.]

b) Die in unserer vollständigen Novellen-Sammlung befindliche urlateinische Novelle 34., anfangend: Rem duram, obgleich der Julianische Auszug daraus im Kap. 113. bereits mitgetheilt war. Biener (a. a. O. S. 446.) aber hat schon bemerkt, daß auch in andern Handschriften Julians sich ein Gleiches finde. Die Inhaltsanzeige lautet hier jedoch etwas anders, nähmlich so: Ut nulli liceat mutuanti agricole tre (l. tra, d. i. terram) ipsius tenere, ut (l. et) quantum usurae accipiant. (l. accipiat.)

c) Die in der vollständigen Sammlung befindliche ebenfalls urlateinische und glossirte Nov. 143. mit den Anfangsworten: Legis Interpretationem, ohne die, erst von Cujacius ergänzte Ueberschrift. Das Summarium lautet hier anders, aber unpassend, so: De tris ul domib; ul uineis, que relinquer eccle. Wie fehlerhaft aber sie auch in der Walrafschen Handschrift geschrieben ist, so findet sich gleichwohl in ihr eine von den jetzigen Ausgaben der vollständigen Novellen abweichende, unstreitig richtige, Lesart. Nehmlich am Schlusse heißt es in der Handschrift: Ariobinde pat kme atq; amantissime, dagegen in den Ausgaben von Holoander, Russard, Contius, Charondas, Pacius, Gothofr. und auch der Göttinger, mit Weglassung des Namens: Praefecte karissime atque amantissime. Daß Pater, als das kanzleimäßige Prädicat, hier das richtige sey, bemerkte schon

Zirardinus [1]) und bestätigte es durch mehrere glossirte Ausgaben, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, übrigens bedauernd, nicht auch das Zeugniß von Handschriften anführen zu können. Hier nun ist ein solches, und ich kann noch ein zweites anführen, eine Handschrift der Vulgata der Kopenhagener Königl. Bibliothek. Die Lesart Praefecte, ist nichts als eine falsche Auflösung der ursprünglich vorhanden gewesenen Sigle P. Daß dieser Areobindus Präfect gewesen sey, wird auch nicht erwähnt, wohl aber kommt er vor als Pr. Pr. Expraefecto Almae Vrbis, Magister Militum und Exmagistro Militum, in den Nov. 129. 147. 145 und 146., endlich Nov. 143 und 151. Denn anderswo fehlt die Angabe seiner Aemter. Jene Staatsbedienten aber sind es, welchen recht eigentlich das Prädicat Parens oder Pater gebührte. Lydus [2]) thut seiner Erwähnung, aber ihn zum Flötenspieler und Tänzer machend, nicht eben ehrenvoll.

6) Mit dieser Novelle und mit einem: EXPLICIT DO GRAS. AMEN. beschließt der Abschreiber seine Arbeit. Denn was nun noch folgt, sind die von ihm im Context vergessenen Kapitel 175 bis 178, dann 180 und 181. desgleichen, wie oben bemerkt ist, der Anfang

---

1) In Impp. Theodos. et Valentin. Novellae L. p. 322 u. 498 ff.

2) De Magistr. III. 53.

von 182., alles dies supplirt von einer andern, jedoch ebenfalls alten Hand.

7) Die Handschrift hat Glossen, und sowohl Marginal- als Interlinear-Glossen, von mehr als einer Hand geschrieben. Sie erstrecken sich aber nicht viel über die ersten Blätter, und später finden sich am Rande nur noch Andeutungen, daß etwas habe beigeschrieben werden sollen. Diese Glossen sind verschieden, sowohl von denen, die sich, auch nur sparsam, in meinem Codex vorfinden, als von denen, welche Haubold durch Savigny aus einem Pariser hat abdrucken lassen [1]). Auch die in andern Handschriften befindlichen, mögen nur ihnen eigenthümlich seyn. Denn da solche Glossen zu Julian, nur als Product ihrer Besitzer betrachtet werden können, und Julian wohl nie auf dem Katheder zur Erklärung gebracht ist, so wäre hier eine Fortpflanzung durch andere Codd. weniger erklärbar, als bei den Handschriften des K. J. mit voraccursischer Glosse, die man hie und da zusammentreffend antrifft. Zur Vergleichung mit den von Haubold gegebenen, setze ich die der Walrafschen aus der ersten Constitution her:

certam quand. portion.] id e. quartam totius substantiae

vel lucrum] id e. donum, legatum sive fideicommissum.

Cap. I.

non incognitum] non plus dodrante.

sine

1) Zeitschr. a. a. O. S. 145 ff.

sine frustratione] sine deminutione. (Interlin. Gl.)

reluctandum] i. e. condicendum. (Interlin. Gl.)

admonitric. sentent.] id e. iudicium emendatum.

legitimam portionem,] id est, illa porcio quam per Falcidiam debet habere alteram (l. neutiquam) diminutam.

substitutos non habeat.] Substitutus est, secundus heres, ut ita: Martinus sit meus heres uel erogator. Si Martinus non erit heres, tunc Petrus sit meus heres. isteque est Substitutus.

ad generalem fideic.] Generalis est, cui pars a testatore notata, ut trium unciarum vel plurium, ab herede datur.

sed non passim,] id est, inordinatim. (Interlin. Gl.)

Cap. II.

faciat inventarium.] Inventarium est Brevis, in quo tota substancia defuncti debet scribi.

propter dignitatem,] honorem, quod Episcopus sit, aut Marchio, aut aliae honorabiles personae.

per tormenta servor.] p. l. c. und darunter

mit anderer Hand in codice l. sceto cap. LIII3. unverständlich, soll aber wohl L. ult. C. de quaest. seyn.

quod de nulla fraude conscii] quod nullo modo in conscribendo inventario dolose versati sunt, et testib. similiter sacramentum compellendis subire. (?)

ab intestato venientib.] ideo dixit ab intestato, quia in testamento nulla mentio eorum conprehendebatur.

Ich hoffe, Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß, wenn diese Glossen auch nicht so zahlreich sind, als die der Pariser Handschrift, sie doch auch nicht schlechter sind. Auch brauche ich wohl nicht zu erwähnen, daß die erheblichen, aus dem Ranconetschen Codex von Miräus gelieferten Scholien, hier eben so wenig anzutreffen sind, als in den übrigen Handschriften.

8) Den Text dieser Handschrift durchweg mit gehöriger Sorgfalt zu vergleichen, fehlte es mir an Muße, und, die Wahrheit zu sagen, auch an Lust. Eine so trübselige Arbeit, als das Collationiren ist, kann nur dadurch etwas aufgeheitert werden, daß man sich mit jemand über das Gefundene unterhält. Wie hätte ich aber dazu kommen sollen? Indessen habe ich doch eine so bedeutende Zahl von Stellen mit der Miräischen Ausgabe zusammengehalten, daß ich es wohl zu behaupten wagen darf, daß, — abgesehen von einer Menge von Schreib- und Unwissenheitssünden des Copisten, zum

Theil jedoch im Text, oder am Rande bereits verbessert, — mir keine Lesart aufgestoßen ist, welche mir neu und zugleich belehrend gewesen wäre, wohl aber eine Unzahl solcher, welche bei Miräus, und noch mehr bei Pithöus bereits aufgezeichnet sind, oder fände man sie da nicht, gleichwohl weder den Sinn ändern, noch die Sprache verbessern. Ein vel für sive, und umgekehrt, ein zugesetztes, oder weggelassenes et, oder est, oder in und dergleichen, mögen in einer Ausgabe des Cicero dem scharfen Grammatiker, öft aber auch nur dem Haarspalter, willkommen seyn; für einen Leser Julians und ähnlicher späterer Schriftsteller ist eine solche Zuthat nur ein beschwerlicher Ballast [1]).

---

1) Als Probe schreibe ich die Varianten der ersten Constitution, Miräus zum Grunde legend, ab:
In nomine bis Constitutio I. Dafür nur: Si heres legata solvere noluerit, als Rubrik. — Et in Dig. Primum quidem in Dig. — connumerantur quonumerantur — personis fehlt — I. Si heres bis noluerit fehlt — vel fideicomm. sive fideic. — tunc fehlt — tunc fehlt — coheredes quoheredes — veniat fehlt — fideicommisso honoratus fideicommissi honor. — subsit subsistat, — personis fehlt, nicht aber das vorhergehende autem. — is voluntatem is et volunt. — impleturus est implet. sit, so corrigirt. — quae in testam, in übergeschrieben. — et fideicommiss. gener. vel fideic. gen. — vel noluerit vel maluerit — quem primo quem primum — libertate donav. libertatem donav. — memoratam fehlt — Haec si unus Haec sunt si unus — sed et

9) Um endlich Ihnen Nichts vorzuenthalten, muß ich Sie noch mit zwei Merkwürdigkeiten bekannt machen,

---

omne ohne et — ab eo fehlt — quae in testam. ohne in. — comprehendatur, comprehenditur — nec talis ohne talis. — iuste fehlt — exheredatus sit, ohne sit — sed a legatario sed ab elegatario — II. fehlt — Ad legem Falcidiam fehlt im Texte. Am Rande von zweiter Hand: De lege Falcidia — sibi dereliquerit ohne sibi — qui scilicet ohne scilicet. — vel propt. morbum, vel propt. aetatem v. p. aetatem, v. p. morbum. — vel propter aliam necessar. causam fehlt — impediantur impedirentur. Nach diesem Worte folgt sodann: Si heres nollet in quo scriptus est succedere, sed in Falsidia! Faciat inventarium praesentia legatarior. aut curiae et tres viros propter fraudem serui examinentur aut iurent heredes et testes nam propter misso inventario! omnia diversis divertsis (so) satis faciat, und dann erst mit: tunc enim illos representari oportet etc. Aber dieses unbegreifliche Salmigondi, in dem nur die Erwähnung der Curia etwas stutzig machen kann, ist schon im Codex selbst durch zwei Puncte, vorn und hinten, als ein ausschüssiger Verwerfling bezeichnet. — procedat confectio proc. conscriptio. — etenim enim — in invent. ohne in. — et fraudes et fraudem — nihilominus nichil hominum — subire prestare — quo nullo modo — saeram. praestare war ausgelassen und ist am Rande supplirt, nur daß da nun subire statt praestare gesetzt ist. — Haec, si legat. Et si legat. — et hi abest et — repraesentati fuerint representari oportet, doch hat eine zweite Hand fuerint über oportet geschrieben, ohne jedoch das dann fehlerhafte representari zu verbessern. — pateat heredi pateat heredibus — adhibenti testimonium adhibito testimonio. — et is

von denen ich sonst keine Spur aufgefunden habe und die in unserer Handschrift eigenthümlich zu seyn scheinen. Dies sind zwei Constitutionen, deren eine mit Justinians Namen bezeichnet, die andere ohne Namen ist; die eine an das Volk, die andere an den Senat gerichtet; die eine unvollständig und ohne Schluß, weil das Endblatt fehlt, die andere, wie es läßt, vollständig, da sie in der Hälfte der Zeile schließt; endlich die eine befindlich auf dem oben bemerkten vorderen Deckel der Handschrift nach dem Reste aus dem letzten Titel eines Institutionen-Fragments, die zweite unmittelbar hinter den vollständigen Institutionen der Handschrift und vor dem darauf folgenden Julian. Die Schrift ist bald mehr, bald weniger zusammengedrängt, größer und kleiner die Züge der Buchstaben und von verschiedenen Händen, übrigens aus ungefähr gleicher Zeit. Beide haben Marginalien, die

---

quidem heres qui et hic quidem qui. — sibi scripserit das sibi von zweiter Hand. — scilicet quod auch hier ist das scilicet von zweiter Hand. — coheredibus quoheredib. und so auch in der Folge. — postque eos qui lib. don. sunt fehlte und ist am Rande zugesetzt. — publico publicos — III. fehlt — De legatorum exaequatione, De legatariorum exequationibus. — in solidum siue in partem in solido sivo in parte. — substantiam substantia. — IIII. fehlt — vt leg. int. ann. praest. De legatis ut intra annum prestent. — definitiua fehlt — per culpam heredis fehlt — teneant teneat — relig. sit ohne sit. — Dat. Kal. etc. fehlt wie überall. —

bei der ersten aus Citaten bestehen, in der zweiten, wo sie rechter und linker Hand am Rande stehen, aus kurzen Inhaltsanzeigen. Ihrem Inhalte nach, giebt die erste eine kurze Prozeßordnung, die zweite eine Anweisung zu Klagformeln. Ich lege sie bei, unter I und II, mit ihren Abkürzungen, die nicht schwer zu entziffern sind, und mit ihren Schreibfehlern, an denen es nicht fehlt, diplomatisch treu copirt. Daß sie untergeschoben und ein Product des Mittelalters sind, fällt beim ersten Anblicke ins Auge, und schon die fehlerhafte Sprache, auch wohl grammatische Schnitzer beweisen es, z. B. equo meo crux fregit, was an manche jetzige Doctordisputation nicht sehr erfreulich erinnert, Item, contendere aliquam rem alicui, was sich auch nicht einmal mit dem: perfectam donationem contendere, in Mai's Fragm. Vatic. §. 275. entschuldigen läßt [1]). Mir war in dem Style der vorgedachten zwei Constitutionen dies etwas auffallend, gegen die sonstige Gewohnheit der Glossatoren des Römischen Rechts, so häufig an Ausdrücke der Altdeutschen und Longobardischen Gesetze erinnert zu werden, wohin die von placitum st. iudicium und locatura gehören, auch die laudatura iudicis und das dampnare aliquem für damnum alicui facere, nach

1) Denn da ließe sich noch immer zur Beschönigung sagen, daß in dem allgemeinen Begriffe von contendere, auch der von impugnare liege. Zu den Conjecturen über diese Stelle füge ich beiläufig noch die hinzu, daß vor Perfectam ein post ausgefallen seyn könne.

welchen Elegantien man selbst in der alten Novellen-Sammlung vergebens sucht. Ueber den Verfasser eine bestimmte Angabe zu machen, ist keine Veranlassung vorhanden. Will man aber in ihm einen Bologneser Juristen vermuthen, so findet das in dem vorkommenden, ducere ad Mediolanum und absens eram Papiae, in sofern einen Anhalt, als gerade diese Städte es auch sind, die von den Rechtslehrern zu Bologna in Beispielen am häufigsten genannt werden. Sind diese fingirten Constitutionen übrigens auch nicht sonderlich belehrend, so liefern sie doch einen Beitrag zur Kenntniß des damaligen Prozeßwesens und einen Beweis für die Regsamkeit der Rechtsgelehrten jener Zeit und ihres Strebens, das neu erwachte Römische Recht unter den verschiedenartigsten Formen und Einkleidungen zu verbreiten und sein Studium zu erleichtern. Ich möchte es daher auch nicht an mich kommen lassen, den Verfasser in dem Lichte zu betrachten, in welchem man den Salgosius von jeher wegen ähnlicher Unternehmungen angesehen hat [1]). Was bei diesem absichtlicher Betrug gewesen seyn soll, war bei unserm Verfasser wohl nur ein rhetorisches Spiel, wollte er, bei der Leichtigkeit der Entdeckung nicht geradezu für einen Dummkopf gelten. Ob Sie nun diese Constitutionen für den Abdruck in Ihrer Zeitschrift geeignet halten werden, lasse ich dahin gestellt. Erfolgt er nicht, so sollen sie wenigstens sich vor keiner

---

1) Savigny R. G. IV. K. 33.

zweiten Thüre einfinden; erfolgt er, so weiß ich, daß unsre Zeit weder Ihnen, noch mir deshalb einen Vorwurf machen könne, sie, die so ganz unbekümmert ist um das: perituræ parcere chartae. Behalten Sie mich im guten Andenken! [1]).

---

1) Die Mittheilung der beiden Constitutionen behalte ich mir zum nächsten Hefte vor. Klenze.

Literarische Nachrichten.

Das
Princip der Erblichkeit
und die
französische und englische Pairie;
ein Beitrag zur Geschichte.

Berlin und Stettin, im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung.

gr. 8. geheftet. Preis 22½ Sgr.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo man das Historische zu sehr außer Acht läßt, um der Theorie nachzujagen, kann eine Schrift, wie diese, dem gebildeten Publikum nur willkommen seyn. Der Verfasser, der lange in England und in Frankreich Gelegenheit gehabt hat, über die wichtige Frage der Freiheit nachzudenken, und sich eine gründliche Kenntniß der älteren Gesetzgebung beider Länder zu erwerben, hat mit wenigen Worten andeuten wollen, wie in England der Adel und die Freiheit sich erhielten, wie in Frankreich sie verloren gingen. Was er von der langsamen Auflösung der französischen Monarchie sagt, worin er die erste Ursache der Revolution von 1789 erblickt, verdient um so mehr Beachtung, als diese Revolution noch immer als das Werk der Demagogen und der Revolutionaire geschildert wird, die gewiß ihren Zweck niemals erreicht haben würden, hätte nicht der Staat durch den Verlust seiner Stände und seiner Körperschaften die wahre monarchische Grundlage eingebüßt. Die Tendenz dieser Schrift ist eine erhaltende. Der Verfasser, ein Freund der Freiheit, eifert, gewiß mit Recht, gegen das aus Frankreich herüber gekommene Princip der Gleichheit der Stände, als mit

der wahren Freiheit ganz unvereinbar, deren Basis er allein in Korporationen findet, und warnt gegen die unbedingte Annahme fremder Formen, die mit unseren Verhältnissen, unseren Sitten und unserer Geschichte sich durchaus nicht vertragen, uns aber um unsere ganze Zukunft bringen werden. Was er von Frankreich sagt, von seinem jetzigen Zustande, von seiner Gesetzgebung und von den muthmaßlichen Folgen seiner jüngsten Revolution, verdient berücksichtigt zu werden; es sind allerdings andere Ansichten als die gangbaren der Zeit; wenn man indeß erwägt, daß das Meiste bis jetzt darüber Erschienene von Schriftstellern herrührt, die Frankreich wohl nur aus ihrem Zimmer und nach der Theorie beurtheilen, die gegenwärtige Schrift aber von einem Manne ist, der Zeuge war von dem Volksleben in Frankreich, und an Ort und Stelle den Lauf der Begebenheiten verfolgen konnte, wodurch allein eine richtige Beurtheilung möglich ist: so dürfte wohl seine Ansicht viel für sich haben, welche übrigens durch Thatsachen, wie wir sie kürzlich wahrnahmen, vollständig gerechtfertigt wird. Es gehört vielleicht einiger Muth dazu, die hohlen Theorieen, die man heute auf den Staat anwenden will, durch andere Lehren zu bekämpfen, die schon verdammt sind, bevor man sie ausspricht. Indeß, wie der Verfasser sehr richtig bemerkt, giebt es für Nationen und Staaten nur eine Norm und Regel, die Geschichte, welche die große Erfahrung der Völker ist. Nur sie kann und darf zu Rathe gezogen werden, und Alles in dieser Schrift enthaltene ist rein historisch. Wenn übrigens der Verfasser die Rechte des Adels, das heißt eines wirklichen Adels, vertheidigt: so glauben wir versichern zu können, daß, indem er so handelt, er keine persönliche Sache übernimmt, da er nicht zum Adel sich zählt. Nur durch die Aufrechthaltung Aller Rechte im Staate, glaubt er, ist jedes einzelne Recht zu sichern, und das Princip einer demokratischen Gleichheit scheint ihm für den Bürgerstand eben so nachtheilig als für die Aristokratie, indem, wie die Geschichte lehrt, aufgelöste Staaten nur despotisch regiert werden können.

IV.

Ueber die Novellen der Byzantinischen Kaiser.

Von

Herrn Professor Witte in Breslau.

Auf die lange beliebte Geringschätzung Justinians und seiner colossalen Arbeit, der allein wir umfassende Kenntniß und rechte Würdigung des römischen Rechtes verdanken, ist bei der Mehrzahl unsrer Juristen schon seit einiger Zeit die Anerkennung gefolgt, daß, wenn auch nicht ein bestimmtes Bewußtseyn, so doch ein wunderbar richtiger Tact, Tribonian nicht nur in der Wahl der Excerpte geleitet hat, die, statt des ausgeführten Gebäudes römischer Jurisprudenz, seine Grund-Pfeiler und architektonischen Haupt-Linien der Nachwelt bewahren sollten, sondern weit mehr noch, in der geschickten Einfügung der Schluß-Steine, durch welche jener Bau erst als ein vollendeter gelten konnte [1]. Eben dieser

---

1) Vgl. die Vorrede meiner leges restitutae.

Abschluß, den, nach Jahrhunderte langer Umgestaltung und Entwickelung, die meisten Institute durch Justinians Constitutionen gewinnen, und der eine fernere geschichtliche Ausbildung kaum zuzulassen scheint, mag das befriedigte Gefühl unserer Rechtslehrer erklären und entschuldigen, mit dem sie wohl bei der Dogmatik des corpus juris, als dem letzten Endpunct ihrer Forschungen stehn zu bleiben pflegen, unbekümmert, ob und wie jene Institute sich späterhin noch fortgebildet haben möchten. In der That, wenn z. B. das römische Intestat-Erbrecht dem ursprünglich ausschließlichen Principe der Agnation in allmälig wachsender Geltung das der natürlichen Verwandtschaft entgegengestellt hatte; so läßt sich, sobald dies letzte Princip so weit hervorgetreten war, daß es über das erste den Sieg davon getragen hatte, und, ohne weitere Rücksicht auf Agnation, nunmehr allein entscheidendes Princip der Intestat-Succession geworden war, kaum einsehn, wie dieser Theil des römischen Erbrechtes in der bisher verfolgten Richtung sich noch weiter entwickeln könnte, sondern, bei dennoch eintretenden Veränderungen, fast nur annehmen, daß jetzt wieder ein ganz neues Princip in jenes Institut sich eingedrängt habe. Ebenso war das letzte Ziel, das die progressive Annäherung des Universal-Fideicommisses an die Erbschaft, oder des bonitarischen Eigenthums an das quiritarische, oder der mortis causa donatio an das Legat erreichen konnte, eben die völlige Aufhebung jener Unterschiede, und ganz ebenso bei vielen andern, wo nicht bei den meisten Instituten. Jene legislatorische

Thätigkeit Justinians war aber, wie ich bereits angedeutet habe, großentheils eine, nur unbewußt durch inneren Tact gelenkt, das Richtige erwählende. Wenn überhaupt nur selten einer Zeit gewährt wird, aus sich heraustretend, sich selbst, ihre Aufgaben und Bedürfnisse klar zu erkennen, so war Byzanz im 6ten Jahrhundert gewiß mit dieser Fähigkeit nicht vorzugsweise begabt. Das Unbewußte ist aber, weil es nicht aus der Idee hervorgeht, dem individuellen Fühlen und Meinen, d. h. dem Zufälligen, unterworfen, und so bietet denn auch das Justinianische Recht, neben trefflich zum Abschluß Gebrachtem, Unvollendetes und Inconsequentes, wie z. B. das Fortbestehn des Gegensatzes von hereditas und bonorum possessio, das principlos gewordene Hypothekenrecht und mehr dergleichen. Hätte sich nun eine kräftige Jurisprudenz an diese Reform des Rechtes angeschlossen, so würde sie die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, durch Interpretation nachzuhelfen, die Consequenz hervorzuheben und zu erhalten gewußt haben. Jetzt aber, und zum Theil durch Justinians eigne Anordnungen gelähmt, konnte die Jurisprudenz seiner Zeitgenossen und des unmittelbar nachfolgenden Geschlechtes, so viel Geschick sie auch in Behandlung der Einzelnheiten entwickelte, nie zu einem großartigen Ueberblicke der Wissenschaft, zur Erkenntniß dessen gelangen, was die Entwickelung und Hervorbildung des Gedankens forderte. Die wörtlichen, der Ordnung des Originals anhängenden, Uebertragungen nahmen alle Stücke der Justinianischen Compilation, diejenigen nicht

ausgeschlossen, denen durch spätere Verordnungen derogirt worden war, nebeneinander auf, und, durch diese Bearbeitungen überliefert, kam dann auch in den Basiliken das 38ste Buch der Pandekten noch neben die Nov. 118., kamen die Lehren vom inofficiosen Testament, von Nullität und contra tabulas bonorum possessio neben die Nov. 115. zu stehn. So ging der praktische Nutzen der Reformen Justinians den Zeitgenossen sowohl, als den nächstfolgenden Generationen großentheils verloren, und als, nach Jahrhunderte langer Vernachlässigung, unter Basilius dem Macedonier das Studium und die Legislation jenen fast vergessenen Rechts-Büchern sich wieder zuwandte, war es in der That, wie später im italischen Occident, ein vielfach entfremdetes Recht, das die Gelehrten auf ein ähnliches, aber doch auch verschiedenes Leben aus der Schrift übertrugen. Die Stürme der Isaurischen Zeiten hatten in manchen Disciplinen alle Erinnerung des alten Rechtszustandes verwischt; neue Verhältnisse, fremde Rechts-Ansichten waren, von außen ungeordnet emporgewachsen und gewiß theilweise den barbarischen Stämmen angehörig, die in immer größerer Zahl in das byzantinische Reich übersiedelten oder in den nächsten Verkehr mit ihm geriethen, ebenso berechtigt dem alten geschriebenen Rechte gegenüber zu bestehn, und von der Legislation beachtet zu werden, wie früher das Provincial-Recht des römischen Orients dem italischen Rechte gegenüber [1]).

1) Vgl. Meine Abhandl. über byzant. Rechts-Comp. im Rh. Mus. III. 48 sq.

Aus der Verfassung waren nun die letzten Spuren des Principes der alten respublica verschwunden, und an die Stelle der Verwalter des Gemeinwesens, ein souverainer Herr des Staats-Gebietes getreten, von dem, als von der Quelle alles Rechtes und aller Gewalt, ausströmend, die Berechtigungen der verschiedenen Aemter an die Einzelnen verliehen wurden. Dabei wäre es gewiß ein wesentliches Mißverständniß, zu glauben, nur die Titulaturen des Hof- und Staats-Kalenders und das Ressort der einzelnen Aemter hätten sich geändert; es ist vielmehr eine durchaus neue, der modernen Zeit im Gegensatze der antiken einwohnende, und daher zugleich und viel umfassender auch im Occidente hervortretende Grundansicht von Staat und Recht, die wir in diesen byzantinischen Zuständen angedeutet finden. Der Kaiser war zum Herrn des Landes geworden, und Alle, die sich auf diesem Lande, dem Grund und Boden des Monarchen, angesiedelt hatten, waren eben dadurch seine Unterthanen. Mit dem Lande war aber auch Alles, was sonst als Gemein-Gut des Gemeinwesens gegolten, Eigenthum des Kaisers geworden, und Regalien wuchsen vielfach auf. Wie aber alle Gewalt des Monarchen selbst statt, wie früher, ein übertragener magistratus zu seyn, ein wahrhaft persönliches Recht geworden war, so setzte sich auch der ganze neugebildete Staats- und Rechts-Organismus aus einzelnen Sphären individuell gewordener Rechte zusammen; an die Stelle des objectiven, abstracten Rechtes, traten die einzelnen Gerechtigkeiten, die in ihrer Hierarchie sich

unter dem obersten Rechte des Landesherrn einigten; und, wie der Wohnsitz auf byzantinischem Gebiet zum Unterthanen machte, so legte die Ansiedelung, ja das vorübergehende Verweilen auf dem Boden eines Privaten mancherlei zum Theil persönliche Verpflichtungen gegen diesen auf, als deren erste Anfänge die Emphyteuse und der Colonat gelten können, und die im deutschen Recht als Reallasten auf das Umfassendste ausgebildet sind. So bildete sich denn hier, in Legislation und noch mehr in Gewohnheit, unsrem mittelalterlichen Westen so Entsprechendes, daß Friedrich Barbarossa die Uebersetzung einer Novelle des Romanus Lecapenus ohne Weiteres zum Gesetz für den Occident seiner Zeit erheben, und daß späterhin Cujaz das Longobardische Lehnrecht mit den Verordnungen byzantinischer Kaiser bereichern konnte.

Aber auch die mächtige Einwirkung, die das Christenthum durch Umwandlung der Sitten auf das Recht auszuüben berufen war, hatte zu Justinians Zeiten eher nur begonnen, als sie bereits vollendet genannt werden konnte. Dabei dürfte es schwer seyn, irgend eine solche Veränderung der Ansichten über sittliche Verhältnisse, namentlich über die der Familie, von jener religiösen Einwirkung völlig gesondert zu betrachten, so daß auf diesem Gebiet Umgestaltung der Sitte und Entwickelung der kirchlichen Lehre fast zusammenfallen. In solcher Weise wuchsen die Ehe-Verbote wegen naher Verwandtschaft fast mit jedem Jahrhundert; ebenso bildete sich die kirchliche Einsegnung der Adoption und der Verlo-

bung u. s. w. Alles, was indeß im Orient unter dem Einfluß der Kirche von der Legislation geschieht, drängt eine umfassendere Bemerkung auf: Weder das Römer-Reich im Osten, noch das der Franken im Westen, vermochten das Christenthum innerlich aufzunehmen und einen wahrhaft christlichen Staat, ein christliches Recht zu erzeugen. Während im Reich der Franken die Geistlichkeit in Reichthum, Macht und Pracht, in Herren-Dienerei und Streitsucht weltlich ward, sind umgekehrt im Orient Hof und Staat geistlich geworden. In unzähligen Gesetzen bestimmen die Kaiser, worin das Wesen des Glaubens bestehn solle, die subtilsten Spitzen einer überfeinerten Dogmatik bilden die liebste Unterhaltung des Hofes mit seinem titelreichen Anhang von Eunuchen und Günstlingen, und vielleicht die Mehrzahl der Revolutionen, in Folge deren der Monarch und seine Verwandten und Freunde des Augenlichts beraubt, und an ihren Gliedern verstümmelt werden, sind dadurch bewirkt worden, daß der glückliche Usurpator mit seinen Anhängern einen theologischen Streitpunct anders entschied, als sein Rival. Diese geistliche Natur des griechischen Kaiserthums bringt es nun schon zu Justinians Zeiten dahin, daß die bürgerlichen Gesetze den kanonischen Vorschriften volle Autorität auch im weltlichen foro beilegen [1]); und so wird hier die Legislation zum Organ der Kirche, während im Fränkischen Reich ohngefähr um dieselbe Zeit in den sogenannten conciliis

---

1) Biener Geschichte der Novellen Justinians S. 157. ff.

mixtis die Kirche ihre Autorität zur Bekräftigung weltlicher Gesetze hergeben muß. Diese Unterordnung des Staates unter die Kirche, welche den Kaiser von dem Patriarchen, als von seinem ἁγιώτατος δεσπότης reden läßt, deutet nun aber zugleich auf die unfruchtbare Eunuchen-Natur des byzantinischen Kaiserthums, das in Leben, Wissenschaft und Kunst nur den unversieglichen ererbten Schatz neu umzusetzen, zierlich aufzuputzen und hundertfach zu combiniren wußte, ohne bei Generationen-langem Brüten eine neue That, einen eignen Gedanken in die Welt zu setzen. Immer aufs Neue ward das alte Recht überarbeitet, aus den Basiliken eine Synopsis, aus dieser ein noch kleinerer Auszug, und dann wieder Eklogen, Prochiren, Epanagogen, und wie das Schmarotzer-Kraut sonst noch heißen mag, gemacht; aber wenn es einmal darauf ankommt, einen neuen Rechts-Satz einzuführen, dann erwartet, mit wenig Ausnahmen, der Kaiser die Initiative der Kirche, um mit vielem Wortgepränge zu sagen, was die Synode, oder was der Patriarch sanctionirt habe, sey eben auch seine Meinung. Diese secundäre Stellung des Civil-Rechtes deutet zugleich auch seinen Charakter an. Wenige Institute nur, und auch diese fast allein von einzelnen in dieser Hinsicht auffallend hervortretenden Kaisern, werden in der gleichen Richtung, die sie im älteren römischen Recht verfolgt hatten, mit historischer Consequenz fortgebildet. Manche nehmen ein fremdartiges neues Princip, das wir germanisch zu nennen gewohnt sind, das aber wol richtiger überhaupt nur als

modern zu bezeichnen wäre, aus den im Volke herrschenden Ansichten, aus dem Gewohnheits-Rechte in sich auf, noch mehrere aber unterliegen den Einwirkungen einer übermächtigen, grübelnden, schismatischen Kirche. Dies letztere Uebergewicht ist nun ein so hervortretendes, daß ein großer, um nicht zu sagen der größte, Theil der byzantinischen Novellen das Kirchen-Recht betrifft; eine Erscheinung, die freilich dadurch wieder einen Theil ihrer Wichtigkeit verliert, daß nur wenige jener Constitutionen unmittelbar auf uns gekommen sind, die Mehrzahl aber von kirchlichen Schriftstellern uns überliefert ist, welche natürlich selten Anlaß haben konnten, rein civilrechtliche Gesetze zu erwähnen.

Eine andre merkwürdige Erscheinung ist das sporadische, gruppenweise Auftreten dieser Constitutionen, deren sich von Heraklius bis auf Basil kaum eine einzige findet; die unter den ersten Macedoniern in großer Anzahl erscheinen, dann abermals immer seltener werden, um unter den Komnenen wieder äußerst zahlreich, später aber auch nicht wieder zum Vorschein zu kommen. Zum Theil freilich mag auch dieser Umstand durch das Zeitalter der einzelnen, zufällig auf uns gekommenen Sammlungen und der berichtenden Schriftsteller erklärt werden; selbst diese Erklärungen weisen aber zugleich darauf hin, daß jene novellenreichen Perioden Zeitalter vergleichungsweise besonders reger wissenschaftlicher Thätigkeit waren, wie denn bekanntlich die Literargeschichte von denselben in der That berichtet.

Hätten unsre Juristen die byzantinischen Novellen

ganz vernachlässigt, so möchte dies Ignoriren eines so speciellen Studiums wol hingehn. Das Unbegreifliche bei dieser Sache ist aber, daß eine Sammlung dieser Constitutionen seit Charondas Zeiten einen feststehenden Anhang jedes corpus juris ausmacht, daß dieselbe also ein paar hundert Ausgaben erlebt hat, ohne daß auch nur ein einziger dieser Editoren die allerkleinste Mühe auf sie verwandt, ja nur einmal bedacht hätte, daß an die Stelle jener völlig rohen Compilation des Bonnefoi, der nicht Eine handschriftliche Novellen-Sammlung benutzen konnte, nothwendig nun die allbekannten, auf zahlreiche Handschriften gebauten, und nur wenig voluminöseren Arbeiten von Löwenklau, Cujaz und Labbé treten müßten [1]).

Es ist mein Wunsch, das Vernachlässigte einigermaßen nachzuholen, und zu dem Ende zuerst den uns überlieferten Vorrath zu prüfen, also nachzuweisen, was jene vier Bearbeiter zu Tage gefördert, und aus was für Quellen sie geschöpft, und was, von ihnen unbenutzt, noch in Handschriften vorhanden ist; dann aber in einem späteren Aufsatz die einzelnen Constitutionen, mit speciellen literarischen Nachweisungen, durchzugehn, ihren Inhalt anzugeben, und hervorzuheben, was darin für die Entwickelung und Umgestaltung der Rechts-Ideen bezeichnend ist.

Bei der ersten Hälfte jener Untersuchung sind nun zweierlei Stücke der nachjustinianischen Legislation, als

---

1) Waechtler Opuscula rariora. Traj. ad Rh. 1733. p. 587. sq.

andren bekannten Sammlungen angehörig, auszuscheiden: nämlich 1) die vier Novellen des jüngeren Justin [1]) und die drei von Tiber, die sämmtlich einen wesentlichen Bestandtheil der Sammlung von 168 ausmachen, nebst den zwei Constitutionen derselben Kaiser im Anhange dieser Sammlung, 2) die vier Novellen des Heraclius im Anhange der coll. const. eccl. und 3) die Novellen Leo's des Weisen, die vollständig, 113 an der Zahl, epitomirt aber nur in 56 Capiteln, in beiden Gestalten als selbstständige abgeschlossene Sammlung, auf uns gekommen sind.

Es soll nun gezeigt werden, daß die übrigen nachjustinianischen Novellen, mit Ausnahme einiger wenigen, hauptsächlich der späteren Zeit angehörigen, die besonders abgeschrieben sich einzeln erhalten haben, in zwei alten, und bisher unbeachtet gebliebenen Sammlungen verbreitet worden sind, aus deren einer Cujaz und Löwenklau, aus der andren aber Labbé geschöpft haben; daß wir dagegen noch außerdem in byzantinischen Schriftstellern, vorzüglich in Balsamon's Commentar zu dem, gewöhnlich nach Photius benannten, Syntagma, in dem alphabetisch geordneten Compendium des Blastares, im Prochiron des Harmenopulus, hin und wieder auch in Basiliken-Scholien, in handschriftlichen Rechtsbüchern und den Scholien dazu,

---

1) Biener a. a. O. Als ein Haupt-Argument dafür, daß Nov. 140. dem jüngeren Justin angehört, ist noch das ausdrückliche Zeugniß des Enantiophanes in Sch. e. ad XXVIII. 7. Bas. 8. Fabr. IV. 336. nachzutragen.

eine nicht geringe Zahl theils auch sonst bekannter, theils nur auf diesem Wege bis auf uns gekommener Novellen entweder dem Sinne nach referirt, oder auch wörtlich abgeschrieben finden, und daß die Quellen, aus denen Bonnefoi seine Sammlung entlehnte, nur von der letzteren, nicht aber von der ersteren Art waren.

Die erste und am meisten verbreitete Sammlung byzantinischer Novellen, bildet einen regelmäßigen Bestandtheil eines, sehr eigenthümlich zusammengesetzten, aber vielen Handschriften gemeinsamen Anhanges der Synopsis. Da dieser Anhang, so viel ich weiß, in seiner überall gleichen Form, die ihn als ein abgeschlossenes Werk bezeichnet, noch nicht beachtet ist, so will ich den, auf das seltsamste aneinandergereihten, Inhalt hier angeben, und nur kurz berühren, von welchem Interesse er mir für die Literargeschichte des byzantinischen Rechtes scheint. Selbst verglichen habe ich drei Handschriften der Marcianer Bibliothek in Venedig (173, 174 u. 177.) und zwei der Laurentianischen (Plut. IV. cod. 10. und Plut. LXXX. cod. 10.). Ganz ähnlich scheint nach den ungenügenden Angaben des Kataloges die Handschrift No. 173. in der Bodleyschen Bibliothek zu seyn, nur mit dem Unterschiede, daß auf die Synopsis, noch vor dem gewöhnlichen Anhange, einige Miscellaneen und ein Rechts-Compendium in 23 Titeln mit der gleichen Vorrede folgen, die in der Laurent. Handschrift Plut. LXXX. cod. 6. No. 5. einer Bearbeitung des Prochiron vorausgeht [1]).

1) Bandini III. 180, 181.

Gewiß befinden sich unter den Vaticanischen und Palatinischen Manuscripten ganz ähnliche; die mit unglaublicher Willkühr zusammengewürfelten Notizen bei Assemann [1]) vermögen indeß keine Gewißheit zu geben; doch gehören, dem etwas genaueren Bericht bei Sylburg (Monum. pietatis et literaria. Frf. ad M. 1701. 4. p. 4 — 6, 77.) zufolge, unter den palatinischen Handschriften unzweifelhaft die Nummern 8, 13 und 249 hierher, obgleich auch Sylburg nicht alle Stücke vollständig, gehörig gesondert und geordnet aufführt. Mit noch größerer Sicherheit lassen sich unter den Wiener jurist. Handschr. No. 1. (Lambec. Comment. ed. Kollar. Vind. 1780. f. lib. VI. p. 1 — 24.) und No. 47, 48 des Supplementes (Kollar. Vind. 1790. f. p. 334 — 340.) hierher zählen. Der Cod. 2. neuer Zählung (No. 3. der alten Lambec. p. 24 — 31.) enthält ebenfalls nach der Synopsis byzantinische Novellen; doch ist aus dem gedruckten Kataloge nicht abzusehn, welche, und in welcher Ordnung. Die Reihenfolge der einzelnen Stücke dieser Sammlung soll nun hier in der Art angegeben werden, daß auch im Folgenden ohne weitere Bezeichnung nur die Nummern dieses Verzeichnisses anzuführen sind.

1. Wie bereits erwähnt, die gewöhnliche, d. h. die größere Synopsis in 348 Titeln, von denen, nächst dem *περὶ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως*, der erste *π. ἀγχαρειῶν* ist.

---

1) Bibl. j. orient. II. 272. sq.

2.[1]) Die erste Novelle des Romanus Lecapenus in der vollständigeren Gestalt, in welcher Freher (Jus graeco-romanum. Frf. 1596. f. II. 158—65.) sie zuletzt giebt, gewöhnlich unter Vorausschickung des Epigrammes, das, nach Assemann's Vermuthung, von Christoph Mitylenäus herrühren soll. Vgl. No. 12.

3. Die zweite Novelle des Constantinus Porphyrogenitus bei Freher II. 142—44. Zu bemerken ist indeß, daß in der Marcianer Handschr. 177. diese Novelle fehlt. Vgl. No. 14.

4. Die dritte Novelle desselben ibid. 144—48. Vgl. No. 15.

5. Die Novelle Romanus II. (Porphyrogenitus) ibid. II. 167—68.

6. Die Novelle des Nicephorus Phocas gegen die Errichtung neuer Klöster, wie sie bei Freher im ersten Bande p. 113—17. zuletzt steht. Vgl. No. 26.

7. Die erste Novelle des Constant. Porphyr. in der Gestalt, in welcher Freher II. 139—41., und in der Löwenklau im Anhang der Synopsis p. 9—12. und Meursius (Const. porph. Opp. Lgd. Bat. 1617. 8.) p. 175—84. sie zuerst geben. Vgl. No. 13.

8. Die zweite Nov. des Romanus Lecapenus bei Freher II. 165 und 66. manchmal mit 2 Rubri-

1) Der erste Wiener Codex schickt dieser Novelle noch eine andere von Romanus, dessen Schwiegersohn und beiden Söhnen voraus; doch ist es vermuthlich nur eine eigenthümliche Bearbeitung eben dieser Nov. No. 2.

ken, die Löwenklau in eine zusammenzieht, nebst den beiden sententiis (ψῆφοι) des Magister Cosmas.

9. Eine kurze Uebersicht über die partes der Pandekten mit der Ueberschrift περὶ τῶν πραττομένων ν' βιβλίων· τὰ ὀνόματα, und gleich darauf einige Bemerkungen über Feld-Maas: Ἐκ τῆς γεωμετρίας μερικὴ ἀπόδειξις, mit den Anfangsworten: Χρὴ γινώσκειν ὅτι ὁ μὲν κάλαμος, Beides ungedruckt. Der Wiener Cod. 1. giebt diese Abhandlung ganz zu Ende, nach allen weiter unten zu verzeichnenden Anhängen, und der Palatiner 13. zwischen No. 33. und dem Testament des Gregor von Nazianz. Vgl. darüber Kollar. ad Lamb. VI. p. 24. No. B. Die Stücke No. 8. und 9. finden sich auch im Cod. Marc. 175. f. 241. sq.

10. Das bekannte, gewöhnlich π. χρονικῶν διαστημάτων genannte, Büchlein des Eustathius, meistens ohne, oder doch mit später hinzugefügtem Namen des Verfassers, und der Ueberschrift π. χρόνων καὶ προθεσμίας, ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐνιαυτῶν. Gewöhnlich ermangelt Eustathius in diesen Handschriften aller Citate, oder sie sind erst von neuerer Hand beigefügt. Der eigentliche Anfang ist: Ἠλευθερώθη δούλη ἐν διαθήκῃ (§. 2. des gedruckten Eust.; denn der erste §. Τρίτον γεννᾷ, ist ein Scholium des Athanasius, welcher nicht zu verwechseln ist mit dem Novellen-Commentator Athanasius Scholasticus Emesenus) und der Schluß: der §. 22. des letzten Titels in der gedruckten Ausgabe. Das erste Capitel wird auch wol

überschrieben: π. φωνῆς καὶ π. χρόνου περισκωπῆς. Nur selten finden sich Scholien, und alsdann in margine.

11. Eine ungedruckte, sehr wunderlich zusammengesetzte Abhandlung π. διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων, allerhand Sätze über Verjährung, Gerichtsstand u. s. w. enthaltend, mit den Anfangsworten: *Μηδεὶς ἀποκρισιάριος ἐναγέσθω ὑπὲρ τοῦ στείλαντος αὐτὸν, πλὴν εἰ μὴ κατὰ ἐντολὰς αὐτοῦ ἐνάγει τινά.* Die Abtheilung in kurze Capitel, die sich in einigen Handschriften, und zwar bald im Text und bald in margine findet, scheint nicht vom Verf. herzurühren, denn sie variirt nach den einzelnen Manuscripten. Zur besseren Uebersicht werde ich die aus Marcian. 177. und Laur. IV. 10. und LXXX. 10. bemerkten Rubriken miteinander combiniren: π. χρονικῆς περιγραφῆς. π. λόγου διδομένου παρὰ ἀρχόντων. π. τοῦ τίνες οὐχ ἔχουσιν ὅρους. π. ζητήσεως θρησκευτικῶν. π. φόρου παραγραφῆς. π. ἀνύσεως (al. ἀναλύσεως) δημοσίου. π. τῶν κολαζομένων. π. ἀδικοῦντων. π. ἐγκλήματων καὶ τιμωρίων. π. θείων κελεύσεων καὶ μεγίστων προστάξεων. π. δανειστοῦ μισθοῦντος, ἢ εἰς περιδουλικὴν ὑπηρεσίαν λαμβάνοντος τὰ τέκνα τοῦ χρεώστου. π. γυναικὸς ἰντερκεδεκοῦσας, ἤτοι συναινέσασας τῷ ἀνδρὶ τῷ οἰκείῳ δανειζομένῳ, ἢ ὑποτιθέντι τὰ οἰκεῖα πράγματα. π. ῥεπουδίου. π. κολάσεως. π. ὑποκαταστάσεως. π. ταβουλαρίου. π. ἐκμαρτυρίων. π. δωρεῶν. π. δουκῶν. π. τύπου διαθήκης. π. αἰχμαλώτων. π. δανειστῶν. π. τῶν ἀρνουμένων τὰ

ἴδια

ἴδια ἔγγραφα. π. χρεώστου. π. νομῆς. π. τιμωρίας ἀπὸ τόπου εἰς τόπον, ἤτοι ἐξορίας. π. προτιμήσεως δημοσίων. π. παρόντων καὶ ἀπολιμπανομένων. π. τόπου διαθήκης. π. δωρεᾶς ὑπομνήματος. π. ἐμφανείας θείων κελεύσεων καὶ μεγίστων προστάξεων. Mehrern dieser Rubriken pflegen Zahlen von Titeln und Constitutionen beigefügt zu seyn, die ich nicht zu deuten weiß. — Dem Katalog des Lambecius zufolge, fehlt dieser Aufsatz in dem Wiener Cod. 1. In der Inhalts-Angabe des Sylburg über den Palatiner Codex 13. ist aber dieses Werkchen unter den Worten: De diversitate lectionum seu lecturarum zu verstehn.

12. Die bereits unter No. 2. vorgekommene erste Novelle des Romanus Lecapenus in der abgekürzten Gestalt, in welcher Freher II. 155—158. sie zuletzt giebt.

13. Die ebenfalls bereits unter No. 7. aufgeführte Novelle des Constantinus Porphyrogenitus, eben so epitomirt, wie sie sich bei Löwenklau im Anhang der Synopsis p. 12—14. und bei Meursius a. a. O. p. 184—90. zuletzt findet.

14. Die, schon als No. 3. genannte, zweite Novelle des Const. Porph. in einer ungedruckten Abkürzung, deren Anfang: *Θεσπίζομεν ὅσοι ἀπὸ τῆς ἡμετέρας ἀναῤῥήσεως ἀπὸ τῆς παρελθούσης ιέ ἰνδ.*, der Z. 10. v. u. bei Freher II. 142. entspricht.

15. Die, bereits unter No. 4. vorgekommene, dritte Novelle desselben Constantinus in einem ebenfalls un-

gedruckten Auszug, welcher (bei Freher II. 145. §. 6.) mit den Worten anfängt: *Θεσπίζομεν τοίνυν, ὅπερ ἡ συνήθεια ἀγράφως.* Etwas anders lauten die Anfangsworte in dem Wiener Cod. 1.

16—23. Nov. 4—11. des Const. Porph. genau so, wie sie bei Löwenklau p. 21—28.; bei Freher II. 148—155. und bei Meursius p. 213—34. stehn, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Letzte der Nov. 5., welche in ihrer zweiten Hälfte von der Intestat-Succession handelt, eine, bereits von Bohnefoi p. 23. hervorgehobene andre Bearbeitung dieser Vorschrift des Kaisers aus Balsamon (ad can. 84. conc. Carthag., Beveridge Synodicon I. 618.) hinzufügt.

24. Die Novelle des Const. Porph. *π. τῶν φονευόντων μετὰ ξίφους*, in der Gestalt, wie sie bei Löwenklau, Anhang der Synopsis p. 28., 29., und Meursius 234—39. steht; also in der Art epitomirt, daß die beiden, bei Freher I. 109., 111. einzeln zu findenden Constitutionen, in eine einzige verschmolzen sind. Jene beiden Novellen scheinen indeß, dem alten Index zufolge, nebst einer, den gleichen Gegenstand betreffenden, Novelle des Basilius Porphyrog. (Freher II. 178., 79.) ursprünglich am Ende des Cod. Laur. IV. 10. vorhanden gewesen zu seyn.

25. Die zweite Novelle des Nicephorus Phocas. Bei Freher II. 169., 70. In Marc. 177. und Laur. IV. 10. LXXX. 10. ist diese Novelle in zwei getheilt, deren zweite die Ueberschrift *π. φονευτῶν* trägt.

26. Die bereits unter No. 6. aufgeführte Novelle desselben Nicephorus, in dem kurzen Auszuge, der mit der falschen Ueberschrift: aus Balsamon, schon im Anhang der Löwenklauschen Synopse p. 47., 48. steht, und bei Freher I. 113. der ausführlichen Constitution vorausgeht.

27—29. Novelle 3—5. des Nicephorus, so wie sie bei Löwenklau 48., 49. stehn.

30. Der ungedruckte Auszug der Leonischen Novellen, dessen Titel-Verzeichniß Bandini aus Laur. IV. 10. T. I. p. 531. giebt. Wenn mehrere Handschriften, z. B. Marcian. 173., nur 55 Capitel zählen, so erklärt sich das dadurch, daß in ihnen die Rubrik π. πλαστογραφίας (bei Bandini die 39ste) mit derselben Zahl, wie die unmittelbar vorhergehende, bezeichnet wird. Die Einleitungs-Novelle pflegt dagegen nicht, wie Bandini es thut, mitgezählt zu werden. Die Laurentianer Handschr. LXXX. 10. bricht durch eine neuere Verstümmelung mit der 8ten dieser Constitutionen ab.

31. und 32. Die Palatiner Handschr. No. 8. und 13., und die Marcianer 173. und 174., nicht aber 177. Cod. Vindob. 1. und Suppl. 48. und Laur. IV. 10., schieben hier eine Novelle des jüngeren Basilius (Porphyrogenitus), sehr unvollständig bei Löwenkl. Anh. d. Syn. 50—53., aber vollständiger bei Freher II. 172—79. gedruckt, und den bekannten Τόμος Σισιννίου (Freher I. 197—203.) ein; doch ist zu bemerken, daß auch Laur. IV. 10., dem alten

Inhalts-Verzeichniß zufolge, jene Novelle ursprünglich in dem jetzt verlorenen Schlußstücke der Handschr. enthalten hat. Cod. Vind. Suppl. 48. bricht mit dieser Novelle ab.

33. Endlich geben alle Handschr. das schon oft erwähnte, und neuerlich von Heimbach herausgegebene Büchlein De actionibus, mit der gewöhnlichen Ueberschrift (bald in griechischen und bald in lateinischen Buchstaben) Δὲ ἀστιανίβους, oder ἀστιανήβους. Die innere Anordnung der kleinen Schrift ist überall ebenso verwirrt, wie bei Heimbach; überall kehren dieselben fremdartigen Zwischensätze wieder (Heimbach p. 73. No. a.; im Cod. Marc. 173. noch vermehrt, und zwar so, daß der Text der Schrift De act. erst auf einem neuen Blatte fortgeht), und, so weit ich habe bemerken können, wird durch sämmtliche Handschriften auch nicht eine der Lücken in der gedruckten Ausgabe ausgefüllt; die Marcianer Handschr. 174. bricht sogar mit der erwähnten Lücke bei Heimb. p. 73. ganz ab. Einige Handschriften geben indeß, außer den schon bei Heimb. p. 60., 61., 66., 67., 68. mitgetheilten Rubriken, noch folgende: π. ἰδικῶν ἀγωγῶν. π. ἁρπαγῆς. π. νομῆς βίᾳ ληφθείσης. π. ἐκδικηταίας δουλείας. π. λεγάτου ἀπατηταίου. π. ἐπιόρκων. π. τοῦ δεικνύειν τὸν ἐναγόμενον τὰ ἴσα τῶν ὑπογράφων δικαιωμάτων. π. τῶν τεμνόντων δένδρα ἢ ἀμπέλους, π. πρωξίμου (sic.) π. ἐν παραγραφαῖς (sic.).

Was nun noch folgt, ist in verschiedenen Handschriften verschieden. Noch am constantesten scheinen

wiederzukehren: das *Ἴσον τῆς διαθήκης τοῦ ἁγίου Γρηγορίου τοῦ Θεολόγου*, so wie es öfters, und zuletzt in Spangenbergs Tabulae negotiorum soll. Lips 1822. 8. p. 72 — 78. gedruckt ist (Marc. 173., 177., Vindob. 1., Laur. IV. 10., Palat. 13.), *Μοσχίωνος*[1]) *ὑποθῆκαι παραινετικαὶ πρὸς πάντα ἄνθρωπον* mit den Anfangsworten: *παραφύλαττε σαυτὸν ἐν παντὶ τῷ βίῳ* (in denselben Handschriften mit Ausnahme der Palatiner), *π. βισέξτου* (steht in der ersten und den letzten der genannten Manuscripte, nicht aber in Marc. 177.), *π. γενέσεως ἀνθρώπου* und *π. τεσσάρων τοῦ παραδείσου ποταμῶν*, Letzteres abgedruckt bei Bandini I. 466. (beides in allen 5 Handschriften). Ein Aufsatz *π. βαθμῶν συγγενείας* mit den Anfangsworten: *Ἡ συγγένεια γενικόν ἐστιν ὄνομα· διαιρεῖται δὲ κατὰ πρώτης διαιρέσεως εἰς δύο*, folgt im Cod. 174. unmittelbar auf das Werkchen De actionibus, und findet sich im Cod. 177. nach den vorhin erwähnten Stücken. Glossae nomicae stehn, nach einigen andern gleich zu erwähnenden Constitutionen u. s. w. im Cod. 174, und waren, dem Inhaltsverzeichniß nach, ursprünglich auch in der Laur. Handschr. IV. 10. enthalten. Dasselbe Index erwähnt einen Aufsatz: *π. τῶν εἰς γεω[illegible]κὸν μέτρον συντελούντων*; der vielleicht der gleiche seyn dürfte, welcher in der Marcianer Handschr. 173. mit neuerer Hand ganz zuletzt geschrieben ist, und dessen erster Satz mit den

1) Vergl. über diesen Moschion Bandini I. 532. No. 1 Kollar ad Lambec. V. 253. 10.

Worten anfängt: 'Ρίζα χωρίου ἐστὶν ἡ ὅλη ποσότης τῶν ἐν τῇ συγγραφῇ τοῦ ἐκείνου χορίου κειμένων ψηφίων; der zweite Absatz aber mit den Worten: Ἐπιπολὴ δὲ καὶ τῆς ῥίζης ἐπάνωσις γίνεσθαι λέγεται ὅσον τῆς ὅλης τοῦ χωρίου. Die Handschrift erwähnt dabei am Schlusse das Jahr Christi 1092.

Dem Marcianer Cod. 174. eigenthümlich sind, nach der erwähnten Abhandlung π. συγγενείας: die 110te Novelle Leo's des Weisen; dann einzelne Sätze über rei uxoriae actio, mündliches Testament, gerichtlichen Eid, Atilianus tutor und Prästation des casus; hierauf unter der Rubrik: τοῦ αὐτοῦ περὶ ὑποβόλου der Tractat des Johannes, oder, wie ihn Andre nennen, Georgius Phobenus oder richtiger Phorbenus über den genannten Gegenstand. Da nun bekannt ist, daß dieser Phorbenus über den casus (π. ἀποτυχίας) geschrieben hat, so dürften auch die vorhergehenden vier Aufsätze leicht von ihm herrühren. Auch der Index des Cod. Laur. IV. 10. erwähnt π. ὑποβόλου und π. τόκου. Ferner eine ungedruckte Novelle des Johannes Tsimisces (969—76.), die nicht nur derselbe Index verheißt, sondern die sich auch im Cod. Laur. LXXX. 8. findet, und die ich abschriftlich besitze [1]. Hierauf [illegible] auch in dem oft genannten

1) Der Oberbibliothekar der Laurentiana, Herr Cavaliere del Furia, hat die große Güte gehabt, mir dieses und noch eine Reihe andere ungedruckte Stücke der Handschrift LXXX. 8. in einer eigenhändig von ihm angefertigten Abschrift zu übersenden. Ich darf nicht erst erwähnen, wie sehr mein

Index des C. IV, 10. versprochene, bei Freher I. 117. 118. abgedruckte Constitution Basilius II. (Porphyrog.), durch welche die unter No. 6. aufgeführte Novelle des Nicephorus Phocas wieder aufgehoben wird. Endlich, nach den bereits erwähnten glossis nomicis ein zweiter, reichlich mit Verwandtschafts-Schematen versehener Tractat π. συγγενείας τοῦ ὑπάτου τῶν φιλοσόφων Ἰωάννου διακόνου διασήμου, mit den Anfangsworten: Ἡ συγγένεια ἢ φύσει ἐστὶν ἢ θέσει. — Noch muß ich erwähnen, daß dieselbe Handschrift 174. zu Anfang und vor der Synopsis einen kurzen und unvollständigen Auszug aus der letzteren, und alsdann (f. 28—33.) eine sehr interessante Abhandlung über Rechtsstudium und Peculien, die ich abschriftlich besitze [1]), und über die zu berichten, ich mir vorbehalte, enthält. Einige andre Stücke waren, dem Inhalts-Verzeichniß nach, dem Cod. Laur. IV, 10. eigenthümlich, sind aber jetzt durch dessen Verstümmelung verloren gegangen, namentlich περὶ . . . . . (περιλήψεις?) τῶν νεαρῶν Ἀθανασίου τοῦ χρηματιστοῦ Κωνσταντινουπόλεως, Ἰουστινιάνειος ὅρκος, und eine Novelle des Nicephorus, als die 7te dieses Kaisers bezeichnet, die, der Rubrik nach, die von Labbé p. 97. gedruckte gewesen seyn muß. Derselbe Cod. enthält, nach Bandini I. 532., unmittelbar hinter dem Aufsatz über die

Dank, den ich ihm schon wegen so vieler früheren Gefälligkeiten schuldig war, durch diese neue gesteigert ist.

1) Durch gefällige Vermittelung des Oberbibliothekars Abbate Bettio.

Paradieses-Flüsse, noch einen andern über den Ursprung der Indictionen-Rechnung, der sich auch in der ersten Wiener Handschr. findet mit den Anfangsworten: "Ὅτι ὁ Αὔγουστος κινηθεὶς. Am Schlusse des Palatiner Cod. 13. führt Sylburg noch einen Aufsatz De actione in personam an.

So viel über den Inhalt dieser Sammlung. Ueber die Zeit ihrer Entstehung ist Folgendes zu bemerken: Gleich auf den ersten Blick auffallend ist in dieser Sammlung das doppelte Vorkommen von 5 Novellen des Constantinus Porphyrogenitus, des Romanus Lecapenus und des Nicephorus Phocas, und zwar in der Art, daß zuerst eine vollständigere Redaction (No. 2., 3., 4., 6., 7.) und nachher eine abkürzende Bearbeitung (No. 12., 13., 14., 15., 26.) mitgetheilt wird. Hält man mit dieser Erscheinung zusammen, daß, wie sich später ergeben wird, auch die Nummern 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 27. anderweitig in einer vollständigeren, und wol ohne Zweifel der ursprünglichen Redaction auf uns gekommen, und von Labbaeus edirt sind, so wie, daß eine, gleichfalls vermuthlich originale, Abfassung von No. 17. noch ungedruckt sich im Cod. Laur. LXXX. 8. No. 1. und im Cod. Vat. 852. p. 404. vorfindet; so scheint sich als Resultat zu ergeben, daß der Urheber der vorliegenden Sammlung eine, von ihm in No. 12—29. aufgenommene, dem Auszug der Leonischen Novellen (No. 30.) völlig ähnliche, epitomirende Bearbeitung der Novellen der drei Kaiser, die zunächst auf die Ba-

stiken folgten, (wenn wir nämlich den unbedeutenden Romanus Porphyrogenitus 959—63. nicht mitrechnen) bereits vorfand, daß er aber die Originale jener Constitutionen aufsuchte, und, was er in der Art vorfand, nebst einer jüngeren Novelle des Romanus Porphyrogenitus an die Spitze seiner Sammlung stellte. Die Existenz einer solchen epitomirenden Bearbeitung der Novellen jener drei Kaiser beweist unter andern der Umstand, daß die Citate der Griechen des Mittelalters auf die Zahlen des eben bezeichneten Stückes unserer Sammlung (No. 12—29.) passen, wie z. B. im σχ. e. ad VII. 4. Bas. 2. Fabr. I. 293. unsre No. 18., die nach Labbé p. 56. in der ursprünglichen Redaction das letzte Capitel einer größeren Novelle ausmachte, ganz nach der von uns angegebenen Ordnung als Nov. 6. des Constant. Porphyrogenitus bezeichnet wird. Daß dagegen jene Novellen nicht ursprünglich ebenso abgefaßt und geordnet waren, wie sie in unserer Sammlung stehn, ergiebt sich nicht nur aus den bereits erwähnten, zum Theil zu Anfang dieser Compilation aufgenommenen, zum Theil von Labbé gedruckten, und zum Theil handschriftlich vorhandenen Originalen, sondern auch aus andern, von der jetzigen Anordnung abweichenden Zahlen-Citaten. So zählt namentlich der Cod. Laur. IV. 10. unsre No. 13. in margine als 6ste Novelle des Romanus, und der Index derselben Handschrift nennt die von Labbé p. 97. herausgegebene Constitution die 7te des Nicephorus. Im Sch. a. ad LX. 39. Bas. Rubr. Fabr. VII. 691. wird die

zweite Novelle Constantin's. π. ἀκουσίως φονευόντων als 11te dieses Kaisers citirt, während sie in der mehr erwähnten Sammlung die 12te ist. Noch auffallender ist ein Citat am Rande eines Laurentianischen (LXXX. 16.) Codex des μικρὸν κατὰ στοιχεῖον f. 16., wo auf eine Novelle des Romanus über Antichrese mit der monströsen Zahl ,κλ΄ verwiesen wird.

Die Novellen des Nicephorus führen uns bis in die Jahre 963 — 69. Etwas später muß nun in jedem Fall die Sammlung angefertigt seyn, welche den geordneten Auszug der Novellen des Constantin, Romanus und Nicephorus schon als eine Vorarbeit benutzen konnte. Viel später aber auch schwerlich. Die Ungleichheit der Handschriften in der Aufnahme der Novelle des Basilius Porphyrogenitus v. J. 996. (No. 31.) scheint zu beweisen, daß die Compilation bei dem Erscheinen jener Novelle schon vollendet war; daß die Novelle aber auch der Beendigung jener Sammlung sehr bald gefolgt, und so, in einige der ältesten Exemplare nachträglich eingetragen, durch Abschrift in viele andre übergegangen sey. Eben so auffallend ist es, daß die im Jahre 987 (oder nach Cod. Marc. 174. im J. 988) erlassene, und im Orient gewiß mit größtem Beifall aufgenommene, Novelle desselben jüngeren Basil, welche das Gesetz des Nicephorus gegen Errichtung neuer Klöster (No. 6.) wieder aufhebt, nicht zu den regelmäßigen Stücken der Sammlung gehört; sondern nur von zwei Handschriften (wenn wir anders den Cod. Laur. wegen des Index mitrechnen) in den un-

geordneten Anhang aufgenommen ward. Mit diesen Argumenten, die auf das Ende des 10ten Jahrhunderts schliessen lassen, stimmt nun sehr wohl überein, daß Bandini die Laurentianer Handschrift IV. 10. dem 11ten Jahrhundert zuschreibt, und daß der Cod. Marc. 174., wie bereits erwähnt, die Jahreszahl 1093 führt.

Diese Bestimmung des Alters der Sammlung, die wir die erste nennen wollen, dürfte auch für andre Fragen der byzantinischen Litterargeschichte nicht uninteressant seyn. Wir finden hier nämlich eine Arbeit, die in keiner Handschr. selbstständig auftritt, sondern sich so constant an die Synopsis anschließt, daß wir annehmen müssen, sie sey von Anfang an zu einem Anhang der letzteren bestimmt gewesen. Die Synopsis mußte also damals, im letzten Drittheil des 10ten Jahrhunderts, schon vorhanden seyn. Wir dürfen aber vermuthlich weiter gehn: der große Umfang der Basiliken mußte erst damals besonders lästig werden, als eine Menge neuerer Constitutionen mit dem alten Rechte zu vergleichen, und in das System des letzteren einzutragen war. So war denn in der That nichts natürlicher, als daß Derjenige, der jenes Bedürfniß fühlte, und zu dem Ende die Basiliken abzukürzen unternahm, zugleich daran dachte, die Novellen neuerer Zeit zu sammeln, das Unpraktische darin (namentlich in den Proömischen) auszuscheiden, und sie in ähnlicher Art zu epitomiren. So dürfte denn, nach meiner Vermuthung, zugleich mit der Synopsis und als er-

gänzender Theil derselben, entweder unsre Sammlung, oder die Epitome (der Leonischen sowohl, als der Novellen der drei Kaiser) ausgearbeitet worden seyn.

Es ist nun noch übrig, nachzuweisen, daß Löwenklau, sowohl in dem Anhang der Synopsis, als in dem, erst nach seinem Tode von Freher herausgegebenen jus Graeco-Romanum hauptsächlich aus dieser Sammlung geschöpft hat.

In dem Anhang der Synopsis (1575.) hat Löwenklau nämlich zunächst die Novellen des Constantinus Porph. ganz in der Ordnung, wie sie aus der alten Bearbeitung in unsre Sammlung (No. 13 — 24.) übergegangen sind, aufgenommen; der ersteren derselben aber den vollständigen Text aus No. 7. vorausgeschickt, und die Auszüge in No. 14., 15. durch die Originale No. 3. und 4. ganz verdrängt. Darauf folgt p. 30. der in unsrer Compilation fehlende τόμος ἑνώσεως, aus Bonnefoi p. 15., der selbst wieder aus Balsamon ad can. 4. Sancti Basilii, Beveridge II. 54. geschöpft hat. Dann Tit. 11 — 13., oder in den gewöhnlichen Handschr. 1 — 3., der Ekloga, wie diese Stücke des Ehe-Rechtes nicht selten losgerissen in Handschriften vorzukommen pflegen, z. B. in Cod. Marcian. 181. f. 242 — 250. und in No. 18. der Bodleyschen Bibliothek (Catal. p. 2.) [1]). Von p. 37. an, gehen die Novellen weiter fort, und zwar zunächst die des Romanus Lecapenus No. 2. und 8. Dann

1) Vgl. auch Biener De coll. can. p. 69.

die von Romanus Porphyrogenitus No. 5., und ferner die 5 epitomirten des Nicephorus Phocas No. 25 — 29., ohne Berücksichtigung der vollständigeren Redaction in No. 6. Hierauf die Novelle des Basilius Porphyrogenitus über Klöster aus Bonnefoi, der selber aus Balsamon (ad synod. Constantinop. primo-secundam c. 1. Beveridge I. 333.) geschöpft hat, und die zweite Novelle desselben Kaisers No. 31., um 4 Columnen unvollständiger, als der Abdruck im jus Graeco-Romanum, dem selbst wieder noch eine bedeutende Ergänzung, die ich abschriftlich besitze, hinzuzufügen ist. Was nun bei Löwenklau noch folgt, ist allerdings nicht aus unsrer Sammlung genommen, gehört aber, mit Ausnahme zweier gleich anzugebenden Stücke, allein dem Bonnefoi an, aus dem der Herausgeber der Synopsis hier mit wunderlicher Willkühr folgende Stellen (nach den Zahlen der gewöhnlichen Ausgaben des Corpus juris citirt) gewählt hat: Isaac Comn. 1., Alex. Comn. 1., 3., 4., 5., 9., 11., Manuel Comn. 2., 8. Jene beide Ausnahmen sind: des Kaisers Nicephorus Botaniates Bestätigung zweier (bei Freher I. 211. und 212. befindlichen) Synodal-Beschlüsse von 1076 und 77 (bei Freher I. 121.) nebst jenen Synodal-Beschlüssen selbst, und eine Novelle des Manuel Comnenus (bei Löwenklau die zweite, bei Freher aber die einzige des zweiten Bandes p. 186 — 192.) beide offenbar aus Handschriften, die ich indeß nicht weiter nachzuweisen im Stande bin, als daß kürzlich aufgefundene zu der Marcianer Bibliothek in

Venedig gehörige Fragmente auf Linnen-Papier die zweite dieser Constitutionen gleichfalls enthalten. Das Resultat des bisher Gesagten ist also, daß Löwenklau im Anhang der Synopsis, wenn wir annehmen, daß er No. 12., 14., 15., als in No. 2., 3. und 4. schon vollständige vorhanden, absichtlich weggelassen, unsre Sammlung, mit alleiniger Ausnahme von No. 6., die entweder in seinem Exemplare fehlte, oder von ihm übersehen ist, für die byzantinischen Novellen vollkommen ausgenutzt, und außerdem nur noch zwei Constitutionen aus Handschriften hinzugefügt hat. Die zwei Gesetze, die von Cujaz schon 9 Jahr zuvor vollständiger edirt waren (s. unten) hat Löwenklau aus dieser Quelle nicht berichtigt.

In dem jus Graeco-Romanum sind zunächst, nicht eben zur Bequemlichkeit der Leser, die kirchlichen Constitutionen, als 2tes Buch des ersten Bandes, von den blos civilrechtlichen, die im 2ten Bande p. 134—92. stehn, getrennt, und, besonders unter die ersteren, mehrere im Anhang der Synopsis verschmähte Excerpte aus Bonnefoi aufgenommen. Unsre Sammlung ist aufs neue benutzt worden, um zunächst die im Anhang der Synopsis übergangene No. 6. hinter die No. 26., die hier indeß in das zweite Buch des ersten Bandes p. 113. genommen ist, zu setzen, und ferner um die No. 12., statt deren früher die vollständige Constitution No. 2. gegeben worden war, dieser Constitution vorauszuschicken I. 155. Dagegen ist No. 13., die in der früheren Arbeit neben dem Originale, No. 7.,

gegeben worden wär, nun weggefallen. Aus andern Quellen, als dem Bonnefoi und unsrer Sammlung, denen späterhin nachgeforscht werden soll, geflossen sind folgende Constitutionen im ersten Bande: vier dem Basilius Macedo zugeschriebene Sätze 86.; eine Verordnung von Leo und Alexander I. 102.; der τόμος ἑνώσεως I. 103 — 9. in einer vollständigeren Redaction, als die zur Synopsis aus Balsamon gegebne, und hier weggefallene Epitome; die beiden Original-Constitutionen περὶ τῶν ἐκουσίως φονευόντων I. 109., 111., durch welche die No. 24. unsrer Sammlung hier verdrängt ist; zwei Constitutionen des Alexius Comnenus I. 123. und 124.; eine des Calo Johannes I. 147.; eine Novelle des Manuel Comnenus I. 165.; eine von Isaak Angelus I. 169. und eine von Johannes Dukas Batatzes I. 176. Im zweiten Bande dagegen: sieben einzelne, dem Basilius Macedo zugeschriebene Sätze 134.; eine größere Novelle desselben I. 135.; eine Constitution des Nicephorus Phocas, welche unsre, in den ersten Band verwiesene, No. 26. hier ersetzen muß 168.; und zwei Novellen des Alexius Comnenus 179. und 186.

Als Quellen seiner Arbeit giebt Löwenklau schon im Anhange der Synopsis ein Manuscript des Sambucus (wol ohne Zweifel dasselbe, aus dem er die Synopsis selbst entlehnt hatte) eines von Franz Pithous, und eigene Handschriften an. In dem jus Graeco-romanum wird außerdem noch hin und wieder die Palatinische Bibliothek citirt (I. 109., 113., 156.,

II. 151., 155., 165., 175.), und es scheint aus diesen Citaten hervorzugehn, daß das Palatinische Manuscript unsre Sammlung vollständiger enthielt, als das des Sambucus, indem No. 6. und No. 12. aus ihm entlehnt sind.

Auch Cujaz scheint, nach den von ihm gegebenen Lesarten zu schließen, die zwei, in seiner Bearbeitung der libri Feudorum (lib. V. Opp. ed. Ven. Mut. II. 1208 und 1211) im Jahre 1566 edirten, byzantinischen Novellen No. 4. und No. 7. aus dieser und nicht aus der zweiten Sammlung entlehnt zu haben.

Wir wenden uns nunmehr zu der zweiten Sammlung byzantinischer Novellen, aus der, wie gesagt, Labbé (Obss. et em. in Syn. Bas. etc. Par. 1606. 8.) geschöpft zu haben scheint. Die Handschriften, die dem Labbäus gedient haben, sind, aller Wahrscheinlichkeit nach, jetzt in der Pariser Bibliothek; dürften sich aber aus den ungenügenden Nachrichten des gedruckten Kataloges nicht erkennen lassen. Selbst verglichen habe ich nur eine einzige Handschrift dieser zweiten Sammlung, nämlich die Laurentianische Pl. LXXX. Cod. 8.; soviel sich indeß aus den bei Assemann verstreuten Notizen entnehmen läßt, ist die Vaticanische Handschrift No. 852. ihr vollkommen ähnlich. Ich gebe daher den Inhalt der Florentiner Handschrift an, und füge, soviel es sich thun läßt, Verweisung auf die Vaticanische bei.

1.

1. Die Vorrede der Basiliken. (Vgl. Suares. Not. Bas. ed. Pohl. p. 43. und p. 57.) Fabrot. I. initio.

2. Eine ungedruckte Novelle des Constantinus Porphyrogenitus: *περὶ τῶν ἀδιαθέτως τελευτών-των χωρὶς παίδων*, mit den Anfangsworten: *Πολλάκις ἐθαύμασα τῶν τὰς πόλεις συστησαμένων.* — (Vat. p. 404. Assemann p. 279. No. 15.) — Einen Auszug dieser Constitution enthält die No. 17. der vorigen Sammlung gegen das Ende (§. 4. 5.), und, daß auch Balsamon über ihren Inhalt berichtet, ist bereits erwähnt worden.

3. Die Synopsis; so viel ich zu bemerken vermochte, ganz in der gewöhnlichen Form, in der auch die vorige Sammlung sie bietet. (Vgl. über den Vat. Cod. Pohl a. a. O.)

4. Die No. 2. der vorigen Sammlung (Vat. p. 350.); von Labbé p. 1—11. berichtigt herausgegeben.

5. Die No. 3. der vorigen Sammlung (Vat. p. 355.)

6. Die No. 4. der vorigen Sammlung (Vat. p. 357.); von Labbé p. 26—31. berichtigt herausgegeben.

7. Eine von Labbé p. 47—49. unter dem Namen des Constantinus Porphyrogenitus (den sie auch in diesen Manuscripten trägt) herausgegebene Constitution (Vat. p. 360.). Sie entspricht großentheils

wörtlich der No. 25. der vorigen Sammlung, wo sie dem Nicephorus Phocas zugeschrieben wird.

8. und 9. Die beiden, schon im ersten Bande bei Freher p. 109. und 111. gedruckten Constitutionen des Const. Porph. π. φονευόντων, die, wie bereits erwähnt worden, in der vorigen Sammlung als No. 24. in eine Verordnung zusammengeschmolzen sind (Vat. p. 361., 362.).

10. Eine von Labbé p. 52 — 57. abgedruckte Constitution desselben Kaisers (Vat. p. 364.). Nach einer kurzen Einleitung entspricht diese Novelle nach einander, dem Sinne wenn auch nicht den Worten zufolge, den Nummern 20., 22., 23., 19. und 18. in der vorigen Sammlung, und bewährt sich dabei durch größere Ausführlichkeit, paßliche Uebergänge u. s. w. als das Original jenes in 5 Stücke zerlegten Auszuges. Wenn Cujaz noch im 12ten Buch der Obss. (c. 22.), welches 7 Jahr nach den Feudis (1573) erschien, die nov. const. 7. und 8. des Constant. Porph. (No. 19. und 20. der ersten Sammlung) als zwei verschiedene Gesetze, die er herauszugeben verspricht, anführt, so scheint dies zu beweisen, daß er, wie bereits oben erwähnt worden, die zwei in jener Schrift enthaltenen Constitutionen, der ersten und nicht der zweiten Sammlung entlehnt habe.

11. Die 9te Novelle desselben Kaisers (No. 21. der vorigen Sammlung) vollständiger als bei Freher, und mit einem Proömium versehn, wie Labbé dieselbe p. 68 — 71. herausgegeben hat. (Vat. p. 366.)

12. No. 13. der vorigen Sammlung, also die epitome, nicht die vollständige Constitution (No. 7.), unter dem Namen des Romanus Lecapenus (Vat. p. 368.). Das Scholion der Laurentianer Handschrift: ἡ τοιαύτη νεαρὰ ἐστιν ἡ ζητηθεῖσα εὐθέως κατ' ἀρχὰς τῶν νεαρῶν θεσπισμάτων findet sich auch in einer Randbemerkung einer Handschrift des Harmenopul, die Cujaz benutzte, und scheint sich auf den obenerwähnten alten Auszug der Constantinischen Novellen zu beziehn.

13. Eine von Labbé p. 80—84. herausgegebene Constitution des älteren Romanus, deren Auszug in der vorigen Sammlung (No. 16.) dem Const. Porph. zugeschrieben ward. Das hier vorhandene Original hat eine lange, in der andern Sammlung fehlende, Einleitung, und ist überhaupt viel ausführlicher.

14. Eine ungedruckte Novelle desselben Romanus über Conventional-Strafen, mit den Anfangsworten: *Παλαιὸν καὶ καλὸν ἔθος τοῖς νόμοις.* Abschriftlich bei mir.

15. No. 6. der vorigen Sammlung.

16. Eine Novelle des Nicephorus Phocas, deren Auszug in der vorigen Sammlung No. 27. ist, und die Labbé p. 97—99. vollständig herausgegeben hat.

17. Die bereits erwähnte, abschriftlich von mir besessene, Constitution des Johannes Tsimisces über Sclavenhandel.

18. Die schon öfters angeführte, gegen den Nice-

phorus gerichtete, Novelle des Basilius Porphyrogenitus über den Bau neuer Klöster.

19. No. 31. der vorigen Sammlung, mit einer bedeutenden Ergänzung zu Ende der Constitution, die ich, wie schon erwähnt worden, abschriftlich besitze, mit erheblichen Abweichungen im Contexte.

19. Der sogenannte Eustathius mit der Ueberschrift: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐτῶν*, und mit Citaten. (Vgl. No. 10. der vorigen Sammlung.)

20. No. 11. der vorigen Sammlung (*περὶ διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων*), im 6ten Titel vor dem Schluß durch Verstümmelung der Handschrift abbrechend; doch ist der Rest von neuer Hand hinzugefügt.

21. Dem *πίναξ* zufolge enthielt die Laurentianer Handschrift ursprünglich auch noch den Theophilus.

Die Vaticanische Handschrift enthält noch den Aufsatz des Phorbenus *περὶ ὑποβόλου* (cf. Pohl. ad Suares. p. 141.)

Labbé dagegen schiebt, vermuthlich nach seiner Handschrift, zwischen unsre No. 18. und 19. die No. 5. der vorigen Sammlung ein.

Vergleichen wir sonach diese Sammlung mit der vorigen, so ergiebt sich, daß die Nummern 1., 2., 3., 4., 6., 10., 11., 13. der ersten Sammlung in der gegenwärtigen als No. 3., 4., 5., 6., 15., 19., 20., 12. in derselben Redaction wiederkehren. Nach Labbé würde noch die No. 5. jener ersten, als beiden Compilationen

gemeinsam, hinzuzufügen seyn. Dagegen darf es ein Princip dieser zweiten Sammlung genannt werden, keine Novelle in zwiefacher Redaction doppelt aufzunehmen, und so sind durch die vollständigen Constitutionen No. 4., 5., 6., 15. dieser Sammlung die epitomirten No. 12., 14., 15., 26. der vorigen Sammlung verdrängt. Nur bei No. 12. ist das Verhältniß umgekehrt; denn hier hat der Auszug (No. 13. der 1sten Compilation) das Original (No. 7. ebds.) ersetzt. Außerdem sind aber noch folgende Novellen, die in der vorigen Sammlung nur epitomirt vorhanden waren, in der gegenwärtigen durch ihre Originale verdrängt worden: No. 16. (der 1sten Samml.) durch No. 13. (der gegenwärtigen Comp.), No. 17. durch No. 2., No. 20., 22., 23., 19., 18. durch No. 10., No. 21. durch No. 11., No. 24. durch No. 8., 9., No. 25. durch No. 7., No. 27. durch No. 16., und No. 31. durch No. 19. Daraus ergiebt sich, daß die Epitome von 12 Constantinischen Novellen, die in die vorige Sammlung schon als eine ältere Arbeit übergegangen war, hier nun vollständig verschwunden ist. So fehlen denn, wenn wir voraussetzen, daß die von Labbé wieder abgedruckte Constitution des jüngeren Romanus wirklich der gegenwärtigen Sammlung angehöre, dieser nur die No. 8., 9., 28., 29., 30., 32. und 33. der vorigen Compilation völlig, d. h. eine Novelle des Romanus Lecapenus, zwei des Nicephorus Phocas, die Epitome der Leonischen Novellen, der Tomus Sisinnii und zwei unbedeutende juristische Aufsätze. Nur der zweiten, aber,

weder vollständig, noch im Auszuge der ersten Sammlung angehörig sind dagegen No. 1., 14., 17., 18., 21., wobei jedoch zu bemerken ist, daß No. 17. und 18. nach dem oben Gesagten von einigen Handschriften auch im ungeordneten Anhange der ersten Sammlung gegeben werden, und daß No. 21. im Laurentianer Codex nicht mehr enthalten ist, und ich nicht weiß, ob sie sich jemals in der Vaticaner Handschrift befand, da aus Suares. Not. Bas. p. 64. nur soviel zu entnehmen ist, daß in der Vaticana ein Manuscript des Theophilus existirt, nicht aber, ob es eben der Cod. 852. ist.

Die große Verwandtschaft dieser zweiten Sammlung mit der ersten läßt mich nun vermuthen, daß dieselbe durch allmälige Aufnahme der, zum Theil schon in die ersten eingetragenen, Originale, so wie dieselben aufgefunden wurden, und durch ebenmäßige Tilgung der entsprechenden Auszüge entstanden, also die jüngere der beiden Compilationen sey. Dabei darf indeß nicht geläugnet werden, daß diese Vermuthung voraussetzt, durch bloße Flüchtigkeit und Nachlässigkeit des Compilators habe sich die (epitomirte) No. 12. statt der vollständigen, schon in der ersten Sammlung enthaltenen Constitution eingedrängt, und seyen die drei Novellen des Romanus Lecap. und des Niceph. Phocas nicht mit aufgenommen worden.

Der Annahme, daß Labbé aus dieser Sammlung geschöpft habe, scheint entgegenzustehn, daß er Stücke edirt hat, die in ihr fehlen, nämlich (außer der bereits

erwähnten Novelle des jüngeren Romanus) zwei Constitutionen des Manuel Comnenus (p. 104—13., und 127—36.), und daß umgekehrt, ungedruckte, in dieser Sammlung enthaltene Stücke, sich bei Labbé nicht finden (No. 14., 17., und die Ergänzung von No. 31.). Berücksichtigt man aber auf der andern Seite, wie Labbé, mit Ausnahme der schon correct genug gedruckten No. 5., 8., 9., 12. und 15., und mit Ausnahme der freilich unedirten No. 14., sämmtliche Stücke unsrer Sammlung von No. 4. bis No. 16. ganz in derselben Gestalt, ja in derselben Ordnung, wie sie sich hier finden, herausgegeben hat, so kann man wol nicht anstehen, jene Auslassungen durch eine Unvollständigkeit der Labbéschen Handschrift zu erklären, und vorauszusetzen, daß er die Manuelischen Novellen aus andern Manuscripten entlehnt habe, wie sie sich denn in der That beide in einer merkwürdigen, sogleich näher zu erwähnenden, Marcianer Handschrift finden.

Meursius hat in seiner Sammlung der Werke des Constantinus Porphyrogenitus (Lugd. Bat. 1617. 8.) zuerst p. 175—251. die Novellen dieses Kaisers, wie bereits erwähnt, nach dem Anhange der Löwenklauschen Synopsis abgedruckt; dann aber noch (p. 253—307.) die No. 6., 7., 10. und 11. der zweiten Sammlung aus Labbé und mit dessen Noten aufgenommen. Nicht allein hat er dabei keinerlei eignes Verdienst, sondern er hat sogar vernachlässigt, die schon im jus Graeco-Romanum gedruckten zwei Original-Con-

stitutionen (No. 8. und 9. der zweiten Samml.) an die Stelle ihrer in Eins gezogenen Epitome (No. 24. der ersten Samml.) zu setzen.

Ferner haben wieder die Editoren der Venetianisch-Modeneser Ausgabe von Cujazens Werken in Bd. II. p. 1244—61. die No. 6. der zweiten Sammlung, aus dem Meursiusschen Anhange, und No. 13. und 3. der ersten Sammlung aus dessen Abdruck der Löwenklauschen (Synopsis-) Ausgabe entlehnt.

Gerhard Falkenburg besaß, nach Reitzens Vorrede zu seiner Ausgabe des Harmenopul (Meerman Thes. VIII. p. VI.) eine handschriftliche Novellen-Sammlung, die bis auf die Zeiten der Komnenen herabreichte, und aus den Bruchstücken in den Reitzischen Noten mitgetheilt werden; doch läßt sich aus jenen Notizen nichts Näheres über die Beschaffenheit der Handschrift entnehmen.

Die Novellen der Komnenen, namentlich des Alexius und des Manuel (1080—1180.) konnten, ihres viel neueren Ursprunges wegen, in den beiden so eben beschriebenen Compilationen keinen Platz finden, und sind uns daher größtentheils nur durch die Berichte des Balsamon bekannt geworden. Diese Berichte scheinen jedoch nicht epitomirende, sondern, nur etwa mit Weglassung des Proömiums u. dgl., wörtliche Abschriften der Original-Constitutionen zu seyn. Es wäre indeß zu verwundern, wenn in einer, schriftstellerisch so thätigen, Zeit, als in der der Komnenen,

die zahlreichen Gesetze nicht gesammelt und geordnet seyn sollten. In der That hat sich eine Spur erhalten, die an der Existenz einer solchen Sammlung nicht zweifeln läßt, und wenn die letztere sich nicht vollständig bis auf unsre Zeiten erhalten hat, so dürfte der Grund davon in dem gänzlichen Ersterben des Civil-Rechts und darin zu suchen seyn, daß das allein noch fortlebende kanonische Recht durch die Balsamonische Bearbeitung sich völlig befriedigt fand. — Jene Spur bietet eine neuerlich für die Marcianer Bibliothek erworbene Papier-Handschrift, die auf das Aergste zerrissen, verstümmelt und besudelt, durch die Sorgfalt des Hrn. Bibliothekars Bettio in besseren und lesbaren Zustand gebracht worden ist. Derselbe hat auch in diesen Fragmenten, die voreilig die Hoffnung bisher unbekannt gebliebener Stücke der Basiliken erweckt hatten, die Tactica des Constantinus Porph., ein Stück der Synopsis und byzantinische Novellen erkannt. Ueber die letztere bemerke ich nun Folgendes. Ein Quinternio dieser Handschrift enthält vier Novellen des Alexius Komnenus, und zwar zuerst den Schluß der Novelle *π. μνηστείας* von p. 128. Z. 3. v. u. bei Freher I. an. Darauf folgt das bei Freher I. 132. abgedruckte *ὑπόμνημα τοῦ κουροπαλάτου καὶ μεγάλου δρουγγαρίου τῆς Βίγλας κυρίου Ἰωάννου τοῦ Θρακησίου.* Dann die auf diese Anforderung erlassene Novelle (Freher I. 134.) und zwar als dritte Novelle des Alexius. Jene vorhergehende Constitution war also die zweite. Hierauf, als vierte Novelle,

die bei Freher I. 143., und als 5te die ebds. p. 145. abgedruckte, letztere mit der Bemerkung, daß sie an den Patriarchen gerichtet sey.

Ein andrer Quinternio bietet drei Constitutionen des Manuel Komnenus, nämlich die bei Freher I. 160. als 1ste, die ebendaselbst II. 186—92. als 2te, und die im gleichen Werke I. 163. abgedruckte als 3te Novelle dieses Kaisers. — Dabei ist indeß zu bemerken, daß die zuerst genannte Constitution des Manuel Komnenus von Labbé mit einem Proömium vermehrt herausgegeben ist, und daß dies Proömium in der Marcianer Handschrift fehlt. Danach scheinen also diese Fragmente die Existenz einer geordneten Sammlung der Novellen beider Kaiser unwidersprechlich zu bekunden, zugleich aber auch die Voraussetzung zu rechtfertigen, daß in diese Sammlung die Constitutionen nicht immer in ihrer vollen Ausdehnung, sondern vorkommenden Falls auch mit Weglassung der Vorreden aufgenommen seyen.

Wenn die drei Sammlungen, die im Obigen nachgewiesen worden, die einzigen umfassenderen und einigermaßen selbstständigen sind, so konnte doch kaum ein Lehrbuch des byzantinischen Rechtes ohne Rücksicht auf die Novellen bestehn. Aufnahme in den Text fanden diese neueren Verordnungen indeß, dem zaghaften Geiste dieser Literatur zufolge, fast nur in späteren Zeiten, im Commentar des Balsamon zum Syntagma des Photius, wenn wir diesen anders als ein selbstständiges Buch betrachten wollen, im Blastares und im Harmenopul. Häufiger sehen wir vom Schriftsteller selbst,

oder von den Copisten einzelne Novellen, vollständig oder im Auszuge, anhangsweise, wie bei der Synopsis, dem Rechtsbuche hinzugefügt.

Das ποίημα νομικόν des Michael Attaliota, das bekanntlich bei Freher nicht vollständig gedruckt ist, giebt zuerst im 95sten Titel, den Freher noch mittheilt, nach einer merkwürdigen Einleitung über die verbindende Kraft der Leonischen Novellen, kurze Auszüge aus 8 derselben. Darauf folgt in den besseren Handschriften (z. B. Cod. Rehdigeranus auf der Elisabeth-Bibliothek in Breslau, Cod. Laur. V. 40. No. 81. Band. I. 80. Vindobonens. Jurid. 3. No. 17. Lambec. p. 42.) unter der Rubrik: π. δυνατῶν oder π. ἐπικτήσεως εἰς ἀνακοίνωσιν χωρίων καὶ ἀγρῶν oder auch π. τοῦ μὴ δύνασθαι δυνατὸν ἀγοράζειν εἰς χωρίων ἢ ἀγρῶν ἀνακοινώσεις ein kurzer und vielfach interpolirter Auszug aus der ersten Novelle des Romanus Lecapenus (1ste Samml. No. 2.; Freher II. 158. sq.). Ferner π. προτιμήσεως aus der ersten Novelle des Const. Porph. (1ste Samml. No. 7. Freher II. 139.) und zwar aus den Paragraphen, die auch Harmenopul III. 3. §. 107., 109. excerpirt hat. Dann π. στρατιωτικῶν τοπίων aus der dritten Constitution desselben Kaisers (1ste Samml. No. 4. Freher II. 145.) und speciell aus der von Harmenopul I. 16. §. 7. aufgenommenen Stelle. Endlich π. φονευτῶν προςφευγόντων εἰς τὴν τοῦ Θεοῦ μεγάλην ἐκκλησίαν aus den bekannten zwei Constitutionen des gleichen Kaisers (2te Sammlung No. 8., 9. Freher I.

109. sq.) Nun erst folgen die Titel π. δικαιοσύνης νόμου, π. ῥημάτων σημασίας, π. διαφόρων κανόνων [1]), π. δεήσεων βασιλεῖ προςφερομένων und π. συνηγόρων. Dann noch ein kleiner Aufsatz über das Verbot der Heirath zweier Brüder mit einer ἐξαδέλφη, oder θεία, oder ἀνεψία. — Auf diese Excerpte, die dem Werke des Attaliota selbst angehören, folgen nun in den beiden zuerstgenannten Handschriften ganz gleichmäßig noch nachstehende Stücke: 1) die epitomirte erste Constitution des Constant. Porph. (1ste Samml. No. 13. Anhang der Synopsis p. 12.) mit einigen Interpolationen aus dem Originale. 2) Die bei Freher II. 179. abgedruckte Novelle des Alexius Komnenus mit dem dazu gehörigen ψῆφος. 3) Der ψῆφος des Patriarchen Michael bei Freher I. 263. 4) Der Brief desselben, ebendaselbst auf der gleichen Seite. 5) Der Aufsatz des Patriarchen Alexius über Heirath im 7ten Grade bei Freher I. 204. Alle diese Stücke vom gedruckten Texte mannifach abweichend. 6) π. δαπανημάτων. 7) Justinians Novelle 123. 8) XXV. 5. Basil. 1., 2. Fabr. IV. 58. und XXIX. 1. Basil. 119. Fabr. IV. 542.

Daß dieser Anhang bei Compilirung der Freherschen Sammlung benutzt sey, ist unwahrscheinlich, ob ich gleich keine andre Quelle für die Novelle des Alexius und die drei darauf folgenden Aufsätze anzugeben weiß; unwahrscheinlich, theils weil bei Freher die letzten Titel

---

1) Vgl. meine Ausg. des Basiliken Tit. De reg. juris p. XIV.

des Attaliota fehlen, und theils weil die genannte Novelle aus einem Pithouschen, der Attaliota aber aus Manuscripten des Gerhard Falkenburg und des Löwenklau selbst abgedruckt ist.

Aehnlicher Art ist ferner der Schluß des Psellus von Vers 1357—1400., der kurze metrische Auszüge aus der ersten Novelle des Romanus Lecapenus (I. 2. Freher II. 158.) und aus der ersten (I. 31. und II. 19. Freher II. 172.) und zweiten (Freher II. 179.) Novelle des Basilius Porphyrog. bietet.

Wie zum Attaliota und Psellus finden sich in andern Handschriften Anhänge zum Prochiron. Vorzugsweise zu erwähnen ist hier die Venetianer Handschrift 180., in der jenes Compendium, mit vielen Zusätzen und Excursen vermehrt, bis f. 113. reicht. Dann folgt auf den noch angehängten Anfang der Epanagoge 1) die Novelle des Manuel Komnenus über Festtage, in der abgekürzten Gestalt, wie bei Freher I. 160. 2) 1ste Sammlung No. 13., oder 2te 12. 3) Die Novelle des Alexius Komnenus, bei Freher II. 154., als von Manuel Komnenus gedruckt. 4) Eusathius mit Basiliken-Citaten. 5) I. No. 2., oder II. No. 4. 6) Auszüge aus einzelnen Leonischen Novellen. 7) Die 11te Novelle des Constantinus Porphyrog. I. 23.

Unbedeutender ist der im Wiener Cod. Jurid. 6. (nach Kollar's Anmerkung zum Lambecius p. 51—54.) dem Prochiron beigegebenen Anhang von Novellen-Excerpten. Er enthält 1) ein Excerpt aus der

Manuelischen Constitution über Ferien bei Labbäus p. 127. 2) Ein Gleiches aus einer Constitution des Romanus π. προτιμήσεως. 3) Eines aus einer Constitution des Constantinus Porphyr. über denselben Gegenstand. Kollar sagt, das erste Excerpt sey aus der Novelle bei Bonefidius p. 25., dieses aber aus der ersten Novelle des Constantin (1ste Samml. No. 7. Freher II. 139.) entlehnt; jene Stelle bei Bonefidius ist aber selbst nur ein aus Harmenopul III. 3. §. 103—109. genommener Auszug der letzteren Novelle, die, wie schon erwähnt worden, in der zweiten Sammlung, und sonst dem Romanus beigelegt wird. So scheint denn schon der alte Sammler beide Bearbeitungen der gleichen Novelle für verschiedene Constitutionen gehalten zu haben. 4) Aus einer Novelle des Alexius, die bei Freher I. 154. als dritte des Manuel abgedruckt ist, obgleich auch die Marcianer Handschrift No. 180. sie dem Alexius beilegt. 5) Aus einer Novelle des Manuel, von der Bonnefoi p. 114. nur einen kurzen, von Freher vernachlässigten, aus Balsamon ad can. 22. Conc. Carth. Beveridge p. 544. und ad can. 74. S. Apost. Bev. 84. entlehnten, Auszug geliefert hat. 6) Der noch weiter zu erwähnende Aufsatz Ἀγωγαὶ καὶ ῥοπαὶ mit dem Eustathius. 7) Samml. I. No. 2. oder II. No. 4.

Eine andre Wiener Handschrift (Jurid. 7. Lambec. p. 71.) giebt als Anhang des Procheiron die bei Freher II. 135—38. abgedruckte Novelle des Basilius Macedo.

Ein ganz eigenthümliches Verfahren hat der Schreiber des Wiener Cod. Jurid. 3. (Lambec. p. 31—48.) beobachtet, indem er eine zahlreiche Zusammenstellung verschiedener Rechts-Compendien mit vielen vollständigen, vermuthlich aus den beiden oben beschriebenen Sammlungen, besonders aber aus der zweiten, entlehnten Novellen untermischt hat. Folgendes ist, in möglichster Kürze, der Inhalt dieser Handschrift:

1. Das Büchlein über Soldaten-Strafen (*ποινάλιος τῶν στρατιωτῶν*) in 14 Titeln mit dem Anfange *Ἐάν τις ἀπηγορευομένον αὐτῷ πρᾶγμα* (§. 306. Freher II. 252.); also verschieden von dem, in eben dieser Handschrift No. 25., im Cod. Vindonensis 2. No. 6., Cod. 7. No. 3. und Codex Marcian. 192. (als Tit. 61.) enthaltenen *νόμοι στρατιωτικοὶ*, welche mit *Οἵ τινες τολμήσωσι συνωμοσίαν* (Freher §. 10.) beginnen, und auch verschieden von dem Abdruck bei Freher (Anfang: *Ὁ δεσποτευόμενος.*[1]) Vgl. auch IX. 8. No. 60.

2. Kurze Auszüge aus dem Justin. Codex.

3. Die Ekloga (Ueb. byz. Rechts-Comp. Rh. Mus. III. 38. No. 78.)

4. Samml. I. No. 7.

5. Ein, der Beachtung äußerst würdiges, Rechts-Compendium in 194 Titeln (1. *π. ἀρχόντων πόσαι ἀρεταὶ τοῖς ἄρχουσι πρέπουσι.* Anfang: *τὸ συμπαθὲς καὶ φιλάνθρωπον*), ohne Rücksicht auf die Be-

1) Vgl. auch Cod. Laur. Plut. IX. cod. 8. No. 60. Band. p. 403.

stilken, jedoch mit mehrfacher Erwähnung der ursprünglichen Bearbeitungen Justinian. Rechtsbücher, z. B. des Dorotheus, des Cyrill u. s. w.

6. Glossae nomicae.

7. Die σύνοψις καὶ ἐκλογή aus dem sogenannten Theodorus Hermopolita, von der Reitz in Meermans Thesaurus VI. 861 — 872. Proben mitgetheilt hat. (Biener Gesch. d. Nov. p. 66. No. 74.) Eine andre Handschrift desselben Werkes ist Cod. Vindob. 9.

8. Zehn Titel aus einem übrigens unbekannten Compendium von wenigstens 43 Titeln.

9. Ein Fragment des Eustathius (I. 10. oder II. 4.) von XXV. 1. an.

10. I. 2., oder II. 4.

11. I. 13., oder II. 12.

12. Auszug aus I. 3., oder II. 5.

13. II. 11.

14. I. 24. mit etwas verändertem Anfang, so wie derselbe auch im Cod. Vatic. 1187. p. 269. lautet.

15. II. 14. unter dem Namen des jüngeren Romanus (Porphyrogenitus).

16. I. 4., oder II. 6.

17. I. 6., oder II. 15.

18. II. 16.

19. Das, dem Romanus Lecapenus zugeschriebene, und mit keinem sonst bekannten Compendium irgend übereinstimmende Rechtsbuch in 50 Titeln (1. π. δικαιοσύνης καὶ νόμου. Anfang: Ὅσα γάρ τις εἰς φυλακὴν τοῦ ἰδίου σώματος ποιεῖ, νομίμως ποιεῖ. 50. π. ἀγω-

ἀγωγῶν καὶ ἐνοχῶν, καὶ περὶ ἐγκλήσεων, καὶ περὶ κανόνων. Vgl. Ueb. byz. Rechts-Compendien. Mus. III. 36. No. 67.)

20. Ein Fragment, vermuthlich der Epanagoge, ganz ähnlich einem andern Fragmente im Cod. Laur. LXXX. 6. No. 1. Bandini III. 178. In dem eben erwähnten Aufsatz p. 41. glaubte ich mit Unrecht, in diesem Fragment eine Spur der ächten Ecloga zu entdecken.

21. Das Prochiron in der gewöhnlichen Form.

22. Harmenopuls Georgica, wie sie in den Ausgaben und oft in Handschriften als Anhang seines Prochiron, manchmal aber auch einzeln, z. B. im Cod. Taurin. 278. (Pasini p. 380.), Manusc. Bodlej. 131. (Catal. p. 15.), zwei unter den Meermanischen Handschriften, die Reitz in der Vorrede des Harmenopul anführt, und Cod. Vind. 7. No. 4. (Lamb. p. 71.) vorkommen; hier in demselben Zusammenhange mit dem Prochiron, wie in dem zweiten Meermanischen Manuscript, aber ohne die, in der eben genannten Handschrift, in dem Wiener Cod. 2. No. 8. Lamb. p. 31. und in den Ausgaben von Scharbius und Freher vorausgeschickte Vorrede: τὰ πράγματα.

23. Eine Novelle des Alexius Komnenus (Freh. II. 186.), welche sich auch in einem ähnlichen Florentiner Manuscript, von dem sogleich gesprochen werden soll, findet.

24. Attaliota mit den bereits bezeichneten unedirten Titeln.

25. Die νόμοι στρατιωτικοὶ in der bereits No. 1. erwähnten Form.

26. I. 24. noch einmal.

27. Das unedirte vollständige ψήφισμα einer auf Verlangen des Kaisers Andronicus Palaeologus II. 1304. (oder 1305.) gehaltenen Synode, hier unter dem Namen einer Novelle des Patriarchen Athanasius. Auszüge aus dieser νεαρὰ geben Harmenopulus V. 8. §. 9., §. 95., VI. 6. §. 6. und aus dieser, und noch einer andern, mir unbekannten Quelle Bonefidius unter den θεσμοὶ ἀρχιερατικοὶ p. 112 — 115., und fast mit denselben Worten, jedoch als Novelle des Kaisers, Blastares lit. E. cap. 12. Beveridge p. 156.

28. Eine Verordnung eines unbekannten Patriarchen mit den Anfangsworten: Βρῶμα θεῖον, μαθόντες ὑπάρχειν.

29. Excerpta aus Harmenopulus II. 4. §. 20.

30. I. 13. oder II. 12. noch einmal.

31. Eine Novelle Leo's des Weisen mit den Anfangsworten: Ἔξεστι τῷ κατέχοντι ἀκίνητόν τι διαπιπράσκειν, die ich unter den gedruckten nicht aufzufinden weiß.

32. Sendschreiben des Erzbischofs Gregorius über συγγενεία mit den Anfangsworten: Ἡ παροῦσα γυνὴ Θεοδώρα, nicht zu verwechseln mit mehreren andern, in Handschriften häufig wiederkehrenden, zum Theil aus Theophilus oder den Basiliken entlehnten, zum Theil selbstständigen Abhandlungen über denselben Gegenstand.

33. *Μέτρον γεωμετρικόν*, verschieden von dem Aufsatz, Samml. I. No. 9.

34. Ueber das Leuchten des Mondes.

35. I. 31., oder II. 19.

Aehnlich componirt, wie diese Wiener Handschrift, ist die Laurentianer Plut. LXXX. cod. 6. (Bandini III. 178.), und eine kurze Angabe ihres Inhaltes scheint um so mehr am Orte, da sich auch hier Gelegenheit bieten wird, einige Irrthümer des sonst so trefflichen Bandini zu berichtigen:

1. 13 Titel der Epanagoge, wie in der ebenerwähnten Wiener Handschrift No. 20. Die Rubriken stimmen bis zur elften genau mit der Epanagoge (Ueb. byz. Rechts-Comp. Rh. Mus. III. 47.), die zwölfte fehlt, die dreizehnte heißt also die zwölfte, und als dreizehnte steht die neunzehnte.

2. Zwei Novellen des Alexius Komnenus, deren eine bei Freher I. 126., die andre aber II. 186. gedruckt ist. Die letztere kam auch in dem obigen Wiener Codex als No. 23. vor.

3. Das Prochiron mit einem ungewöhnlichen Anfang: *τῆς νομικῆς μεγαλοφυοῦς δικαιοσύνης*. Dieselbe Präfation findet sich noch in Plut. LVI. cod. 13. No. 20., und in der Bodleyschen Handschrift No. 173. Catal. p. 22. und dann, nach dem *πίναξ*, mit der gewöhnlichen Vorrede (*Τὸν μέγαν*), und mit einem Anhang von 10 fremdartigen Titeln.

4. Excerpte aus den Basiliken LVI. 13., 14., XXVIII. 14., LX. 39., 41., 43., 45., 48. Vgl. Haubold im Manuale.

5. Ein Aufsatz *π. ἀγωγῶν καὶ ἐνοχῶν*, mit den Anfangsworten: *Ἀγωγὴ ἡ καθ' ἡμῶν μὴ ἀρξαμένη*, verschieden von der *ἐκλογὴ κατὰ σύνοψιν* in Plut. LXXX. cod. 2. (Rh. Mus. III. 76.), von der Abhandlung *ἀγωγαὶ καὶ ῥοπαί* im Cod. Vind. Jurid. 6. No. 2. (Lambec. p. 53. Anfang: *Τί ἐστιν ἀγωγή; ἀγωγὴ ἐστι δίκαιον τοῦ ἀπαιτεῖν*), so wie von der andern *π. ἀγωγῶν* Ibid. cod. 11. No. 1. (Lambec. p. 83. Anfang: *Αἱρέσεως ἀορίστως ἐπιτεθείσης*) und von der durch Heimbach edirten Schrift De actionibus (vgl. auch die obige Bemerkung über den letzten Aufsatz in Cod. Palat. 1[illegible]

6. Glossae nomicae.

7. 1ste Samml. No. 7.

8. Excerpte aus zwei Leonischen Novellen (1ste: *Ὅτι ἡ δεκαετία τοῖς ἀπὸ τῶν ὧδε λελεγμένοις*, 2te: die bei der Wiener Handschrift erwähnte).

9. Teophilus.

10. Excerpte aus Basiliken, Novellen und Codex über causae obligationum, Ehe-Recht, Majestäts-Verbrechen u. s. w. Das letzte unter der Rubrik *παρεκβολαὶ ἐκ τοῦ κώδικος*.

11. Die Epanagoge mit vielen Abweichungen.

12. Psellus.

13. Die Schrift De actionibus.

14. Von viel neuerer Hand die *Πεῖρα Εὐστα-*

θίου τοῦ Ῥωμαίου in 75 Titeln (1. π. υἱῶν ὑπεξουσίων. Anfang: Ὅτι δίκης κινηθείσης). Vgl. Schol. f. ad LX. 37. Basil. 80. Fabr. VII. 677. Schol. f. ad LX. 58. Bas. I. Fabr. VII. 916. Einige Rechts-Compendien enthält ferner auch der Cod. Vat. Palat. 371. und im Anhange zwei Novellen des Alexius Komnenus; doch sind die Notizen bei Sylburg zu ungenügend, um darauf eine bestimmtere Bezeichnung zu gründen.

Auch den kanonistischen Sammlungen pflegen Novellen der späteren Kaiser, wenn auch sehr vereinzelte, angehängt zu seyn. Daß es nicht in größerer Anzahl geschieht, erklärt sich vorzüglich daraus, daß die reichlichen und ausführlichen Excerpte, welche die Commentatoren, und besonders Balsamon, in ihre Arbeiten verwebten, das Bedürfniß größtentheils zu befriedigen genügten. Was zunächst das von Photius bearbeitete Syntagma, als die wichtigste Quelle des byzantinischen Kirchenrechtes späterer Zeit, betrifft, so enthält fast jede der vielen bekannten Handschriften sehr zahlreiche Anhänge, und obgleich dieselben bei weitem zum größtem Theile aus kanonistischen Quellen, als Excerpten aus Briefen und anderen Schriften der Kirchenväter, aus Entscheidungen der Patriarchen, einzelnen Abhandlungen u. s. w. zusammengesetzt sind, so pflegt doch unter so mannichfachen Stücken die eine oder die andere Novelle nicht zu fehlen. [1])

1) Biener De coll. can. p. 36.

Einen solchen Anhang kanonischer Briefe u. s. w. hat schon der ursprüngliche unbekannte Verfasser des Syntagma seiner Sammlung der Synodal-Schlüsse und seinem Nomocanon beigefügt, und nach ihm die Trullanische Synode (can. 2.) vom Jahre 692 anerkannt [1]). Das Inhaltsverzeichniß, das bei Voell und Justell am Ende der Vorrede des Photius steht, kann, nach den Aeußerungen der letzteren und der im Ganzen übereinstimmenden Aufzählung in dem erwähnten canon der Trullaner Synode zu schließen, die Composition jenes Anhanges vielleicht in seiner ursprünglichen Form angeben [2]). Bei der rein willkührlichen, und dadurch für Abkürzungen und gleichartige Nachträge sehr empfänglichen, Form dieses Anhanges, blieb er indeß keinesweges abgeschlossen, und ist in den Handschriften, auch wo er unverändert geblieben, von dem Hauptwerke fast immer durch Zwischenstücke getrennt, und am Schlusse mit vielfachen Bereicherungen versehn. Am genauesten entspricht dem alten Inhaltsverzeichniß der Abdruck bei Beveridge, im zweiten Bande p. 1 — 188. Blos die zwei Briefe des Athanasius und der Brief des Basilius an die Nikopoliter fehlen, die Verse des Gregor von Nyssa und des Amphilochius S. 178. sq. im Index. Schon der Umstand, daß nur die Stücke des Dionys von Alexandrien, des Pe-

1) Biener in dieser Zeitschr. VII. 150.

2) Voell p. 790. 91. Vgl. Biener de coll. can. p. 23 sq.

trus von Alexandrien, des Gregorius Thau-
maturgus, und die drei Briefe des Basil an Am-
philochius mit einer ἑρμηνεία des Zonaras ver-
sehn sind, während die ἑρμ. des Balsamon sich nicht
allein über sämmtliche Stücke, sondern auch über die
von einer Constantinopolitaner Synode unter dem Pa-
triarchen Nikolaus einigen Mönchen ertheilten Ant-
worten erstreckt, die Beveridge (ohne Angabe der
Seitenzahl) unmittelbar vor dem Blastares hat ab-
drucken lassen, deutet auf eine verschiedene Behandlung
zu verschiedenen Zeiten. Auch Harmenopul bestärkt
diese Ansicht, wenn er in der Vorrede seiner Epitome
canonum (Freher I.) unter den κανόνες τῶν ἁγίων
die Stücke aus Athanasius, aus Theophilus von
Alexandrien, die beiden Gedichte, den encyklischen
Brief des Gennadius, und den Brief des Basilius
ad Nicopolitas nicht mit aufzählt, dagegen aber
die bereits erwähnte Antwort der Constantinopolitaner
Synode, und Auszüge aus den Briefen des Patriar-
chen Nicephorus (ὁμολογητής, dessen canones sich
sehr abgekürzt bei Freher I. 195., vollständiger aber
unter dem Titel ἐκκλησιάστικαι σύναξεις am Ende der
schon erwähnten Rehdigerischen Handschrift des At-
taliota und im Cod. Vindob. suppl. 46. No. 18.
Kollar. p. 322, finden) und Nicolaus (wol nicht
der Widersacher Leo's des Weisen, noch ein andrer der
mehreren Patriarchen dieses Namens, sondern der Zeit-
genosse des Alexius Komnenus, mit dem Beinamen

Grammaticus, von dem eherechtliche Erörterungen bei Freher I. 215. vorkommen) hinzufügt [1]). — Am meisten der Anordnung entsprechend, die der Index angiebt, sind die vier Handschriften: Taurin. 105. (Pasini p. 194.) Laur. V. 2., V. 40. und Vindob. Suppl. 44. 45. Aehnlich ist wahrscheinlich auch der Cod. Taurin. 219. Pasini 310. Alle vier stimmen aber darin gegen die Autorität jenes Index überein, daß sie, nach der Anordnung des Zonaras (Biener coll. can. p. 31.), die ökumenischen Synoden den provinciellen voranschicken, daß sie (mit Ausnahme der Wiener, die durch die Theilung in zwei Bände lückenhaft geworden ist) zwischen jene und diese den Brief des Tarasius, die Canones der Primo-secunda und (wenigstens die beiden Laur. Handschr.) der Synode in der Sophienkirche, durch welche die siebente ökumenische bestätigt wird, vom Jahre 879 einschieben, so wie endlich, daß sie hinter den Provincial-Concilien noch die zwei Briefe bei Beveridge I. 670., und die Acta über den Agapius und den Gagadius (Ibid. 678.) hinzufügen [2]). Mit einigen Abweichungen, Zusätzen und Auslassungen, aber in zwei Handschriften fast ganz gleichlautend, findet sich dieser Anhang auch im Cod. Laur. IX. 8. No. 36—39. (Band. I. 399.), und X. 10. No. 5. (Band. I. 478.; sehr abweichend aber im Cod. Laur. No. 6. sq. (Band. I. 468.) Am-

1) Biener ibid. p. 38. p. 43 sq.
2) Biener ibid. p. 19. No. 3.

bros. I. 48. und L. 49. Zu bemerken scheint indeß, daß ein sehr ähnlicher, wenn gleich im Einzelnen nicht nur anders geordneter, sondern auch nicht völlig aus denselben Stücken zusammengesetzter Anhang sich zum Johannes Scholasticus findet. Cod. Laur. V. 22. No. 9—31. (Bandini I. 46. 47.) und Cod. Taurin. 190. (Pasini p. 256.).

Nachdem auf solche Weise das Gemeinsame in dem Anhang verschiedener Handschriften des Syntagma nachgewiesen ist, kann wenigstens hier, auf die bunten Eigenthümlichkeiten, welche die einzelnen Codices denselben hinzufügen, nicht weiter eingegangen werden, als um die darunter enthaltenen byzantinischen Novellen zu erwähnen:

Der Cod. Laur. V. 2. (No. 70. 71. Band. p. 8.) und der sehr ähnliche Cod. Vindob. suppl. 45. (No. 23—25. Kollar p. 320.) bieten das ὑπόμνημα des Kuropalaten Johannes Skylitzes und die darauf erlassene Constitution des Alexius Komnenus über Verlöbniß und Ehe (Freher I. 132. 134.) so wie ferner die zweite Novelle des Constantin. Porph. über Todtschläger (Alte Samml. No. 9. Freher I. p. 111.). Die Laurentianer Handschr. giebt weiterhin noch außerdem eine Novelle des Isaac Angelus (No. 83. Freher II. 175.) und eine des Alexius Komnenus (No. 84. Freher I. 126.).

Im Anhang der Laurentianer Handschr. V. 40. steht No. 56. (Band. p. 78.) der τόμος ἑνώσεως ein wenig ausführlicher als bei Freher I. 104. Ferner

die auch im Cod. 2 enthaltene Constitution des Isaak Angelus, die einzige auf uns gekommene Novelle des landflüchtigen Johannes Ducas Batatzes (Freher I. 176.), und endlich die, als Anhang des, in dieser Handschrift mitenthaltenen, Attaliota, schon oben aufgeführten Stücke. Der τόμος ἑνώσεως allein findet sich hinter den, dem Photius angehängten collect. 87 und 25 capitulorum im Cod. Vindob. Jurid. 16. No. 5. (Lamb. 121.)

Die schon erwähnte Turiner Handschrift des Johannes Scholasticus (170. f. 130. Pasini p. 258.) enthält im Anhange auch einen Auszug aus dem τόμος ἑνώσεως.

Andre kurze Anhänge haben auch wol die Auszüge der Kanonen, z. B. Harmenopulus Epitome canonum. Die Schenkung Constantins 1) und der Bericht über die drei τόμοι συνοδικοὶ, die ihr namentlich in der Turiner Handschr. 278. (Pasini p. 380.) angehängt sind, scheinen sogar ursprünglich zu dieser Arbeit zu gehören.

Mit diesen griechischen Kanonen-Sammlungen, denen sie angehängt worden, sind byzantinische Novellen ohne Zweifel auch auf die orientalischen und slavischen Völker übergegangen, die jene in Uebersetzungen bei sich aufgenommen. Bei gänzlicher Unbekanntschaft mit den morgenländischen, und bei der Unzulänglichkeit der Nachrichten über die slavonischen Bearbei-

1) Wiener Ibid. p. 78.

tungen dieser kanonistischen Werke, die nicht zu entscheiden zuläßt, ob die Gesetze byzantinischer Kaiser, die unter den Anhängen des πηδάλιον der griechischen Kirche und des Serbischen Codex canonum erwähnt werden [1]), Compendien, oder Novellen seyen, weiß ich indeß nur zu bemerken, daß nach den, von Biener mitgetheilten Nachrichten noch die neueste russische Sammlung, die Kormezaja Knija, zwei Novellen des Alexius Komnenus (Freher I. 145. und 126.) nebst dem bereits erwähnten ὑπόμνημα des Johannes Skylitzes, also doch wol, gewiß nicht ohne die kaiserliche Antwort (Freher 134.), und den τόμος ἑνώσεως enthält [2]).

Daß diese Anhänge der kanonischen Sammlungen von den Herausgebern der byzantinischen Novellen benutzt seyen, unterliegt keinem Zweifel. Die Hauptquelle des Bonefidius, der, außer den byzantinischen Historikern, sonst nur noch aus Harmenopul schöpfte, ist, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, Balsamon's Commentar zum Syntagma des Photius. Dies, damals ungedruckte Werk benutzte er, der Vorrede zufolge, in einer dem Amerbach gehörigen Handschrift, die ein Jahrhundert später dem Beveridge in die Hände fiel, als er seine Arbeit beinahe schon vollendet hatte, und von ihm als eine der besten und mit Scholien am reichlichsten versehenen, von p. 116. der An-

1) Biener ibid. p. 41. 46. 47.
2) Biener ibid. p. 67. 70.

merkungen an, und in einem eignen Anhange gerühmt wird. Die einzigen drei Novellen nur, die Bonefidius weder aus den übrigen Quellen, noch aus Balsamon's Commentar entlehnen konnte, finden sich in den Anhängen der erwähnten Handschriften kanonistischer Sammlungen. Diese Stücke sind:

1. Die zweite Novelle des Constantin. Porph. über Todtschläger (p. 19. Freh. I. 111.) steht im Cod. Laur. V. 2. und Vindob. suppl. 45. 2. Die beiden Constitutionen des Alex. Komnenus über Ehe nebst dem dazu gehörigen ὑπόμνημα des Skylitzes (p. 41—58. Freher I. 126. 132. 134.) stehn im Cod. Laur. V. 2., und die beiden letzten Stücke auch im Cod. Vindob. suppl. 45. 3. Die Novelle des Isaak Angelus (p. 121. Freher II. 175.) steht in den Laurentianer Handschr. V. 2. und V. 40.

Aehnliche Manuscripte sind sicherlich auch von Löwenklau zum Behuf der Freherschen Sammlung benutzt worden; wie denn z. B. namentlich die beiden Novellen des Alexius Komnenus I. 123. u. 124. aus der obenerwähnten Palatiner Handschrift No. 371. entlehnt seyn dürften. Da Löwenklau indeß außer der Sammlung L. und dem Bonefidius zahlreiche Manuscripte verglichen hat, unter denen gewiß mehrere einzelne Novellen enthielten (s. unten), so läßt sich nicht näher angeben, was er aus dieser, und was er aus einer andern Quelle entlehnt. Aehnliches gilt von Labbé.

Nach den Sammlungen, die byzantinische Novellen theils vollständig und theils epitomirt, theils als selb-

ständige Arbeit, und theils als Anhang civilistischer und kanonistischer Rechtsbücher in größerer oder geringerer Anzahl geben, sind noch die Werke zu erwähnen, deren Context ähnliche Constitutionen, entweder in ihrer ursprünglichen Fassung oder ihrem Inhalte nach, einverleibt worden sind. In dieser Hinsicht sind nun aber die älteren Quellen deshalb wenig ergiebig, weil die Rechtsbücher des Basilius Macedo und Leo's des Weisen den ausgesprochenen Zweck hatten, das alte Justinianische Recht wiederherzustellen, und das neuere Recht völlig zu ignoriren [1]). Zwar hat die Ekloga des Basilius diesen Zweck offenbar unvollständiger erreicht, indem sie vielfach nachjustinianisches Recht enthält, doch erlaubt der Mangel an Quellen-Angaben nur selten, zu unterscheiden, was Gewohnheits- und was Constitutionen-Recht ist, und welcher Zeit die einzelnen Bestimmungen angehören. Aehnliches gilt von der Mehrzahl neuerer Rechtsbücher und späterer Bearbeitungen der früheren. Allein bei den aus den Leonischen Novellen entlehnten Sätzen pflegt die Quelle genannt zu werden; im Uebrigen geschieht es nur ausnahmsweise, wie z. B. die dem Herrn Geh. Justiz-Rath Biener gehörige Bearbeitung der Epanagoge einen Ἰσαυρικὸς νόμος citirt [2]). Reicher ist ein sehr ausführliches, in dem Marcianer Cod. 192. zu Venedig enthaltenes, und mir sonst nirgends vorgekommenes Rechts-

1) Ueber byz. Rechts-Comp. Rh. Mus. III. 49.

2) Rh. Mus. ebds.

Compendium. Offenbar ist dasselbe aus mancherlei verschiedenartigen Elementen, unter denen Ekloga und Prochiron, seltener Epanagoge, sich manchmal durch mehrere Titel verfolgen lassen, vielleicht von dem Abschreiber, dem Notarius Johannes, (im Juli 1175) selbst in arger Unordnung zusammengeschrieben. Es werden 63, zum Theil 100 und mehr §§. enthaltende Titel gezählt; nicht allein aber reiht sich daran noch ein beträchtlicher Anhang, sondern auch sonst im Buche werden hin und wieder umfassende Lehren ohne Titelzahl eingeschaltet. Die ersten Titel heißen: 1) π. νόμου δικαιοσύνης. 2) π. γάμων ἐπιτετραμμένων. 3) π. λύσεως τοῦ γάμου. 4) π. τῆς καταγραφείσης προικὸς, καὶ μὴ ἐπιδοθείσης. 5) π. δωρεᾶς ἁπλῆς. 6) π. αὐτεξουσιότητος καὶ ὑπεξουσιότητος. 7) π. τῶν κεκωλυμένων διατίθεσθαι προσώπων. 8) π. στρατιωτικῶν ἰδιοκτήτων πραγμάτων. 9) π. κουρατόρων. 10) π. ἐλευθεριῶν. 11) π. πράσεως καὶ ἀγοϱασίας. 12) π. δανείου καὶ ἐνεχύρου. 13) π. καταθήκης. 14) π. ἐμφυτεύσεως. 15) π. μισθώσεως. 16) π. ἐναγόντων καὶ ἐναγουμένων. 17) π. μαρτύρων. 18) π. ἐγκληματικῶν u. s. w. — In diesem Rechts-Compendium habe ich nun ganz zu Ende ein sonst unbekanntes Κεφάλαιον Μαυρικίου βασιλέως mit den Anfangsworten Εἰ τὸ φονεύειν ἀγαπᾷς bemerkt. Ferner im 61sten Titel nach dem νόμος Ῥοδίων ναυτικός die große Novelle des Basilius bei Freher II. 135—38., und gleich dahinter noch eine

andere desselben Kaisers π. τῶν ἀθεμίτως συναπτομένων ἀπὸ (;) τοῦ τρίτου γάμου καὶ ἐπ᾽ ἐκεῖνα καὶ π. τῶν συναπτομένων ταῖς οἰκείαις δούλαις, mit den Anfangsworten Εἴρηται τῷ θεῷ: vielleicht das Original der diesem Kaiser zugeschriebenen Verordnung bei Freher I. 86. No. 1. Ferner im 31sten und im 37sten Titel die einzelnen bei Freher ibid. 134. sub No. II — V. dem Basilius zugeschriebenen Sätze. Endlich im Tit. 36. eine mir sonst unbekannte Novelle desselben Kaisers π. ψευδομαρτυρίας, und im 37sten Titel eine andre mit den Anfangsworten: Οἱ τὰ πράγματα πράττοντες.

Unter den neueren Rechts-Compendien berücksichtigt Attaliota, außer dem bereits erwähnten Anhange, zu Zeiten obwohl selten, nachjustinianische Novellen, und wenigstens einmal, LXXI. 5., p. 64., nennt er sogar seine Quelle. Genauere Nachforschungen scheinen aber in diesem und in andern ähnlichen Rechtsbüchern unbelohnend, da sie nur da zu einem gewissen Resultate führen können, wo wir mit den so benutzten Constitutionen schon auf andrem Wege, meistens also vollständiger, bekannt geworden sind.

Von weit größerer Wichtigkeit sind indeß eine kanonistische und eine civilrechtliche Arbeit des 12ten und 14ten Jahrhunderts, die nicht nur überhaupt zu den berühmtesten Producten der byzantinischen Literatur gehören, sondern auch für den vorliegenden Zweck bereits ziemlich vollständig benutzt sind, nämlich die ἑρμηνεία

des Balsamon zu dem bei dieser Gelegenheit theilweis anders geordneten und begränzten σύνταγμα des Photius, und das Prochiron des Harmenopulus.

Die Arbeit des Balsamon ist, seiner eignen Angabe nach, auf Befehl des Kaisers Manuel Komnenus, also, wie Biener genauer ausführt [1]), zwischen 1166 und 1177 unternommen. Vollendet aber kann sie, bei den vielfachen Erwähnungen neuerer Constitutionen [2]), erst gegen Ende des Jahrhunderts seyn. So umfaßt denn dies Werk die Zeit der gesammten byzantinischen Novellen-Legislation von Justinian bis auf Isaak Angelus. Obgleich es aber selbst auf die im Anhang der Coll. const. eccles. enthaltenen Novelle des Heraclius Rücksicht nimmt (Ad nomocan. IX. 1. bei Voell 951., 956.), und aus der späteren Zeit die Gesetze des Constant. Porph. besonders fleißig benutzt, so bietet es doch die reichste Ausbeute für die Zeit der Komnenen, für die es unsre wichtigste Quelle ist, und grade hier scheinen seine Excerpte die Original-Constitutionen mit alleiniger Auslassung der Präfationen und Epiloge unverkürzt mitzutheilen. Diese Quelle ist nun, wie bereits erwähnt worden, von Bonefidius (Τοῦ ἀνατολικοῦ νομίμου βιβλία γ'. Paris. 1573. 8.) fast vollständig aus der Auerbachischen und

1) Gesch. d. Nov. p. 211.

2) Alexius Komnenus II. v. J. 1181. Bever. p. 307. und Voell p. 951. v. J. 1183. Bever. p. 363. Isaak Angelus v. J. 1193. Bever. p. 127. und ohne Jahres-Angabe p. 216.

muß vielleicht noch aus andern Handschriften (die erste gedruckte Ausgabe ist von 1615) benutzt, und die daraus entlehnten Stellen sind von ihm regelmäßig mit einem B. ohne weitere Nachweisung bezeichnet. Folgende Uebersicht mag zeigen, ein wie großer Theil der Bonefidischen Sammlung aus Balsamon stammt, und wo die einzelnen Stücke im vollständigen Werke zu finden sind: Heraclii const. 3. p. 2. = Bals. ad nomoc. IX. 1. Voell. 951. 956; Constantini Porphyrogeniti const. 1. p. 14. bis const. 2. p. 15. (τόμος ἑνώσεως) = Bals. ad can. 4. S. Basil. Bev. II. 54; const. 4. (so muß nämlich gezählt werden, wenn man die δευτέρα νομοθεσία περὶ φονευόντων, die Bonefidius, wie oben gezeigt worden, aus einer Handschrift liefert, der Ordnung nach, const. 3. nennt) p. 23. = Bals. ad can. 84. conc. Carth. Beveridge 618; Nicephori Phocae const. 4. p. 31. = Bals. ad can. 1. conc. Const. primosec. Bever. 333; Basilii Porphyrog. const. 1. = Bals. l. c.; Isaaci Comneni const. 1. p. 36. = Bals. ad nomoc. I. 34. Voell. 856; Nicephori Botaniatis const. 1. p. 28. = Bals. ad nomoc. XIII. 30. Voell 1134; Alexii Comn. const. 1. p. 39. = Bals. ad nomoc. I. 28. Voell 848; const. 2. p. 40. = Bals. ad nomoc. XIII. 2. Voell 1084; const. 5. (so muß es heißen, da Bonefidius selbst die beiden Constitutionen περὶ μνηστείας, die er, wie ich bereits nachgewiesen, aus Handschr. entlehnt, als const. 3. und 4. beziffert. Bei Bonefidius selbst erstreckt diese falsche Zäh-

lung sich auch auf die folgenden Nummern; bei Charondas und den folgenden Herausgebern des Corpus juris ist sie berichtigt) p. 58. = Bals. Μελέτη χάριν τοῦ χαρτοφύλακος bei Freher I. 460; const. 6. p. 61. = Bals. ad can. 19. conc. in Trullo (VI.) Bev. 178; const. 7. p. 62. = Bals. ad can. 37. ejusdem conc. Bever. 199. 200; const. 8. p. 64. = Bals. ad can. 38. ejusd. conc. Bev. p. 201; const. 9. p. 67. = Bals. ad can. 85. ejusd. conc. Bev. 255; const. 10. p. 71. = Bals. ad can. 19. conc. VII. Bev. 323; const. 11. p. 75. = Bals. ad nomocan. IX. 1. Voell p. 952; Manuelis Comneni const. 1. p. 78. = Bals. ad nomoc. II. 1. Voell 865; const. 2. p. 80. = Bals. ad nomoc. VII. 1. Voell. 920; const. 3. p. 85. = Bals. ad nomoc. XIII. 2. Voell. 1082; const. 4. p. 86. = Bals. ibid. p. 1083; const. 5. p. 88. = Balsam. ad nom. XIII. 2. p. 1084; const. 6. p. 88. = Bals. ad can. 6. conc. Nic. Bever. p. 66; const. 7. p. 89. = Bals. ad can. 35. conc. Trull. (VI.) Bev. 197; const. 8. p. 92. = Bals. ad can. 8. Basilii, Bever. 61; const. 9. p. 96. = Bals. ad can. 12. conc. VII. Bever. 305; const. 10. p. 104. = Bals. ad eund. can. Bev. 308; const. 11. p. 109. = Bals. ad eund. can., Bever. 310; const. 12. p. 114. = Bals. ad can. 22. conc. Carth. Bev. 544; const. 13. p. 115. = Bals. ad nomoc. I. 3. Voell. 820; const. 14. p. 116. = Bals. ibid. p. 821; Alexii Comneni II. const. 1. p. 116. = Bals. ad can. 12. conc. VII. Bev. 307; Isaaci Angeli const. 1. p.

119. = Balsam. ad eam. 12. Chalced. Bever. 127; const. 2. p. 120. = Balsamon. ad nomoc. XIII. 2. Voell. 1091.

Daß diese Benutzung des Balsamon immer noch nicht ganz vollständig ist, habe ich zwar schon erwähnt, doch wird die genauere Aufzählung der von Bonefidius übersehenen Stellen erst in der allgemeinen Uebersicht sämmtlicher byzantinischer Novellen ihren Platz finden können. — Außer den Editoren des Corpus juris, welche die ganze Bonefidische Sammlung kaiserlicher Constitutionen aufnahmen, hat auch Löwenklau, seiner gehässigen Insinuationen gegen den Professor von Valence ungeachtet, den Balsamon (und eben so den gleich zu erwähnenden Harmenopulus) nicht unmittelbar, sondern nur durch die Vermittelung des Jus orientale, mit manchen sehr tadelnswerthen Auslassungen benutzt. Wenn Löwenklau einen reichen handschriftlichen Vorrath besaß, so geziemte es ihm schlecht, seinen fleißigen Vorgänger, der Alles mühsam aus größeren Werken hatte zusammensuchen müssen, darum geringschätzig zu behandeln [1].

Ich komme nun zum Harmenopulus, dem Bonefidius folgende Stücke verdankt: Leonis et Alexandri const. 1. p. 14. = Harmenop. ἰκριῶν προκατάστασις §. 16. 17; Romani sen. const. 1. p. 24. = Harm. III. 3. §. 7; const. 2. p. 25. = Harm. III. 3. §. 71; const. 3. = Harm. III. 3. §. 103 —

1) Wächtler Opusc. p. 591 — 99.

109; Nicephori Phocae const. 2. p. 29. = Harm. III. 3. §. 114: Basilii Porphyrog. const. 4. p. 33. = Harm. I. 3. §. 65; Michaelis const. 1. §. 37. = Harm. III. 3. §. 112. in f. — Auch dieser Schriftsteller ist indeß nicht völlig ausgenutzt und einige daraus entlehnte Bestimmungen sind nach den Emendationen der Reitzischen Ausgabe zu berichtigen.

Außer diesen Excerpten aus Balsamon und Harmenopulus, und den wenigen aus den Anhängen des Nomocanon entlehnten Constitutionen, bietet das jus orientale nur noch einige kurze Auszüge aus den byzantinischen Historikern, namentlich aus Zonaras, Cedrenus und Gregóras, die, fast ohne Ausnahme juristisch völlig ungenügend, flüchtige Notizen über die Anordnungen einzelner Kaiser, oft aber auch nur über ihren Charakter, ihr Leben und Treiben enthalten. Bei dem unverhältnißmäßig reicheren und besser verarbeiteten Vorrath unsrer Zeiten, müssen die Byzantiner zu diesem Endzweck neu durchgegangen werden.

Blastares benutzt die Novellen ziemlich fleißig, meistens aber zur zweiten Hand, namentlich, wie es scheint, aus Balsamon. Doch enthält er Einzelnes, bei der Aufzählung der einzelnen Constitutionen zu Erwähnendes, das ihm allein angehört, und, da er zu diesem Zwecke noch unbenutzt geblieben ist, für uns besonders Interesse hat. Als Beispiel mag vorläufig die schon oben erwähnte, im Wiener Cod. 3. vollständig vorhandene, Novelle des Andronikus Paläologus dienen.

Der Text der Basiliken enthält bekanntlich keine einzige aus nachjustinianischen Constitutionen entlehnte Novelle [1]); die Scholien dagegen berücksichtigen hin und wieder, obwohl sehr sparsam, die neuere Legislation, und geben sogar Einzelnes anderweitig nicht bekannt gewordenes. So z. B. Schol. i. ad XXII. 1. Bas. 31. Fabr. III. 51. u. s. w.

Bedeutender sind die zahlreichen Scholien einer Florentiner Handschrift des *μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*. Laur. Plut. LXXX. cod. 16. Das *Μικρὸν*, von dem zwei andere Manuscripte in der Wiener Bibliothek Jurid. gr. No. 4. und 5. enthalten sind, beginnt zum Unterschied der gewöhnlichen Synopsis, ohne Vorausschickung eines Titels *π. τῆς ὀρθοδόξου πίστεως*, mit: *Οἱ ἄνθρωποι πάντες ἢ δοῦλοί εἰσιν, ἢ ἐλεύθεροι* und schließt mit dem Artikel *ὡρειάριοι*. Zu diesem Werke bietet nun die Florentiner Handschrift auf ihrem breitem Rande fortlaufende aus den byzantinischen Novellen, sowohl denen des Leo, als den späteren, großentheils wörtlich und in großer Ausdehnung entlehnte Parallelstellen. Merkwürdig ist indeß, wie schon neuere, uns noch sonst bekannt gewordene Bearbeitungen an die Stelle der Original-Constitutionen getreten sind; so steht z. B. f. 16—18. der Handschrift der in den Harmenopulus III. 3. §. 103—109.

1) Biener Gesch. d. Nov. S. 67. Basil. LX. 37. cap. 73—86. und die Scholien p. 915 und 921 stammen aus dem Prochiron. Vgl. Rh. Mus. II. 284. sq.

aufgenommene Auszug der Novelle des älteren Romanus περὶ δυνατῶν. Der grossen, schon oft von mir erprobten Güte des Oberbibliothekars der Laurenziana, Cavalier Del Furia, verdanke ich eine, von ihm selbst gefertigte, Abschrift einzelner Stücke dieser Handschrift, unter denen auch Unedirtes vorkommt, dessen Mittheilung indeß der mehrerwähnten Aufzählung sämmtlicher Novellen vorbehalten bleiben muß.

Einzelne Citate byzantinischer Novellen mögen sich noch vielfach zerstreut nachweisen lassen. Als vielleicht neueste griechische Arbeit solcher Art mag hier nur die, mit dem neugriechischen Harmenopulus [1]) abgedruckte Abhandlung περὶ συνοικεσίων erwähnt werden. Der Metropolit Gerasimos spricht sich in der Vorrede nicht klar darüber aus, ob Alexius Spanos dieses Schriftchen aus seinem Büchervorrath hinzugefügt, oder ob er es selbst verfaßt habe, auf allen Fall aber muß es neuer seyn, als Freher's jus Graeco-Romanum, dessen Seitenzahlen (φύλλα), ohne weitere Angabe der Quelle, vielfach darin citirt werden. Dasselbe Resultat ergiebt sich aber auch aus mehrfachen Citaten (p. 367. 387. 401.) eines γράμμα συνοδικὸν der Patriarchen Neophytus und Theophanes vom Jahre 1611. In dieser Schrift werden nun p. 400. die Novelle des Alexius Komnenus, Freher I. 126. sq., p. 367. und 387. die beiden Novellen des Manuel Komnenus, Freher I. 165. und 167. ci-

1) Rhein. Mus. II. 286. in Nota.

nirt. An der letzteren Stelle heißt es, der Abdruck bei Freher sey nur ein Auszug, und so scheint es, daß der Verf. nicht nur das jus Graeco-Romanum, sondern Original-Sammlungen vor sich liegen hatte. In dieser Hinsicht ist indeß noch zu bemerken, daß in diesem Büchlein der ganze erste Band der Freherschen Sammlung Harmenopulus heißt, und nach der Freherschen Bücherabtheilung citirt wird. Dadurch werden die Worte verständlich: καθὼς φαίνεται μέρος τῆς νεαρᾶς ταύτης κατεστρωμένον εἰς τὸν Ἁρμενόπουλον βιβλ. β΄. φύλ. 167.

Endlich sind noch die Handschriften wenigstens zu erwähnen, die einzelne Novellen völlig vereinzelt, also entweder unter ganz unjuristischen Umgebungen, oder außerhalb der bis jetzt beschriebenen Sammlungen und geordneten Anhänge anderer Werke bieten. Ohne Zweifel ist die Zahl derselben so groß, daß eine Aufzählung, die auf Vollständigkeit irgend Anspruch machen könnte, unthunlich erscheint. Namentlich Löwenklau muß bei Anlegung seines von Freher publicirten jus Graeco-Romanum eine Menge solcher Handschriften benutzt haben, da alle im Obigen noch nicht nachgewiesenen Stücke (etwa 6—8.) kaum auf andere Weise ihm bekannt geworden seyn können. Hier möge es für jetzt genügen, auf ein paar Handschriften aufmerksam zu machen, die noch unedirte Stücke bieten. Zunächst enthält die Venetianer Handschrift No. 73. (Morelli 1. 99.) ganz zu Anfang und von neuerer Hand einige Komnenische Novellen, denen die Basiliken-Vor-

rede vorausgeht. 1) π. τῶν συντρίβειν τοὺς ἑαυτῶν ἀντιδίκους μηχανομένων, von Manuel Komnenus, mit den Anfangsworten: Παρὰ πολλῶν ὀχληθεῖσα ἡ βασιλεία μου ἀνέμαθεν, ὡς οἱ πλείους. 2) Die Novelle des Alexius Komnen. bei Freher I. 126. 3) Eine Novelle desselben vom Jahre 1085, mit den Anfangsworten: Οἱ θεῖοι νόμοι. 4) Die ὑπόμνησις und die λύσις desselben bei Freher I. 132 und 134. 5) Die Novelle desselben bei Freher II. 186. 6) Die Novelle desselben bei Freher I. 145, und eine wie es scheint dazu gehörige λύσις mit den Anfangsworten: Ἐκεῖνα ἔσχε σκοπόν. 7) Die Novelle desselben bei Freher II. 179.

Ferner enthält die schon mehrerwähnte Marcianer Handschrift 192. auf einem ganz am Ende angehefteten Schmutzblatte eine Novelle vom Jahre 1140, also aus der Regierungszeit des Calo Johannes, mit den Anfangsworten: Τὰς διατριβὰς ποιούμενος.

Endlich hat mein verehrter Freund, Herr Professor Rößtell, die große Güte gehabt, mir aus der Vaticaner Handschrift No. 1178 fol. 265. eine bereits von Assemann p. 275. No. 5. erwähnte, ungedruckte Novelle des älteren Romanus mitzutheilen, die sich, der Ueberschrift nach, auf die bekannte Novelle περὶ προτιμήσεως bezieht, und deren Rubrik π. πενίας καὶ ἀπορίας τοῦ λαοῦ τοῦ θέματος τῶν ἀνατολικῶν heißt.

V.

Ueber die Decretale Super Specula des Pabstes Honorius III.

Von

Savigny.

In der fünften unter den alten Decretalensammlungen, und eben so in der Sammlung von Gregor IX., finden sich drey durch ihren Inhalt merkwürdige Verordnungen, welche sich schon durch ihre Anfangsworte als ursprüngliche Stücke eines und desselben Ganzen ankündigen. So habe ich sie denn auch früher, übereinstimmend mit der gewöhnlichen Meynung, als Theile eines Ganzen betrachtet [1]). Da jedoch ein Theil ihrer Bestimmungen ganz localen Inhalts ist, auch an verschiedenen Orten, wo sich diese Stücke finden, die Abresse nicht gleichlautend ist, so sind schon von Gonzalez Tellez gegen jene Behauptung Zweifel erregt worden; und obgleich Riegger die Sache sehr klar und gründlich dar-

1) Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 3. S. 341 — 344.

gestellt hatte [1]), so ist doch ganz neuerlich wieder bestimmt behauptet worden, die drey Stellen gehörten durchaus nicht als Stücke eines ursprünglichen Ganzen zusammen [2]). Um der Wiederkehr ähnlicher Mißverständnisse vorzubeugen, soll hier die Sache im Zusammenhange behandelt werden. Es war eigentlich ein päbstliches Circular, welches Honorius an viele Kirchen schickte, und welches eben deshalb in den Handschriften mit ganz verschiedenen Adressen versehen vorkommen mußte. Von folgenden Exemplaren der vollständigen Decretale ist sichere Nachricht vorhanden:

1. In einer alten Handschrift zu Wien, j. can. N. 94, nur mit der Ueberschrift, instituta Onorii P. P., also ohne Adresse [3]).

2. In einer neuen Handschrift zu Wien, j. civ. 178, nach der Ueberschrift an die Pariser Kirche gerichtet, und mit dem Datum V. Id. Maji a. pont. III. [4])

3. In einer Handschrift des Venetianischen Patriarchalarchivs, mit der Ueberschrift: patriarchae Gradensi

---

1) I. A. Riegger de collect. decretalium Honorii III. §. 12. §. 25. und adjunct. N. I. (Opusc. Friburgi 1773. 8. N. IX. p. 238 — 241. p. 257 — 263.)

2) Aug. Theiner comm. de Roman. pontif. epp. decr. antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4. p. 23.

3) Riegger l. c. p. 238. Vollständiger Abdruck aus dieser Handschrift ibid. p. 259 — 263.

4) d. h. 11. May 1219, da Honorius III. am 24. Julius 1216 Pabst wurde. Riegger l. c. p. 257 — 258. Kollar analecta Vindob. T. I. p. 313. (Text nicht abgedruckt.) — Bulaeus III. 96. 97. kennt blos die drey Excerpte in der Gregorianischen Sammlung, keinen vollständigen Text.

et suffraganeis ejus et . . praelatis et capitulis in Gradensi provincia, datirt Viterb. VII. Kal. Dec. Pont. nostri a. quarto [1]).

4. In einer Handschrift der Königl. Bibliothek zu Stockholm, mit der Ueberschrift: venerab. fratr. Archiepiscopis et episcopis et . . prelatis et capitulis per sweciam constitutis . . . Datum viterbii X. Kal. Dec. Pontif. nostri anno quarto [2]).

Aus diesem Zirkelbrief nun, der mit den Worten Super Specula anfängt, sind folgende drey einzelne Stücke in die Sammlungen von Honorius III. (coll. quinta) und von Gregor IX. aufgenommen worden:

I. Coll. Greg. C. Super specula 5 de magistris (5. 5) = Coll. Hon. V. 2. 1. Unterricht in der Theologie — Ohne Adresse. — In der Gregorschen Sammlung a. 1220.

II. Coll. Greg. C. Super specula 10 ne clerici (3. 50) = Coll. Hon. III. 27. 1. Verbot an die Priester. — In beiden Sammlungen mit der Ue-

---

1) Also 25. Nov. 1219. Abgedruckt in: Flaminii Cornelii ecclesiae Venetae ant. monumenta, Decas IV. et V. Venet. 1749. 4to. p. 96 — 98.

2) Also vom 22. Nov. 1219. Abgedruckt in: Diplomatarium Suecanum ed. J. G. Liljegren. Vol. 1. Holmiae 1829. 4to. Num. 179. p. 199 — 202, aus einem Registrum der Upsaler Kirche, welches im Jahre 1344 angelegt ist, und sich jetzt in Stockholm befindet.

Ueberschrift an den Patriarchen von Antiochia und dessen Kirche. — In den Ausgaben der Gregorischen Decretalen: a. 1225. In der Sammlung des Honorius ohne Datum.

III. Coll. Greg. C. Super specula 28 de priv. (5. 33.) = Coll. Hon. V. 12. 3. Römisches Recht in Paris. — Ohne Adresse. — In der Greg. Sammlung anno 1220 (anno pont. quarto).

Uebrigens weichen diese Excerpte in den beiden Sammlungen bedeutend von einander ab, und zwar nicht blos in einzelnen Lesearten, sondern auch im Umfang, indem bald mehr, bald weniger excerpirt ist. Der Umfang dieser drey Excerpte ist in dem nachfolgenden Abdruck durch Buchstaben am Rande auf folgende Weise bezeichnet:

I. Coll. Gregor. geht von B. bis C.
I. Coll. Honor. von A. bis D.
II. Coll. Gregor. von E. bis G.
II. Coll. Honor. von D. bis F.
III. Coll. Gregor. von H. bis an das Ende.
III. Coll. Honor. von H. bis I.

Vergleicht man nun diese Exemplare des Briefes von Honorius mit einander, so sind dieselben, so weit wir wissen, an folgende Kirchen gerichtet: an die Pariser Kirche, die von Grado (d. h. die Venetianische), die

Schwedische, und die von Antiochia. Diese Verschiedenheit kann durchaus keinen Zweifel an der Aechtheit erregen, ja es könnten künftig noch gleich ächte Exemplare, mit der Ueberschrift an ganz andere Kirchen, entdeckt werden. Ohne Zweifel fanden sich in dem Registrum des Pabstes mehrere solcher Ausfertigungen, unter verschiedenem Datum, eingetragen. Daher kann es auch nicht befremden, wenn die drey in die Sammlungen übergegangenen Excerpte zufälligerweise aus verschiedenen Exemplaren genommen seyn möchten. Auf ähnliche Weise verhält es sich denn mit der Zeitangabe, die sich wohl jedesmal auf die Ausfertigung an eine bestimmte Kirche bezieht, und deren Verschiedenheit daher gleichfalls nicht auffallen kann. Die Ausfertigung an die Pariser Kirche ist vom 11. May 1219 datirt, die an die Schwedische vom 22. Nov. 1219, die an die Venetianische vom 25. Nov. 1219, und daneben könnten auch noch die in den Ausgaben vorkommenden Jahre 1225 und 1220 richtig seyn, deren Ursprung ich jedoch nicht anzugeben weiß.

Dem folgenden Abdruck der vollständigen Decretale liegt der des Cornelio (an die Venetianische Kirche gerichtet) zum Grunde. In den Noten sind die Varianten aus Riegger (R.), aus dem Diplomatarium Suecanum (D.), aus der Sammlung des Gregorius (Gr.) und aus der coll. quinta (H.) hinzugefügt. Die Bedeutung der am Rande stehenden Buchstaben ist schon oben angegeben worden.

Honorius episcopus, servus servorum dei venerabilibus fratribus [1]), patriarchae gradensi et suffraganeis eius et dilectis filiis ceteris ecclesiarum praelatis et capitulis in gradensi provincia constitutis salutem et apostolicam benedictionem [2]). Super speculam [3]) domini licet immeriti constituti dum diligenter multo intuitu contemplamus statum ecclesiae generalis dolemus plurimum et tristamur [4]) quod cum albae sint regiones ad messem plurimam et operarii sint perpauci [5]), plerique vigiles, qui tenentur custodire domini vineam dormiunt somnum suum [6]) neque [7]) zizania nimium excrescentia in manipulos ad comburendum colligunt, quamvis ea jugiter superseminet inimicus. Cumque lactens [8]) et parvulus deficiat in plateis vix est qui frangat panem parvulis, aut propinet sitientibus aquam sapientiae salutaris, et quod modica est in terra [9]) scientia domini, quia plurimi [10]) veluti lusores [11]) filii accepta non modica portione substantiae Jesu Christi comparant [12]) sibi de ipsa siliquas vacuas et sonoras, quae non satiant [13]) et aquam auriunt cum situla Samaritanorum [14]) de puteo, vel torrente aquarum infidelium quae sitim hydropici [15]) non relevant sed irritant.

---

1) D. fratribus archiepiscopis et episcopis et dilectis filiis ceteris ecclesiarum praelatis et capitulis per Sueciam constitutis. 2) R. deest inscriptio. 3) Gr. H. specula. 4) D. testamur. 5) D. sive perpauci. R. operarii pauci. 6) D. sompuum. R. somnum. 7) D. R. nec. 8) D. lacteus. R. lactans. 9) R. interna. 10) R. plures. 11) D. R. illusores. 12) D. comparatum. 13) D. sanant. 14) D. R. Samaritana. 15) D. idropici.

Tales equidem hortum conclusum [1]) cui non communicat alienus, ubi fons est, et puteus [2]) aquarum viventium deserentes, ac [3]) fodientes sibi cisternas, quae aquam non prevalent [4]) continere, quasi non invenientes pascua fastidito mana [5]) dum suspirent ad Aegypti olles [6]) et pepones currunt ad scientias lucrativas statuentes in terram [7]) suos oculos declinant. Ut igitur per increpationes [8]) validas tam quam per patris verbera filii aberrantes ad matris ubera revocati veluti [9]) pulli aquilarum queant expeditius advolare ne [10]) inoffense, atque libentius velint et valeant currere in odorem flagrantis [11]) gratiae Jesu Christi ad auriendum aquas vivas in [12]) gaudio de fontibus salvatoris quosdam obices amovere cupimus huic itineri obsistentes et necessaria quaedam annectere hiis, quae ab antecessoribus nostris edita sunt ab olim [13]) ad propagationem propaginis [14]) vitae [15]) verae. || Cum itaque de A. singulis provinciis puellae speciosae ac virgines pro rege Assuero, qui beatitudo dicitur, per ancillas queri debeant et adduci ad arcem et maenia civitatis et per manum Agei mundum muliebrem accipere necessariorum videlicet fulcimenta || volumus et B. mandamus, ut statutum editum [16]) in concilio gene-

---

1) R. Similes quidem horto concluso. 2) D. R. puteus. 3) R. et. 4) R. pervalent. 5) D. R. manna. 6) D. olera. 7) R. interea. 8) D. interpationes. 9) D. R. velut. 10) D. R. ac. 11) R. fragrantis. 12) D. viveas cum. 13) R. sunt antea. 14) R. deest: propaginis. 15) D. vitis. 16) Gr. H. deest: editum.

rali de magistris [1]) theologis per singulas metropoles statuendis inviolabiliter observetur. Decernentes insuper de concilio [2]) fratrum nostrorum ac districte precipiendo [3]) mandantes [4]) ut quia super hoc propter raritatem magistrorum se possent aliqui forsitan excusare, ab ecclesiarum praelatis et capitulis ad theologicae [5]) professionis studium aliqui docibiles destinentur, qui cum docti fuerint, in dei ecclesia velut splendor [6]) fulgeant firmamenti: ex quibus postmodum copia possit haberi doctorum, qui velut stellae in perpetuas aeternitates mansuri, ad iustitiam valeant plurimos erudire, quibus, si proprii proventus ecclesiastici [7]) non sufficiunt, praedicti necessaria subministrent. Docentes vero in theologica facultate, dum in scholis docuerint [8]) et studentes in ipsa integre per annos quinque, percipiant de licentia sedis apostolicae proventus praebendarum et beneficiorum suorum; non obstante aliqua contraria consuetudine, vel statuto; cum denario fraudari non debeant, in vinea domini operan-
C. tes. || Hoc autem inconcusse volumus observari [9]) firmiter disponentes, quod feriantur [10]) poena
D. debita [11]) transgressores. || Sane licet fallax sit

1) R. „in", ut videtur, additum, sed iterum deletum."
2) D. R. H. consilio. 3) R. deest: percipiendo. 4) Gr. observetur statuentes ut quia. 5) R. H. theologiae. 6) R. splendores. 7) H. ecclesiae. 8) D. docuerant. 9) D. R. volumus inconcusse servari. 10) D. R. H. feriamus. 11) R. addit: in.

sit gratia ceterarum scientiarum et vana etiam pulcritudo cum frumentum electorum et vinum germinans virgines iuxta prophetiam [1]), sit bonum super omne [2]), et sit pulcrum, quia tamen regulares quidam claustrale silentium et legem domini animas convertentem et sapientiam dantes [3]) parvulis, quam super aurum et topation amare debuerant respuentes abeunt post [4]) vestigia gregum et illicite se convertunt ad pedissequas amplectendas quae plausum desiderant populorum || contra huiusmodi praesumptores [5]) exeuntes ad audiendum leges, vel fisicam, felicis memoriae A. praedecessor noster, olim statuit [6]) in concilio Turonensi, ut nisi infra [7]) duorum mensium spatium ad claustrum [8]) redierint sicut [9]) excommunicati ab omnibus evitentur; et in nulla causa (si patrocinium praestare voluerint) audiantur. Reversi autem, in choro [10]), capitulo mensa et ceteris ultimi fratrum existant: et (nisi forte ex misericordia sedis apostolicae) totius spem promotionis amittant. Verum quia nonnulli ex talibus, propter quorumdam opiniones diversas, excusationis [11]) aliquid [12]) assumebant: Nos volentes, ut tales [13]) de caetero ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, districte praecipiendo man-

E.

1) D. Gr. H. prophetam. 2) D. R. H. omnia. 3) D. R. H. dantem. 4) R. per. 5) Gr. contra religiosas personas de claustris exeuntes. 6) H. instituit. 7) Gr. intra; 8) H. claustra. 9) R. sic. 10) H. et capitulo et mensa. 11) H. excusationes. 12) D. aliquod. H. aliquas. 13) Gr. deest: tales.

damus, quatenus tam a [1]) dioecesanis, et capitulis [2]) ipsorum, quam etiam a caeteris episcopis, in quorum dioecesibus in [3]) huiusmodi student tales [4]) sublato appellationis obstaculo [5]) excommunicati et prae-
F. dictis poenis obnoxii publice nuntientur || quia vero [6]) theologiae cupimus studium ampliari, ut dilatato tentorii sui loco, funiculos suos faciant longiores; et sit fides catholica circumcincta muro inexpugnabili bellatorum, quibus resistere valeat ascendentibus ex adverso: ad archidiaconos, decanos praepositos, plebanos cantores et alios clericos personatus habentes, nec non et [7]) presbyteros (nisi ab hiis infra [8]) spatium praescriptum destiterint) haec extendi volumus et appellatione postposita inviolabi-
G. liter [9]) observari. || Nam cum sint multi caupones aquam vino miscientes [10]), qui non solum involvere falsa veris, sed etiam diem in noctem vertere moliuntur, in firmamento coeli plantari luminaria dividentia diem a nocte valide affectamus, summopere satagentes, ut ad capiendum vulpes parvulas, quae demoliuntur vineas bonorum habeamus copiam venatorum, qui manum mitentes ad fortia contra perversores fidei sint potentes opere ac [11]) sermone; hic [12]) vestiti duplicibus, ut mereantur

1) D. deest: a. 2) H. capitulo. 3) D. deest: in. 4) R. Gr. deest: tales. 5) Gr. tales excommunicati. 6) D. nos. 7) R. deest: et. 8) Gr. intra. 9) D. inviolabiter. Gr. firmiter. 10) D. miscentes. R. commiscentes. 11) R. et. 12) R. hinc.

duplicia possidere, cum ridebunt [1]) in die novissimo ad iudicandum cum terrae senatoribus consessuri. Porro cum argentum alibi habeat venarum suarum principia quam unde [2]) ferrum tollitur, et auro locus, in quo confletur sit iam dudum Parisius deputatus ubi turris David cum suis propugnaculis construi consuevit, ex qua non solum dependent mille clippei [3]) sed omnis fere armatura fortium dum indesinenter exinde fortes ex fortissimis prodeunt tenentes gladios, et ad bella doctissimi, qui [4]) ambiunt per orbem undique lectulum Salomonis quidam suis divitiis invidentes dicere videntur [5]), patri [6]) quid generas, et matri [7]), quid parturis, dum secus altare plantare lucum, et ancillam heredem suae dominae gestiunt subrogare quamquam ancillae filius cum filio libere non debeat heres [8]) esse. Currunt enim [9]) illuc quidam improbi cum traditionibus [10]) secularium principum quasi rarefacere ibi velint fabrum ferrarium acuentem [11]) gladium aut [12]) lanceam vomerem vel [13]) ligonem et cum in locis plurimis plures habeant sui studii [14]) professores ultro ingerunt filiorum oculis mentes [15]), ut ipsarum illecti faleris, et dulcedine provocati a matris pulchretudine, ac sapidis uberibus abstrahantur non

---

1) D. videbunt. 2) R. quare unum. 3) R. clypei. 4) D. quod. 5) D. videtur. 6) R. pater. 7) R. mater. 8) R. deest: heres. 9) R. etiam. 10) D. iraditioribus. 11) aut. 12) R. deest: aut. 13) R. et. 14) D. stadii. 15) D. R. merces suas.

attendentes quod coangustatum est illic seratum [1]) et fere artus [2]) est [3]) locus ibidem filiis prophe-
H. tarum. || Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae satis [4]) aequitatis et iustitiae vestigia immitantur; quia tamen in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expedire [5]), ut plenius sacrae paginae insistatur, et discipuli helisei liberius iuxta fluenta plenissima [6]) resideant [7]), ut columnae [8]) dum in ianuis scolas [9]) non invenerint ad quas dumricare [10]) valeant pedes suos firmiter [11]) interdicimus, et districtius inhibemus [12]), ne Parisiis [13]) vel [14]) in [15]) civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere, vel audire ius civile praesumat, et qui contra fecerit, non solum a causarum patrociniis interim excludatur: verum etiam per episcopum, loci appellatione postposita [16]) excommunicationis vin-
I. culo innodetur. || Vos autem fratres et [17]) filii sic diligentius praescripta servetis, et faciatis studiosius ab aliis observari quod veri amici sponsi pos-

---

1) D. R. stratum. 2) R. arctus 3) D. sit. 4) Gr. deest: satis. 5) D. R. H. expediri. 6) D. plenissimis. 7) R. residentes. 8) D. R. H. columbae. 9) R. H. scalas. 10) D. R. H. divaricare. 11) Gr. insistatur firmiter. 12) H. deest: et districtius inhibemus. 13) D. R. Parisius. 14) H. in. 15) R. addit: aliis. 16) Gr. deest: appellatione postposita. 17) Gr. deest: fratres et.

sitis merito comprobari dum paranimphos suos erudiendos ad epitalamica carmina curaveritis promovere. Datum Viterbii [1]) VII [2]) Kalendas Decembris Pontificatus nostri anno quarto.

---

1) Gr. Romae. 2) D. X.

VI.

Ungedruckte angeblich Justinianische Constitutionen

mitgetheilt

von

Klenze.

Der für die Wissenschaft noch immer zu früh dahin geschiedene Veteran unsrer Rechtsgelehrten A. W. Cramer hatte mir, zugleich mit einer Mittheilung über andere in einer Cölner Handschrift von ihm bemerkten Schriften juristischen Inhalts, eine Abschrift von zwei Constitutionen zugesandt, die zwar sicher Justinian dessen Nahmen oder Form sie tragen fremd sind, aber doch, wenn sie auch nur ein Versuch aus der Zeit vor oder bald nach Irnerius zu sein scheinen, als Zeugniß von dem Gerichtsgebrauch auch dieser und wegen der dabei gebrauchten Quellen ein ähnliches selbständiges Interesse haben, wie der sogenannte Brachylogus oder die Exceptiones des Petrus. Ihre Mittheilung hatte

ich mir früher [1]) vorbehalten und bin jetzt um so mehr dazu verpflichtet, als der, dem ich sie versprochen, mich meines Versprechens nicht mehr entbinden konnte.

Der Verfasser dieser Stücke ist sicher kein Annius von Viterbo: er wollte nicht täuschen, und nahm daher seine Zuflucht zu keinen Kunstgriffen, die den Ursprung zweifelhaft machen könnten. Beide Arbeiten enthalten processualische Vorschriften; die erste mehr in demonstrativer entwickelnder Weise, die letzte mehr in dürrer Angabe der Klag-Formeln; die erste ausgezeichnet durch Marginalien, welche außer einigen Erklärungen Belegstellen enthalten, an deren Stelle die zweite am Rande der Handschrift mit Wiederholung der Nahmen der Klagen versehn ist, die ich nachher mit anzugeben für überflüssig halte. In der zweiten finden sich am Rande mit Uncialen bei den Klagen ex mutuo die Worte: DERE; bei der actio ex stipulatu DE VERBIS; bei der actio vi bon. raptorum QUI RES ALIENAS; bei der actio injuriae GENERALITER; bei der actio quasi maleficiorum, wie sie genannt wird, SI IVDEX LITEM SUAM FECERIT; Alles, mit Weglassung der beiden DE, die Anfangsworte der Institutionentitel III. 14. 15. IV. 2. 4. 5.

Die Belegstellen zu der ersten Constitution werden meist mit einer Abbreviatur eingeführt, die aus einem durchstrichenen p und einem Zeichen besteht, das Cramer für ein Paragraphenzeichen nehmen wollte, das

1) S. oben S. 150.

aber nicht als solches auf die Justinianischen Institutionen zu beziehen sein dürfte, da statt dessen in den wenigen Stellen (vergl. Schol. o und r), wo die Institutionen sicher citirt werden, ein anderes Zeichen als gewöhnlich steht, welches mehr den Zahlzeichen 5 oder 2 gleicht; gewöhnlich erscheint in Cramer's Abschrift die gedachte Sigle als ein st, oder A oder H, und ich werde es deßhalb so abdrucken lassen, ohne übrigens für die Genauigkeit der Abschrift bürgen zu können. Ob das p ein perlegatur, oder ein probat, oder ein bloßes per bedeuten soll, lasse ich dahin gestellt sein; das darauf folgende Zeichen führt immer, wo es nachzuweisen ist, eine Stelle des Julian ein, und Einmal (Schol. f) ist auch ausgeschrieben ein Julianisches Capitel Novella genannt; vielleicht hat Cramer also bloß das N nicht deutlich erkannt.

Was nun das Zeitalter dieser Constitutionen betrifft, so möchte ich sie entweder in die Zeit des Irnerius, oder, falls man annehmen dürfte, daß die Marginal-Noten und Scholien später als der Text seien, wohl noch vor diesen setzen. Dafür spricht nähmlich:

1) Daß von den Justinianischen Werken noch nichts eigentlich dabei gebraucht erscheint. Weder eine Pandectenstelle, noch ein Gesetz des Codex, noch viel weniger eine Stelle aus den Justinianischen Novellen der vollständigen Sammlungen erscheint citirt oder auch nur gebraucht, die ganz allgemeine Anführung der digesta in einem mit verblichener Tinte zur zweiten Stelle gegebenen Zusatze, den ich, weil er offenbar ein fremdes

Werk und völlig werthlos ist, gar nicht mit abdrucken lassen will, abgerechnet. Nur die Institutionen erscheinen wenigstens bei den Marginalien gebraucht, wie bei der zweiten Constitution die angeführten Marginal-Lemmata, bei der ersten die Anführung des pr. I. de off. jud. und des pr. I. de satisd. beweisen. Aber auch dieses Werk des corpus juris erscheint nur in margine; bei der Zusammenstellung der Constitutionen selbst ist auch dieses schwerlich gebraucht, wie nicht bloß die Sprache im Allgemeinen, sondern namentlich die Kunstausdrücke, z. B. actio rei furatae für condictio furtiva u. s. w. beweisen. Das Ganze scheint vielmehr besonders aus Julians Novellenauszug entstanden, wie die Vergleichung der von mir zu den Scholien nachgewiesenen Stellen dieser Compilationen Jeden leicht überzeugen wird. Fiele die Arbeit in die Zeit, wo die Lehrvorträge eine gewisse Kenntniß der Justinianischen Werke verbreitet hatten, der Verfasser hätte sich gewiß nicht hauptsächlich auf den das frühere Mittelalter hindurch mit der lex Romana [1]) im Gebrauch gebliebenen Julian beschränkt.

2) Die Sprache, besonders Ausdrücke wie placitum, locatura, damnare statt judicium, locatio, damnum dare erinnern zu sehr an die Germanischen Volksrechte, als daß wir die Arbeit einer Zeit zuschreiben sollten, wo das geregeltere Studium des Römischen Rechts dergleichen gewiß bald verdrängt hatte. Wenn wir nun

---

1) Bieners Gesch. der Novellen Justinians S. 236 ff.

in den Beispielen unsrer Constitutionen Papia und Mediolanum angeführt finden, so scheint mir es sehr wahrscheinlich, daß das Vaterland derselben die Lombardei ist, wo bekanntlich der Novellenauszug Julians seit Ludwigs des Frommen Zeit gesetzliches Ansehen hatte [1]), und deßhalb auch in Handschriften besonders oft mit der Lombarda verbunden erscheint [2]).

Was nun den folgenden Abdruck betrifft, so bemerke ich nur, daß ich es nicht für angemessen gehalten habe, wie es jetzt wohl üblich und bei wichtigern Sachen für eine fernere freie Kritik lobenswerth ist, die Handschrift mit Fehlern, Abbreviaturen und dergleichen ängstlich getreu wiederzugeben. Ich habe gleich einen möglichst verständlichen Text dem Leser vor Augen zu stellen für gut gehalten, ohne mich an einzelne offenbare Fehler oder Eigenthümlichkeiten der Handschrift zu kehren und nur solche Verbesserungen und Abweichungen angegeben, die mir wohl noch einem Zweifel unterliegen zu können schienen. Auch ein Zeichen, das oft einen Absatz einführt, oft auch ganz willkührlich gesetzt ist und einem unverhältnißmäßig großen Versal-Gamma (Γ) gleicht, habe ich weder im Texte, noch in den Noten wiedergegeben. Uebrigens habe ich mich streng an die Cramersche Abschrift gehalten.

---

1) v. Savigny Gesch. des R. R. I. S. 108. II. S. 206.

2) v. Savigny II. S. 257. Haubold Beitr. zur Litterargesch. des Julian in der Zeitschr. Bd. IV. S. 140. 143.

I.

Imperator Iustinianus omnibus sub Romano imperio degentibus. Notum sit vobis, patres conscripti, me velle imperiali aeternitate[1]) praecipere, quod vos quoque affirmatis, fore in unoquoque Romano placito apparitorem (a) et acceptorem[2]) litis (b), actorem quoque et reum, et duos patronos vel plures causarum, et eum qui jus sit dicturus et executorem: ita ut imprimis faciat reum ad eum apparere[3]), qui jus dicturus sit: deinde acceptor litium videat, quae placita ulteriore sint digna accipi quaeve sperni: post patroni causarum reum actoremque defendant: deinde ille, qui jus sit dicturus, audita altercatione, alterutriusque controversia praevisa, legibus (c) aut constitutionibus aut moribus consentaneum calculum in scriptis proferat, si lis (d) fuerit ultra trecentos solidos, alioquin non scribitur aliquando: et ut ter judiciali sententia prolata, et si

(a) Apparitor est, per quem ad effectum suas iussiones perducit praeses.

(b) Post sacramentum introductorem litis, ut in provocationibus.

(c) p st: Superest ut de officio (vergl. pr. I. de off. iud. IV. 17).

(d) p st: Iudices (vergl. Juliani Novell. const. ed. Miraei Lugd. 1561 fol. cap. 287).

---

1) auctoritate?
2) exceptorem? 3) Cod. apparare.

provocata [1]) fuerit, purgata, executor rem ad effectum perducat. Personis ita, sicut diximus, habentibus [2]) querente actore, reus ad eum vocetur per apparitorem, qui jus dicturus sit: quia reus semper omnibus modis in eo loco (*e*) pulsatur, ubi aliquid egerit vel admiserit: et admoneatur (*f*) audire [3]) reus de querela actoris: et libellus reo detur subscriptus (*g*) per manum actoris vel per tabellarium, monumentis intervenientibus et fidejussore ab actore praestito: qui fidejussor promittat, quod actor observaverit in judicio, si reus contradixerit suae querelae et exercuerit suas actiones; sin autem non exercuerit (*h*), quod actor poenae nomine praestaturus sit certos aureos calumniam passo, et quicquid a reo in impensis frustra [4]) factis praestitum fuerit, ab actore reposcatur, ita ut sacramento vel sit moderatum. Postquam vero exercuerit suas actiones, si injuste motae fuerint, erit actor soluturus

(*e*) p st: Haec constitutio iubet (vergl. Julian a. a. O. c. 209.).

(*f*) p st: Si quis ex sententia (vergl. Julian c. 184.).

(*g*) p st: Si iudex aliquem teneri (vergl. Jul. c. 368.)

(*h*) p eandem legem Si iudex (Julian c. 368.).

---

1) provocatum?

2) se habentibus?

3) Cod. audere.

4) So lese ich wenigstens; in der Abschrift sieht ru wie ui aus.

reo decimam partem quantitatis, quam libello inseruerit, si pecuniaria fuerit actio; si vero (*i*) criminalis, aliquando ejus criminis mole feriatur. Quod si (*k*) actor fidejussorem habere non potuerit, juret se non posse habere: in quo sacramento dicat similiter solutarum passurumve; et insuper (*l*) faciat actor cautionem et executori litis, quae cautio non excedat quantitatem triginta solidorum, quod intra duos menses contestationem litis apud judicem facturus sit; alioquin damnum in duplum reo se restiturum, quia non aliter respondebit reus actori nisi cum praedicta securitate, quamvis libellum accusationis acceperit. Postquam (*m*) libellum accusationis cum tanta praedicta securitate reus acceperit cum admonitione judicis habeat viginti (*n*) dierum spatium, ut liceat, vel recusare judicem vel alium petere vel confiteri quod debet; transactis autem viginti diebus, si actor [1]) voluerit litem contestari, faciat reus securitatem sportularum (*o*) litis

(*i*) p nonum (?) l. c. Si quis c'm (causam) intendit . . . cipum (dies Gesetz finde ich nicht).

(*k*) p eand. l. Si iudex (vergl. Julian c. 368.).

(*l*) p st: Non aliter reus actori (Julian c. 338.).

(*m*) p eand. l. Si quis ex sententia (Julian c. 184.).

(*n*) p eand. Si quis ex sententia (ebend.).

(*o*) p. St. Si iudex (Julian c. 368.).

---

1) Cod. auctor.

executori, et faciat (p) securitatem pro sua tantum persona, quae in judicio permaneat usque ad terminum litis: vel committitur suae promissioni cum jurejurando: vel nudam promissionem vel satisdationem pro qualitate personae suae dare compellitur. Si autem per procuratorem[1]) lis vel infertur vel suscipitur, in actoris quidem persona, si non mandatum actis insinuatum est, vel praesens dominus litis in judicio procuratoris sui personam confirmaverit, ratam rem dominum habiturum satisdationem procurator dare compellitur: eo etiam observando, exceptis pupillaribus debitis et depositis, ut si tutor vel curator vel aliae tales personae, quae alienarum rerum gubernationem receperunt, litem quibusdam per alium inferunt. Sin vero aliquis convenerit, si quidem praesens procuratorem dare paratus est, potest ipse in judicium venire, et sui procuratoris personam per judicatum solvi satisdationis solennes stipulationes firmare, vel extra judicium[2]) satisdationem exponere, per quam ipse sui procuratoris fidejussor exstitit, pro omnibus judicatum solvi satisdationis clausulis, ubi et de hypotheca suarum rerum conveniri compellitur, sive in judicio promiserit, sive extra judicium caverit, ut

(p) p S (§. ?) Satisdationum (vergl. pr. I. de Satisd. IV. 11.)

---

1) Cod. pp curatorem.
2) Cod. iudium.

tam ipse quam heredes sui obligantur [1]): alia insuper cautela vel satisdatione propter personam ipsius exponenda, quod tempore sententiae recitandae in judicio inveniatur; vel si non venerit, omnia dabit fidejussor, quae condemnationi continentur, nisi fuerit provocatum. Si vero reus praesto ex quacunque causa non fuerit, et alius velit defensionis subire effectionem, nulla differentia inter actiones in rem vel personales introducenda, potest hoc facere: ita tamen, ut satisdationem judicatum solvi pro litis praestet aestimatione; nemo enim secundum veterem regulam, ut jam dictum est, alienae rei sine satisdatione defensor idoneus intelligitur. Et tunc judex audiat ab utraque parte negotium, ita ut haec litis contestatio sit infra duos menses, postquam libellus accusationis reo datus fuerit. Postquam (q) vero lis contestata fuerit, si actor negotium suspensum deseruerit, liceat reo repetere ad judicem, apud quem lis contestata est, ut admoneatur actor, ut veniat in judicium, vel procuratorem legitimum mittat. Quodsi nec ipse venerit, nec procuratorem miserit, vocetur per tria edicta, si judex sit ex principali jussione, ut sit spatium triginta dierum inter edictum et edictum. Similiter sit [2]) sola admonitio,

(q) p A. Si quis per judicialem admonitionem (Julian c. 369.)

---

1) obligentur?

2) Cod. sit durch untergesetzte Puncte getilgt.

et [1]) actor post negotium deseruerit. Si praepositis his edictis [2]) actor neque venerit, neque procuratorem legitimum miserit, habeat inducias unius anni: et si nondum venerit, sit licentia judici et ab una parte reo solo praesente litem audire, et legibus (r) vel constitutionibus vel moribus consentaneum calculum proferre. Si vero intra annum pervenerit et suas actiones exercere maluerit, non antea eum suscipiat judex, quam impensas reo praestet: ita tamen ut a judicio iterum non recedat; alioquin si hoc non fecerit et annus transactus sit, careat actionibus suis. Et sit hoc, si inter laicos fuerit altercatio; si vero inter laicos et clericos de criminali tantum causa, tunc non (s) excedat [3]) litis disceptatio spatium duorum mensium a litis contestatione. Et haec sint, si actor abfuerit. Si vero reus post litem contestatam negotium deseruerit, et criminalis fuerit actio, biennii meta concludatur, si vero pecuniaria, triennii fine solvatur, ita ut in semestri tempore saltem in fine trienii liceat judici per executorem negotii reum quaerere, ejusque parte fugien-

(r) p. 2. (§. ?) Superest ut de officio iudicis (vergl. pr. 1. de off. iud. IV. 17.)

(s) p. A. Si quis c. clerico litigium. (Julian c. 298.)

1) Si?

2) Cod. dictis.

3) Cod. ex non excedat.

giente et actore ejus absentiam incusante et judicibus hoc praevidentibus, si per tres vices hoc fuerit subsecutum decem dierum spatio per unumquemque introitum destinatum; et nec ita rei pars inventa fuerit, et neque per se neque per procuratorem instrumentum pervenerit, tunc quasi eremodicium contrahatur [1]), et causa utriusque cujus sit justior videatur [2]), et si reus absens dignus fuerit, condemnetur, et per res ejus satis fiat actori, ut judex prope finem triennii suam sententiam proferat et satisdationem expleat. Sin autem intra triennium cessaverit reus, condemnetur in sola expensa. Si vero, utraque parte praesente, lis debet finiri, tunc debet in placito legi statim in ipso litis exordio haec lex: Nemo judicum (t); et ipsae principales personae in ipso litis exordio jurent, quod nihil penitus judicibus, aut patrocinii causa ipsis, vel alii cuicunque personae pro hac causa quolibet modo dederint, vel promiserint, aut postea dabunt vel per se, vel per interpositam personam, exceptis his, quae propriis advocatis pro patrocinio praestant. Et si jurare noluerint, sit ut est in lege quotienscunque (u). Et post judex (x) juret, se cum veritate

(t) In novella Nemo iudicum (vergl. Julian nicht etwa c. 559, sondern c. 370 a. E.)

(u) Inst. et quotiescunque (ist auch Julian c. 527. „Quotiescunque apud quoslibet").

(x) p. tot. t. C. Rem non novam (?).

1) Cod. coñtat'. 2) Cod. uident'.

et legum observatione judicium se dispositurum, prout potuerit: et post fiat sacramentum actoris de calumnia et rei de instantia simulque de calumnia post narrationem reique responsionem, ante quam utriusque avocati sacramentum praestiterint.[1]) Imprimis quidem actor ita juret (*y*): hanc litem quam movi Martino non dimovi calumniandi animo, sed existimo me bonam habere causam: nec in tota hac causa gratia dilationis aut calumniae aut vexandi adversarii probationes a Metello meo adversario exigam si Deus [2]).
Post reus ita: Ego (*z*) putans bona instantia uti, ad contradicendum pervenio: nec causa . . . . .

II.

Notum fieri volumus, patres conscripti, ne aliter reus respondeat actori, libellum accusationis mittenti, nisi prius ille caveat reo atque litis executori, quod intra duos menses contestationem litis apud judicem facturus sit, alioquin damnum in duplum reo se restiturum. Cautio autem XXXVI solidorum quantitatem non excedat. Libelli autem accusationum fiunt vel de actionibus in personis vel de actionibus in rebus vel de mixtis (*a*). Set prius de personalibus

(*y*) p tt. omnes litigatores (Julian c. 178.).
(*z*) p eand. leg. (ebend.)
(*a*) In margine: DE RE (vergl. pr. 1. Quibus modis re contr. obl. III. 15.).

---

1) Cod. praestiterit.
2) Si deus oder sic deus me adjuvet etc.

actionibus videamus, post de ceteris. Quarum personarum actionum ita fiunt. Mutui quidem sic: P. P.[1]) Olim tibi mutuavi X libras argenti pro sorte, usurarum gratia X solidos; vel tria vasa vini pretium[2]) XX solidorum, usurarum gratia, tria vini sextaria. Quae oportet te dare mihi. Cujus rei causa, gratia, accusando queror adversus te etc. etc. etc.[3]) In fine omnium libellorum dicendum est: Ego P.[4]) in hoc libello a me facto subscripsi. Commodati: P. P. Olim tibi commodavi unum vas argenteum, ut domi una in cena eo usus esses, quod debes mihi restituere. Cujus etc. Ego etc.[5]) Depositi: P. P. Olim tibi deposui unum pallium pretii XX solidorum, quod debes mihi restituere. Cuius etc. Ego etc. Pignoris: P. P. Olim tibi misi pignori cyphum aureum, gratia X solidorum mihi a te mutuatorum, et his redditis debes restituere pi-

1) Praemissis praemittendis? Da das Rubrum sonst nirgends genannt ist und der Libell gleich mit den Pronominibus beginnt, so bezeichnen diese Worte wohl die gewöhnliche Rubricirung des Klägers und Beklagten.

2) Nachher pretii.

3) Die Handschrift scheint nach dem vorliegenden Apographon vor der zweiten Abbreviatur des etc. ein u zu haben, das ich aber auch nur für dasselbe Zeichen halte.

4) Petrus?

5) Nach Cuius und Ego hat die Handschrift eine Sigle wie ein Gamma; offenbar soll hier die Formel aus dem vorigen supplirt werden; ich habe also schlechtweg hier und so oft es sich wiederholt in beiden Fällen etc. hinzugefügt.

gnus meum. Cujus etc. Ego etc. (*b*) Verborum ita pure: P. P. Olim sum a te stipulatus, ut tu sponderes mihi X solidos, quos pure spopondisti; nunc quaero, ut sponsionem tuam adimpleas. Cujus etc. Ego etc. In diem: P. P. Olim sum a te stipulatus, ut sponderes mihi X solidos Kal. Martii, quos mihi in easdem Kal. spopondisti: nunc transactis [1]) debes mihi sponsionem tuam adimplere. Cujus etc. Ego etc. Sub conditione: P. P. Olim sum a te stipulatus, ut tu sponderes mihi XX solidos, si . . . . [2]) episcopus factus fuisset [3]), quos sub eadem conditione spopondisti: modo eo facto episcopo debes mihi tuam promissionem adimplere. Cujus etc. Ego etc. Facti: P. P. Olim sum a te stipulatus, ut sponderes mihi, te oppidum hic facturum: quod pure spopondisti; nunc quaero, ut sponsionem tuam adimpleas: debes enim, nam oportet, te eum (*sic*) mihi facere oppidum. Cujus etc. Ego etc. Similiter de facto in diem et sub conditione. Facti pure poenae: P. P. Olim mihi promisisti stipulando, te facturum mihi murum unum, quem si non fecisses usque ad Kalendas futuras Augusti, ut dares mihi poenae nomine XX solidos; modo Kal. transacta (*sic*), muro non facto, quaero, ut hanc

(*b*) DE VERBIS (vergl. pr. 1. de verb. obl. III. 16.)

---

1) Cod. transacta. 2) Die Abbreviatur des Nahmens wage ich nicht aufzulösen. Mir scheint Ihis (Iohannes?) dazustehen. 3) Cod. fuisses.

poenam mihi adimpleas; debes enim. Cujus etc. Ego etc. (c) Obligationis scripturae: P. P. Olim te obligasti mihi per hanc scripturam, in qua scripsisti, te debere mihi XX solidos, causa mei mutui, quos peto, ut mihi tribuas: quum [1]) eos mihi debes, quia dudum tibi mutando XX solidos mutuavi: Cujus etc. Ego etc. (d) Venditi: P. P. Olim tibi vendidi unum equum; pro quo fuit conventio inter nos te daturum mihi XX solidos, quos oportet te dare mihi, tradito a me tibi equo. Cuius etc. Ego etc. Emti: P. P. Olim emi a te bovem unum, pro quo dedi tibi XX solidos: quem bovem oportet te tradendo dare mihi, datis pro pretio ejus tibi a me denariis. Cuius etc. Ego etc. Aestimati: P. P. Olim convenit inter me et te, ut quanti Titius equum meum aestimaverit, tanti sit emtus a te; et ille aestimavit illum valere X solidos, quos oportet te dare mihi, tradito a me tibi equo. Cujus etc. Ego etc. Permutati: P. P. Olim convenit inter me et te, ut permutationem ea conventione inter nos faceremus, ut tu dares mihi unum bovem, ego tibi unum equum; modo a me equo tibi dato, oportet, te dare mihi bovem. Cujus etc. Ego etc. (e) Locati: P. P. Olim convenit inter me et te, ut loca-

(c) Mit kleiner Schrift: de scripturis.
(d) de venditionibus.
(e) de locationibus.

1) Cod. q m̄.

rem tibi unum equum: cuius equum [1]) locatura convenisti mecum, te daturum mihi X denarios, si tu duceres eum usque ad Mediolanum; quo ducto [2]) oportet, te eos denarios dare mihi: debes enim. Cujus etc. Ego etc. Conducti: P. P. Olim fuit conventio inter me et te, ut ego conducerem a te unum equum usque ad Mediolanum, quem mihi locabas XX denar. Nunc datis a me tibi denariis, oportet, te mihi dare equum, ut illuc ducam: debes enim. Cuius etc. Ego etc. Vel ita locati vel conducti ita: P. P. Olim fuit conventio inter me et te, ut ego tibi darem X denarios, quatenus tu locares mihi tuum equum egoque conducerem usque Mediolanum; quem peto, ut permittas, illum nunc in illo ducere loco; debes enim tu dare eum mihi sub illa locatura. Cujus etc. Ego etc. Praescriptis [3]): P. P. Olim convenit inter me et te, ut commodares [4]) mihi tum equum, ego accommodarem tibi meum bovem per X dies; nunc vero accommodavi tibi meum bovem; modo igitur postulo, ut mihi adimpleas quod mihi convenisti; debes enim: nam oportet te hoc facere mihi. Vel apud te bos meus periit, cujus pretii medietatem laudatura judiciis meaque conventione oportet te dare mihi. Cu-

---

1) equi? 2) quo ducto wiederhohlt der Cod., das letzte Wort durch Puncte gelöscht. 3) Am Rande steht ausgeschrieben: praescriptis verbis. 4) accomodares?

jus etc. Ego etc. Emphyteusis: P. P. Olim convenit inter nos, ut ego traderem tibi terram talem, qua (?) in tali loco perpetuo fruenda; et convenisti mecum, ut dares in unoquoque anno denar. sex. Quos, tradita terra a me tibi perpetuo fruenda, oportet te dare mihi; debes enim. Cujus etc. Ego etc. Societatis: P. P. Olim consensimus inter nos, ut coiremus societatem omnium nostrorum bonorum, vel alicujus negotiationis, ea conventione, ut quidquid lucri vel damni esset, commune haberemus; in qua commissum est mihi damnum tua culpa vel dolo pretii XX solidorum: sed tantum lucrum habuisti inde: cujus emendationem oportet, te facere mihi; debes enim; vel cujus partem mihi debes dare: debes enim. Cujus etc. Ego etc. Mandati: P. P. Olim tibi mandavi, ut tu mihi emeres unum equum, quem non emisti, ita ut mihi promisisti, et inde damnum habui X solidorum, quos debes emendare mihi; debes enim. Olim mihi mandasti, ut ego emerem tibi unum equum, et emi ex denariis meis, quos ad nos reddere debes; oportet enim. Cujus etc. Ego etc. Negotiorum gestorum: P. P. Olim, cum absens eras Papiae, ego gerens tuum negotium, praeparavi vineas tuas, in quibus impendi pretium X solidorum, quos mihi debes reddere; oportet enim. Cujus etc. Ego etc. Vel olim absens eram Papiae, tu negotium meum gerens ita administrasti illud, quod inde habui damnum X solidorum; quod debes emen-

dare mihi: oportet enim. Cujus etc. Ego etc. (f) Tutelae: P. P. Olim fuisti mihi tutor, et dum meam tutelam administrabas, fuisti neglegentia damnatus XX sol., quos oportet te emendare mihi: debes enim. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim fui tuus tutor, et dum tutelam tuam administrabam, impendisti [1]) in rem tuam XX solidos, quos oportet te dare mihi; debes enim. Cujus etc. Ego etc. De communi dividundo. P. P. Olim fuit communis unus campus inter me et te, et tu solus percepisti omnes fructus illius, quorum partes debes dare mihi: oportet enim. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim fuit servus unus communis, et ego solus in eo necessarias impensas feci, quarum partem te dare mihi oportet. Cujus etc. Ego etc. De erciscunda familia: P. P. Est inter me et te communis hereditas, quam debes mihi dividere, et fructus, quos habuisti solos, oportet te reddere; debes enim. Cujus etc. Ego etc. Legati. Olim J. instituit te suum heredem et a te legavit mihi XX solidos, quos oportet te dare mihi: debes enim. Cujus etc. Ego etc. Per errorem dati: P. P. Olim tibi solvi per errorem X solidos, quos tibi solvere non debui: quos condicendo oportet te reddere mihi; debes enim. Cujus etc. Ego etc. (g)

(f) Actiones ex contractu utusque (hucusque ?) ep (expositae?) sunt. nunc vero de quasi ex contractu dicenda sunt.

(g) de maleficiis; gleich darunter auch mit kleiner

1) impendi?

Furti: P. P. Olim commisisti mihi furtum in uno meo equo, qui valebat C solidos, cujusque criminis poenam a te exigo, qua oportet te urgueri. Cujus etc. Ego etc. Rei furatae: P. P. Dico te habere unum meum equum, quem olim vel tu vel pater tuus mihi furto abstulit, sed [1]) tu pro quo (*sic*) crimine poenam emendasti. Nunc igitur quaero, vel equum, si habes, mihi restituas, vel, si non habes, condicendo alium similem tribuas; debes enim. Cujus etc. Ego etc. (*h*) Vi bonorum raptorum: P. P. Olim abstulisti mihi vi [2]) tantum, quod valebat XX solidos. Cujus etc. Ego etc. Olim invasisti unum meum campum perticarum [3]) trium. Cujus etc. Ego etc. Damni injuriae: P. P. Olim me damnasti XX sol., injuriose occidendo unum meum bovem vel unum meum servum, qui intra eum annum, in quo eum interfecisti, fuit talis, qui valebat XX solidos. Cujus etc. Ego etc. Olim me damnasti XX sol., injuriose occidendo unum meum servum, qui heres erat institutus hereditatis valentis XX solidos. Cujus etc. Ego etc. Olim damnasti me X sol., injuriose vulnerando unum meum servum

Schrift cum expositum (vergl. pr. 1 de obl. quae ex del. IV. 1.)

(*h*) QVI RES ALIENAS (vergl. pr. 1. de vi bon. rapt. IV. 2.).

---

1) Cod. ſ7.

2) Cod. in.

3) Cod. per erticarum.

vel unum meum bovem, vel occidendo unam meam quadrupedem, quae in pecudum numero [1]) est, vel vulnerando vel aliud damnum mihi faciendo ejus rei, quae infra XXX dies tales erant, quae valebant XX sol. Cujus etc. Ego etc. Olim ex tuo facto sum damnatus X sol. Cujus etc. Ego etc. (*i*) Injuriae: P. P. Olim mihi fecisti talem injuriam, dando mihi unum colaphum, quam nollem te fecisse mihi pro C solidis; vel ita: tu mihi fecisti talem injuriam, pro qua tu debes emendare mihi C solidos. Cujus etc. Ego etc. (*k*) Quasi maleficiorum: P. P. Olim misisti in me definitivam sententiam non justam: ex quo facto, cujus rei gratia, accusando et appellando queror adversus te. Olim tu vel servus tuus vel aliquis tuus proiciendo unum vas de tuo cenaculo damnasti me pretii XX solidorum. Cujus etc. Ego etc. Olim temere vel posuisti vel suspendisti lignum in publico itinere, quod cadendo mihi pernimium nocuit. Cujus etc. Ego etc. Olim ejecisti de tuo cenaculo unum lapidem, cujus ictu mortuus est filius mëus. Cujus etc. Ego etc. Vel nimium vulneratus est, cujus vulneris gravitas mihi nimium pernocuit: cujus rei gratia existimatione judicis debes mihi dare XX solidos. Cujus etc. Ego etc. Olim perdidi unum modium

(*i*) GENERALITER (vergl. pr. I. de injur. IV. 4.).

(*k*) SI IVDEX LITEM SVAM (vergl. pr. I. de obl. q. q. ex del. IV. 5.).

1) Cod. non durch untergesetzte Puncte gelöscht.

salis furto vel dolo cujusdam tui, cujus opera exercebas navim tuam, in qua habebam illum modium unum salis. Cujus etc. Ego etc. Olim perdidi unam libram piperis, vel unum sextarium vini furto vel dolo cujusdam tui, cujus opera exercebas unam cauponam, in qua habebam illud piper vel vinum. Cujus etc. Ego etc. Olim perdidi unum meum jumentum furto, vel dolo cujusdam [1]) opera exercebas tuum stabulum, in quo habebam jumentum meum. Et in his dicendum est, ex quo facto, antequam dicas. Cujus etc. Ego etc. (*l*) In rem actiones (*m*): P. P. Dico terram, quae est in tali loco, quae habet tales cohaerentias, meam esse: quam tu detines mihique contendis. Cujus etc. Ego etc. Dico usumfructum talis campi esse meum meque eo uti debere: quem mihi detines mihique contendis. Et ita in omni jure affirmative, et similiter negative in non utendo non fruendo, non eundo et ita in ceteris. Et in omnibus possunt his patres vel domini pro filiis vel servis experiri vel conveniri. Publicianae: P. P. Dico, tale urbanum praedium esse meum, propterea quod usu cepi: quod tu mihi detines mihique contendis. Cujus etc. Ego etc. Dico talem terram me olim possedisse atque usu cepisse, et ob eam rem confiteor esse meam: quam terram tu mihi

(*l*) Superest ut de actionibus (vergl. pr. I. de act. IV. 6.)

(*m*) De actionibus in rem.

1) wohl hinzuzufügen tui, cuius.

detines mihique contendis. Cujus etc. Ego etc. Dico, terram, quam sententia praesidis non [1]) possideo, olim tibi a debitore meo in fraudem meam tibi traditam esse, et ob id affirmo, traditam tibi jure non fuisse, si [2]) in bonis illius mei debitoris mansisse. Cujus etc. Ego etc. P. P. Dico, illum equum fuisse cujusdam mei coloni, qui mihi debet X solidos: ob quam rem omnes res ejus teneri mihi deberent jure pignoris. Ideoque ipsum unum equum injuriose mihi detines mihique contendis. Cujus etc. Ego etc. Dico, te olim tradidisse mihi unum equum causa pignoris, hypothecaeve gratia, V solidis tibi praestitis. Quem equum, quum solidos nequis reddere, detines mihique contendis. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim mutuavi tibi X solidos, pro qua re obligasti mihi unum campum, ea conditione, ut liceret mihi illum vendere, nisi redderes denarios mihi infra unum annum: quem dico obligatum teneri mihi: quem tu mihi detines mihique contendis. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim mutuavi D. XX solidos, et pro eo constituisti tu, mihi daturum XX solidos, si ipse mihi non redderet eos: quos debes reddere mihi: debes enim. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim juravisti [3]), te debere mihi X solidos, quos oportet te dare mihi: debes enim. Cujus etc. Ego etc. Olim jussu tuo

---

1) nostri? Cramer.

2) wohl sed? Cramer.

3) Cod. Olim iuravi tu; in margine: alii iuravisti te.

mutuavi D. vel filio, vel servo tuo X solidos, quos debes reddere mihi: oportet enim. Cujus etc. Ego etc. P. P. Praeposuisti Mucium servum navi tuae, et ejus rei gratia mutuavi sibi (*sic*) X. solidos, quos debes reddere mihi: oportet enim. Cujus etc. Ego etc. [1]) P. P. Olim praeposuisti tuum servum vel liberum hominem tuae tabernae, et ejus rei gratia mutuavi ei X solidos, quos debes reddere mihi: oportet enim. Cujus etc. Ego etc. Olim P., servus tuus, te sciente, negotiabatur in peculiari merce, et ejus rei gratia mutuavi X solidos, quos tu debes retribuere mihi. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim mutuavi tuo servo X solidos, et ipse tuus servus habet tantum peculii, quod mihi bene potes illos reddere: debes enim; vel in rem tuam dedit eos. Cujus etc. Ego etc. Olim equus tuus percussit calce unum meum asinum, qui valebat sol. C. Cujus etc. Ego etc. (*n*) P. P. Olim posuisti unum tuum leonem, ubi vulgo fuit iter, et mihi ita nocuit, vel equo meo crux fregit. Cujus etc. Ego etc. P. P. Olim unus tuus leo interfecit unum meum asinum. Cujus etc. Ego etc. Libellus responsionis: Die sabbati tertio Kalendarum questus est P. adversus me, dicens; tunc debet scribi totus libellus accusationis; quam que-

(*n*) Animalium nomine.

1) Hier folgt der ganze vorige Satz von Praeposuisti an genau noch einmal mit der einzigen Abweichung **mihi tuum** statt **Mutium**.

relam dico non esse veram. Et ita in omnibus. Vel non debeo sibi respondere, qui tacuit tantum, quantum lex praecipit. Debet opponere aliquam exceptionem [1]).

---

1) Hier folgt mit mehr verblichener Schrift und kleinern Zügen, jedoch nach Cramer's Vermuthung aus selbiger Zeit, ein Zusatz, in welchem ohne Plan und Ordnung nach einer allgemeinen Bemerkung über die actio mutui, die nicht in rem, sondern in personam sei, eine nutzlose Erörterung bekannter Begriffe der Contracte mit Berufung auf die digesta gegeben wird. Mir schien es ohne Interesse, diese Zugabe mit abdrucken zu lassen, da sie der Hauptsache fremd und ohne eigenen Werth ist. Wo ich übrigens am Ende der Constitutionen Puncte gesetzt habe, steht in den Handschriften das Absatzzeichen; die grammatische Verbindung wage ich nicht herzustellen.

VII.

Ueber die Novellen der byzantinischer Kaiser, in Veranlassung der in dieser Zeitschrift befindlichen Abhandlung desselben Gegenstandes.

Von

Herrn Geh. Justizrath Biener in Berlin.

Die verehrliche Redaction dieser Zeitschrift hat die Gefälligkeit gehabt, mir den S. 153. fg. befindlichen Aufsatz des Hrn. Prof. Witte über die Novellen der byzantinischen Kaiser, während des Druckes in Aushängebogen mitzutheilen. Der Aufsatz ist so erschöpfend über diesen, bisher noch gar nicht bearbeiteten, Gegenstand, daß nur einzelne Nachträge dazu möglich sind, und da es vortheilhaft ist, wenn diese in der Nähe des Hauptwerkes sich finden, habe ich mich entschlossen, das, was ich vermag, sogleich zusammenzustellen, so weit meine, nicht sehr vollständigen, Notaten aus Katalogen der Handschriften und selbst eingesehenen Handschriften reichen.

In der Sache selbst bin ich mit dem Verfasser des Aufsatzes völlig einverstanden. Die Novellen der byzantinischen Kaiser sind uns überliefert worden I. II. III. durch den Anhang der Synopsis, welcher sich in dreifacher Gestalt zeigt. IV. durch den regelmäßigen Anhang einiger andern Rechtsbücher. V. einzeln in ungeordneten Sammlungen und Anhängen. VI. In dem Inhalt einiger juristischen Werke. Nach diesen sechs Nummern wird die folgende Darstellung eingerichtet, und der leichtern Vergleichung halber soll überall auf Herrn Prof. Witte's Abhandlung verwiesen werden, welche als Grundlage dient und ebenfalls in dieser Ordnung den Gegenstand vorträgt.

I. Vorzüglich wichtig ist der Anhang der Synopsis, wie er gewöhnlich in den Handschriften sich findet und von Witte S. 165—176 aus mehreren Handschriften beschrieben worden ist. Nach dem von Assemani bibl. juris orient. T. II. p. 495. gelieferten Verzeichniß gehören hierher ebenfalls (Witte S. 165.) die drey sehr vorzüglichen Cod. Palat. 8. 13 249. Ferner nach meinen Notaten die Pariser [1]) 1346. 1347. 1357. A. Endlich scheinen nach Assemani's Andeutungen die Handschriften der Synopsis Vatic. 854. 855. und vermuthlich auch Vatic. 1187. (von dem aber nicht gewiß ist, daß er die Synopsis enthält) hierher

zu

1) Die No. 1357. A. enthält den von Witte S. 175. bezeichneten Aufsatz: Ἀθανασίου τοῦ χρηματίσαντος Κωνσταντίνου περίληψις τῶν Νεαρῶν.

zu rechnen. Cujacius hat diese Sammlung gekannt, indem er Observ. XII. 22. die mittelgriechischen Novellen und namentlich die Novelle 7. 8. des Constantin. Pophyrogeneta herauszugeben verspricht: denn die Zählung der Novellen des C. P. deutet auf diese Sammlung.

Offenbar sind in diesem Anhange der Synopsis zwey Novellensammlungen combinirt, von denen die eine ganze Novellen (Num. 2—8), die andere Auszüge (Num. 12—29) enthält. Denn sie sind getrennt durch den dazwischen gesetzten Eustathius, und fünf Novellen finden sich doppelt, einmal ganz, einmal im Auszuge. Merkwürdig ist, daß in mehreren Handschriften [1]) die 12 Novellen des Const. P. und die 5 des Nicephorus der Reihe nach besonders gezählt werden. Ueber die Entstehung dieser Sammlung und der Synopsis selbst sind die Vermuthungen Witte's (S. 179. 180) aus den ebendaselbst angeführten Gründen [2]) sehr einleuchtend. Es ist erwiesen, daß die Novellen-Sammlung im letzten Drittheil des zehnten Jahrhunderts entstanden ist, und wahrscheinlich hat der Verf. der Synopsis

---

1) Florentinus Plut. LXXX. Cod. 10. Bandini III. 194. Cujacii Observ. XII. 22. und die Citate bey Witte S. 177. 178.

2) Die Novelle des Basil (Numm. 31.) ist offenbar späterer Zusatz, denn in manchen Handschriften fehlt sie ganz, in andern steht sie am Ende der Sammlung nach dem Auszug der Leonischen Novellen (Palat. 8. 13. 249. Paris. 1347. 1357. A.), in einzelnen gleich nach den Sententiis des Kosmas (Lamb. Lib. VI. Cod. 1.).

selbst seinem Werke einen Auszug der Novellen des Romanus, Const. Porph., Nicephorus und Leo beygefügt, welcher aber bald durch eine Anzahl ganzer Novellen, die man vorsetzte, eine Bereicherung erhielt.

II. Eine andere Novellen-Sammlung, ebenfalls Anhang der Synopsis, welche aber seltner vorkommt, findet sich in der Florentiner Handschrift Plut. LXXX. no. 8, welche von Bandini III. 187. und Witte S. 185—188. genau beschrieben ist. Nach Assemanis Angaben (Witte S. 184.) enthält der Vatic. 852. die Synopsis und den Anfang dieser Sammlung, aus Novellen des älteren Romanus und Const. Porph. bestehend, in derselben Ordnung: ob die nachher folgenden Novellen einiger neueren Kaiser auch darinn sind, ist ungewiß, weil Assemani von diesen Kaisern nicht handelt. Von Pariser Handschriften scheint nach meinen Notaten die Synopsis No. 1351. hieher zugehören [1], jedoch finden sich hier, außer dem Auszug Leonischer Novellen, Novellen des Manuel Comnenus und in dem ferneren gemischten Anhang Novellen des Alexius Comnenus: dagegen habe ich die Novelle des Joannes nicht bemerkt. Es ist mir daher wahrscheinlich, daß Labbé, welcher (Witte S. 184. 190. 191.) eine dieser zweyten Sammlung ähnliche Handschrift bey seiner Herausgabe der Novellen benutzt hat, eben diese Pariser Hand-

---

1) Dafür spricht ebenfalls, daß sie den Eustathius mit Citaten aus dem Justin. Recht und den Basiliken enthält, ingleichen den Eustathius Magister Romanus de hypobolo.

schrift zum Grunde legte [1]). Gerhart Falkenburgs Codex der Novellen (Witte S. 192.) enthielt ebenfalls den Auszug des Leo und Novellen der Komnenen [2]), er scheint also hiernach dieser Pariser ähnlich gewesen zu seyn.

Die Sammlung selbst ist chronologisch; auf Romanus und Const. Porph., welche sich öfters vermischen und unter einander verwechselt werden, folgen noch vier Kaiser nach ihrer Regierungsfolge. Wegen dieser einfachen Gestalt der Sammlung scheint die Annahme von Witte S. 190, daß diese Sammlung aus der unsrigen durch eine nachlässige Ueberarbeitung entstanden sey, unzulässig. Eben so wenig läßt sich über die Zeit der Entstehung dieser Sammlung etwas genaueres sagen, weil sie vielleicht nach und nach erwachsen ist.

III. Nur selten enthält der Anhang der Synopsis eine Novellen-Sammlung von den Komnenen, obgleich von ihnen sehr viele Novellen herrühren. Eine Sammlung solcher Art ist von Witte (S. 193. 194.) aus einer Venetianer Handschrift nachgewiesen worden. In-

---

1) Es bestätiget sich dieß dadurch, daß eine Anzahl von Berichtigungen der Synopsis, welche Labbé im 53ten Buche vorbringt, nach Pardessus Noten (Loix maritimes T. I. p. 183. n. 7. p. 184. n. 1. p. 185. n. 1. p. 186. n. 3.) sich aus der Pariser 1351 ergeben, größtentheils als Eigenthümlichkeiten dieser Handschrift. Endlich ergeben meine Notaten, daß die Pariser 1351 diejenige Handschrift der Synopsis ist, welche Labbé für seine Ausgabe der Glossae nomicae benutzte.

2) Reitz Harmenop. p. 219. not. 18. 19. p. 221. n. 41. p. 344. n. 10.

dem diese Handschrift auch Bruchstücke der Synopsis enthält, ist wahrscheinlich, daß die Sammlung einen Anhang der Synopsis bildete: da die Novellen in ihrer Reihefolge gezählt sind, so ergiebt sich, daß die Sammlung eine geordnete, planmäßige war.

Unter meinen Handschriften besitze ich ebenfalls eine der Synopsis, welche aus der Meermanschen Bibliothek und, noch weiter zurück, aus dem Collège Clermont der Jesuiten in Paris herstammt, und diese Handschrift hat einen Anhang von, zum Theil ungedruckten, Novellen des Manuel Komnenus. Voran geht die Synopsis, in gewöhnlicher Weise, so daß ich besondere Vermehrungen derselben nicht bemerkt habe. Indeß finden sich am Rande Scholien, eigenthümlicher Art, mit und ohne Namen. Die Namen, welche ich bemerkt habe, sind Magistros[1]), Psellus, Theodorus, einmal Herodotus, aber bey einem agrimensorischen Gegenstande. Zuweilen sind kleine Tractate als Scholien an den Rand geschrieben, z. B. f. 143. einer περὶ ἐνοχῶν (Anfang: Ἐνοχή ἐστι δεσμὸς δικαίου), f. 199 b

1) Vermuthlich Auszüge aus Eustathius Romanus, dessen πεῖρα theils in Basiliken-Scholien sich excerpirt findet, theils als βιβλίον Ῥωμαϊκὸν von Harmenopul benutzt ist. Er wird öfters Magister, zuweilen auch Patricius genannt. Gelegentlich und in Veranlassung der von Witte S. 221. mitgetheilten Notiz über die Scholien des Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον stelle ich hier die Vermuthung auf, daß Harmenopul nicht blos den Text, sondern auch die Scholien dieses Μ. κ. στ. als Quelle benutzt. Vergl. diese Zeitschrift Bd. VII. Heft 2. S. 160.

eine über Peculien (Anfang: τὰ πεκούλια τετραχῶς). Im Anhange folgen

a) der gewöhnliche Auszug der Novellen des Leo in 57 Abschnitten [1]), von welchen die ersten 56 numerirt sind.

b) Manuelis Comneni Novella περιέχουσα πολλῶν ἀμφιβολιῶν λύσεις (Anf. Ἔννομον ἀπεργασίαν und am Ende eine lange Subscription). Am Rande stehen Summarien, mit ὅτι anfangend. Sie stimmt mit dem Abdruck bei Labbé S. 104 bis 113, nur hat dieser eine andere Ueberschrift und andere Summarien.

c) Τοῦ αὐτοῦ βασιλέως, περὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ ὅλου ἐνιαυτοῦ, ποῖαι μὲν τούτων ἄπρακτοι, ποῖαι δὲ, ἐν μέρει μὲν ἄπρακτοι, ἐν μέρει δὲ ἔμπρακτοι. (Anf. Σκοπός μὲν und zu Ende eine lange Subscription). Sie stimmt mit dem Abdruck bey Labbé S. 127—136.

d) Τοῦ αὐτοῦ βασιλέως κυρίου Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ, περὶ φονέων, καὶ ὅπως οἱ κοιαίστορες ἐπιτιμᾶσθαι ἢ τιμωρεῖσθαι ὀφείλουσιν. (Anf. τοῖς ἀρχηγέταις — Ende: ὑποδέξαιτο, worauf eine lange Subscription Εἶχε τὸ — ϛχοδ ἔτους folgt, in welcher Hagiotheodoretus, Sohn des Michael, genannt wird). Der Hauptinhalt dieser

---

1) Vgl. Witte S. 171. Die Handschriften weichen in der Zählung von einander ab. Harmenopul citirt den Auszug nach den richtigen Zahlen.

Novelle [1]) nebst einer Jahresangabe findet sich bei Balsamon ad Can. VIII. Basilii [2]). Aus dieser Quelle hat das vermehrte Prochiron Basilius Tit. 39. geschöpft [3]), so wie auch Bonefidius und Leunclavius im Jus G. R. T. I. p. 16[illegible]—165. Der Prolog ist daher noch ungedruckt.

e) Ἑτέρα τοῦ αὐτοῦ, λίαν ὠφέλιμος, περὶ τῶν συντρίβειν τοὺς ἑαυτῶν ἀντιδίκους μηχανομένων, τῷ βούλεσθαι δῆθεν κριθῆναι καὶ τιμηθῆναι τὴν ὑπόθεσιν παρὰ βασιλέως (Anf. Παρὰ πολλῶν ὀχληθεῖσα — ζητῆσαι ἀκριβῶσαι). Ungedruckt [4]).

f) Χρυσόβουλλον τοῦ αὐτοῦ, καταστρωθὲν ἐν τοῖς σεκρέτοις. (Anf. Ἀδικίαν ἐμίσησα — mit einer langen Subscription und der Jahrzahl ςχξς). Ungedruckt. Der Inhalt ist, daß alle kaiserlichen Verfügungen, welche gegen Recht und Gesetz erlassen sind, ungültig seyn sollten.

g) Περὶ καστρενσίου καὶ παγανικοῦ πεκουλίου (τὸ πεκούλιον — λέγονται). Abgedruckt in Labbaei Observationibus ad Synopsin p. 182.

---

1) Eine Bemerkung über die Veranlassung derselben in Leunclav. J. G. R. T. I. p. 225. n. X.

2) Beveridge Synodicon T. II. p. 61.

3) Leipziger Uffenbachsche Handschrift Tit. 39. §. 227. und Vatic. 856. Assemani II. 553.

4) Diese Novelle findet sich auch in einer Venetianer Handschrift der Synopsis; Zanetti p. 101. Witte S. 224.

und p. 183. als Scholion aus einer Handschrift.

h) (Eustathius) περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας etc.

Was nun ferner in der Handschrift folgt, gehört nicht mehr zum Anhang der Synopsis. Es sind der Tit. 8. περὶ κεκωλυμένων γάμων aus dem vermehrten Prochiron Basil's, und ein Tit. 26. π. νόθων καὶ ἐγγόνων, dessen Ursprung ich nicht kenne.

IV. Außer der Synopsis sind nur zwey Rechtsbücher, welche einen constanten, regelmäßig in den Handschriften wiederkehrenden, Novellen enthaltenden Anhang haben, nämlich das Werk des Attaliata und die vermehrte Recension des Prochiron Basil's.

Das Werk des Attaliata (in Handschriften gewöhnlich Attaliota) besteht in den mehresten Handschriften z. B. Paris. 1263. 1358. 1365 A. aus 37 Titeln, von denen 36 und 37 den Titeln 94. 95. in Leunclav's Ausgabe correspondiren. Wenn hier und da die Zahl der Titel größer ist (z. B. in Leunclav's Ausgabe 95, in der Breslauer Rehdigerschen Handschrift, welche ich aus Haubolds Excerpten kenne, 82 oder 83), so liegt dieß darin, daß untergeordnete Rubriken, welche der Verf. gegeben hatte, mitgezählt sind. Der Schluß des Hauptwerkes mit dem Ende des 37ten Titels, περὶ συνηγόρων, wird in Paris. 1263. 1358, noch vor der Bemerkung über Leo's Novellen, mit τέλος τῶν βασιλ. βιβλίων bezeichnet, und was nachher folgt, ist Anhang, hat auch ursprünglich keine Titelzahlen. Manche Handschriften setzen in den Anhang hinein die Titelzählung fort, z. B. die Rehdigersche und die in der Helmstädter

Universitäts-Bibliothek fol. n. 284. [1]) Dieser Anhang (genauer beschrieben von Witte S. 195. 196.) enthält *a*) eine Bemerkung über Leo's Novellen und Auszüge daraus, *b*) vier eigenthümliche Auszüge aus Novellen des Romanus und Constantinus, *c*) fünf Rubriken mit Auszügen des Justinianischen Rechts, *d*) die bekannte κατάκρισις (Οἶμαι δὲ) [2]) *e*) eine Novelle des Alexius Komnenus π. ἐκκλησῶ, über welche ich keine nähere Nachweisung zu geben im Stande bin. Hiermit schließen die Pariser 1263. 1358. [3]) und, wie bereits Witte S. 196 bemerkt hat, das Werk des Attaliata. Manche Handschriften lassen dagegen die unter *d*. *e*. angeführten Stücke weg, und liefern statt deren Anderes, was Witte S. 196. aus zwei Handschriften nachgewiesen hat. Die Pariser Handschrift 1385 A., welche überhaupt eine vermehrte scheint, weil im Text öfters Rubriken als aus Harmenopul herrührend vorkommen, fügt unter andern noch den Auszug der Novellen Leo's hinzu. Leunclav hat in seine Ausgabe des Attaliata nur das oben unter *a*) erwähnte Stück des Anhanges aufgenommen, und in die Synopsis S. 14. den Auszug der Novelle π. προτιμήσεως, mit der Bemerkung, daß er aus Attaliata entlehnt sey. Er hat also diesen An-

1) Jenaer Litter. Zeit. 1813. Ergänzungsbl. S. 332. Die Handschrift soll ehemals Leunclav angehört haben. Hier ist der Anhangstitel π. δικ. κ. ν. als 93 bezeichnet.

2) Harmenop. ex ed. Reitz. p. 5.

3) In der 1358 führt das Register die Novelle Al. K. als Schluß auf: im Text ist sie aber in den Tit. 36. π. ἐκκλησιῶν eingetragen, offenbar willkührlich.

hang gekannt, was vielleicht durch die Helmstädter Handschrift sich noch mehr bestätigen kann, wenn erwiesen wird, daß sie Leunclav angehörte.

Das vermehrte Prochiron Basilii kenne ich aus der Leipziger (ehemals Uffenbachschen) Handschrift, von welcher Haubold hatte Abschrift nehmen lassen, und aus den Pariser Handschriften 1343. 1351 A. 1356. 1368. Auch ist Assemani's genaue Beschreibung des Vatic. 856. (Bibl. jur. orient. II. p. 550 — 555.) sehr brauchbar. Der Text der 40 Titel ist aus verschiedenen älteren und neueren Quellen sehr vermehrt [1]), und es finden sich daher öfters Novellen des Leo [2]) und der Komnenen benutzt. Die häufigen Stellen aus den Novellen der Komnenen, deren einige auch von Assemani bemerkt sind, lassen sich sämmtlich in Balsamon's bekanntem Commentar nachweisen. Der 40te Titel hat ebenfalls reiche Vermehrungen, welche die weitläuftige Rubrik desselben [3]) andeutet, und in mehreren Handschriften [4]) haben diese Vermehrungen nachher ihre eigenthümlichen untergeordneten Rubriken so, daß man leicht glauben kann, hier bereits Stücke des Anhanges

---

1) In der Uffenbachschen Handschrift auch aus der Ecloga Leonis, was ich aber in den Pariser Handschriften nicht gefunden habe.

2) Sie werden, wie bey Balsamon, mit den Zahlen der Seringerschen Sammlung angeführt.

3) In dem Katalog der Uffenbachschen Bibliothek und bey Assemani.

4) Namentlich in Paris: die Uffenbachsche und die Vaticanische Handschrift geben keine Gelegenheit zu Mißverständniß.

zu finden. Es gehören daher der Anfang der Epanagoge und die Novelle des Manuel Komnenus über die Festtage, welche Witte S. 197. 198. zu dem Anhange des Prochiron rechnet, noch zu dem 40ten Titel des Hauptwerkes selbst. Der Anhang, welcher demnächst folgt, besteht aus folgenden Stücken: a) ein Auszug der (bekanntlich bald Romanus, bald Constantin zugeschriebenen) Novelle π. προτιμήσεως, übereinstimmend mit dem von Attaliata gelieferten und durch Leunclav in der Synopsis S. 14 abgedruckten Auszug. Dieß scheint auf Benutzung des Attaliata zu deuten, woran auch einige Nebenstücke des 40ten Titels erinnern. b) Der gewöhnliche Auszug derselben Novelle, wie er in der Leunclavischen Synopsis S. 12. abgedruckt ist, aber (wenigstens in der Leipziger Handschrift) mit einem Zusatz am Ende. c) Eine Novelle des Alexius, welche Bonefidius aus Balsamon herausgegeben hat, und als Manuelis im Jus G. R. I. p. 154 abgedruckt ist. d) Eine Novelle des Manuel Komnenus entlehnt aus Balsamon ad can. 74 Apost. (Bever. Synod. p. 48.) Die Leipziger Handschrift fügt hier einige processualische Bemerkungen mit Basilikencitaten hinzu. e) Ein kleiner, mir sonst nirgends vorgekommener Tractat über Verjährung der Klagen, der sich als *Σύνοψις τῶν ἀγωγῶν καὶ ῥοπῶν* bezeichnet (Anf. *Τί ἐστιν ἀγωγή;*) und das Werk des Eustathius de temporum intervallis. In allen von mir eingesehenen Handschriften des vermehrten Prochiron sind diese beyden Stücke mit einander vereint. f) Die Novella Romani de poten-

tibus in Leuncl. Jus G. R. II. 159. g) Die Nov. 6. des Leo. h) Paratitla unter 32 oder 33 Rubriken, welche Assemani II. 576. verzeichnet hat. Es sind Collectaneen aus verschiedenen Quellen, nämentlich aus Bearbeitungen Justinianischer Rechtsbücher, aus den Basiliken und ihren Scholien, und aus byzantinischen Novellen [1]). Manche behandeln fremdartige Gegenstände z. B. den römischen Kalender und die Indictionen. i) Fünf Formeln und Kaiserliche Befehle, die Vereidung der Richter betreffend [2]), welche am genauesten aus Cod. Venet. Marc. 180. bey Zanetti p. 104. und in Assemani bibl. jur. or. II. 588. als Paratitl. 34. 35. verzeichnet sind (die Leipziger Handschrift hat sie nicht). Zuweilen schließt sich hier noch ein ἐνταλμα an, was bei Leuncl. J. G. R. I. 426. steht. In Pasini Catal. Bibl. Taurin. T. I. p. 391. werden diese Stücke bezeichnet, als Edicta observationem Basilicorum imperantia, indeß enthalten dieselben in den Pariser Handschriften nichts von den Basiliken und ihrer Beobachtung. Hiermit schließt sich der regelmäßige Anhang des vermehrten Prochiron, den ich aus mehreren Handschriften abstrahirt habe, besonders

1) In einem Paratitlon (bei Assemani Numm. 26.) sind die Auszüge aus einer Novelle Constantins, welche als Nov. 6. 7. 11. Constantini in Jus G. R. II. p. 151. 155. stehen, aufgenommen.

2) Von den Verfassern des Pariser Katalogs werden bei der Handschrift Numm. 1343. diese Stücke dem jüngeren Andronikus Paläologus zugeschrieben, und auf Gregoras histor. lib. IX. c. 9. Bezug genommen.

aus der Leipziger, Paris. 1343. 1351 A. 1368. Denn in den Paris. 1356. Vatic. 856. findet sich einiger Einschub [1]), und in der letzteren ist sogar die Ordnung einiger Stücke anders, auch ein Theil des Anhangs als Tit. 41. 42. bezeichnet. Das vermehrte Prochiron kann, indem es Balsamon und Joannes Citrius [2]) benutzt, nicht früher, als im dreyzehnten Jahrhundert verfaßt seyn. Die Stücke aus Athanasius und die erwähnten Eidesformeln sind vermuthlich neuerer Zusatz.

V. Ferner finden sich Novellen erhalten in einzelnen unregelmäßig compilirten Handschriften und Anhängen von Rechtsbüchern. Beyspiele davon bey Witte S. 198—211. Ich rechne noch dazu Paris. 1355, worin vor und nach Harmenopul's [3]) zwey Hauptwerken byzantinische Novellen und darunter eine längere Sammlung (fol. 379—397) vorkommen. In Paris. 1367. (Epanagoge) ist ein irregulärer Anhang, worin eine Stelle des Romanus. Endlich Paris. 1358 A. Auszüge aus der Synopsis und Novellen enthaltend, dürfte wohl nichts neues liefern.

---

1) Namentlich Stücke des Patriarchen Athanasius, welcher Ende des dreyzehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts regierte.

2) Dieser hat noch Balsamon überlebt. Jus Graecoromanum T. I. p. 333.

3) Eine andere Handschrift des Harmenopul Numm. 1360. enthält in ihren Beystücken gar keine Novellen, oder man müßte das in Reiz Harmenopul S. 374. Note abgedruckte Stück, die drey tomi synodici, für eine Novelle halten wollen.

Außerdem enthält die Kormczaja Kniga in ihrem 49ten Kapitel, welches die Ecloga Leonis in 16 Titeln darstellt, nach der mir von Herrn Prof. Clossius mitgetheilten genauen Beschreibung, am Schlusse Stücke aus der Nov. XI. Alexii Comneni de servis ad libertatem proclamantibus (Leunclav. J. G. R. I. p. 145.). Spuren von älteren Novellen, zwey des Mauritius, zwey der Kaiserinn Irene, eine der Kaiser Leo und Constantin (vermuthlich der Isaurier) finden sich in dem Verzeichniß der Venetianischen Novellenhandschrift f. 73 b. 74 a., wo die Rubriken derselben angegeben sind [1]). Die Rubrik der zweyten Novelle der Irene ist dieselbe, welche Witte S. 215. als die einer Novelle des Basil anführt περὶ τῶν ἀθεμίτως u. s. w. In der Handschrift waren diese Stücke schon zu Augustins Zeit nicht mehr vorhanden [2]) (Gesch.

---

1) Diese Vervollständigung der von mir in der Geschichte der Novellen S. 619. gegebenen Notizen verdanke ich der Gefälligkeit des Hrn. Prof. Maier in Tübingen, welcher mir eine genaue Beschreibung der Venetianischen Handschrift mitgetheilt hat.

2) Die Vaticanische Handschrift Palat. 357. ist eine Abschrift der Venetianischen Novellenhandschrift, Ende des funfzehnten Jahrhunderts geschrieben, und enthält fol. 194. 189. ebenfalls dieses Rubrikenverzeichniß, nach den von Herrn Prof. Rößell mir gemachten Mittheilungen. Die Handschrift war früher in der Fuggerschen Bibliothek und ist die Grundlage von Scrimger's Ausgabe (Gesch. der Nov. S. 368.). Brenkmann hat sie für Hombergk vergleichen lassen (Gesch. der Nov. S. 571.). Es wäre möglich, daß diese Handschrift die in der Venetianischen verlohrenen Stücke enthielte.

d. Nov. S. 558.). Die Florentinische Handschrift der Novellen Justinians hatte zu Ende eine Sammlung neuerer byzantinischer Novellen, welche in dieser Originalhandschrift verlohren gegangen sind, aber in Belognin's Abschrift sich erhalten haben (Gesch. d. Nov. S. 569.).

VI. In den Inhalt mehrerer juristischen Werke sind ebenfalls Novellen aufgenommen. Hierher gehört Psellus (Witte S. 197.). Eine Pariser Handschrift dieses Werkes Numm. 478. enthält den Schluß (v. 1370 bis 1408) von anderer Hand geschrieben, mit einem Zusatz am Ende, welcher in 14 Verszeilen den Inhalt der Novelle des Constantinus über die Intestatsuccession [1]) giebt. Besonders aber zeichnen sich aus Balsamon in seinen Commentarien zu dem Nomokanon und der kanonischen Sammlung, so wie Harmenopul und Blastares (Witte S. 192. 216 folg.) Daß das vermehrte Prochiron viel Novellen benutzt, aber beynahe alles aus der zweyten Hand, ist schon oben ausgeführt worden. Auch sind zwey bisher unbekannte von Witte S. 214. 221. beschriebene Stücke, ein Rechtsbuch von 63 Titeln in einer Venetianer Handschrift, und die in Florenz vorhandenen Scholien zu dem *Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον* hierher zu rechnen. Was die byzantinischen Geschichtschreiber uns überliefern, über Gesetze einzelner Kaiser, ist unbedeutend (Witte

1) Bis jetzt sind zwey Auszüge dieser Novelle gedruckt, einer aus Balsamon, der andere aus der ersten Sammlung der Synopsis.

S. 220) und Bonefidius haben diesen Notizen zu viel Ehre erwiesen.

Zum Schluß kann nur noch hinzugefügt werden, daß gewiß alle diejenigen, welche in der byzantinischen Jurisprudenz einen eignen, noch jetzt im Orient blühenden, Zweig des Römischen Civil- und Kanonischen Rechts erkennen, Herrn Prof. Witte dafür Dank wissen werden, daß er in einem so schwierigen Gegenstande zuerst einen festen Grund gelegt hat.

Berichtigungen.

S. 162. Z. 1. v. u. statt zweierlei lies dreierlei
— 169. : 4. — — π. τόπου lies π. τύπου
— 190. : 15. — — ersten lies erste
— 192. : 15. — — aus den lies aus der
— 199. : 12. — — von dem lies von den
— — : 13. — — Vindonensis lies Vindobonensis
— 203. : 6. bis 3. v. u. die Worte: Dieselbe bis p. 22 sind einzuklammern.
— 205. : 4. Bei den Worten Einige Rechts : Comp. ist ein Absatz zu machen.
— 206. : 4. v. u. ist das Wort fehlen zu tilgen u. Z. 2. vor im Index zu setzen.
— 211. : 8. statt Kormezaja lies Kormczaja
— 212. : 2. statt nur lies nun

den sich entschiedene Spuren einer Uebereinstimmung zwischen den von den Franken, Ostgothen, Burgundern und Westgothen getroffenen Einrichtungen in gewissen Beziehungen, und hiernach ist man berechtigt, so weit jene Spuren reichen, das eine Recht zur Erklärung des andern zu benutzen. Eine gewisse Gleichartigkeit der Einrichtungen kann auch gar nicht befremden oder für zufällig gelten. In allen diesen Staaten fanden ja die Eroberer in Beziehung auf das Verhältniß der Provincialen schon eine und dieselbe Verfassung vor. Sie zu verändern hatten sie nur wenig Veranlassung, und sie willkührlich zu verändern am wenigsten, da sie sich gegen die Abneigung der Provincialen in ihren Eroberungen zu behaupten, die größten Schwierigkeiten gefunden haben würden. Es liegt auch überall klar vor, daß die Erhaltung der bisherigen Verfassung die Regel ausgemacht hat, und daß die Abänderungen lediglich aus dem Bedürfniß entsprungen sind, jene mit den Verhältnissen des erobernden Volkes selbst und mit der Stellung des Herrschers, sowohl zu diesem als zu den Provincialen, in Zusammenhang zu bringen.

Läßt sich nun nicht bezweifeln, daß die Verhältnisse der germanischen Völker im Wesentlichen allenthalben die nämlichen waren, daß auch die Stellung, welche der Beherrscher gegen sein Volk hatte und den Provincialen gegenüber annahm, bei den einzelnen Völkern nicht wesentlich verschieden war, so sieht man leicht, daß die Einrichtungen, welche getroffen wurden, aus einerlei Bedürfniß entsprungen und demselben Ziele zustreben, mit

hin auch in einem gewissen Umfang gleichartig werden mußten.

Von den Ostgothen wissen wir über die ersten Einrichtungen, welche sie getroffen haben, durch Cassiodors Variae mehr als von irgend einem anderen germanischen Volk, welches sich römische Provinzen unterworfen hat. In seinen Nachrichten erscheinen uns die Provincialen und Gothen lediglich als zwei neben einander wohnende Völker, welche durch eine wahrhaft gemeinsame Verfassung keinesweges verbunden sind; vielmehr ist durch die Einrichtungen nur dafür gesorgt, daß ein friedliches Nebeneinanderwohnen möglich wird.

Ueber die Gothen hat der König keine anderen Rechte als den Heerbann und die Gerichtbarkeit; bei den Provincialen ist er in die Rechte ihres bisherigen Regenten getreten, und ihre Verhältnisse werden durchaus nach römischer Verfassung und römischem Recht beurtheilt.

Diese Grundlagen des gesammten gesellschaftlichen Zustandes finden sich bei den Westgothen, Franken und Burgundern durchaus eben so. Bei den Ostgothen ist die Provincialverwaltung auf diese berechnet; man muß also voraussetzen, daß sie es auch bei den übrigen Völkern sein werde, wenn gleich die Mittel, durch welche die Ausübung der königlichen Rechte über beide Völker — über jedes nach seinen Gesetzen — möglich gemacht wurde, keinesweges durchaus dieselben waren.

In der ostgothischen Provincialverwaltung ist Militär- und Civilgewalt durchaus getrennt. Ich finde

selbst nicht bestätigt, wie Andere bemerkt haben wollen, daß ausnahmsweise die Vereinigung beider in den Händen eines Beamten vorkomme. Die Bestallungen bei Cassiodor, aus welchen dieß hervorgehen soll, scheinen es mir nicht zu beweisen, da die Ausdrücke in Bestallungen für Civilbeamte, die man auf die Militärgewalt bezieht, eher auf die Criminalgerichtbarkeit zu gehen scheinen [1]). Jene Trennung der Militär- und Civilgewalt kann man für eine Beibehaltung der römischen Einrichtungen halten, da sie eine wesentliche Grundlage der letzteren seit Constantin war [2]); es darf aber nicht übersehen werden, daß sie zugleich aus der Natur der Verhältnisse hervorging. Die Gothen waren vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, das Heer, welches das Reich vertheidigte. Es mußte über die Provinzen vertheilt und angesiedelt, in jeder nothwendig unter einem besonderen Militärcommando stehen; der Befehlshaber mußte daher auch, wenigstens in der Regel, ein Gothe sein, und man findet auch, sowohl bei Cassiodor als auch bei den Geschichtschreibern, selten andere Personen als Führer des Heeres oder ei-

1) Hierauf beziehe ich Cassiodor. Var. VII. 1. Quamvis omnium dignitatum officia a manu secludantur armata, et civilibus vestibus induti, qui districtionem publicam docentur operari: tua tamen dignitas a terroribus ornatur, quae gladio bellico, rebus etiam pacatis, accingitur. — Signa tua abactores timeant, fures pavescant, latrones perhorreant —.

2) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. Th. 1. §. 25. 2te Ausg.

ner Heeresabtheilung erwähnt, als solche, die man schon nach ihrem Namen für Gothen halten muß.

Dagegen waren die Gothen zur Führung der Civilverwaltung, wenigstens so weit sie sich auf die Verhältnisse der Provincialen bezog, nicht geeignet; denn sie mußte nach römischen Gesetzen und Grundsätzen geleitet werden. Sollte also der Militärbefehlshaber zugleich die Civilverwaltung erhalten, so konnte dieß zwar in Beziehung auf die Gothen für die einfachste Einrichtung gelten; aber in Hinsicht der Provincialen mußte bald die eigentliche Leitung der Geschäfte in die Hände von Unterbeamten gelegt werden, die ihm an die Seite gestellt wurden. Es wird sich nachher zeigen, daß die Westgothen und Franken sichtbar dieses Mittel gewählt haben. Die Ostgothen hingegen trennten selbst die Gerichtbarkeit über die Gothen von dem Militärbefehl.

Der Beamte, welchem dieser anvertraut ist, heißt in Cassiodors Bestallungsformeln der dux, wenn ihm nicht der in der römischen Rangordnung höhere Titel eines comes beigelegt ist, welcher auch bei den Ostgothen als solcher betrachtet wird, und überhaupt, wie nach Constantins Verwaltungsgrundsätzen, kein Amt, sondern bloß die Rangstufe bezeichnet, und sehr vielen Beamten gegeben wird.

Die Civilverwaltung in Hinsicht der Provincialen — nach ihren beiden Hauptzweigen, Gerichtbarkeit und Erhebung der Steuern — hat ein Beamter, welcher der praeses provinciae der constantinischen Einrichtungen ist, aber bald diesen Titel, bald den eines

rector oder comes provinciae führt. Es scheint auch nicht, daß die judices provinciarum, welche bei Cassiodor vorkommen, andere Beamte als die praesides provinciae sind. Zuvörderst steht man nach der römischen Bedeutung des Amts eines praeses provinciae nicht, welche von dem Geschäftskreis desselben verschiedene Bestimmung sie gehabt haben könnten; Cassiodor hat ferner keine besondere Formel für die Bestallung eines judex; und da er sich durchaus an den römischen Sprachgebrauch anschließt, wo judex ordinarius oder judex überhaupt der technische Ausdruck für den praeses im codex Theodosianus ist [1]), so kann kaum ein Zweifel übrig bleiben. — Die Jurisdiction dieses Beamten beschränkt sich ausschließend auf die Provincialen, setzt daher bei Rechtsstreitigkeiten voraus, daß beide Partheien Provincialen sind. Dagegen für die Streitigkeiten unter Gothen, oder wo von den Parteien die eine ein Gothe, die andere ein Römer ist, war ein besonderer Beamter bestellt, welcher comes Gothorum heißt. Wenn beide Parteien Gothen sind, entscheidet er allein und richtet nach gothischen Gewohnheiten. Wenn die eine Partei ein Römer ist, muß er aber einen römischen Rechtsverständigen zuziehen, welcher den Titel comes oder princeps führt, und dann wird nach einem Edict Theodorichs entschieden, welches bloß für diese Gattung von Streitigkeiten gegeben war.

---

1) v. Savigny a. a. O. §. 22. S. 86. Note a.

Welche Unterbeamte, der comes Gothorum als Richter der Gothen unter einander hatte, ist aus Cassiodor nicht zu ersehen. Der praeses hatte sie für seinen Wirkungskreis durch die römische Stadtverfassung; und man möchte voraussetzen, daß bei der grossen Anzahl der Gothen, die in einer Provinz wohnten, auch der comes Gothorum sie nicht habe entbehren können, da es kaum denkbar ist, daß auch alle geringfügige Sachen aus der ganzen Provinz an ihn gebracht werden mußten. Die Vergleichung der westgothischen Verfassung kann hier vielleicht die Lücke in Cassiodors Nachrichten ergänzen. Wir haben von dieser ebenfalls sichere Nachrichten; nur ist Vieles erst aus einer Zeit, wo die ersten Einrichtungen schon wesentlich verändert waren. Doch besitzen wir zugleich ein besonderes Hülfsmittel für die Beantwortung der Frage; worin diese Veränderungen bestanden haben? Bei den Westgothen hatte, wie bei den übrigen germanischen Völkern, das westgothische Recht ursprünglich nur für die Gothen, für die Provincialen hingegen das römische Recht gegolten. Dieses war für den Gebrauch der Richter im Jahr 506 in eine eigene Lex Romana Wisigothorum, das sogenannte Breviarium Alarici zusammengestellt und durch eine interpretatio den besonderen Verhältnissen des westgothischen Reichs angepaßt worden. Aus dieser interpretatio läßt sich daher mit Sicherheit darauf schließen, wie die Provincialverwaltung in der früheren Zeit im westgothischen Reich organisirt war. Um die Mitte des siebenten Jahr-

hunderts wurde die Lex Wisigothorum verfaßt, die auf unsere Zeit gekommen ist. Diese war für die Entscheidung aller Arten von Rechtssachen bestimmt, für Provincialen und Gothen gemeinsames Recht. Sie wurde eben daher auch theils auf das römische, theils auf das gothische Recht gegründet, und sich noch ferner auf römische Gesetze zu berufen verboten. Bei einem solchen Zustand waren besondere Richter für die Gothen und Provincialen überflüssig; sie einzuführen also gewiß gar keine Veranlassung. Finden sich dennoch Spuren einer Trennung der Gerichtbarkeit, so muß aus diesen, zusammengehalten mit der Verfassung, welche das Breviarium darstellt, mit ziemlicher Sicherheit auf das ältere Verhältniß in einer Zeit, wo das römische Recht nur neben dem gothischen stand, geschlossen werden dürfen.

Das Breviarium kennt nun für die Provincialen zwei richterliche Behörden, den iudex — das ist den praeses provinciae — und in den Städten den defensor [1]); von einer unmittelbaren Mitwirkung anderer Personen bei Ausübung der richterlichen Gewalt ist keine Spur; wohl aber von der Aufsicht gothischer Beamten, die den Titel comes führen, worauf ich weiter unten zurückkommen werde. Von den Verhältnissen der Gothen kommt hier gar nichts vor.

1) Cod. Theod. I, VII. 3. 4. IX, VI, 1. Hier ist von den iudices provinciarum, die im Text gewiß für den praeses provinciae zu halten sind, die Rede. I, IX. 2. nennt den rector provinciae. Der defensor erscheint I, X.

In der Lex Wisigothorum erscheint dagegen für eine Stadt und den dazu gehörenden Bezirk eine höhere Obrigkeit, welcher sowohl die Gothen als auch die Provincialen unterworfen sind. Sie ist mit Civil- und Militärgewalt bekleidet und heißt comes oder comes civitatis. Aus mehreren solchen Districten besteht eine größere Provinz. Für diese ist der militärische Oberbefehl und eine Aufsicht über die Gerichtbarkeit, welche jeder comes auszuüben hat, einem dux anvertraut. Die Würde eines dux ist nach der westgothischen Verfassung eben daher höher, als die eines comes. Man sieht aber, daß der dux in einem oder mehreren Districten seiner Provinz auch zugleich comes sein konnte, weil in den Unterschriften der sogenannten gemischten Concilien des siebenten Jahrhunderts auch Personen vorkommen, welche sich dux et comes unterzeichnen. Neben dem comes werden nun, wenn ich mich so ausdrücken darf, zwei Ordnungen von Unterbeamten genannt, von welchen die eine sich ursprünglich auf die Provincialen, die andere auf die Gothen beziehen muß. Die ersteren sind: judex, defensor, numerarius; die letzteren: Tiuphad, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus.

In der ersten Ordnung ist unverkennbar, daß sie keine militärischen Functionen hat. Der zweite Titel im neunten Buch der Lex Wisigothorum, welcher von der Heerfolge handelt, erwähnt ihrer nirgends. Dagegen werden alle Personen, die zu der gedachten zweiten Ordnung gehören, im zweiten Buche, Tit. I. cap. 26. —

einer Stelle, welche alle diejenigen aufzählt, die unter dem Namen judices im weiteren Sinn begriffen werden, neben den Beamten jener ersten Ordnung in dieser Eigenschaft genannt [1]), und im neunten Buch erscheinen sie als militärische Befehlshaber.

Der judex der ersten Ordnung ist mithin eine für die Ausübung des Richteramtes allein bestimmte Person. Er kann auch ohne den comes verfahren, und wenn dieser selbst zu Gericht sitzt, ist er dessen Rathgeber. Der comes hat eigentlich nur die executive Gewalt, den Bann. In sehr vielen Stellen wird daher der judex und comes als eine Behörde behandelt. Jener heißt daher auch der vicarius comitis [2]).

Der defensor hat die städtische Jurisdiction; ob ganz im Umfang, in welchem die frühere römische Verfassung sie ihm zuspricht oder erweitert, ist eine Frage, die bejaht und verneint werden kann, in welche ich aber nicht genauer eingehe, weil sie mit der Untersuchung, um die es hier zu thun ist, nicht zunächst in Verbindung steht.

Der numerarius ist eigentlich ein Rechnungsbeamter, der nach der Verfassung Constantins zu dem Büreau eines jeden höheren Staatsbeamten gehört, welcher bei der Erhebung der Staatseinkünfte thätig ist. Da die Administrativjustiz den römischen Einrichtungen

1) Rechtsgesch. §. 24. Note t.

2) L. Wisig. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 26. Judex ist seine gewöhnlichere Benennung. Rechtsgesch. §. 24. Note l.

keinesweges fremd ist, so ist es sehr begreiflich, daß er unter die judices im weiteren Sinne gezählt wird.

Die Vergleichung dieser Einrichtungen mit dem Breviarium läßt keinen Zweifel, daß der judex der Lex Wisigothorum nichts Anderes als der judex provinciae des Breviarium, also der römische praeses provinciae ist, und daß überhaupt die Lex Wisigothorum an der früheren Gerichtsverfassung der Provincialen nichts weiter geändert hat, als daß dem comes gestattet ist, unter Zuziehung des judex auch selbst zu Gericht zu sitzen, wozu er früherhin nicht berufen gewesen sein kann, weil das Breviarium in der interpretatio den comes nirgends erwähnt. Doch hat er früher ohne Zweifel auch schon eine Aufsicht über den judex gehabt, und dieser wurde nur als eine Person betrachtet, welche eine, eigentlich dem comes anvertraute Gerichtbarkeit ausübe. Dieß ergiebt sich aus dem commonitorium, welches dem Breviarium vorgesezt ist. Nach diesem wird das neue Rechtsbuch für die Römer jedem comes zugesandt, mit folgendem Befehl, auf dessen ausschließende Befolgung zu halten: Providere ergo te convenit, ut in foro tuo nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur.

Die zweite Ordnung der Unterbeamten des comes bezieht man gewiß am natürlichsten darauf, daß er selbst und diese, jeder in seinem Wirkungskreise, die Jurisdiction über die Gothen hatten, so wie sie der judex, defensor und numerarius über die Provincialen

hatte, — so lange Römer und Gothen nach verschiedenem Recht lebten. Bei den Ostgothen kommen jene Unterbeamten als militärische Unterbefehlshaber ebenfalls vor; und wenn man erwägt, wie ich schon oben berührt habe, daß der comes Gothorum nicht wohl ohne Unterbeamten gewesen sein kann, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sie auch bei den Ostgothen die zweite Bestimmung, das Richteramt auszuüben, eben so wie bei den Westgothen gehabt haben.

Diese Annahme führt auf zwei Fragen:

> wenn diese beiden Ordnungen von Beamten sich auf die ursprüngliche Trennung der Gerichtbarkeit über Gothen und Römer bezogen, wie kommt es 1) daß die gothischen Beamten in der Lex Wisigothorum doch noch als Richter erwähnt werden, da jetzt Römer und Gothen einerlei Recht hatten? und 2) wie wurden früherhin die Rechtssachen zwischen Römern und Gothen behandelt?

Für die erste Frage bietet der Inhalt der Lex Wisigothorum die Antwort dar, daß in der That auch in dieser jene gothischen Unterbeamten weit häufiger in ihrer Eigenschaft als militärische Befehlshaber, als in der Eigenschaft als Richter erscheinen; daß mithin ihre Wirksamkeit in der lezteren Beziehung gewiß durch Erweiterung der Jurisdiction der Obrigkeiten der Provincialen vermindert worden ist. Ueberflüssig wurden sie aber schon um deswillen nicht, weil weder der judex noch

der defensor das Heer begleiteten, und hier die Strafgerichtbarkeit insbesondere in keinen anderen, als in ihren und des comes Händen sein konnte.

Die zweite Frage läßt sich direct nicht beantworten. Das Breviarium berührt sie nicht, und in der Lex Wisigothorum kann nicht wohl etwas davon vorkommen, weil, nachdem das Recht für Gothen und Provincialen dasselbe geworden war, die Competenz des Richters über den Beklagten auch über den Gerichtsstand entscheiden mußte, der Kläger mochte ein Gothe oder ein Römer sein. Vielleicht erklärt sich auch hieraus die vorhin aufgeworfene erste Frage, wie die gothischen Unterbeamten fortwährend als Richter vorkommen können. Ihre Gerichtbarkeit über Gothen als forum eines Beklagten kann fortgedauert haben, weil sie einmal als forum derselben begründet war. Das aber änderte sich, daß es nicht mehr darauf ankam, wer der Kläger war. Für wahrscheinlich halte ich jedoch, daß ursprünglich Streitigkeiten unter Römern und Gothen von dem comes unter Zuziehung des judex entschieden wurden. Die Analogie der ostgothischen Verfassung führt auf diese Vermuthung; und zugleich erklärt diese Annahme am besten, wie die Vereinigung des comes und judex in eine Behörde erfolgt ist, in welcher Eigenschaft beide im Breviarium noch nicht erscheinen. Durch ein gemeinsames Gesetzbuch für beide Völker erhielten alle Streitigkeiten einerlei Beschaffenheit, welchem Volke auch die beiden Partelen angehören mochten. Davon war die Folge, daß der judex auch ohne Mitwirkung des

comes in allen Fällen entscheiden konnte, während er sonst nur dazu berechtigt war, wenn beide Parteien Provincialen waren; und eben so wurde der comes, wenn er selbst richten wollte, mit Zuziehung des judex in allen Sachen competent, während er es sonst nur in Sachen der Gothen war. Nähme man an, daß die Westgothen vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts die Provincialen, auch in Rechtsstreitigkeiten mit Gothen, unter ähnlichen Beschränkungen, wie sie bei den Franken stattfanden, nach dem römischen Recht beurtheilt hätten, so würde es sich um so natürlicher erklären, weshalb auch in Beziehung auf die Anwendung des Breviarium dem comes von jeher die Aufsicht über den judex zustand, welche ihm bei der Publication des Breviarium empfohlen wurde. In diesen Streitigkeiten wurde das römische Recht unmittelbar im forum des comes angewendet; denn der comes selbst, nur unter Zuziehung des judex war Richter.

Ein ähnliches Verhältniß zwischen einem comes und iudex findet man auch bei den Burgundern [1]). Im 89sten Titel der lex Burgundionum wird der comes, der den Verbrecher ergreifen läßt, bestimmt von dem judex unterschieden, durch den er ihn verurtheilen läßt. Hieraus ergiebt sich, daß die judices deputati, welche in der Lex Burgundionum vorkommen und in der Vorrede derselben von dem comes bestimmt unterschieden

1) L. Burg. prooem. und Tit. 89. S. Rechtsgesch. §. 24. Note w. y.

werden, unter jenem Judex zu verstehen sind, und daß sie die Urtheiler waren, der comes aber nur den Bann hatte; wiewohl sich auch Stellen finden, wo der judex und judex deputatus neben einander stehen [1]), und der judex in solchem Zusammenhange wohl für den comes selbst genommen zu werden scheint. Eigenthümlich ist der Lex Burgundionum, daß comites Burgundiones und comites Romani civitatum aut pagorum vorkommen. Die Unterscheidung hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß die Lex Burgundionum, wie das edictum Theodorici, zunächst zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Römern und Burgundern bestimmt war, jedoch allerdings nicht ausschließlich; sie war auch zugleich das geschriebene Volksrecht, unter welchem die Burgunder überhaupt standen, während die Provincialen in den übrigen Verhältnissen nach römischem Rechte lebten. Die letzteren erhielten daher auch ein besonderes Rechtsbuch, die auf uns ebenfalls gekommene Lex Romana Burgundionum, welche zu gleichem Zweck wie das westgothische Breviarum abgefaßt wurde, aber nicht wie dieses, das Zurückgehen auf das römische Recht selbst ganz ausgeschlossen zu haben scheint. In dieser kommt auch der defensor (tit. 36.) vor, und da er grade an dieser Stelle auch die Obrigkeit ist, welche in integrum zu restituiren berechtigt ist, also die vollständige Jurisdiction über die Provincialen gehabt haben muß, so wären vielleicht die Worte: tam Burgundiones

1) L Burg. Tit. 81.

nes quam Romani civitatum aut pagorum comites, die in der Vorrede der Lex Burgundionum vorkommen, so zu deuten: die Romani comites civitatum könnten eben diese städtischen Obrigkeiten für Sachen der Römer unter sich, und ihre judices deputati die curia sein. Im Gegensatz von ihnen wären die comites Burgundionum bestimmt gewesen, in allen Sachen zu richten, welche nach der Lex Burgundionum zu beurtheilen waren, also ihre Stellung der des comes Gothorum ganz gleich, und ihre judices deputati für Sachen der Burgunder unter sich möchten Burgunder, für Sachen der Burgunder und Römer vielleicht judices von beiden Völkern gewesen sein [1]). Wenigstens wird in der Vorrede zur Lex Burgundionum die Strafe für einen judex, der durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit gegen die Gesetze (worunter hier die Lex Burgundionum zu verstehen ist) sprechen würde, sowohl für einen Römer als auch Burgunder bestimmt. Si quis sane judicum, tam Barbarus, quam Romanus — non ea quae leges continent iudicavit etc. Daß diese Erklärung in einem sehr natürlichen Zusammenhang mit den fränkischen späteren Einrichtungen steht, wie sich weiter unten ergeben wird, ist hierbei nicht zu übersehen.

Bei den Franken finden sich zweierlei Quellen über die Verhältnisse der Provincialbeamten: die Bestallun-

---

1) Ob sie dem judex des alemannischen Rechts oder den fränkischen Rachinburgen ähnlicher waren, läßt sich nicht bestimmen. Vergl. Rechtsgesch. §. 75. S. 440.

gen, welche Marculfs Formelsammlung enthält, und die fränkischen Volksrechte: die Lex Salica und Lex Ripuariorum.

Marculfs Formeln sind, wie ihr ganzer Inhalt lehrt, vorzüglich auf den Zustand der Provinzen berechnet, welche die Franken erst seit Chlodwigs Zeit erobert hatten.

Es muß daher in Hinsicht auf die Frage: ob die Analogie der bisher erörterten Einrichtungen bei ihrer Erklärung zu Hülfe genommen werden dürfe, besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Franken einen sehr großen Theil jener Provinzen gerade den Burgundern, Westgothen und Ostgothen entrissen haben; daß sie mithin, so viel die Verhältnisse der für die Provincialen bestellten Beamten betrifft, schon einen nach den Gesetzen dieser Völker eingerichteten Zustand antrafen; daß also auch die Voraussetzung, ihre Einrichtungen würden sich an diese angeschlossen haben, vollkommen gerechtfertigt ist.

Die fränkischen Volksrechte hingegen beziehen sich zunächst auf den Zustand der Provinzen, welche die Franken schon vor Chlodwig besaßen, wenn gleich im ganzen Reich die salischen und ripuarischen Franken nach dem Inhalt dieser Gesetze gerichtet wurden.

Nach diesen Volksrechten [1]) ist das Richteramt in den einzelnen Districten einem königlichen Beamten

1) Man sehe Rechtsgesch. a. a. O. §. 24. S. 180 u. f. §. 74. S. 427 u. f.

anvertraut, welcher der Graf, grafio, genannt wird, in der Lex Ripuariorum aber auch mit der Benennung comes vorkommt. Als Unterbeamte desselben erscheinen ein centenarius und ein decanus, der letztere ohne Frage eine Localobrigkeit und — wie Grimm glaubt — mit dem tunginus identisch, den in der Lex Salica neben dem centenarius erwähnt wird [1].

Von Beamten, welche man als eine für die Provincialen besonders angeordnete Behörde ansehen könnte, ist in diesen Volksrechten nicht die geringste Spur. Sie bestimmen das Wehrgeld der Römer besonders, enthalten aber auch nicht die entfernteste Andeutung, daß es eine Behörde geben oder doch früherhin gegeben haben könnte, die für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten unter Provincialen oder zwischen Provincialen und Franken besonders bestellt gewesen wäre. Sie enthalten also nur die eine von den beiden Stufenfolgen der Beamten, welche bei den Westgothen ursprünglich vorhanden gewesen zu sein scheinen. Der Graf, centenarius, decanus ist dem gothischen comes, Thiuphad und dessen Unterbeamten gleichzustellen; der judex oder vicarius comitis und der defensor fehlen. Und dieß darf nicht befremden. Es ist aus sehr vielen Umständen, namentlich daraus, daß sich nur wenige Merkmale erhaltener römischer Stadtverfassung in den Gegenden finden, welche die Franken schon vor Chlodwig inne hatten, während

---

1) Die Gründe, weshalb ich den tunginus vielmehr mit dem centenarius für gleichbedeutend halte, s. a. a. O. S. 431.

sie in den übrigen Theilen des Reichs so häufig sind, schon klar, daß die Anzahl der freien Provincialen in jenen höchst unbedeutend gewesen sein muß. Das Wehrgeld der Römer ist daher wohl mehr in Rücksicht auf die übrigen Provinzen bestimmt, wo jene Gesetze ja auch zur Anwendung kamen, als in Rücksicht auf die, salischen oder ripuarischen Boden bewohnenden Provincialen. Ja die Lex Ripuariorum bestimmt es ausdrücklich für einen Romanus advena, woraus ich zwar keinesweges schließen will, daß in Ripuarien gar keine Provincialen wohnten, aber doch ableiten zu dürfen glaube, daß man keine allgemeine Einrichtung für die Rechtssachen der Provincialen nöthig haben konnte.

Ob der Graf der Volksrechte ursprünglich bloß Richter oder zugleich auch Militärbeamter war, geht aus den Volksrechten selbst nicht hervor; er erscheint hier nirgends in militärischen Functionen. Es lassen sich daher Gründe für die Verneinung und für die Bejahung jener Frage aufstellen; doch halte ich die für die leztere für überwiegend. Die Freien waren zwar dem König nicht anders zur Heerfolge verpflichtet, außer wenn entweder das Land gegen einen feindlichen Ueberfall vertheidigt werden mußte, oder wenn sie ihm freiwillig zu einer Unternehmung folgten; allein es mußte wenigstens für den ersten Fall einen Militärbefehlshaber geben, und es findet sich kein Beamter außer dem Grafen, welchen man dafür halten könnte; wenn man nicht mit Luden [1]) den Antrustio dafür

1) Gesch. des deutsch. Volkes, Bd. III. S. 263. 719.

ansehen, und die Arimannie, mit welcher er nach Marculfs Formeln dem König Diensttreue schwört, für die unter seinem Heerbefehl stehenden Freien halten will. Die Unzulässigkeit dieser Erklärung bedarf aber kaum einer Ausführung. Wenn der Freie nach unwidersprechlichen Zeugnissen vor der carolingischen Zeit nicht wie der Dienstmann aufgeboten werden konnte, die Arimannie des Antrustio aber in der Dienstpflicht stand, so muß diese nothwendig ein Dienstgefolge des Antrustio gewesen sein und von den Freien unterschieden werden.

Ganz anders stellen sich die Beamten in Marculfs Formeln dar. Er hat nur eine und dieselbe Bestallung für die Provincialverwaltung, die sowohl einem dux oder patricius als auch einem comes gegeben wird. Sie überträgt auf ihn die Ausübung aller Rechte der königlichen Gewalt, und alle Einwohner — Franken, Römer und Burgunder — sind ihm auf gleiche Weise untergeben. Nach der Allgemeinheit der Ausdrücke muß dieser Beamte Civil- und Militärgewalt vereint besitzen; die Erhebung aller Einkünfte des Fiscus in seinem Amtsdistrict wird ihm ausdrücklich ebenfalls übertragen.

Es fragt sich zuerst, ob jene Benennungen des Beamten nur verschiedenen Titel und Rang oder doch in einer gewissen Beziehung eine verschiedene Stellung bezeichnen. Daß dux oder patricius nur verschiedene Titel sind, ist wohl kaum zu bezweifeln. Jener wurde bei den Ostgothen und bei den Burgundern, wie von Constantin dem Großen, nach Willkühr zur Erhöhung des Ranges ertheilt. Die Eroberung von Burgund

scheint die Veranlassung gewesen zu sein, daß er auch bei den Franken in Gebrauch kam; man findet ihn auch am häufigsten bei burgundischen Großen, doch wird er in der Lex Ripuariorum ebenfalls erwähnt. Die Personen, die bei den Geschichtsschreibern mit diesem Titel vorkommen, sind fast immer ihrer Stellung nach duces, zuweilen der major domus. Marculfs Bestallungsformel erwähnt also wohl des Patriciats als einer von dem Ducat nur durch den höheren Amtstitel verschiedenen Stellung. Hingegen der dux und der comes hat zwar, wie aus Marculfs Formel geschlossen werden muß, einerlei Amtsgewalt; aber, wie sich aus anderen Monumenten, besonders aus Gregor von Tours, ergiebt, von verschiedener Ausdehnung in Hinsicht der Größe des Amtssprengels. Bei einem comes umfaßt dieser nur eine einzelne civitas und den dazu gehörigen Amtssprengel; bei dem dux aber besteht der Amtsbezirk immer aus mehreren civitates; zwei oder drei kommen am häufigsten vor. Ich will wenigstens eine Stelle aus Gregor von Tours ausheben, welche diese Ansicht begründet: Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus. Et sic in urbe Arverna, Ruothena atque Ucetica Dux ordinatus est (VIII., 18.). Ein ducatus umfaßte also mehrere comitatus oder, was das Nämliche ist, mehrere civitates, denn es erhellt aus vielen Stellen, daß in jeder civitas ein comes bestellt war. Nur ist dieß nicht so zu verstehen, als wenn nun un-

ter dem dux jeder dieser Amtssprengel durch einen diesem untergeordneten comes verwaltet worden wäre; der comes ist dem dux, wenn dieser Titel einem Provincialbeamten gegeben wird, nie untergeordnet.

Auch die Verwaltung des Amtssprengels des dux und des comes unterscheidet sich nur darin, daß der leztere bloß einen Unterbeamten zur Ausübung seiner Gerichtbarkeit nöthig hat, während der dux für jeden comitatus, der ihm untergeben ist, einen solchen Unterbeamten neben sich haben muß. Dieser heißt der judex oder vicarius comitis, wie bei den Westgothen, und hat auch mit diesem eine durchaus gleiche Stellung, wie aus Gregor von Tours deutlich hervorgeht (VII., 23. X., 5.).

In manchen Gegenden wird die Benennung vicarius, in andern die Benennung judex vorzugsweise gebraucht. Die erstere erhält sich in dem französischen viguier bis tief ins Mittelalter. Man kann daher auch nicht zweifeln, daß der vicarius comitis, welcher in der carolingischen Zeit vorkommt, der Verfassung der südlichen Provinzen, der centenarius aber, der neben ihm genannt wird, der oben beschriebenen deutschen Verfassung angehöre.

In den Provinzen, wo jene mit den westgothischen Einrichtungen übereinstimmende Verfassung sich findet, muß man sie nun nothwendig so erklären: daß der judex oder vicarius, wie bei den Westgothen, der praeses provinciae ist, aber (wie in der späteren westgothischen Verfassung) hier von Anfang an fränkischen Mi-

litärbeamten, nämlich dem dux oder comes; untergeordnet. Dieser judex hatte ohne Zweifel von Anfang an die Bestimmung, die Gerichtbarkeit nach römischen Gesetzen über die Provincialen auszuüben. Man ist um so mehr zu dieser Erklärung berechtigt, als die Erhaltung der römischen Verfassung in den Gegenden, auf deren Verhältnisse sich Marculfs Formeln beziehen, außer Zweifel ist. In diesen, wie bei den Westgothen, kommt der defensor civitatis und die Curia neben dem judex vor. Dann aber muß man nothwendig weiter fragen:

1) Ist der judex und unter ihm der defensor mit der Curie, so wie es ursprünglich bei den Westgothen gewesen zu sein scheint, bloß eine Behörde für die Provincialen, die nach römischem Rechte leben; und giebt es neben ihm für die Franken und anderen Germanen noch dieselben Behörden, welche in den fränkischen Volksrechten vorkommen; oder wie wird über diese sonst die Gerichtbarkeit ausgeübt?

2) Wie wurden Streitigkeiten unter Römern und Germanen behandelt?

Für die erste dieser Fragen muß man nothwendig berücksichtigen, daß die fränkische Bevölkerung in den erst seit Chlodwig eroberten Provinzen in einem ganz anderen Verhältniß gedacht werden muß [1]), als auf dem ursprünglich salischen und ripuarischen Boden.

Eine Einwanderung der Franken in jene erst spä-

---

1) Man sehe Rechtsgesch. §. 25a.

ter eroberten Länder in grossen Massen läßt sich nach allen Nachrichten nicht annehmen. Freilich ist es nicht zu bezweifeln, daß in den neueroberten Ländern auch Franken angesiedelt wurden; ohne eine zahlreiche streitbare fränkische Mannschaft hier stets zum Kriegsdienst bereit zu haben, hätten die fränkischen Könige diese Provinzen weder gegen die Westgothen behaupten, welche sie zwar besiegt, aber deren Macht sie nicht gebrochen hatten, noch die Burgunder und Provincialen im Gehorsam erhalten können. — Aber die Franken, welche in jenen Gegenden gesucht werden dürfen, muß man sich wohl durchaus in einem Verhältnisse der Dienstpflicht gegen den König denken [1]); in einer Stellung, ähnlich der des Herrenstandes und der Ritterschaft der späteren Zeit, wenn man gleich diese Begriffe nicht auf jenen früheren Zustand anwenden darf. Der König hatte Güter genug, um seine Franken auf diesen anzusiedeln, und sie ihnen entweder als eigentliche Lehen oder als ein Eigenthum, von welchem sie aber auch dienstpflichtig waren, zu überlassen. Denn die an Grundstücke gebundene Dienstpflicht beruhete gar nicht bloß auf der Wiederruflichkeit des Besitzes, sondern auf dem Grundsatz, daß, wer Krongut erhalten habe, auch zum Kriegsdienst aufgeboten werden könne; welcher eben daher auch die Bischöfe wegen der ihnen geschenkten Krongüter in die Lehnspflicht zog, und zur Folge hatte, daß sie unter die Leudes gerechnet wurden, aber auch

1) Rechtsgesch. §. 26. S. 202 u. f.

im Krieg Mannschaften stellen mußten. Der Reichthum des fränkischen Königs an Krongut, welches er lehnsweise oder erblich verleihen konnte, beruhte darauf, daß die Gothen sich zwei Drittheil des Bodens von den Provincialen hatten abtreten lassen, aus den Provinzen aber, welche ihnen von den Franken entrissen wurden, ohne Frage fast insgesammt auswanderten, um sich den Franken nicht unterwerfen zu müssen. Der vollständigste Beweis liegt darin, daß vor Ludwig dem Frommen keine Spur vorkommt, daß irgendwo im fränkischen Reiche nach gothischem Recht gerichtet worden wäre. Erst von ihm haben wir eine Verordnung, daß den Gothen, welche in Frankreich eingewandert waren, um sich der maurischen Herrschaft zu entziehen, in einem gewissen Umfang der Gebrauch des gothischen Rechts gestattet sein soll. Der Boden, welchen die Ausgewanderten besessen hatten, wurde also ohne Zweifel Krongut, auf welchem Franken angesiedelt werden konnten. Den Burgundern blieb zwar ihr Eigenthum, aber das Krongut der burgundischen Könige fiel den fränkischen zu. Daß man in Marculfs Formeln keinen centenarius und decanus erwähnt findet, darf bei diesem Zustand nicht befremden. Diese Unterbeamten setzten fränkische Gemeinden voraus, die man in den Gegenden, wo die romanische Sprache herrschend geworden ist, nicht suchen darf. Für jene dem König dienstpflichtigen Franken aber war, wie ich glaube, der comes oder der dux selbst, ohne Zuziehung seines judex, die richterliche Behörde, gleichwie er ihr militäri-

scher Befehlshaber war, und richtete unter ihnen nach fränkischer Gerichtsverfassung, auf welche ich sogleich weiter kommen werde. Marculf hat eine Formel (I. 28.), in der dem comes aufgegeben wird, einen seiner Untergebenen, über welchen wegen begangener Gewaltthätigkeit Beschwerde geführt worden sei, wenn er sich weigere, vor ihm dem comes zu Recht zu stehen, vor das königliche Pfalzgericht vorzuladen. Vom judex ist dabei nicht die Rede. Gerade so spricht die Lex Salica von dem Fall, wenn ein antrustio den andern vergebens aufgefordert hat, ihm vor dem Grafen zu Recht zu stehen. Für Verhältnisse dieser Art brauchte der comes keine Unterbeamte; Stellvertreter aber brauchte er allerdings. Unter welchen Benennungen diese zu suchen sein mögen, wird besser erst weiter unten schicklicher berührt werden.

Schwieriger ist die zweite Frage, wie es bei Streitigkeiten zwischen Provinzialen und Franken gehalten wurde?

Für die merovingische Zeit fehlen Thatsachen, aus welchen sich unmittelbar darauf schließen ließe. Wenn man aber die Thatsachen über das gerichtliche Verfahren im südlichen und westlichen Frankreich, die aus der merovingischen Zeit bekannt sind, mit den Einrichtungen, welche in der carolingischen Zeit hervortreten, und mit der ursprünglichen fränkischen Gerichtsverfassung zusammenhält, so läßt sich wenigstens wahrscheinlich machen, daß Streitigkeiten jener Art schon früher auf dieselbe Weise, wie in der carolingischen Zeit, behandelt worden sind.

Nach der Lex Salica und der Lex Ripuariorum spricht der vorsitzende Graf oder dessen Unterbeamter das Urtheil nicht selbst, sondern es wird durch Mitglieder der Gemeinde gefunden, für welche das Gericht gehalten wird. Es kann wohl durch die neueren Untersuchungen, besonders durch Grimm, als bereits erwiesen angenommen werden, daß dieß eine allgemeine germanische Einrichtung ist; wenn sie gleich in vielen Volksrechten nicht so deutlich zu erkennen ist, als in den fränkischen. Eben so ist schon als erwiesen anzusehen, daß vor der carolingischen Zeit dieses Geschäft des Urtheilfindens kein besonders übertragenes Amt war, sondern die Personen, welchen es überlassen wurde, entweder von dem vorsitzenden Richter oder von den Parteien aus der Gemeinde gewählt wurden, von jenem, wie Grimm treffend bemerkt, wo sie mehr als Rechtweiser oder die Handlung des Richters autorisirende Personen, von diesen, wo sie mehr als Zeugen auftreten. Bei den Franken heißen diese Urtheilsfinder Rachinburgii; die Benennung bezeichnet im weiteren Sinn den Stand, aus welchem sie gewählt werden; in einem engern die, welchen das Geschäft zu urtheilen übertragen ist. Erwiesen ist ferner, daß die boni homines (in Deutschland wörtlich: die guten Leute), welche in den Urkunden, die den Hergang einer gerichtlichen Verhandlung erzählen, als anwesend genannt werden, den Stand, aus welchem die Raginburgen gewählt werden, bezeichnen.

Außer diesen Urtheilern kommen in dem bairischen und alemannischen Volksrecht ein unter dem Grafen ste-

hender judex, bei den Friesen in eben diesem Verhältniß der Asega, bei den Franken die Sagibaronen als Gerichtspersonen vor. Man kann nach Grimms Untersuchungen jetzt auch wohl als entschieden betrachten, daß dieß eine allgemeine germanische Einrichtung und daß die Bestimmung dieser Personen die ist, als Rechtskundige den Urtheilern Rath zu ertheilen, ja daß diese wohl selbst ihnen den Ausspruch überlassen können. Der fränkische Graf war also auch nach germanischem Recht an ein Verhältniß gewöhnt, wie er es bei Ausübung der Gerichtbarkeit der Provincialen zu seinem judex hatte.

Wendet man sich nun zu der Frage: welche Formen die Franken in den Provinzen eingeführt haben möchten, in welchen die Gerichtsverfassung nothwendig darauf berechnet sein mußte, daß der comes auch für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Germaniern und Provincialen zu sorgen haben würde, so läßt sich nach der Analogie anderer Einrichtungen voraussetzen, daß die Franken dabei vorzugsweise ihre eigene Gerichtsverfassung zum Grunde gelegt haben. Keines von allen germanischen Völkern stellt sich den Provincialen so bestimmt in allen Verhältnissen als das herrschende Volk gegenüber, wie die Franken. Man darf in dieser Beziehung nur daran erinnern, daß in den fränkischen Volksrechten das Wehrgeld der Provincialen in allen Abstufungen der Stände stets die Hälfte des den Franken beigelegten beträgt; während jenes bei den übrigen germanischen Völkern verhältnißmäßig höher steht. Es ist daher gewiß nicht zu erwarten, daß sie sich unter die für

die Provincialen bestehenden Formen richterlicher Entscheidung gefügt haben; sondern in allen Fällen, wo ein Franke Recht suchte oder einem Anderen zu Recht stehen mußte, ist vorauszusetzen, daß fränkische Formen beobachtet werden mußten.

Darüber haben wir auch entschiedene Beweise, aber erst aus der carolingischen Zeit, und mit den Formen der carolingischen Gerichtsverfassung. Die carolingische Einrichtung unterscheidet sich nun von der früheren darin, daß an die Stelle der wechselnden Rachinburgen Personen traten, welchen das Amt der Urtheiler für alle Fälle übertragen ist. Sie führen in allen Gegenden des fränkischen Reichs die Benennung Scabini.

In den Urkunden der südlichen und westlichen Provinzen des fränkischen Galliens treten nun seit dieser Zeit der Carolinger zwei Eigenthümlichkeiten des Verfahrens hervor:

1) Die Urtheile werden nach fränkischer Art unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Stellvertreters gesprochen von Personen, welche bald judices und boni homines, bald scabini und boni homines genannt werden, am häufigsten judices. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die judices, in einem weiteren Sinn des Worts genommen, nichts anderes als die Schöffen sind, und daher bald bloß judices, bald bloß scabini genannt werden; aber man sieht auch, daß der Ausdruck noch einen engern Sinn hat, weil zuweilen auch judices, scabini und rachimburgii unterschieden werden [1]).

1) v. Savigny. I. §. 62. S. 216 u. f.

2) Die judices oder Scabinen werden häufig nach ihrer Abstammung unterschieden; judices Salici, judices Romani besonders häufig [1]).

Jedermann ist darüber einverstanden, daß dieß auf den Grundsatz der fränkischen Verfassung über die Wirksamkeit der persönlichen Rechte zu beziehen ist, welcher um so deutlicher hervortritt, je weiter sich die fränkische Herrschaft ausgebreitet und je größer dadurch die Anzahl der germanischen Völker wird, welche mit den Franken in Reichsgenossenschaft treten. Schon die Lex Ripuariorum [2]) hat den Grundsatz: jeder Reichsgenosse (denn auf die nicht zum fränkischen Reich gehörenden Völker geht dieß nicht) kann nur nach dem Recht der Nation verurtheilt werden, welcher er seiner Geburt nach angehört. Es ist aber eben so gewiß, daß er mancherlei Ausnahmen leidet, und daß es auch Fälle giebt, wo das Recht des Klägers nicht das Recht des Beklagten entscheidet. Die Bußen namentlich richteten sich nach dem Recht des Verletzten, also des Klägers [3]). Daher eben mußte in den Volksrechten für die Römer das Wehrgeld besonders bestimmt werden, da es ein ihnen im angeborenen Recht ganz fehlendes Institut war. So nicht bloß in der Lex Salica und Ripuariorum, sondern auch in der Lex Burgundionum [4]).

1) v. Savigny. I. §. 99. S. 322. 323.

2) L. Rip. Tit. 31. §. 3. 4. Vergl. Rechtsgesch. §. 46. S. 290.

3) Pipini R. Capit. a. 793. Cap. 17. Vergl. Rechtsgesch. §. 46. S. 291. 292.

4) S. ebendas. S. 294.



Die fränkische Rechtsverfassung unterscheidet sich mithin wesentlich von der ostgothischen und burgundischen. Nach diesen gab es, wie oben gezeigt ist, eine Rechtsquelle, nach welcher alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Germaniern und Provincialen entschieden wurden; nach der fränkischen Verfassung nicht. Die Nationalrechte beider Parteien mußten berücksichtigt werden, und nach Verschiedenheit des Gegenstandes des Rechtsstreites mußte bald das eine, bald das andere zur Anwendung kommen. Dieß führte von selbst auf die Einrichtung, bei allen Rechtsstreitigkeiten, wo die Parteien verschiedenen Völkern angehörten, ein gemischtes Gericht niederzusetzen, mit anderen Worten: Urtheiler aus beiden Nationen zu versammeln, die nach germanischer Art, auch unter germanischen Formen der Belehrung, das Recht fanden [1]. Es führte um so leichter dazu, als in der That die römischen Gerichtsformen und die deutschen sich schon ähnlich waren. Nach dem Breviarium war nicht bloß der defensor civitatis, sondern auch der praeses provinciae [2]) von Curialen als Beisitzern umgeben, wenn er zu Gericht saß. War also der judex, welcher auch bei den Franken als vicarius des comes die Gerichtbarkeit über die Provincialen hatte, wenigstens in den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie, schwerlich berechtigt, über einen Franken zu richten, und zu diesem Behuf fränkische Schöffen zu seinem Gericht zu

1) Vergl. v. Savigny a. a. O. §. 46. S. 168. 169.

2) Interpr. zu Cod. Theod. I, VII. Cap. un.

zu ziehen, so hatte doch umgekehrt der comes in jeder Sache Gerichtbarkeit, in welcher ein Franke — als Kläger oder als Beklagter — auftrat. Und da der Grundsatz von der Wirksamkeit der Verschiedenheit der Nationalrechte bis in sehr frühe Zeiten der fränkischen Monarchie hinaufreicht, wenn er gleich erst aus der Lex Ripuariorum, noch nicht aus der Lex Salica nachgewiesen werden kann, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß auch solche gemischte Gerichte zu den ältesten Einrichtungen der fränkischen Monarchie zu zählen sind. Gewiß ist aus den Formeln, welche Sirmond herausgegeben hat, so wie aus den sogenannten Formeln aus Angers (Andegavenses [1])), daß schon in der merovingischen Zeit auch bei Streitigkeiten unter Franken und Römern Urtheiler im Sinn der deutschen Gerichtsverfassung das Erkenntniß gesprochen haben. Beide Formelsammlungen berücksichtigen vorzugsweise das römische Recht, enthalten aber auch oft die Anwendung des deutschen Rechts. Wo aber immer ein gerichtliches Erkenntniß vorkommt, ist auch immer von Urtheilern die Rede, welche in den Formeln aus Angers auch zuweilen Rachimburgen genannt werden. Daß bei den Burgundern ähnliche gemischte Gerichte eingeführt waren, und daß ihre judices deputati theils Germanier, theils Provincialen waren, habe ich schon oben bemerkt. Im südlichen und westlichen Frankreich findet man den Ausdruck judices für Schöffen vorzugsweise, und doch wer-

1) Form. Sirm. 32. Andegav. 24. 28. 29. 46.

den zuweilen von jenen auch noch Schöffen unterschieden. Man wird wohl unbedenklich an jenen bei den Burgundern gebräuchlichen Ausdruck erinnern dürfen, um daraus den Ursprung dieses Sprachgebrauchs zu erklären, und selbst für wahrscheinlich halten dürfen, daß judices vorzugsweise die Curialen, also die angesehenen Provincialen bezeichnet, gerade so wie in Raginburgii nach Grimms Erklärung der Begriff einer ausgezeichneten Klasse der Freien gesucht werden muß, welches auch übrigens die Etymologie des Worts sein möge. Die römischen Curialen können also, ehe die carolingische Schöffeneinrichtung entstand, sehr wohl unter den Rachimburgen mit begriffen werden, welche die älteren Formeln erwähnen, die dagegen keine judices kennen.

Schon oben habe ich bemerkt, daß der comes auch in Rechtssachen unter den Franken nothwendig einen Stellvertreter für die Ausübung seiner Jurisdiction gehabt haben müsse. Ob es Spuren dieser Einrichtung giebt, wird nun zuletzt noch zu berühren sein. Er könnte zuerst unter dem Namen vicarius comitis mit begriffen sein; denn es läßt sich nicht leugnen, daß in den Capitularien und in Urkunden der Ausdruck vicarius comitis auch so vorkommt, daß er eine weitere Bedeutung haben muß, und nicht gerade wie da, wo er neben dem centenarius steht, auf die westfränkischen (wie dieser auf die ostfränkischen) Einrichtungen bezogen zu werden braucht [1]). Zuweilen mag also der vicarius für

1) Vergl. Rechtsgesch. §. 164. S. 690. 691.

diesen Stellvertreter gelten können. Noch geneigter aber wäre ich, den missus comitis, der schon in der Lex Alemannorum vorkommt und als Stellvertreter desselben von dem centenarius, der sein Unterbeamter ist, unterschieden wird, für die germanische Einrichtung zu halten [1]), deren Analogie in den westlichen Provinzen den Stellvertreter des Grafen für Rechtssachen bestimmt haben möchte, in welchen über Franken gerichtet wurde, und also auch in den westlichen Provinzen, wenn ein missus comitis vorkommt, diesen für jenen von dem vicarius, der für die Provinciaken bestimmt war, verschiedenen Stellvertreter des Grafen zu halten. Vielleicht endlich war im westlichen Frankreich auch vicecomes eine Benennung für diesen Beamten; denn dieß ist ein Titel, der zwar seltener in den Gesetzen, aber in den westfränkischen Urkunden öfter vorkommt. Auch der spätere Sprachgebrauch hat in Frankreich den vicomte und viguier als verschiedene Aemter und späterhin als verschiedene Titel getrennt; der viguier ist ein richterlicher Beamter, vicomte ist ein Titel des Herrenstandes; und den Stellvertreter des Grafen, wo dieser Richter über Franken ist, die man sich in diesen Gegenden, wie ich oben bemerkt habe, wenigstens vorzugsweise in einem der Stellung des Herren- und Ritterstandes der späteren Zeit ähnlichen Verhältniß zu denken hat, muß man nothwendig auch in dem Stand der Antrustionen suchen, zu welchem der vicarius nicht gezählt werden kann.

---

1) Vergl. Rechtsgesch. §. 74. S. 427.

Ueberhaupt möchte ich schon für die carolingische Zeit annehmen, daß die Gerichtbarkeit des vicarius oder viguier hauptsächlich auf die Städte beschränkt gewesen, und er nur als Vorgesetzter des defensor civitatis zu betrachten ist. Er hatte immer in der civitas seinen Sitz, und wenn er nicht als Rathgeber des Grafen und der Schöffen bei gemischten Gerichten thätig war, sondern ausschliessend über Provincialen richtete, so konnte er außerhalb der Stadt kaum einen Wirkungskreis haben. Denn die freien Provincialen, die possessores, müssen in den Städten, auf dem Lande dagegen (in den westlichen Theilen des fränkischen Reichs) nur die unfreien Colonen gesucht werden, welche das Eigenthum jener Possessoren, des Fiscus und der Franken bauten. Diese standen unter den Seigneurialgerichten. Daß der vicarius ursprünglich die Stellung des praeses provinciae gehabt hatte, verlor also nothwendig seine Bedeutung; seine Gerichtbarkeit wurde auch rechtlich, was sie factisch schon längst war, eine städtische. Als ein Zeugniß dafür könnte aus dem eilften Jahrhundert eine Stelle der Exceptiones legum Romanarum angeführt werden; in dieser kommt ein vicarius und ein subvicarius vor, und der leztere kann kaum für etwas anderes als den defensor gehalten werden.

IX.

Reiseberichte aus Italien.

Von

Herrn Prof. Dr. Heimbach in Jena.

Bologna, den 24. October 1833.

Durch die Güte Sr. Excellenz des Königl. Preußischen Geschäftsträgers Herrn Grafen von Schaffgotsch war ich von Florenz her mit Empfehlungen versehen worden, welche mir den Zutritt zur hiesigen Communalbibliothek verschafften, was man in der letzten Zeit nur wenigen gestattet hat, weil das neue Bibliothekgebäude noch nicht eingerichtet ist, und die Fertigung neuer Cataloge die Zeit der Bibliothekare zu sehr in Anspruch nimmt. Mich fesselte besonders die Handschrift der Novellen Justinians, ehemals dem Ludovicus Bologninus gehörig, die Grundlage für Haloanders Ausgabe. Sie ist im Cataloge der lateinischen Handschriften unter Nr. 80 eingetragen, in Folio, auf Leinenpapier, und nach Seiten numerirt, deren Anzahl 1015

beträgt. Die Schrift ist ganz von Einer Hand, die Dinte bräunlich, die Zahl der Zeilen auf jeder Seite mit wenig Ausnahmen 24. — Daß Ludovicus den Codex selbst geschrieben, scheint nach A. Augustinus Berichten bei Biener [1]) verneint werden zu müssen. Denn er sagt nur „describendum curasse.“ Ihm trat auch Brenkmann (hist. p. p. 319.) ausdrücklich bei. Biener hat diesen Punkt in der Geschichte der Novellen (S. 569. n. IV.) unentschieden gelassen; jedoch selbst an mehreren anderen Stellen die Handschrift als eigenhändige, von Bologninus gemachte Abschrift behandelt. Letzteres wird nun durch die von mir vorgenommene Vergleichung der Schriftzüge mit den unbestrittenen Autographis des Bologninus und durch ein Vorwort, welches er dem Novellencodex einheften ließ (p. 1—3 des Ms.), vollkommen bestätigt. Die Ueberschrift ist: Oratio Domini Ludouici Bologini, die Unterschrift: Ludouicus Bologninus V. I. doctor & eques, wozu er später noch hinzufügte: „et eques sacri Palatii.“ In diesem Vorworte nun, in welchem er später ausgestrichen und Zusätze mit Klammern an den Rand beigesetzt hat, sagt er nur so viel: „er habe das Authenticum, welches in Florenz aufbewahrt werde, vermittelst Goldes erhalten,“ was er in einem späteren Zusatze dahin abänderte: „er habe es vom hohen Governo in Florenz erlangt“; Ausdrücke,

1) Geschichte der Novellen. S. 564.

welche bei seinen sonstigen Prahlereien in Schriften [1]) und dem Umstande, daß er in einer ähnlichen Vorrede bei Brenkmann (a. a. O. p. 322.) sich das vielleicht ganz ungegründete Verdienst, die Florentiner Pandecten durchgelesen und in Allem verglichen zu haben, ausdrücklich zuschreibt, schwerlich von eigner Leistung verstanden werden können [2]). Wahrscheinlich fällt die Zeit seiner Vorarbeiten zur Kritik der römischen Rechtsquellen mit diesem Aufenthalte in Florenz zusammen,

---

1) v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. VI. S. 315.

2) Ich setze die betreffende Stelle hierher, und erinnere nur, daß das mit gedehnter Schrift Gedruckte von ihm später ausgestrichen, das in Klammern Beigesetzte aber über der Linie oder am Rande von ihm nachgetragen worden ist: Nam moras trahens in regia Florentiae ciuitate (wobei am Rande nachgetragen ist: ibidem publicis fungens officiis) anno domini 1501. et 1502. cum omni studio ac diligentia librum ipsum (über ipsum setzt die zweite Hand: autenticum) graecis litteris annotatum in eadem ciuitate Florentiae existentem et non alibi (dazu am Rande von der zweiten Hand: cum aurum attribuerem) prout et etiam habui (dazu am Rande eben so: ab excelso dominio Florentino obtinui) copiam originalium pandectarum ibidem existentium. Et ideo merito ciuitas illa Florentia dicta est ut quae in multis floret et maxime in hujusmodi legalibus libris originalibus. Auf diesen Aufenthalt in Florenz beziehe ich die Worte seiner Grabschrift: „Florentiaeque. litibus. indicandis. V Vir. et. Praetor. fuisset." bei Fantuzzi Scrittori Bolognesi p. 267. lin. 7., wozu Brenkmann a. a. O. S. 322. den Commentar liefert.

welcher indeß nur bis 1506 gedauert haben kann, da sein Name in diesem Jahre im Bologneser Lections-cataloge erscheint (Fantuzzi p. 262.) und das Datum seiner Vorrede zu den Pandecten „Bononiae a. D. 1507" ist (Brenkmann p. 322.).

Fragt man nun nach dem Inhalte der Handschrift, so erscheint er mit Justinians Novellen keinesweges geschlossen. Nehmlich nach dem Schlusse derselben (p. 933. *ἐγγυησαμένων ὁμοίως*, welches die Endworte der 167. Novelle sind) folgt ein anonymer Tractat über die Erbfolge ins peculium des filiifamilias, ganz ohne Ueberschrift. Inc. *Μακάριον ἂν ἦν καὶ τῷ κοινῷ*, wobei am Rande die Zahl *ρπθ'* steht, offenbar verschrieben anstatt *ρμθ'*. Man sieht also, daß die 168. Novelle nicht eigentlich in der Urhandschrift fehlte, sondern wahrscheinlich nur durch einen Zufall an einen anderen Ort gekommen war. Der Tractat endet mit den Worten *καταλιμπάνειν τῷ πατρὶ τὸν φαλκίδιον* p. 957. Jedenfalls ist er nach den Basiliken geschrieben, welche neben den Justinianischen Rechtsquellen als Gesetze citirt werden. Darauf folgt p. 958. *τρακτάτον περὶ ἐνυποθήκων καὶ προσωπικῶν δανείων ἤτοι ἀνυποθήκων, τῶν μὲν ἐχόντων προνόμιον, τῶν δὲ μὴ ἐχόντων*, ebenfalls anonym. Des. p. 970. *δοῦλουσθαι παρὰ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν.* Nach den Basiliken und zu einer Zeit geschrieben, wo diese allein gesetzliche Kraft hatten. Gleich darauf mitten in der Seite hebt an *ἡ ἐξενεχθεῖσα λύσις ἐν τάξει νεαρᾶς περὶ τῶν μαρτύρων παρὰ τοῦ βασιλέως κυρίου Ἀλεξίου*

τοῦ Κομνηνοῦ. Inc. Οἱ θεῖοι νόμοι. Des. p. 972. ἁγίου ἡμῶν βασιλέως. Dann steht ἡ νεαρὰ τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυρίου Μιχαὴλ τοῦ Δοῦξ (leg. Δοῦκα). Inc. Καλήσου ἡ ὑπόμνησις. Des. p. 983. ἀκριβεςέρας τηρηθησομένης ταῦται. P. 984. folgt Γρηγορίου νικαίας ἑρμηνεία τοῦ πᾶσα παραγραφὴ προςήκουσα ϛεντῷ οἴκῳ καὶ ʒῆς ϛλά νεαρᾶς σαφηνεία. Inc. Ἡ μὲν κγ' διάʒαξις. Des. p. 986. οὕʒω καὶ αἱ κατὰ δεκαετίαν καὶ εἰκοσαετίαν καὶ ʒριακονʒαεʒίαν. Dann kommt eine Novelle des Alexius Komnenus ἡ γεγονυῖα νεαρὰ περὶ (leg. παρὰ) ʒοῦ βασιλέως κυρίου Ἀλεξίου ʒοῦ Κομνηνοῦ περὶ ὅρκου σωμαʒικοῦ τῶν ἀφηλίκων. Inc. Οὔʒε σῶμα. Des. p. 996. καὶ βέβαιε καὶ ἀσφαλοῦς ʒυγχάνονʒος ʒοῦ παρόνʒος εὐσεβοῦς χρυσοβούλλε γεγενημένου κατὰ ʒὸν μάιον μῆνα τῆς ε' ἰνδικτ. ἐν ἔτει ϛφϛ'. P. 996. συνοδικὸς ψῆφος ἡ ἐκʒεθεῖσα ἐπὶ Μιχαὴλ ʒοῦ ἁγιωʒάʒου παʒριάρχου περὶ Νικήʒα ʒοῦ ὁσιωʒάʒου πρωʒοσυγκελλαρίου καὶ χαρʒοφύλακος ʒῆς μεγάλης ἐκκλησίας. Inc. Ἀνήνεγκεν ὁ ἱερώʒαʒος πρὸς ʒὴν. Des. p. 1004. καὶ πατριαρχικῶν νοʒαρίων βεβαιωθὲν ἐπεδόθη μηνὶ. Es folgt ψηφίσμαʒος ἴσον ʒοῦ ἁγιωʒάʒου καὶ οἰκουμενικοῦ παʒριάρχου Κωνςανʒινουπόλεως Ἰωάννε πρός τινα μηʒροπολίτην περὶ κεκωλυμένων γάμων ἐκʒεθένʒος περὶ Νικήτα διακόνου καὶ κατοφύλακος (leg. χαρʒοφύλακος). Inc. Ὅʒι μὲν ἐπὶ ʒῶν ἀθεμίτων. Des. p. 1007. ρητήσανʒα ʒαύʒην. P. 1008. νεαρὰ τοῦ βασιλέως Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ. Inc. Ἀνηνέχθη

τῇ βασιλεία μου. Des. p. 1012. εἰς τὸν ἱερώτατον ἀρχιεπίσκοπον τῆς μητροπόλεως Θεσσαλονίκης. Gleich auf derselben Seite steht noch ein Tractat περὶ γάμων κωλυομένων καὶ μὴ κωλυομένων. Inc. Ἰστέον ὡς ἡρμηνεύθη. Des. p. 1013. ὀφείλει ὑβρίζεσθαι ἀνδρόγυνον. Daran schließt sich ein anonymes Büchlein περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀναδουλώσεων. Inc. Ἐπιτίθεται οἰκέτῃ ἐλευθερία. Des. p. 1015. ἕως τῆς ζωῆς αὐτοῦ ἔσω δοῦλος. Den Schluß bildet ein kleiner Aufsatz περὶ ἐμβολῶν. Inc. Τὰς τῶν ὁμοδούλων. Des. auf derselben Seite in der Mitte τῷ νόμῳ παρελύσαμεν. Das Uebrige ist unbeschrieben; man möchte annehmen, es fehle etwas.

Vergleicht man mit der gegebenen Inhaltsanzeige eine Stelle aus Augustinus Briefen vom J. 1544 [1]), so drängt sich unwillkührlich die Ueberzeugung auf, daß Alles, was im Cod. Bol. sich vorfindet, noch vor dem Jahre 1541 in dem Florentinischen Codex vorhanden gewesen sei. Daß aber Augustinus nicht alles darin Enthaltene aufzählte, davon läßt sich gar kein anderer

1) Opp. Lucae 1772 fol. Tom. VII. p. 565.: Atque etiam in Florentino (novellarum codice) quatuor novellas intra hoc triennium esse sublatas scimus quos nos ex ejus exemplo quondam descripsimus. Item illas Alexii Porphirogennetae, Michaelis, et aliorum recentiorum imperatorum novellas, quas Heloander habuisse se ait; in quibus docti cujusdam interpretis * de filiorum familias peculiis et testamentis atque de privilegiis creditorum et qui potiores habeantur et de praescriptione Sacrarum aedium quae aliquando in vulgus edemus.

Grund angeben, als der, daß er a. a. O. ja nur das nennen wollte, was er drucken zu lassen im Sinne hatte [1]). Nur scheinbar steht diesem Zeugnisse der Index der Flor. Handschr. entgegen. Denn der Umstand, daß dieser 168 Novellen als Inhalt der Handschrift angiebt, läßt nur auf ein zweites Verzeichniß in der Mitte des Codex schließen, welches das Fehlende nachgeholt hat; dergleichen in vielen anderen Handschriften, auch in der der Novellen in Venedig, sich finden.

Im Ganzen bietet unser Manuscript nichts Eigenthümliches dar; Alles ist aus dem Flor. entlehnt. Daher eben so viel vollständige und abgekürzte Novellen hier als dort; daher die Eintheilung der Novellen in zwei Bücher (bei der 39. Novelle nehmlich steht p. 314 am Rande ἐκ τῶν νεαρῶν βιβλίον β'), die sich im Flor. ebenfalls vorfindet; daher die bereits von Bandini im Flor. gerügte Versetzung der Novellen 145 bis 149 auch in unserer Hdschr.; daher endlich der Anfang der 35. Novelle *INTER VIROS DEVOTOS* ganz wie im Flor. Der Abweichungen finden sich auch einige vor, besonders in der Zählung, in den Abbreviaturen, der Lacunen gleich hier zu gedenken, welche durch die Sorglosigkeit des Abschreibers entstanden, und

---

1) Vorausgesetzt indeß, daß die in der Ausgabe enthaltene Interpunction die richtige, und man nicht geneigt sei, die Worte „item illas" auf „descripsimus" zu beziehen; eine Verbindung, welcher nicht nur der rednerische Zusammenhang, sondern auch die Gegensätze von „quas Haloander" und von „quae aliquando" gewiß im Wege stehen.

weil sie sich in Haloanders Ausgabe wiederfinden, der stärkste Beweis dafür sind, daß Hal. das Original nicht eingesehen. Von den Zahlen zuerst ein Beispiel [1]): Die Hdschr. des Bol. setzt zu der bei Hal. als 33. bezeichneten Novelle aus Versehen λδ', zu der 34. und 35. nichts, zu der 36. λς', zu der 37. und 38. nichts; bei der 39. geht die richtige Zählung wieder an. Die Flor. dagegen setzt zu 33 λγ', zu 34 nichts, zu 35 λδ', zu 36 λς', zu 37 und 38 nichts, zu 39 λϑ' [2]).

Gewiß die wichtigste Entdeckung in der Textesbehandlung unseres Ms. ist eine Menge ausgelassener Zeilen, welche im Flor. sich vorfinden, und der Grundstein für die Beurtheilung dessen, was Hal. in der Kritik des Novellentextes geleistet habe, werden müssen; zugleich aber auch den größten Theil der Abweichungen dieser Recension von der des Scrimger hinreichend erklären. Als Beispiele nur Nov. 13—25, wobei ich die Abweichungen Holoanders der Uebersicht halber mit angebe [3]).

Nov. 13. p. 22. lin. 24. (ex ed. Hal.) καὶ Ἰωάννης ἀκροάσεως ἄξιον καὶ πάρεδρον τῶν δοκίμων.

---

1) Daß ich hier und im Folgenden meine zu andern Zwecken gemachten Collationen der Urhandschriften der Nov. benutze, darf ich wohl nur erwähnen.

2) Man verbessere daraus die Nachrichten in Bieners Gesch. der Nov. S. 560.

3) Es versteht sich, daß ich die Varianten der Handschriften mit ihren Fehlern gebe.

So Hal. und C. Bol. Der Flor. hat ἀκροάσεως ἄξιον καὶ πᾶσης (sic) ἀπέχεσθαι κλοπῆς καὶ καθαρὰς ἔχειν (sic) χεῖρας ἔχειν δὲ δῆ (sic) καὶ πάρεδρον τῶν δοκίμων.

Nov. 17. p. 31. lin. 22. ἅμα δὲ ἐπιβαίης τῆς χώρας συγκαλεσάμενός, τε τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον. So Hal. C. Bol. Der Flor. hat ἅμα δὲ ἐπιβαίης τῆς χώρας συγκαλεσάμενός τε ἅπαντας τοὺς ἐν τῇ μητροπόλει καθεστῶτας (sic) φαμὲν δὲ τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον.

A. a. O. p. 31. lin. 27. ταῦτα φυλαττόμενα παρ' ἑαυτοῦ (παρ' αὐτοῦ C. Bol.) ποιήσει (ποιήσε C. Bol.) τὴν παροῦσαν σοι (σοι fehlt in C. Bol.). So Hal. und C. Bol. mit Ausnahme der bemerkten Abweichungen. Der Flor. giebt ταῦτα φυλαττόμενα παρὰ σοῦ ποιήσει σοι τὴν παροῦσαν.

A. a. O. lin. 28. ἀρχὴν χρονιωτέραν τε καὶ ἐνδοξοτέραν. οὐ μὴν πρός γε τοῖς ἄλλοις ὐδὲ τοῖς ὅπλοις χρήσασθαι. So Hal. Das Bemerkte fehlt im C. Bol. Der Flor. hat ἀρχὴν τὲ καὶ εὐκλεεστέραν εἴγε (sic) πρὸς τοῖς ἄλλοις (sic) μηδὲ ὁπλοφορεῖν.

A. a. O. lin. 29. κἀκεῖνο δὲ προνοήσεις ὥστε εἴτις τῶν τοὺς δημοσίους θορύβους παρακινούντων πολὲ κατὰ τήνδε μεγάλην τὴν πόλιν φεύγειν ἐπιχειρίσῃ ἢ μόνος ἢ μεθ' ἑτέρων ἢ γίνεσθαι κατὰ τὴν ἐπαρχίαν ἧς. So Hal. Der C. Bol. giebt es so: κακείνο (sic) δὲ προνοήσεις ὥστε εἴτοις (sic) τῶν (darüber steht τοὺς von erster Hand δημοσίους ἢ μόνος

ἡμεθέρων (sic) καὶ γενέσθαι κατὰ τὴν ἐπαρχίαν ἧς, während der Flor. es so giebt: κακεῖνο δὲ προνοῆσεις (sic) ὥςε εἴτις (sic) τῶν τοὺς δημοσίους θορύβους ἀνιςωντων (sic) πειραθείη πολὲ τῆς μεγάλης ταύτης πόλεως ἀποφυγεῖν ἢ μόνος ἢ μεθ ἐτέρων (sic) καὶ γενέσθαι κατὰ τὴν ἐπαρχίαν ἧς.

Nov. 22. p. 44. lin. 6. ἡμετέρῳ νόμῳ μεριμνήσαντες * ὥςε. So Hal. und C. Bol., doch ohne das Sternchen. Der Flor. giebt: ἡμετέρῳ νόμῳ μεριμνήσαντες αὐτοὶ καὶ ἐξευρόντες πρῶτοι καὶ φιλανθρώπως νομοθετήσαντες ὥςε.

Nov. 24. p. 53. lin. penult. τῆς ἀρχῆς συμβόλων τὶ δὲ τό. So Hal., C. Bol. Der Flor. giebt: τῆς ἀρχῆς συμβόλων εἶτε (sic) ἐν τῷ θείῳ λατέρκουλον (sic) τί δε το (sic).

Nov. 25. p. 56. lin. 4. τύπῳ κατ' αὐτόν τε. So Hal. τύπῳ κατ' αὐτὸν τὲ. C. Bol. Der Flor. hat: τύπῳ ὃν δὴ καὶ πρὸς τὴν σὴν ἀρχὴν εἰ συνιδοιμεν καταπέμψομεν κατ' αὐτὸν τὲ.

A. a. O. lin. 31. διατάξει καὶ ἐπιθήσει. So Hal., C. Bol. Der Flor. hat: διατάξει καὶ ἔςαι (sic) καὶ κατα τοῦτο σεμνὸς ὅτι θεῖον ἀκροατήριον ἕξει καὶ ἐπιθήσει.

Diese Umstände ergeben, daß nicht jede Abweichung Haloanders vom Texte des Flor. Ms. dem Herausgeber allein zur Last zu legen sind, und dabei das Mittelglied nicht übersehen werden darf [1]). Wie

---

1) Vergl. Bieners Gesch. der Nov. S. 570. D. Red.

viel davon auf Rechnung des von Ludovicus besoldeten Schreibers komme, kann erst durch eine genaue Vergleichung des Codex ausgemacht werden. Auch diese habe ich stellenweise vorgenommen, muß aber leider bekennen, daß dadurch das allgemeine Urtheil über Haloanders Kühnheit bestätigt wird. Eine falsche Richtung seines sonst so lobenswerthen kritischen Strebens, die sich nicht allein im willkührlichen Verändern einzelner Lesearten, sondern auch in Einschiebung unächter Stücke und im Weglassen ganzer Sätze, welche er im Codex vorfand, nur zu sehr an den Tag legt. Schon die ersten 18 Novellen bieten dafür hinlängliche Belege:

Nov. 8. p. 14. ed. Hal. lin. 7. *νενομισμένος αὐτοῖς πόρος ἔςαι ἢ εἰ μήτι ἐκ τοῦ δημοσίȣ.* So Hal. — C. Bol. und Flor. haben diese Worte nicht [1].

A. a. O. lin. 5. von unten auf: *τῷ πριμικηρίῳ τῶν λαμπροτάτων τριβούνων νοταρίων ν̊ν̊′ κδ′.* So Hal. Diese Worte fehlen in C. Bol. und Flor.

A. a. O. p. 16. lin. 39. *ἀπὸ τοῦ ἄρχοντος Καππαδοκίας πρώτης οὕτως τοῖς περιβλέπτοις καρτουλαρίοις τρισὶ τοῦ θείȣ κουβικλείȣ ν̊ν̊′ θ′. τῷ πριμικηρίῳ τῶν λαμπροτάτων τριβούνων νοταρίων ν̊ν̊′ κδ′. τῷ αὐτοῦ βοηθῷ ν̊ν̊′ γ′. τῇ τάξει τῶν ἐνδοξοτάτων ὑπάρχων ὑπὲρ προςτάγματος ν̊ν̊′ μ′.* So Hal. Dieser Absatz fehlt im C. Bol. und Flor.

---

1) Auch hier gebe ich die Varianten des C. Flor. im Anhange, um die Verwandtschaft beider Handschriften durch ausgewählte Stellen noch mehr zu bekräftigen.

A. a. O. p. 18. lin. 7. περί Ἰινος αὐἸῶν ὅτι παραβαίνει τῶν παρ' ἡμῶν θεσπισθένἸων καὶ ὅπερ ἔλαβεν εἰς Ἰετράπλουν ἀποδώσει. So Hal. Der C. Bol. hat nur: παρίἸινος λάβοιεν ydynunnat (?) ἀποδώσεις. Der Flor. giebt nur: περί Ἰινος λάβοιεν ydynungyr (?) ἀποδώσει.

Nov. 11. p. 19. am Ende der Novelle steht nach σπευσάἸω ein Absatz über der Nov. de privilegio archiepiscopi primae Justinianae in C. Bol. und Flor., welchen Hal. nicht hat, und ich auch hier abgeschrieben hätte, wenn es nicht unmöglich schiene, die verdorbenen lateinischen Worte ohne Emendationen zu geben.

Nov. 13. p. 22. lin. 25. οὐ γὰρ ἔξω. So Hal. Die beiden Handschriften geben: καὶ γὰρ οὐδὲ ἔξω.

A. a. O. lin. 3. von unten auf: σεμνοἸέρας ἔσονἸαι. ὡς πολλῷ ἐςὶ Ἰὸ μετὰ σεμνόἸηἸος ζῆν φέρἸερον ἢ ἸαύἸης μὲν περιφρονεῖν, χρῆσθαι δὲ πολλαῖς Ἰαῖς χερσὶ καὶ δι' αὐἸῶν κ. τ. λ. So Hal. Der C. Flor. giebt: σεμνοἸέρας εἴσονται πόσον τὸ μετὰ σεμνο^τт'^ ζῆν καὶ Ἰαύτης μὲν περιφρονῆν, χρῆσθαι δὲ πολλαῖς Ἰαῖς χερσὶ καὶ δι' αὐτῶν. Ganz so C. Bol. nur daß er σεμνο^τт'^ verbessert.

Nov. 15. p. 26. lin. 8. Δεῖ γὰρ οὕἸως διαγίνεσθαι Ἰοὺς ἐν ἀρχαῖς ὄνἸας ἢ ἐν ᾑἸινιοῦν δυναστείᾳ ὥςε μὴ ἀπαγορεύεσθαι γίνεσθαι τὴν κατ' αὐἸῶν πρᾶξιν, ἀλλ' οὕἸως ἄμεμπἸον. So Hal. Der C. Flor. hat nur: δεῖ γὰρ οὕἸω διαγίνεσθαι von ersten

ster Hand, die zweite setzt über *διαγίνεσθαι* Folgendes: *κατ' αὐτῶν πρᾶξιν ἀλλούτως* (sic) *ἄμεμπτον*, so daß der Zwischensatz bei Hal. ganz fehlt. So auch C. Bol., nur daß er keinen Unterschied zwischen erster und zweiter Hand macht, und Alles in die Linie setzt.

Nov. 17. p. 29. lin. penult. *καὶ χειρὸς ἀποτομήν*. So Hal. Die beiden Handschr. haben diese Worte nicht.

A. a. O. p. 28. in der Ueberschrift: *παραγγέλματα τῶν ἀρχόντων*. So Hal. Die beiden Hdschr. geben einstimmung *π. ταυτα τα* PRINCIPῖς *παραγγέλματα ἀρχόντων*.

Nov. 18. p. 32. lin. 29. *ἔχοιεν διαίταν οὐδενὸς αὐτοῖς ἐκ τοῦ καταλελειμμένου τῇ γυναικὶ δικαίᵫ τυχὸν καὶ ἀλόγως προσγενομένου ἢ τίς αὐτῶν καὶ τὴν καθ' ἡμέραν ἀφαιρεῖται διοίκησιν*. So Hal. Der C. Flor. giebt: *ἔχοιεν διαίταν οὐδενὸς καταλελειμμένου αὐτοῖς γυναικίας* (sic) *ὀργῆς ἴσως* (C. Bol. *ἴσως*) *καὶ ἀλόγου παρεμπιπτούσης ἥτις αὐτῶν καὶ τὴν καθημέραν* (sic) *ἀφαιρεῖται διοίκησιν* (sic); womit C. Bol. (das bezeichnete Wort ausgenommen) völlig übereinstimmt.

A. a. O. p. 33. lin. 17. von unten auf: *ἡ δὲ σπουδὴ περὶ τὴν ἀγνωμοσύνην παρά τινων γινομένη*. So Hal. Diese Worte fehlen in C. Bol. und Flor.

A. a. O. p. 34. lin. 21. *ἑτέρου ὁ δὲ λέγει τὰ πράγματα οὐκ εἶναι ἐκείνου*. So Hal. Die Handschriften haben nur *ἐκείνου*.

A. a. O. lin. ult. *καὶ τοὺς παῖδας καὶ τὸ δι-*

καιον αὐτοῖς χρυσίων αἰτήσεις δακτυλίων τὲ καὶ παλιγγενεσίας. So Hal. Beiden Handschr. sind diese Worte fremd.

Aehnliche Abweichungen vom Texte der Handschrift hat sich Haloander auch da erlaubt, wo wir den C. Bol. nicht durch Vergleichung des Flor. controlliren können. In Nov. 165. z. B. fehlen in der Handschrift die bei Hal. gedruckten Worte der Ueberschrift „ὑπάρχῳ τῶν πραιτωρίων“, wodurch die treffliche Vermuthung Bieners (Gesch. d. Nov. S. 100.) schlagend bestätigt wird.

Daß Haloander den C. Bol. eigenhändig benutzt habe, davon ist im Codex selbst noch eine Spur vorhanden. Nehmlich bei der Versetzung von Nov. 145 bis 149., welche aus C. Flor. in unsere Handschrift übergegangen ist, steht zu den Worten ἐπιμέλιαν ταύτας δὲ καὶ am Rande folgende eigenhändige Bemerkung Haloanders: τοῦτο δὲ τὸ (sic) πλημμέλημα τοῦ βιβλιογράφου | ἐγὼ Γρηγόριος Ἁλώανδρος | πρῶτος εὕρηκα.

Rom, den 25. März 1833.

Zwei Winter hindurch hatte ich umsonst von Monsignore Mai die Aushändigung des C. Palatino-Vaticanus no. 387. [1]) verlangt, als auf die unerwartete Nachricht von seiner Versetzung an die Propaganda derselbe bereitwilliger erschien. Dieser Codex ist nach mei-

1) Sylburg, catalogus mss. codd. graecorum bibliothecae

nem Urtheile am Anfange des 16. Jahrhunderts auf Papier von Einer Hand geschrieben. Sein Format ist in Folio. Die Dinte ist braungelb; der Zeilen sind durchgängig 27 auf der Seite. Die Zählung geschieht meistens nach Seiten. Ihre Anzahl beträgt 1186, doch nicht in fortlaufender Zählung. Nehmlich den ersten 187 schließen sich 18 Blätter an, von denen jedes nur Eine Zahl trägt. Von 207—226 tritt die Seitenzählung wieder ein; dann wird von neuem angefangen und bis zu Seite 943 fortgefahren. Als Umschlag dient ein Blatt mit der Nachricht: Sum de bibliotheca quam Heidelberga | capta Spolium fecit & | P. M. | Gregorio XV. | trophaeum misit | Maximilianus utriusque Bauariae dux etc. | S. R. J. Archidapifer et Princeps elector. | Gleich darunter steht das bayrische Wappen und unter demselben: „anno Christi CIↃIↃXXIII.“

P. 1. enthält ein Verzeichniß der Novellen des Leo, welches nur bis zur 25. reicht; ganz so wie in der Venet. Hdschr. der Novellen, welche dasselbe von der zweiten Hand hat. P. 3. folgen die Novellen desselben mit

Palatinae (Francofurti ad Moenum 1702. 4.) p. 123. no. 387. „Justiniani, Justini et Leonis imperatorum novellae Constantinopolitanae cum Justiniani edictis. fol. Exemplar „quod secutus est Henr. Stephanus in sua editione et „passim interpolavit duobus foliis mutilatum.“ Die Nummer der Handschrift ist noch heute dieselbe; von den fehlenden Blättern soll unten etwas erwähnt werden. Die Interpolationen gehören unstreitig dem Scrimger an.

dem prooemium. Die Ueberschrift ist: *Λεόντος ἐν Χριστῷ τῷ ἀθανάτῳ βασιλεῖ εὐσεβοῦς βασιλέως Ῥωμαίων αἱ τῶν νόμων ἐπανορθωτικαὶ καθάρσεις.* Numerirt sind die einzelnen Stücke von der 2. Hand. Die bei Scrimger mit 112 bezeichnete Nov. ist es auch in der Handschrift. Es ist demnach hier stillschweigend der Irrthum der Ven. Handschrift berichtigt, nach welchem die 66. als 65. bezeichnet ist, und auch die folgenden Nummern um 1 differiren. Die Veranlassung zu diesem Mißgriffe lag darin, daß der Miniator den ersten Buchstaben von Nov. 64. zu bemahlen vergessen, folglich der Zähler dieses Stück im Numeriren übersprungen hat, obschon es sich im Codex wirklich vorfindet. Unsere Hdschr. enthält aus der Venet. auch die alten Scholien, welche neuerdings auf andern Wegen in die Ausgaben gekommen sind, von Scrimger aber in der H. gestrichen worden waren, weil er sie nicht wollte abdrucken lassen. Die Nov. 113. ist gar nicht numerirt, und bricht p. 187. mit den Worten *πρὸς κατόπτευσιν* ab (Scrimger p. 508. lin. 32.). Darunter steht von einer jüngeren Hand die Bemerkung „deest folium." Ein Blatt, welches jedenfalls erst nach dem Abdrucke ausgefallen ist, Fol. 188. ist leer. Fol. 189 A. hebt ein Titelverzeichniß des zweiten Theils der Handschrift an, dessen einzelne Bestandtheile ich auch in der Venetianischen gefunden habe. Inc. *τυρίαν καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων. Ὁ αὐτὸς βασιλεὺς* etc. Des. *σωτηριώδους βαπτίσματος καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων.* Es sind die bereits von Augustinus in der

Ven. H. entdeckten Novellen neuerer byzantinischer Kaiser, deren Verzeichniß ich hier nachhole, weil Blume es übersehen und dadurch andere Gelehrte zu künstlicher Auslegung von Augustinus Worten verführt hat. Fol. 74 A. der Ven. H. hebt an mit den Worten: *α΄. θέσπισμα ἤγουν νομοθεσία Εἰρήνης μεγάλε* (sic) *βασιλέως Ῥωμαίων καὶ αὐτοκράτορος | περὶ τοῦ μὴ ὀμνύειν τινὰ παραγινόμενον εἰς μαρτυρίαν καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων. | β΄. ὁ αὐτὸς βασιλεὺς περὶ τῶν ἀθεμίτως συναπτομένων ἀπὸ τρίτε γάμε καὶ ἐπέκεινα καὶ περὶ συναπτομένων ταῖς οἰκείαις δουλείαις* (leg. *δούλαις*) | *αὕτη προγενεστέρα ἐστὶν Εἰρήνης βασιλίσσης. | α΄. νομοθεσία Λέοντος καὶ Κωνσταντίνε μεγάλων βασιλέων Ῥωμαίων καὶ αὐτοκρατόρων περὶ τῶν τὰ | ἴδια τέκνα δεχομένων ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων.* | — Im Cod. Vat. folgt auf derselben Seite: *διάταξις Ζήνονος* (sic) *βασιλέως περὶ καινοτομιῶν. Αὐτοκράτωρ* etc. Die letzten Worte davon auf der B Seite sind *οὐ βεβιασμένην* (Spangenberg S. 765. letzte Zeile). Fol. 190 A u. B. ist unbeschrieben. Fol. 191. hebt mit den Worten an: „*ἃ καλοῦσιν οἱ πολλοὶ βαστέρνια*“ (Spangenberg p. 766. lin. 41.), ebenfalls aus Zenos Constitution, welche p. 207 mit den Worten „*τὸ ἔργον ὑπεχέτω δίκην* (Spangenb. p. 768.) schließt. Ganz dasselbe findet sich in der Ven. H. fol. 74 seq. Man sieht gleich, daß in der Vaticanischen H. ein Blatt in der Mitte der Constitution ausgefallen ist, welches noch

Scrimger in der Hdschr. hatte, da er es hat abdrucken lassen. Auf der 207. Seite steht noch: ἀρχὴ σὺν θεῷ τῶν νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ αἱ τῶν βασιλικῶν εὐσεβῶν ἐπανορθώσεις. Νεαρὰ πρώτη περὶ τοῦ φαλκιδίου. Αὐτοκράτωρ etc. Eben so in der Ven. H. fol. 76 B., deren Inhalt von Blume gerade hier entstellt erscheint (bei Biener, Gesch. der Nov. S. 620.). Die Novelle schließt p. 207. mit den Worten „κοινὴν ἄπα“ (Spangenb. p. 2. lin. 4.), und hebt mit den Worten „σι δοῦναι etc.“ erst auf der ersten Seite der neuen Zählung wieder an. Die Seiten 208—219 enthalten ein Verzeichniß der Novellen Justinians, dasselbe, welches in der Ven. H. fol. 67 B. seq. sich findet. In unsrer Handschrift bricht es bereits bei dem 11. Edicte mit den Worten „ἐντιθέναι αὐτοὺς κατὰ“ ab, und die Seiten 220—226 sind ganz unbeschrieben. Die Eparchika also, die Novellen des Justin und Tiber, hatte Scrimger im Titelverzeichnisse gar nicht. Bei der 162. Novelle findet sich auch hier das Scholium, welches Blume in der Venetian. Handschrift bemerkte. Inc. ρξγʹ. οὐκ ἐγράφη etc. Des. τύπος βʹ τῶν ἐπάρχων.

Auf der ersten Seite der neuen Zählung steht die Fortsetzung von Justinians erster Novelle von da an, wo sie p. 207. abgebrochen worden war. Es folgen die übrigen Novellen mit den Scholien der Meermannschen Handschriften im Texte und griechischen Subscriptionen. P. 844. findet sich das bei Scrimger abgedruckte Scholium wirklich vor, und unter ihm steht:

τέλος σὺν θεῷ τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουςινιανοῦ. τοῦ αὐτοῦ ἀρχὴ τῶν ἰδίκτων. Die Edicte endigen p. 918. mit den Worten: „*πρωτεύοντες ὄντες*“, wie bei Scrimger p. 421. Nachher liest man: *τέλος τῶν νεαρῶν Ἰουςινιανοῦ. ἀρχὴ τῶν νεαρῶν Ἰουςίνου.* Diese sind 5 an der Zahl, allein ohne Nummern, welche erst Scrimger am Rande zum Behuf des Abdruckes hinzugesetzt hat. Abkürzungen derselben, so wie wir sie bei Scrimger und Spangenberg finden, sind weder hier, noch in der Venetian. Handschrift sichtbar. Mit p. 933. hebt die Novelle des Tiber an mit der Ueberschrift: *Τιβερίου περὶ θείων οἴκων.* Sie endet p. 941., wie bei Scrimger p. 575., mit dem Worte *συγχωροῦμεν*, hierauf ist noch eine halbe Seite leerer Raum. P. 942. ist unbeschrieben. P. 943. enthält Emendationen und Stellen aus juristischen Classikern zum Behuf eines Commentars.

Die von Biener (Zeitschr. VIII. S. 277.) geäußerte Hoffnung, daß die Vaticanische Handschrift die in der Venetianischen verloren gegangenen Stücke enthalten könnte, ist demnach nicht in Erfüllung gegangen. Man kann aber eben so wenig nach den angegebenen Thatsachen bezweifeln, daß unsre H. eine Abschrift des Venetianischen Novellencodex ist, manche Auslassungen abgerechnet, d. h. die der Eparchika und einiger Novellen im Titelverzeichnisse, ingleichen der meditatio de nudis pactis. Daß sie aber von Scrimger benutzt worden sei, bezeugt nicht nur Sylburg, sondern die Hdschr. selbst. Der Herausgeber hatte sich nehmlich den

Spaß gemacht, seine Kenntniß des Griechischen auch dadurch zu bewähren, daß er einen Theil seiner Noten in dieser Sprache schrieb. Diese finden sich in der H. vor. ,Die Note Scrimgers p. 161. steht im Codex p. 284.; das Scholium p. 181. d. A. im Cod. p. 344.; die Note p. 253. d. A. im Cod. p. 500.; die p. 294. d. A. im Cod. p. 611 etc. Sie stehen alle am Rande, von seiner eigenen Hand geschrieben. Ohne Zweifel ist die Hdschr. selbst in der Druckerei gewesen; denn Monsignore Mai machte mich auf mehrere durch Druckerschwärze entstandene Schmutzflecken in derselben aufmerksam.

Fragt man nun, wie Scrimger den Text der H. behandelt habe, so ergiebt sich bei genauerer Prüfung das traurige Resultat einer sehr willkührlichen Kritik. Inscriptionen und Subscriptionen sind besonders stiefmütterlich behandelt worden. Von den ersteren streicht er weg, was er nicht versteht, bildet mitunter auch neue. Die letzteren übersetzt er aus dem Griechischen ins Latein, mischt eigene Emendationen ein, und läßt den Leser glauben, er habe sie so in der H. vorgefunden. Den Text selbst hat er nicht weniger zum Gegenstande einer lächerlichen Kritik gemacht. Man weiß, daß in Justinians Novellen eine Menge Lateinischer Worte dem griechischen Texte eingemischt sind. Die Ven. H. und aus ihr die unsrige setzen dazu von einer zweiten Hand Uebersetzungen ins Griechische, offenbare Glosseme des ächten Textes. Scrimger nimmt diese sehr oft statt der ächten lateinischen Worte in den Text auf; mitunter bildet er auf eigene Hand hin neue Uebersetzungen,

wo er keine alten vorfand, und giebt die seinigen im Abdrucke als Text. Die doppelten Novellen streicht er, und verweist in Randnoten auf die Stelle, wo sie zu finden seien; die alten Scholien streicht er zum Theil ganz, zum Theil corrigirt er sie nach Gutdünken; fehlende Novellen supplirt er aus anderen Quellen, z. B. das Edict bei Nov. 8. Das bedeutendste Ergebniß meiner Vergleichungen ist die Entdeckung einer Reihe Lacunen, welche in der Ven. und Vat. Handschrift sich gleichförmig vorfinden, und von Scrimger ohne weitere Bemerkung ausgefüllt worden sind, z. B. Nov. 22. cap. 46. ed. Spangenb. p. 156. lin. 12. *τὰ δὲ ἐν ταῖς μετὰ ταῦτα εἰς δευτέρου φοιτώσαις ἀνδρός.* Diese Worte fehlen in C. Ven. und Vat. Scrimger supplirte sie am Rande des C. Vat. — Nov. 42. cap. 1. p. 230. lin. 14. *καὶ ὥσπερ οὐκ ἐξεςι τὰ Νεςορίου γράφειν ἢ κεκτῆσθαι βιβλία.* Dieß fehlt in C. Ven. und Vat. Scrimger supplirt es am Rande des C. Vat. — Freilich supplirt er auf die nehmliche Weise auch manche nur dem C. Vat. eigene Lacunen, z. B. Nov. 25. ed. Spangenb. p. 169. lin. 17 und 18. *οὔσης ἀρχῆς εἰς τὰς πρώτας ἀρχῆς.* — So C. Vat. Nach *ἀρχῆς* schiebt Scrimger am Rande der H. ein *κατακοσμῆσαι δίκαιον ᾠήθημεν ἀποβλέποντες.* Worte, welche C. Ven. und Hal. gleichmäßig haben. — Nov. 27. p. 181. lin. 9. *χώραν ἦλθεν ἐπίτε Γαλατίας ἐπράξαμεν.* So C. Vat. Bei *ἐπὶ* setzt Scrimger an den Rand der H. *νοῦν πρᾶξαι τοῦτο ἡμεῖς αὐτοῖς τοῖς πράγμασι δι' αὐτῆς τῆς τῶν ἐρ-*

γων ἰσχύος ἐπί τι, worin C. Ven. und Hal. mit ihm übereinstimmen.

Aber aus solchen Stellen auf eine eigenhändige Benutzung der Ven. H. durch Scrimger zu schließen, ist nicht erlaubt, da er ja diese Lücken eben so gut aus Haloander, dessen Abweichungen er öfters am Rande der Vaticanischen Handschrift bemerkt, ausgefüllt haben kann. Auch spricht dagegen das Stillschweigen des Augustinus (denn Morellis Zeugniß kann hier nicht in Betracht kommen); ferner der Umstand, daß er aus der Ven. H. gerade nur so viel giebt, als er durch den Cod. Vat. erhalten hatte. Ganz entscheidend scheint aber eine Sammlung offenbar besserer Lesearten, welche die Ven. H. mir bei jeder einzelnen Novelle geboten hat, von denen es unglaublich wäre, daß Scrimger sie gekannt und nicht benutzt hätte; eben so wie mehrere bei Scrimger befindliche Lacunen, welche die Venetianische Handschrift richtig ausfüllt, z. B. Nov. 22. cap. 1. ed. Scrimg. p. 84. lin. 11 und 12. τὸ δὲ οὔπω γενόμενον ἐδεδίεσαν ὁ δὲ ἐφεξῆς. So Scrimger, während die Venetian. H. τὸ δὲ οὔπω γενόμενον ἐδεδίεσαν ὥςε ἐκεῖνα μὲν ἅπαντα μενέτω τὴν ἑαυτῶν φυλαττέτω τάξιν. ὁ δὲ ἐφεξῆς giebt. Worte, deren Aechtheit der Cod. Flor. und die Vulg. gleichmäßig anerkennen. Nur auf diese Weise läßt sich endlich der Umstand erklären, daß Scrimger die 145. Novelle in der zweiten Ausfertigung, welche die Ven. H. uns aufbewahrt hat, gar nicht kennt. Der Anfang derselben fehlt in der Handschrift. Sie fängt mit den Wor-

ten θεσπίζομεν ἐξηρῆσθαι (ed. Spangenb. p. 585. lin. 19.) an und hat einen vom Scrimgerschen ganz verschiedenen Epilog, auch ein anderes, wenn schon mangelhaftes Datum: τὰ τοίνυν παραςάντα ἡμῖν καὶ διὰ τοῦδε τοῦ θείου νόμου δηλούμενα ἡ σὴ ὑπεροχὴ ἔργῳ καὶ πέρατι παραδοῦναι σπευσάτω. Δᾶτ. χυ (sic).

Man könnte, um diesen Beweisen dafür, daß Scrimger die Ven. H. nicht eigenhändig bearbeitet hat, zu entgehen, auf die Vermuthung kommen, daß er die Vat. Handschrift selbst aus der Ven. H. gefertigt, und diese demnach, wenn auch mangelhaft, doch aus eigner Ansicht benutzt habe. Doch da die Handschrift des C. Vat. wenigstens um 30 Jahre älter ist, als die Zeit des Druckes der Scrimgerschen Ausgabe, und im C. selbst Scrimger's Hand und die des Abschreibers so contrastiren, daß auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit zwischen ihnen Statt findet, so möchte jener Einwand leicht von selbst in sein Nichts zurückfallen.

Bei Hombergks Ausgabe der übersetzten Novellen Justinians hat Brenkmann in sofern mitgewirkt, als er ihm auf sein Bitten hin Varianten aus einem Codex Vaticanus mittheilen ließ, welche Hombergk in seine Noten aufgenommen hat (Gesch. der Nov. S. 571.). Weiter wissen wir nichts von dieser Handschrift. Schon Biener hat aus den Varianten derselben erwiesen, daß sie ein Mscr. der 168. Nov. sein muß; später auch die Behauptung aufgestellt, daß sie mit unsrer Handschrift ein und dieselbe sei (Zeitschrift

für gesch. R.W. S. 277.), ohne jedoch dafür Beweise anzugeben.

Es fehlte das Edict bei Nov. 8 [1]). In unsrer Handschrift (p. 96.) ist keine Spur davon.

In Brenkmanns Handschrift fehlte Nov. 148., ganz wie in der unsrigen p. 816 (siehe Hombergk p. 592. not. 1.).

Nov. 111. war im C. Vat. griechisch vorhanden (Hombergk p. 534. not. 3.). Sie ist es auch im unsrigen, obschon nur als 5. Edict, worauf Scrimger am Rande der Handschrift bei Nov. 111. verweist.

Noch viel schlagender ist der aus den einzelnen Varianten des Brenkmann, welche sich sämmtlich in unserm Codex wiederfinden, entlehnte Beweis. Sie stammen aus Scrimgers Randnoten oder aus der Venetianischen Handschrift ab [2]).

---

1) S. Hombergk not. 18. p. 71. ed. Spangenberg.

2) Zum Beispiele nur die aus den ersten 22 Novellen:

Nov. 2. (Hombergk p. 11. not. 3.) φοιτήσεσιν. So auch C. Ven., Pal.-Vat. Scrimg.

a. a. O. (p. 12. not. 12.) καὶ τὸν κλῆρον. Entstanden aus einer falschen Erklärung der Abbreviatur in der Ven. H., welche ἐπὶ τὸν κλῆρον giebt.

Nov. 22 (p. 127. not. 3.) κοινὸς im Texte, καινὸς am Rande. κοινὸς hat C. Ven., Pal.-Vat. Im letztern bemerkt Scrimger am Rande diese Variante aus Haloander.

a. a. O. (not. 4.) καιριωτάτῳ. So C. Ven., Pal.-Vat. Scrimg.

a. a. O. (not. 6.) συγκεχυμένον. So C. Ven., Pal.-Vat. Scrimg.

Allerdings sollte man hiernach etwas behutsamer in der Benutzung der von den ältern gegebenen Notizen werden. Noch neuerdings haben wir ähnliche Contrebande durch Spangenberg in Cod. Meermann. I. II. und Cod. Zuich. in die Novellen-Ausgabe erhalten. Es ist an der Zeit, daß der von Herrn G. J. R. Biener angedeutete Weg (Gesch. der Novellen S. 429.) weiter verfolgt und erst dadurch eine gründliche Kritik dieser Rechtsquelle möglich gemacht werde.

Es ist versucht worden zu zeigen, daß die bisherigen Grundlagen der in den Novellen geübten Kritik durchaus unzuverlässig sind, ich meine die beiden Ausgaben des Haloander und Scrimger; daß beide das Original nicht eingesehen, nicht benutzt haben; daß also, wenn etwas Durchgreifendes für die Kritik dieser Rechtsquelle geliefert werden soll, eine neue, ganz genaue Vergleichung der Venetianischen und Florentinischen Handschrift unerläßlich ist, ist offenbar.

Anhang über Nov. 166—168.

In unsern Novellen-Ausgaben finden wir anstatt der ächten Nov. 166—168 Auszüge derselben, von Cujas aus den Basiliken restituirt. Aus welchem Buche dieser Gesetzsammlung er sie entlehnt, sagt er nicht. In Fabrots Abdrucke findet sich keine sichere Spur von ihnen; auch Haubold hat im manuale nicht einmal ihre wahrscheinliche Stellung auszumachen vermocht. Sie standen Buch 56. Titel 20 und 21., wie uns Tipucitus in seinem Compendium der Ba-

stiken lehrt [1]): Im Cod. Vat. 853. fol. 411 A. finden wir diese Titel so bezeichnet: τϊ. κ΄. περὶ ἐπιβολῶν καὶ τοῦ τίνας δεῖ ἔχειν τὰ ἄπορα χωρία αὐτῶν. ζήτει καὶ τϊ. ιδ΄: διαλαμβάνοντα τίνας δεῖ ἔχειν τοὺς ἀγροὺς ὧν οἱ δεσπόται οὐ φαίνονται: τϊ. κα΄. περὶ τοῦ πῶς δεῖ στέλλεσθαι ἐπὶ νομῆς. ζήτει καὶ βϊ. ν΄. τϊ. γ΄. κεφ΄. ξζ΄ καὶ ὅλον τὸν τϊ. μεθ' ὧν ἔχει παραπομπῶν καὶ τοῦ θ΄. βϊ. τϊ. ϛ΄. μεθ' ὧν ἔχει παραπομπῶν.

Die Originale dieser Novellen sind uns vollständiger durch Bologninis Abschrift erhalten worden, freilich ohne Datum. Als Verfasser der 166. wird genannt: Flauius Theodorus Petrus Demosthenes praefectus praetorio, expraefectus urbis (Constantinopolitanae) exconsule, ferner Flauius Faustus und Flauius Stephanus, von denen man wohl voraussetzen muß, daß sie gleichzeitig mit Demosthenes praef. praet. gewesen. Unsicherer ist der Verfasser der zweiten Novelle. In der Ueberschrift wird Flauius Comitas Theodorus Cassus genannt. Die Inhaltsanzeige indeß, welche durch ein Versehen in der Handschrift nach λέγουσιν eingeschaltet ist, nennt nur einen praefectus praetorio Bassus. Diesem allein schreibt dieß Edict auch der Index Florentinus (Gesch. der Nov. p. 558.) und das Eparchikenverzeichniß der Venetiani-

1) [Wie schon Biener in der Gesch. der Novellen S. 477. unten nachgewiesen hat. D. Red.]

schen Handschrift (a. a. O. p. 619.) zu. Nach diesen Zeugnissen ist also die Emendation *Βάσσος* statt *Κάσσος* als begründet anzusehen. Denn das wird schwerlich Jemandem einfallen, die Worte *Βάσσου* etc. in der Ueberschrift auf *ἐπὶ νομῆς* zu beziehen; was nicht allein durch den Zusammenhang, sondern auch durch Tipucitus Zeugniß widerlegt werden würde. Ist aber Bassus nach den angegebenen Quellen auch als alleiniger Verfasser derselben anzuerkennen (wozu der nur Einmal gebrauchte Name Flavius recht gut paßt), so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die folgenden Worte der Novelle: *οἱ μεγαλοπρεπέστατοι ἔπαρχοι τῶν ἱερῶν πραιτωρίων λέγουσιν* so zu emendiren sind: *ὁ μεγαλοπρεπέστατος ἔπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων λέγει.* Ein Fehler, welcher gewiß nur durch falsche Auflösung von Abbreviaturen entstanden ist. Der Name Comitas ist mir ebenfalls verdächtig, weil er weder in der römischen, noch in der byzantinischen Geschichte vorkommt. Zudem hat die Handschrift statt des Jota das gewöhnliche Zeichen für *ευ* in Handschriften. Ich lese also *Κομέντας*. Der Name *Κομεντίολος* ist unter Mauricius sehr bekannt [1]). Und dieser muß das Deminutiv eines andern kürzern Namens sein, wie von Sisinnius das Deminut. Sisinniolus gebildet ist bei Theophylactus chronographia

1) Man sehe Euagrii hist. eccles. 6. §. 15. und Anastasii hist. eccles. p. 38 A.

p. 141 C. Die Endung ας hat nichts Befremdendes [1]). — Die dritte Novelle gehört unstreitig dem Zoticus an, obschon ihn die Ueberschrift nicht nennt. Denn da sie im Titelverzeichnisse der Ven. H., eben so wie im Scholium derselben zu Nov. 162., gleichmäßig als τύπος τῶν ἐπάρχων β' bezeichnet, und dieser im Eparchiken-Verzeichnisse derselben H. dem praef. pr. Zoticus zugeschrieben wird (Gesch. der Nov. S. 619.), auch sonst gegen den gedachten Namen kein Verdacht obwalten kann: so sind wir gewiß berechtigt, die Auslassung des Namens im C. Bol. nur als zufällig zu betrachten. Vom Zoticus finden sich noch andere τύποι im genannten Verzeichnisse, z. B. Fol. 73 B.: κέ. ἔδικτον Ζωτικοῦ ὑπάρχȣ πραιτωρίων περὶ τῶν ὑποδεχομένων ἀλλοτρίους γεωργούς. κϛ'. τοῦ αὐτοῦ τύπος περὶ συμβολαιογράφων.

Aelter als Anastasius sind nun diese τύποι schon deshalb nicht, weil die in die Eparchika aufgenommenen Stücke erst mit diesem Kaiser anheben (Biener, Gesch. S. 620.). Jünger als Tiberius sind sie aber deswegen nicht, weil unter ihm die Sammlung der 168 geschlossen worden ist (Biener a. a. O. S. 89.). Die erste und dritte Novelle müssen indeß noch näher an Justinians Zeit herangerückt werden, weil in ihnen die ἐπιβολή bereits als bestehendes, ganz oder zum Theil ausgebildetes Institut gesetzlich anerkannt wird. Diese

1) S. Bentley ep. ad Millium (hinter dem Chronicon des Malalas) p. 41 seq.

Diese ist aber erst unter Justinian als bleibend eingeführt worden [1]), womit nicht behauptet werden soll, daß sie vorher nicht existirt (denn diese Meinung würde durch Alemanni zu Procopii Anecdota p. 100. widerlegt werden), sondern daß im Allgemeinen das Zeitalter Justinians und seiner nächsten Vorgänger ihre Ausbildung befördert und ihr eine dauernde Existenz verliehen habe. Nov. 166. fällt in die Zeit des sich ausbildenden Institutes, Nov. 168. nach der geschehenen Ausbildung desselben.

Darf man nun als hinlänglich erwiesen annehmen, daß, wenn mehrere Namen Einer Person zusammen in diesen Zeiten angegeben werden, der letztere stets der ist, mit welchem man die Person kurzweg im Leben bezeichnete, und muß man den Demosthenes unter den praef. pr. dieses Zeitraumes suchen, so ergiebt sich für Nov. 166. von selbst die Jahrzahl 521 n. Chr. Denn Demosthenes war zwar zweimal pr. pr. (Alemanni zu Procopii Anecdota p. 96.); es kann hier aber nur das erste Mal gemeint sein, weil wir wissen, daß die pr. pr. iterum die Wiederholung der Würde unter ihren Titeln anzugeben nie unterlassen haben. Daß er aber unter den praefectis urbis nicht erwähnt wird, hat seinen Grund darin, daß unsre Verzeichnisse dieser Magistrate nur auf Rom sich beziehen. — Nov. 168. ist jedenfalls später abgefaßt; doch läßt sich kein be-

1) Suidas unter ἐπιβολή (ed. Kusteri Cantabrigiae 1705. fol. tom. I. p. 802.)

stimmtes Jahr angeben, weil Zoticus sonst nirgends vorkommt. — Durch diese Bemerkungen haben wir auch für Nov. 167. eine nähere Zeitbestimmung gefunden. Sie ist gewiß jünger als 166. und älter als 168., weil ja die Ordnung der 168. im Allgemeinen chronologisch genannt werden kann, in so fern man sie in ihre Bestandtheile zerlegt. Bassus, ihr Verfasser, war pr. pr. nach dem ersten Jahrzehent der Justinianischen Regierung. (Biener a. a. O. S. 532.; doch füge zu den dort beigebrachten Zeugnissen noch das des Procopius Anecd. p. 97. ed. Alem.)

Man könnte an der Aechtheit des Stückes, welches ich als Eingang der Nov. 168. gebe, in so fern zweifeln, als es im C. Bol. nicht am rechten Orte steht. Doch ist im ersten Berichte bereits nachgewiesen worden, daß es dort nur zufällig ausgefallen sein kann; was war demnach natürlicher, als es am Ende der Handschrift nachzuholen? Dazu paßt die Ueberschrift: περὶ ἐπιβολῶν, welche auch im Titelverzeichnisse der Flor. Handschrift als die der 168. Novelle angegeben wird. Ferner kündigen sich die abgedruckten Worte von selbst als eine gesetzliche Verfügung an; dieß zeigt der ganze Gedankengang; daraus erklärt sich der gesetzgeberische Plural, obschon nur Einer edicirt; darauf deutet endlich die materielle Aehnlichkeit mit den Eingängen von Nov. 166. und 167. Und daß gerade die ἐπιβολὴ Gegenstand der Verfügungen der praef. pr. war, beweist direct Nov. 166., indirect das Zeugniß des Theophylactus (hist. lib. 8. cap. 9.): καὶ τὴν ἡγεμονίαν

τῶν φόρων τῆς ἑώας πρό τινος καιροῦ ὑπὸ τοῦ αὐτοκράτορος ἀπειλήφει, ὃν ἔπαρχον πραιτωρίων εἰώθασιν ὀνομάζειν Ῥωμαῖοι.

Den Auszug aus den Basiliken halte ich für die Fortsetzung von Nov. 168., obschon die Ueberschriften verschieden sind. Darauf deutet der innere Zusammenhang beider Stücken und der Ueberschriften (denn ὁμόδουλοι kommen ja nur bei der ἐπιβολὴ in Frage); endlich darf man wohl annehmen, daß Cujas eine Nachweisung darüber in dem verloren gegangenen 56. Buche gefunden habe, da auch in Fabrots Handschriften die entsprechende Stellung in den Justinianischen Rechtsbüchern fast bei jedem Fragmente am Rande von einer sehr alten Hand angegeben wird.

Nov. 166. nach dem C. Bol. p. 929. lin. 3.

ρξς'. Περὶ ἐπιβολῶν | [1]).	Nou. 166. De adiectionibus.
Φλάβιος [2]) Θεόδωρος [3]) Πέτρος Δημοσθένης ὁ μεγαλοπρεπέστατος | ὕπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων [4]) καὶ ἀπὸ ὑπάρ-	Flauius Theodorus Petrus Demosthenes, magnificentissimus praefectus Sacrorum praetoriorum et expraefectis re-

1) So auch Cujas. 2) φλς' C. So Flauius Belisarius im Formulare der Contracte nov. 47. cap. 1. Du Cange gloss. med. latin. (ed. Paris. 1733. fol.) tom. III. p. 545.: „neque porro dumtaxat imperatores (Flavii nomen) sed „proceres fere omnes consules praefecti pr. praesides et „viri clarissimi et patricii illud sibi adscripsere, ut in in„scriptionibus Gruterianis passim colligitur.“ 3) Θεόδω C. Ueber die in späteren Zeiten so oft gehäuften Namen Einer Person, s. Cannegieter de mutata ratione nominum Romanorum (Traj. ad Rh. 1758. 4.) p. 30 seq. 4) πραιτορίων C.

χων τῆς | βασιλίδος πόλεως [1]) καὶ ἀπὸ ὑπάτων, Φλάβιος [2]) Φαῦςος καὶ | Φλάβιος [3]) Στέφανος Φλαβίῳ [4]) Ὠρταλίνῳ [5]), τῷ λαμπροτάτῳ | ὑπατικῷ Λυδίας [6]). Ἐπειδὴ χρὴ τὰ τοῖς νόμοις | καὶ τοῖς τύποις τῶν ἡμετέρων [7]) θρόνων διατε|ταγμένα καλῶς, εἴπου δεήσειεν, τοῖς ὑποτελέσιν | σαφέςερα [8]) καθιςᾶν, πρὸς (τό?) μηδεμίαν [9]) αὐτοῖς ἐγείρεσθαι| ζήτησιν, ἔντε [10]) τοῖς ἄλλοις ἔντε ταῖς τῶν ἀπόρων | ἐπιβολαῖς, τῶν μὲν τοῖς αὐτοῦ ἐκ τῆς [11]) περιουσίας εὔπορα | (τῶν?) κτησαμένων ἐγγυτέροις καὶ προσεχέσι (sic) ταύτας| ἐπάγεσθαι δικαιούντων, τῶν δὲ πρὸς τὰς [12]) ἀνωτέρω|

giae urbis et exconsule, Flauius Faustus et Flauius Stephanus Flauio Ortalino clarissimo consulari Lydiae. Cum quae legibus et formis nostrorum thronorum salutariter praecepta sunt, si necesse sit ea subditis clariora reddere, ad nullam eorum deceat turbari quaestionem, tum in aliis rebus, tum in terrarum sterilium adjectione, cum pars eas velit adjici proximiori cuique eorum, qui ex ea substantia praedia fertilia quondam possederant; pars vero ad antiquiores possessiones conser-

---

1) Hier ist gewiß Constantinopel gemeint, da Rom damals keine praefecti vom Byzantinischen Kaiser erhielt, und βασιλὶς πόλις das beständige Prädicat von Constantinopel bei den Schriftstellern dieser Zeit ist. S. Reitz gloss. Theoph. p. 1257 A. 2) φλς' C. 3) φλς' C. 4) φλς' C. S. not. b. 5) Dieser Name kommt in der Röm. Geschichte nirgends vor, auch nicht bei den Byzantinern. Daß es ein Röm. Name sei, ergiebt die Form ινος, ein sehr gewöhnliches Anhängsel an Röm. Namen bei den Byzantinern. So Βητουλῖνος unter Heraclius (Niceph. hist. p. 7. ed. Par. 1648.). Πραισεντῖνος unter Mauricius (Theophylacti hist. lib. VIII. cap. 13.). So auch bei den spätern Römern Crispus Crispinus, Catullus Catullinus, Carus Carinus, Proculus Proculinus, Septimius Septiminus, Severus Severinus und andere bei Gruter. 6) Λυδείας C. 7) ἡμετέραν C. 8) σαφέςς' C. 9) μὴ δὲ μίαν C. 10) ἔντε C. 11) ἐκ τῆς steht nicht im Texte, sondern wird am Rande von 1 mit dem Auslassungszeichen nachgetragen. 12) ἀνωτρ' C. Das Wort „τὰς" kurz vorher ist Verbesserung. Τὰ C.

καὶ παλαιοτέρας ὁμοδούλους κτήσεις ἀναβαίνειν | βιαζομένων, τῶν δὲ ἐφ᾽ ἅπαντας ἅμα τοὺς πρὶν | κτησαμένους ἀδιακρίτως χωρούντων· ἐξ αὐτῶν | ἡμεῖς κινηθέντες τῶν πραγμάτων ἐπὶ τὴν ὀρθὴν | καὶ δικαίαν τούτων διάκρισιν ἐλθεῖν εὐδοκιμάσαμεν, | σαφῆ ταῦτα καὶ εὐδιάκριτα τοῖς ὑποτελέσιν | .... [1]) ἀγρὸν ἢ χωρίον ἢ γήδια ἢ σύγκτησιν [2]) ὅλην, | εἶτα τελευτήσας ὕστερον παραπέμψειεν [3]) τὴν αὐτῶν [4]) περι|ουσίαν εἰς ἐξωτικοὺς ἢ παῖδας, κἀκεῖνοι [5]) τὸν ἴσον [6]) τρόπον | (p. 930.) ἐκποιήσειαν τῆς περιουσίας ἧς διεδέξαντο χωρία ἢ γήδια | ἢ ἀγρὸν [7]) ἢ σύγκτησιν [8]) τινά, καὶ τὸ παρὰ διαδόχων [9]) ἐκ|ποιηθὲν εἰς ἀπορίαν ἐλάσει [10]), ὥστε χώραν [11]) γενέσθαι | τῇ τῶν ἀπόρων ἐπιβολῇ· οὔτε ἅμα πᾶσι τοῖς | προκτησαμένοις οὔτε παρὰ τὴν τῆς διαδοχῆς τάξιν ἐπάγεσθαι τὸ | βάρος τῆς τῶν ὁμοδούλων| ἀπορίας κελεύομεν, ἀλλὰ πρότερον μὲν τὸν παρὰ | [12]) τῶν

uas redeundum esse urgeat; pars denique ad cunctos, qui prius possederant, indistincte redeant: eo nos moti ad rectam justamque ejus rei dijudicationem perveniendum ita censuimus, ut haec clara et bene distincta subditis traderemus. Siquis igitur justa ex causa agrum vel praedium vel terras vel massam universam alienauerit, postea defunctus substantiam suam ad extraneos filiosve transmiserit, et illi eodem modo ex eadem substantia, in quam successerant, alienaverint praedia vel terras vel agrum vel massam aliquam, idque quod a successoribus alienatum est, ad sterilitatem redactum sit; ita ut sterilium possessionum adjectioni factus sit locus: neque simul omnibus prioribus possessoribus neque secundum ordinem successionis sterilitatis conservorum praediorum onus imponi jubemus, sed prius

---

1) Eine Lacune, die im Codex nicht bezeichnet ist. Es ist jedenfalls eine Zeile ausgefallen. Ich supplire ὑποτελέσιν καθιστάντες. Εἴτις οὖν κατά τινα τοῖς νόμοις γνώριμον αἰτίαν ἐκποιήσειεν, und zwar nach dem Texte des Cujas, welcher mit den Worten εἴποτε τοίνυν τὶς κατά τινα etc. anhebt. Seine Varianten bemerke ich von jetzt an mit Cuj. 2) σύνκτησιν C. 3) παραπέμψειε Cuj. 4) Man lese αὐτοῦ. Αὐτοῦ Cuj. 5) κακεῖνοι C. 6) ἴσον C. ἴσον Cuj. 7) χωρίον ἢ ἀγρὸν ἢ γήδια Cuj. 8) σύγκτησίν τινα Cuj. 9) διαδοχι C. 10) ἐλάσῃ Cuj. 11) χῶραν C. 12) τὸν περὶ C. τοῦ παρὰ Cuj.

ἐκείνου παίδων ἢ διαδόχων ἐξωτικῶν τοῦτο | κτησάμενον [1]) ὃ νῦν εἰς ἀπορίαν ἤλασε [2]), καὶ τὴν ἀκί|νητον [3]) αὐτοῦ περιουσίαν τὴν ἐπιβολὴν δέχεσθαι· | ἀπόρου δὲ τούτου φανέντος καὶ τῆς οὔσης αὐτῷ | κτήσεως, ἐπὶ τοὺς εἰς αὐτὸν παραπέμψαντας φέρεσθαι | τὸ βάρος. Εἰ δὲ μήτε αἱ τούτων κτήσεις πρὸς | τὴν ἐπιφορὰν τῆς συντελείας ἀρκέσουσι [4]), τότε| ταύτην ἐπὶ τὸν πρῶτον κύριον τὸν εἰς τοὺς παῖδας [5]) ἢ τοὺς ἐξωτικοὺς τοῦτο παραπέμψαντα τὴν ἀρχὴν | καὶ τὴν ἀκίνητον κτῆσιν (εἰ [6]) τοῦτο ἔχοιτο ἡ ἐκείνου | περιουσία) ἐπανιέναι, ὥστω τὲ ἐκ τῆς τῶν [7]) ἁπάντων ἀπορίας εἰς τὸν παρὰ τοῦ πρώτου δεσπότου | τὸ χωρίον ἢ τὸν ἀγρὸν ἢ τὰ γήδια ὠνησάμενον [8])| τὴν ἀρχὴν, ἢ [9]) καθ᾽ οἱανδήποτε [10]) νόμιμον αἰτίαν παρ|ειληφότα. Ταὐτὸν δ᾽ ἂν [11]) εἴη λέγειν, κἂν εἰ πολλαὶ | μεταξὺ τυγχάνοιεν διαδοχαὶ οὖσαι. Ἕως γὰρ ἂν | ὁ προσεχέστερος εὔπορος εἴη, οὐδὲν ἐνοχλεῖ|σθαι τοὺς ἐν πρεσβυτέροις χρόνοις τὰς κτήσεις | (p. 931.) ἐσχηκότας ἢ τὰς ἐκείνων οὐσίας προσήκει [12]). | Καὶ ταῦτα μὲν οὕτως διατετάχθω. Τὰς δέ γε τῶν ἀπόρων ἐπι|βολὰς τοῖς

illum quidem, qui id, quod nunc ad sterilitatem redactum est, ab illius liberis vel successoribus extraneis acquisierat, et immobilem ejus substantiam pati adjectionem; si uero is minus idoneus apparuerit cum sua substantia, tunc onus ad eos, qui id ei transmiserant, transferri. Verum si neque horum possessiones tributi inlationi sufficiant, tunc onus ad primum dominum, qui id filiis vel extraneis transmiserat ab initio, ad ejusque substantiam immobilem (si eam bona ejus contineant) redire; et sic denique in omnium istorum inopia ad eum (pervenire), qui a primo domino praedium vel agrum vel terras ab initio emerat vel ex alia quacunque justa causa acceperat. Idem vero dicendum sit etsi multae fortasse intercedant successiones. Quotiescunque enim, qui vicinior est, idoneus appareat, nihil oportet turbari eos, qui antiquioribus temporibus istas possessiones vel eorum substantias tenuissent. Et haec quidem ita sunto disposita. Ad-

1) κτησαμένων C. 2) ἤλα C. ἤλασεν Cuj. 3) ἀκήνητον C. 4) ἀρκέσωσι Cuj. 5) παίδας C. 6) εἰς C. 7) τῶν fehlt bei Cuj. 8) ὠνησαμένων C. 9) ἡ statt ἢ C. 10) οἱονδήποτε Cuj. 11) δὲ ἂν C. 12) προσηκ C.

ὅλως [1]) ἐπαχθεῖσι [2]) πολλοῖς οὖσι καὶ τὴν | αὐτὴν ἐπέχουσι τάξιν, ἢ καὶ ὀλίγοις ἀναλόγως | τῆς οὔσης παρ᾽ αὐτοῖς [3]) ἐκ τῆς αὐτῆς οὐσίας εὐ|πόρου κτήσεως καθ᾽ οἱονδήποτε τρόπον γίνεσθαι, | καὶ τηνικαῦτα τὸ τῶν συντελειῶν [4]) βάρος ὑπὲρ τούτων | αὐτοῖς ἐπάγεσθαι, ἡνίκα καὶ τὴν ἄπορον [5]) αὐτοῖς [6]) | κτῆσιν ἀναλόγως παραδοθῆναι συμβαίη [7]) ἢ | ὅτε πρὸς τὸ παραλαβεῖν ταύτην αὐτοὺς ἀπαγορεύσειαν. | Πρὸς τούτῳ οὐδὲ [8]) δίκαιον ἐστὶν [9]) τινα ταῖς ὑπὲρ | τούτων συντελείαις βαρύνεσθαι. Ὥστε πρό|νοιαν τὴν σὴν λαμπρότητα ποιήσασθαι δεῖ ταῦτα | κατὰ τοῦτον [10]) τὸν τρόπον ἐξετάζεσθαί τε καὶ | προιέναι. Εἰ γὰρ μὴ ταῦτα παραφυλαχθείη, καθὰ [11]) | διωρίσαμεν, ἴσθι ποινὴν ἅμα τῇ πειθομένῃ | σοι τάξει ἀνὰ [12]) δέκα χρυσίου [13]) λίτρας καταθήσων | ἢ [14]) ἑτέρᾳ ὡς εἰκὸς ἐπιτιμήσει μείζονι περι|πεσούμενος, οὐδὲν ἧττον τῶν [15]) παρ᾽ ἡ-

jectiones certe quidem sterilium praediorum iis, qui in id onus in totum succedunt si multi sint et eundem ordinem obtineant, aut etiam si pauci sint, pro portione fertilis possessionis, quae apud eos est ex eadem substantia, omnimodo fieri oportet iisque tributorum onus pro istis praediis injungi ex eo tempore, ex quo et sterilem possessionem iis pro portione tradi contigerit aut cum se eam accepturos negaverint. Praeterea injustum est quemquam tributis pro illis pendendis aggravari. Tuam igitur claritatem oportet haec isto ipso modo prouidere, ut et examinentur et (rite) procedant. Nam si haec non sint observata ut nos disposuimus: scito te una cum officio tibi obedienti daturum poenam denarum auri librarum vel alii majori fortasse poenae subjectum fore, ita ut

---

1) οἷς C. Cuj., 2) ἐπαχθέσι C. ὑπαχθεῖεν Cuj. S. Reitz gloss. Theoph. p. 1268. 3) αὐτῶν Cuj. 4) So Cuj., was sich auch durch den Zusammenhang und den Sprachgebrauch der Novelle selbst bestätigt. S. Du Cangii gloss. med. Graecit. p. 1489. συντελῶν C. 5) τὸν ἄπορον Cuj. 6) αὐτοῖς Cuj. 7) συμβαίνει Cuj. 8) οὐδὲν C. 9) δίκαιόν ἐστι Cuj. 10) τοῦτο C. 11) καθ᾽ ἃ Cuj. 12) ἀνὰ C. 13) χρυ λυτρ καταθήσαν C. 14) ἢ καὶ Cuj. 15) ἧττον ohne τῶν C.

ˌμῖν [1]) διωρισμένων | καὶ οὕτως [2]) κρατεῖν ὀφειλόντων. Ταύτης γὰρ ἕνεκα | τῆς αἰτίας καὶ Νικομήδης ἐκ τῆς ἡμετέρας ἀπέ|ςαλται τάξεως. |

et sic, quae a nobis definita sunt, vim suam obtinere debeant. Propter hanc enim causam et Nicomedes ex nostro officio missus est.

Nov. 167. C. Bol. p. 931. drittletzte Zeile.

ρξζ'. Φλάβιος [3]) Κομίτας Θεόδωρος [4]) Βάσσος [5]) οἱ μεγα|λοπρεπέςατοι ἔπαρχοι τῶν ἱερῶν πραιτωρίων λέγουσιν. | Γενικὸς [6]) μέγιςος τύπος περὶ τοῦ πῶς δεῖ ςέλλεσθαι | (p. 932.) ἐπὶ νομῆς [7]), Βάσσου τοῦ ἐνδοξοτάτου ὑπάρχου. | Τὰ μὲν ἄλλα ὅσα διετυπώθη παρὰ [8]) τῶν ἡμετέρων | θρόνων καὶ ἐν κοινοῖς δοκοῦντα γράμμασιν | ἢ καὶ ἄλλοις γενικοῖς τύποις τῆς ἡμετέρας ἀρχῆς | ἢ περὶ τῶν ἐπιχωρίων ἀρχόντων καὶ τάξεων καὶ | ὅλως ἀπαιτητῶν διαλεγομένοις, καθ' ὃν αὐτοὺς | δέοι τρόπον τοῖς ὑπηκόοις προςφέρεσθαι, ἢ περὶ | τῆς τῶν ὑπηκόων αὐτῶν ἐν τοῖς συναλλάγμασιν | ὀρθότητος [9]), καὶ τῆς περὶ τὰς εὐσεβεῖς εἰσφορὰς | εὐγνω-

Nou. 167. Flauius Comitas Theodorus Bassus magnificentissimi praefecti sacrorum praetoriorum haec edicunt. Generalis forma quomodo debeat mitti in possessionem Bassi gloriosissimi praefecti. Captera quidem, quae a nostris thronis definita sunt, in communibus edictis atque etiam in aliis formis generalibus nostri magistratus, quae quidem aut de singulis singulorum locorum magistratibus et officiis et generaliter de tributorum exactoribus quomodo eos oporteat cum subditis nostris agere, tractant aut de solennitatibus ab ipsis subditis in contrahendo observandis et de eorum in inferendo sacras inlationes probitate; ea quidem

---

1) ἡμῶν Cuj., und dieß ist richtiger. 2) ὅτως C. 3) φλς' C. 4) Θεοδ^ω C. 5) κάσσος C. 6) ἐνικὸς C. 7) ἐπὶ νομῆς C. Man sieht, daß die Ueberschrift durch Versehen in den Text gekommen ist. Cujas gestaltet sie so: γενικὸς τύπος περὶ νομῆς πῶς δεῖ στέλλεσθαι εἰς αὐτήν, Βάσσου τοῦ ἐνδοξοτάτου ὑπάτου. S. Biener, Geschichte der Novellen S. 102. 8) περὶ C. 9) S. Reitz gloss. Theoph. p. 1283 A. in ὀρθῶς. οἰθότητες C.

μοσύνης, τὴν ἑαυτῶν ἔχειν ἰσχὺν βουλό|μεθα καὶ ἐκ τῆς παρούσης ἡμῶν προστάξεως.][1]) Ἐκεῖνο δὲ σαφέςερον ἔτι προςδιορίσασθαι δεῖν | ἔγνομεν [2]). Εἰ γάρ τις [3]) ἀκινήτου τινὸς ἀντιλαβέσθαι | σπουδάζων ἀρχικὰς ψήφους πορίσοιτο, | ἐπὶ μὲν τῆς εὐδαίμονος ταύτης πόλεως ἀρκέ|σει τυχὸν ἡ τάξις τὴν σχολὴν μαρτυροῦσα τῆς | τῶν πραγμάτων τούτων νομῆς [4]) ἢ καὶ τῶν γειτόνων [5])| ἡ αὐτὴ τάξις λέγουσα [6]) μαθεῖν, ὡς οὐδεὶς τῶν πραγ-|μάτων τούτων [7]) ἐπιλέληπται [8]). Ἐπὶ δὲ τῶν | ἐν ταῖς ἐπαρχίαις κειμένων ὑπὸ τοῖς τῶν τόπων | ἐκδίκοις ὑπομνήματα, ἃ παραπλησίως ταὐτὸ| τοῦτο πράττονται [9]), δεήσει [10]) συνίςασθαι, μαρτυρίας [11]) μὲν [12]) ἔχοντα τῶν γειτόνων. Τηνικαῦτα δὲ ἄδειαν | παρέχομεν τοῖς τὰς ψήφους ᾐτηκόσι τὰ | πράγματα κατασχεῖν. Καὶ τοῖς μέλλουσι δὲ ἐκ | (p. 933.) συναλλαγμάτων τινῶν πρᾶγμα λαμβάνειν, καὶ νομὴν | τοιαύ-

suum valorem obtinere volumus et ex praesenti nostra constitutione. Illud vero cognouimus, manifestius ad haec esse [illegible]ciendum. Nam si qui im[illegible]obilis alicujus rei possessionem apprehendere volens decreta judicis accepecerit: in hac quidem felici ciuitate fortasse sufficiet testimonium officii vacuam earum rerum possessionem esse dicentis, vel etiam eiusdem officii dictum sese ex vicinis cognovisse, neminem earum possessionem desiderasse. In illis vero rebus, quae in provinciis sitae sunt, auctoritate defensorum ejus loci gesta debebunt confici, quae simili modo idem illud continent, testimoniis quidem vicinorum munita. Et tunc licentiam damus iis, qui decreta postulaverant, eas res tenendi. Atque etiam his, qui ex contractu aliquo debebunt rem accipere eamque possessionem

1) ᾱστάξεως C. ᾱ ist auch in andern Handschriften Abbreviatur von πρό. 2) So C. 3) Hier fängt der Text des Cujas an. Ich bemerke die Varianten mit Cuj. εἰ γάρ τις] εἴτις Cuj. 4) τούτων νομῆς C. νομῆς τούτων Cuj. 5) So Cuj. γετόνων C. 6) λε̃ C. λέγει Cuj. 7) τούτων fehlt bei Cuj. 8) So C. ἐπιλέλειπται Cuj. S. Reitz l. l. p. 1269. Das Perf. Pass. hat die Kraft des medii, wie so oft. 9) So Cuj. πράττοντα C. Will man dieß beibehalten, so lese man statt ἃ vielmehr τόν. 10) δεῖ Cuj. 11) μαρτυρίαν Cuj. 12) So Cuj. μὲC C.

την ἢ δεσποτείαν [1]) ὑπὸ τὴν ἑαυτῶν ποιεῖσθαι κατοχήν, | ἀναγκαίας τὰς τῶν ἐκδίκων ἐν ταῖς ἐπαρχίαις μαρτυρίας [2]) νομίζομεν· ὥςε ὑπομνημάτων συνιςαμένων ὑπ᾽ αὐτοῖς, δηλοῦσθαι τὴν παράδοσιν, εἴτε ἐπιςάλματα | τύχοι γράμματα φροντιςῶν, [3]) εἴτε ἐπιςαλμάτων χωρὶς | ἡ παράδοσις μέλλοι [4]) γίνεσθαι, προςόντος | ἐνταῦθα τοῦ καὶ τοὺς γεωργοὺς ἢ [5]) φροντιςὰς | χρῆναι συνομολογεῖν ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων, | ὡς τὸν ἕτερον [6]) εἰδοῖεν νομέα καὶ δεσπότην καὶ τῇ τοῦ | παραδόντος ἀκολουθήσειαν [7]) γνώμῃ τοῦτο αὐτοῖς [8]) | ἐπιτρέψαντος. Ἔνθα δὲ ἂν ἔκδικος μὴ παρῇ, | τὸν λαμπρότατον τῆς ἐπαρχίας ἄρχοντα τὰ τοιαῦτα | συνιςᾷν ὑπομνήματα προςτάττομεν, ἢ τὸν ὁσιώτατον [9]) τῆς πόλεως ἱερέα, ὑφ᾽ ἣν ἡ κτῆσις ἐςίν [10]), ὑπὲρ | ἧς τὰ τοιαῦτα πράττεται, εἰ πολλῷ τυχὸν ὁ τῆς | ἐπαρχίας ἡγούμενος ἀπολίποιτο [11]) τῶν τόπων, ἐν οἷς ἡ | παράδοσις γίνεται. Ἔντε [12]) τῇ βασιλίδι ταύτῃ πό|λει καὶ

et proprietatem sibi habere, necessaria in provinciis defensorum testimonia esse judicavimus: ut (proinde) gestis eorum auctoritate confectis, traditionem fieri manifestetur siue adsint epistolae scriptae a curatoribus, siue sine litteris traditio sit facienda; in quo et illud adsit, ut agricolae curatoresve una apud acta confiteantur se scire alterum et possessorem et dominum esse, sententiaeque ejus, qui tradiderit, obtemperaturos, cum id ipsis mandaverit. Ubi vero defensor non adsit, clarissimum provinciae praesidem ejusmodi acta conficere jubemus vel sanctissimum ejus urbis sacerdotem, in cujus territorio sita est possessio, de qua ejusmodi acta conficiuntur, velut si praeses provinciae ab iis locis, in quibus traditio fit, longe abfuerit. Atque in hac regia urbe et ἐκβιβασμοὺς, qui vocantur, et contestationes de facta traditione confectas iis, qui rem

---

1) So Cuj. δεσπο^τ C. 2) So Cuj. μαρ^τρ C. 3) γράμματα φροντιςεῖν C. γραφέντα φροντιςαῖς Cuj. Das zweite Substantiv ist Apposition des ersten. 4) μέλλει Cuj. 5) ἤτοι Cuj. 6) νεώτερον Cuj. statt ἕτερον. 7) ἀκολουθήσειε C. ἀκολουθήσαιεν Cuj. 8) αὐτῷ Cuj. 9) ὁσιω^ττ C. 10) κτῆσίς ἐςιν Cuj. 11) ἀπολείποιτο Cuj. 12) ἐν δὲ Cuj.

τοὺς καλουμένους ἐκβιβασμοὺς καὶ τὰ | ὑπὲρ τῶν παραδόσεων [1]) συνιςάμενα ἐκμαρτύρια [2]) ῥοπὴν | ἱκανὴν διδόναι τοῖς παρειληφόσιν ἡγούμεθα [3]). Προςτάττομεν τοίνυν τῇ σῇ μεγαλοπρεπείᾳ [4]) καὶ τῇ πειθομένῃ | σοι τάξει καὶ πᾶσι τοῖς κατὰ τὴν ἰθυνομένην ὑπὸ | σοῦ χώραν διαιτωμένοις πάντων ἐφεξῆς [5]) ἐπι|μελήσασθαι τῶν παρεγγυησαμένων ὁμοίως.

acceperunt, auctoritatem idoneam dare censemus. Jubemus igitur tuam magnificentiam officiumque tibi obediens et omnes, qui in provincia, quae a te regitur, commorantur, omnium deinceps, qui rerum traditiones fecerint simili modo curam habere.

Nov. 168. C. Bol. p. 1015.

Περὶ ἐπιβολῶν. | [6]).

Τὰς τῶν ὁμοδούλων [7]) ἐπιφορὰς ὁ νόμος οἶδε | καὶ τῶν ὁμοκήνσων [8]). καὶ τίς ἐςιν [9]) ἡ τούτου ἀρχὴ, πολλάκις | ἐν τοῖς δικαςηρίοις δεδήλωται, καὶ περὶ πραγμάτων | ἃ γίνεται ἐν τοῖς κοινοῖς τὰς ἀπογραφὰς ἐχόντων, | οὐ μόνον τῶν ἀπογεγραμμένων ἢ ἀναγεγράφθαι | δυναμένων. Ἐπειδὴ τοίνυν τινὲς κατὰ | διαφόρους χρόνους [10]) παρέβησαν τοῦτο ἀλλοιο|τέροις τρόποις, καὶ τοὺς ὑποτε-

De adjectionibus.

Conservorum adjectiones praediorum et contributariorum lex agnovit; quaeque sit hujus rei ratio, saepenumero in judiciis manifestatum est, et quae fiant de rebus, quae communem censum habent, non solum eis quae censitae sunt, (verum etiam) eis quae accensitae esse debebant. Cum igitur quidam diuersis temporibus hoc neglexissent variis modis subditosque aggrava-

---

1) τῆς παραδόσεως Cuj. 2) συνιςα^μν' ἐκ μαρ^τρ' C. Ob zu lesen ist τὴν συνιςαμένην ἐκμαρτυρίαν? Diese Form ist in den Novellen häufiger. 3) So weit Cuj. 4) με^γλ' πρε^π' C. 5) ἐφ' ἑξῆς C. 6) γενικὸς τύπος περὶ ὁμοδούλων Cuj. 7) ὁμοδούλ' C. 8) ὁμοκίνσων C. 9) 'Α statt ἐςιν C. 10) χρόν^οι C.

λεῖς [1]) ἐβάρυνον [2]), ἡμεῖς | οὐ παρωλισθήσαμεν οὐδὲ τὸ δοκοῦν τῷ νόμῳ | παρελύσαμεν [3]).

rent; nos id non praetermisimus, neque quod legi placuit, jacere sivimus.

Die Construction ist verwickelt: καὶ (δεδήλωται) ἃ γίνεται περὶ πραγμάτων ἐχόντων ... τῶν ἀπογεγραμμένων etc. Wollte man so construiren: δεδήλωται περὶ πραγμάτων ἃ γίνεται etc., so würde τῶν vor ἐχόντων nothwendig sein, und kein passender Sinn sich ergeben. Der Sinn ist folgender: Die Last der adjectio bei ὁμοκ. und ὁμοδ. ist gesetzlich anerkannt. Das Wie? ist besonders in Prozessen über Gegenstände, welche zusammen in den census eingetragen sind, ohne Unterschied, ob sie bereits eingetragen sind, oder hätten eingetragen sein sollen, zur Sprache gekommen. Καὶ περὶ πραγμάτων ist des Nachdrucks halber vorangesetzt.

Die Ausdrücke ἐπιφορὰ und ἐπιβολὴ sind synonym, wie schon Hombergk bemerkte. Ferner habe ich ὁμοδ. und ὁμοκ. verstanden von den Grundstücken, welche die ἐπιβολὴ erleiden müssen, nicht von den, welche den Grundsätzen dieses Institutes gemäß zu den andern geschlagen werden. Meine Behauptung stützt sich auf Nov. 128. cap. 8., welche man als Commentar zu diesem τύπος ansehen kann. Daß ich übrigens Hombergks treffliche Auseinandersetzung der ἐπιβολὴ zu Nov. 128. cap. 7. benutzt habe, versteht sich von selbst.

---

1) ὑπο^τε^ C. 2) ἐβάρυ^ν^ C. 3) Daß hier noch einige Worte vor dem Texte des Cuj. fehlen müssen, ergiebt der Zusammenhang und die Vergleichung mit den beiden vorhergehenden Novellen.

X.

Nachtrag zu Haubolds Litteratur-Geschichte des Novellen-Auszuges von Julian.

Von

Herrn Prof. Hänel in Leipzig.

(Zeitschr. IV. S. 133—188. und S. 491—494.)

Es sind wiederholte Aufforderungen zu einer genauen Beschreibung der Handschriften der epitome Juliani an mich ergangen, weil bekannt geworden, daß ich für Julian gesammelt habe. Ich kann nicht verbergen, daß ich auf Julian während meiner Reise besonders aufmerksam gewesen und daher jetzt wohl im Stande bin, eine ziemlich genaue Beschreibung der meisten existirenden Handschriften desselben zu liefern. Damit ich also, bis ich einmal in meiner künftigen Ausgabe des Julian im Stande sein werde, diese Arbeit noch genauer zu liefern, einiger Maßen wenigstens jenen Aufforderungen entspreche, erlaube ich mir schon jetzt, das Verzeichniß der existirenden Handschriften des Julian, so

weit ich diese kenne, hier aufzusetzen und dadurch einige Angaben in dem Aufsatze Haubolds zu berichtigen. Sie sind folgende:

1) In der Königl. Bibliothek zu Paris N. 4568. (Haubold l. c. p. 137 sq.)
2) Ebendaselbst N. 4418. (Haubold l. c. p. 140 sq.)
3) Ebendaselbst N. 4713. (Haubold l. c. p. 141 sq.)
4) Ebendaselbst N. 4714. (Haubold l. c. p. 142 sq.)
5) Ebendaselbst N. 4566. (Haubold l. c. p. 143 sq.)
6) In der Bibliothek des Herrn Etatsrathes Cramer zu Kiel. (Haubold l. c. p. 147. 153. not. 28., 491.)
7) In der Turiner Bibliothek N. 392. L. VI. 24. (Haubold l. c. p. 148.)
8) Meine mir selbst gehörende Pergament-Handschrift aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, in longobardischer Schrift in längl. 4. Es ist dieselbe Handschrift, welche sonst in der Bibliothek von Santa Croce zu Rom sich befand. Ich kaufte sie im Jahre 1825 von dem Buchhändler Petrucci in Rom. (Haubold l. c. p. 148. Blume, Iter Ital. Tom. III. p. 153, 210.) Die Handschrift ähnelt in den Anhängen der Wiener Handschrift.
9) In der Bibliothek des Escorial. (Hau-

bold l. c. p. 148.) Ist vielmehr der Apparat des Ant. Augustin zu seiner Ausgabe des Julian, worunter sich auch eine Abschrift der jetzigen Madrider Handschrift unter N. 18. befindet. (Meine Catalogi p. 949.)

10) In der Dombibliothek zu Vercelli von Blume entdeckt. Dieselbe Handschrift enthält im Anhange die Collatio legum Mosaicarum. (Blume l. c. Tom. I. p. 98. Biener, Geschichte der Novellen p, 72. 605 sq.)

11) In der K. K. Hofbibliothek zu Wien. (Biener, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. Th. V. p. 338—357. Biener, Gesch. d. Nov. p. 72. 234. 240. 606.) Ebenfalls mit der Collatio.

12) In der Wallraffschen Bibliothek auf dem Rathhause zu Köln. (Cramer, in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Th. VIII. p. 132 bis 152.)

13) Die in der Klosterbibliothek zu St. Gallen in N. 1395. erhaltenen rescribirten Blätter einer Uncialhandschrift des Julian aus dem siebenten Jahrhundert. (Meine Catalogi p. 729.)

14) Der in N. 722. derselben Bibliothek stehende Auszug des Julian in 19 Capiteln. (Meine Catalogi p. 707.)

15) Die Handschrift im Oriel-College zu Oxford. (Meine Auff. in der Leipz. Lit. Zeit. am 16. Febr. 1828. N. 42. Intellig.-Bl. p. 333.)

16) Die Handschrift in der öffentlichen Biblio-

thek zu Tours. (Meine Auff. in d. Thémis, T. VIII. p. 222. und meine Catal. p. 486.)

17) Die Handschrift in der öffentlichen Bibliothek zu Troyes, sonst dem P. Pithou gehörig. Ob sie eins sei mit der von Haubold l. c. p. 152. n. 11. angegebenen Handschrift läßt sich in diesem Augenblicke nicht bestimmen. (Thémis l. c. p. 220.; meine Catal. p. 490.)

18) Die Handschrift der Königl. Bibliothek zu Madrid D. 23. der latein. Codd., sonst dem Ant. Augustinus gehörig. (Meine Auff. in d. Leipz. Lit. Zeit. am 31. Oct. 1828. N. 273. Intell.-Bl. p. 2179. Meine Catal. p. 971.) Ob diese Handschrift dieselbe sei, von welcher Haubold l. c. p. 151. n. 8. spricht, kann ich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Von diesen 18 Handschriften habe ich 13 selbst verglichen und eine vergleichen lassen, so daß noch 4 Stücke nachzuholen sind. Die Handschrift aus dem Domarchive zu Udine (s. Haubold l. c. p. 148.) habe ich in Italien nicht wieder vorgefunden.

XI.

Bruchstück einer Summe des Breviars aus der Lyoner Handschrift

mitgetheilt

von

Herrn Prof. Hänel in Leipzig.

Unter die merkwürdigen Handschriften des Alaricischen Breviars gehört die Handschrift N. 303 der öffentlichen Bibliothek zu Lyon, schon früher, wenn gleich sehr oberflächlich in Delandine's Manuscrits de la Bibliothèque de Lyon beschrieben [1]). Aus ihr ist das nach-

1) S. Haubold's Opusc. T. II. p. 900, not. b. u. praef. p. XCIX. Eine ältere Nummer außer 303 habe ich in der Handschr. nicht vorgefunden. Delandine läßt die Handschr. aus Isle de Barbe bei Lyon „bekannt durch seine Schreiberschule und durch die Bibliothek, welche Carl d. Gr. daselbst stiftete", herstammen. Hält man diese Handschr. mit mehreren andern, deren Abstammung aus Isle de Barbe unbezweifelt ist, zusammen, so scheint Delandine's Angabe sehr wahrscheinlich zu sein. Die Handschr. ist auf Pergament in breiten Quaternionen im 10ten Jahrh. geschrieben. In ihrem jetzigen Zustande zählt sie 129 Blätter. Davon kom-

stehende Bruchstück genommen, welches auf eine Eigenthümlichkeit dieser Handschrift hindeutet; daher es nicht überflüssig sein dürfte, einige Bemerkungen dem Bruchstücke selbst vorauszuschicken, wobei ich jedoch um Nachsicht zu bitten habe, da erst vor einigen Tagen die Aufforderung dazu an mich gelangt ist und diese Aufforderung in sehr bedrängte Zeit fiel. Nimmt man blos auf die Theile Rücksicht, aus welchen die Handschrift besteht, so weicht sie von der Gestalt der Handschriften des Breviars I. Classe nicht ab; es stehen darin dieselben Stücke, überall mit der gewöhnlichen Interpretation versehen. Denn daß Gaius fehlt, so wie alles was auf Paullus folgt, ist nur dem defecten Zustande der Handschrift zuzuschreiben, wodurch sowohl mitten in der Handschrift mehrere Stücke ausgefallen sind, als auch alles, was im Breviar auf den 44. §. des Titels de Legatis im Paullus folgt. Aber die Eigenthümlichkeit der Handschrift besteht sowohl in Summarien als auch in Randglossen, welche dem Theodosischen Codex und den 5 Büchern der Novellen von gleichzeitiger Hand hinzugeschrieben sind. Jene Summarien sind wieder zweifacher Art: solche nämlich, welche zu Anfange eines jeden Buchs vorausgeschickt werden, und den Inhalt der einzelnen Titel des Buchs angeben (z. B. zu Anfange des IV. Buchs: I. „Infans qui necdum fari potest, hereditatem sibi debitam ca-

men 125 auf das Breviar; die vier letzten enthalten ein von einer andern Hand geschriebenes Fragment der lex Salica. Die Handschr. hat sehr von der Nässe gelitten.

piat. II. filia quae tempore nuptiarum suarum percepit divisionem si cum fratribus postea partiri in aliqua patris parte voluerit quod a patre primum percepit, repraesentat"), und solche, welche jedem Titel vorausgehen und den Inhalt der einzelnen Gesetze des Titels anzeigen (z. B. zu Anfange des Titels C. Th. de Testamentis: „Lex I. Ut si vice testamenti codicillum quis fecerit, in quo heredis institutio legitima teneatur. Ut numero testium hoc est quinque vel VII testium subscriptionibus confirmari faciat quod valere non poterit. si minus quam quinque habuerit. et quod condito testamento si codicillum fecerit et alium quam in testamento heredem ibi nominaverit non valere huiusmodi heredis institutionem. L. II. etc."). Zu diesen Summarien gehört auch das nachstehende Bruchstück; und dürfte man aus dessen Stellung vor den 5 Novellenbüchern auf den Theodosischen Codex schließen, so scheint auch diesem eine Notiz ähnlichen Inhalts vorausgeschickt worden zu sein. Während also alle andern Bearbeitungen des Breviars, sowohl die beiden herausgegebenen als auch die übrigen unedirten, das ganze Breviar epitomiren und zusammenschmelzen, mit Beibehaltung jedoch der einzelnen Theile und Abschnitte desselben in unveränderter Ordnung, hat die Lyoner Handschrift die Eigenthümlichkeit, daß sie die Gestalt des Breviars unverändert läßt und noch überdieß diese Summarien beigiebt, freilich nur für die Constitutionen-Sammlungen, nicht für Paullus und wohl auch nicht für Gaius, deren Gestalt eine solche

Arbeit schon ziemlich überflüssig machte. Wichtiger noch als jene Summarien sind die Randglossen, die ihrem Inhalte nach höchst verschieden sind, größtentheils aber aus Verweisungen auf die Rechtsbücher bestehen, aus denen das Breviar zusammengesetzt ist, hierin aber oft so auffallend, besonders im Paulus, abweichen, daß vielleicht dadurch einiges Licht auf dessen ursprüngliche Gestalt geworfen werden könnte (z. B. zum Tit. C. Th. Qui bonis ex L. Julia c. p.: „Pauli lib. II aera 1. lib. IV aera III et IV et VIII et VII. lib. V. leg. VI et VII Gai era XI.“). Nicht selten enthalten dieselben Randglossen historische Erläuterungen (z. B. zu dem angeführten Titel des Theod. Codex: „Julius tribunus legem posuit de debitoribus quomodo cogerentur ad solvendum“), auch geographische Bemerkungen (z. B. zu L. 7. (9.) C. Th. de Accusatt.: „Sardinia et Corsica insula parvo freto dividuntur hoc est milia XX ex quibus Sardinia habet a meridie contra Numidiam caralitanos contra corsicam insulam hoc est septentrionem versus habet albienses cuius in longo spatium tenet milia passuum CC. XXX in lato CCXX. hec habet ab oriente et ab orea tyrrenum mare quod exspectat ad portum urbis rome. Ab occasu mare sardum. Ab africo insulas baleares longe positas. A meridie numidicum sinum“) und sonst noch Bemerkungen allerlei Art (z. B. z. Tit. C. Th. Ne praeter crimen majest.: „Quidam cum a tiranno requireretur quos in scelere socios habuisset, omnes amicos tiranni nominavit“), welche einen

vielfach belesenen Verfasser verrathen, hier aber so wenig als die Quellen, aus denen sie entlehnt sind, mitgetheilt werden können. Eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Handschrift besteht darin, daß an deren Rande die Gesetze des Theodosischen Codex bis zum 25. Titel des IX. Buchs durch jedes einzelne Buch hintereinander weg durchgezählt werden; ferner daß bei den meisten Büchern zu deren Anfang die Gesammtzahl der Titel und Gesetze, selbst auch der Interpretationen bemerkt ist (z. B.: „Lib. IV. C. Th. Habet aera et tit. XXI leges XXXVIII.“ oder zu Marcian's Novellen: „continet libros principales V, leges aeque V intrpt. II). Was nun das nachstehende Stück betrifft, so steht es am Schlusse des Theodosischen Codex vor den Novellen. Auffallend ist darin die Titelzahl für die Novellen und Paullus, welche mit der Sichardschen Ausgabe nicht völlig stimmt; welche Differenz um so weniger zu erklären sein dürfte, da ganze Stücke der Novellen ausgefallen sind und Paullus gerade da abbricht, wo nachher in den Handschriften des Breviars nicht selten eine Differenz in der Titelzahl eintritt. Dürfte man jedoch daraus, daß in den vorhandenen Bruchstücken der Theodosischen und Valentinianischen Novellen keine andere Abweichung der Zählung eintritt als die, welche dadurch entsteht, daß bei Sichard die Nov. de auct. Cod. Theod. vor den Theodosischen gesetzt worden ist, während sie in der Lyoner Handschrift, wie gewöhnlich, den Anfang der Novellen bildet, sonst aber die, den vorhandenen Novellen beigeschriebenen Zahlen ganz mit Sichard

stimmen, bei Marcian's, Majorians und Sever's Novellen aber gar keine Abweichung zu bemerken ist, eine Folgerung ziehen, so möchte ich geneigt sein, die erwähnte Abweichung der Titelzahl in einem Schreibefehler zu suchen. Das erwähnte Bruchstück steht am Schlusse des Codex Theodosianus (fol. 78b) hinter den Worten explicitus Codex Theodosianus in libro XVI, und lautet nun so:

Theodosius imperator maioris Theodosii nepos cum religione sanctus tum | pro statu reipublicae strenuissimus moderator edicta constitutionesque retro se romano imperio ab constantino principum in corpore uno redegit, quod theodosianum ap|pellavit. Si quidem ante sparsim bibliothecis imperatorum servabantur. *D*istin|xit autem corpus idem sub titulis plurimis in libris XVI quod postea Visigothorum rex | Alaricus XXI. regni sui anno una cum pontificibus et sacerdotibus nobilibusque viris | subtractis illis, quae minus utilia populis videbantur in *CLXXVIII* titulis compen|diavit expositione supraaddita singulis constitutionum capitulis. *Hoc* idem | et in Theodosii ipsius novellarum *Valentiniani Marciani Maiorani Severique* | *imperatorum quos Iustinianus* imperator etiam in unum retraxit studiosus fec | interpretationibus subditis necessarie quorum opuscula pari modo sub titulis | XXVIII libellisque *V* contraxit. Gaium etiam Paulumque longissimos ma|nuales reddidit, quorum uni *XVI* alteri sub quinis libris *CXIIII titulos* | *dedit* nihilo-

minus explanatione legibus consequente Gregoriani | Hermogeniani Papiniani etiam ordinata non obmisit de liberis eorum | *XV* titulos tantum elucidatos codici suo necessarios iudicans. *Nos vero nostri.*

Hiermit schließt Fol. 78b und ist, wie man deutlich sieht, das nächste Blatt ausgeschnitten. Das (im jetzigen Zustande der Handschrift) 79. Blatt beginnt mit den Nov. de Auct. Cod. Theod.

NB. Die mit Cursivschrift gesetzten Stellen, sind in der Handschrift roth.

XII.

Gottfried Hermanns Bemerkungen zu Modestinus de excusationibus,

mitgetheilt von

Herrn Prof. A. Kriegel in Leipzig [1]).

L. 1. §. 1. *D. de confirmando tutore XXVI*, 3. (Kriegel p. 18. v. 7.) *καὶ ὃν τρόπον*] Interpres legisse videtur *καὶ καθ' ὃν τρόπον*.

---

1) Der für die Wissenschaft leider zu früh gestorbene Hr. Prof. A. Kriegel hat schon früher uns die hier mitgetheilten Observationen zur Aufnahme in die Zeitschrift zugestellt; leider hat die Verzögerung des Druckes dieses Heftes auch diese Mittheilung bis jetzt aufgehalten. Dem Wunsche des verstorbenen Einsenders gemäß theilen wir die Observationen Hermanns genau so mit, wie sie bei Gelegenheit der Disputation über Kriegels Ausgabe der alten Lateinischen Uebersetzung der Modestinischen Fragmente (Antiqua versio Latina fragmentorum e Modestini libro de excusationibus in Dig. obviorum in integrum restituta; scripsit C. I. A. Kriegel Lips. 1830. 4.) entstanden, und nachdem sie von Hermann zum freien Gebrauch an Kriegel überlassen worden, von diesem uns zum Abdrucke eingesandt sind. Eine

Ibidem (Kr. p. 18. v. 17.) ἢ ἐν κωδικίλλοις μὴ βεβαιωθεῖσιν δῷ] Idem legit ἢ ἐν κωδικίλλοις μὲν, μὴ βεβαιωθεῖσι δὲ δῷ — quare scribendum: *non confirmatis autem* dederit.

L. 1. §. 2. *eod.* (Kr. p. 20. v. 2.) ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον] Interpres legit ὡς ἐπὶ τὸ πολύ. Fortasse haec verba, quae in cod. III. non versa sunt, a glossatore sunt profecta.

L. 21. §. 2. *D. de tutoribus et curatoribus XXVI,* 5. (Kr. p. 20. v. 23.) ἀπὸ γονέων] Scribe ὑπὸ γονέων.

L. 21. §. 5. *D. eod.* (Kr. p. 22. v. 12.) πρὸς τοῖς λοιποῖς δικαίοις δεῖ] Non habuit Interpres δικαίοις, ita ut haec vox videri possit glossa esse.

L. 2. §. 3. *D. qui petant tutores vel curatores XXVI,* 6. (Kr. p. 28. v. 1.) Ἐὰν μέντοί τις ἢ δανειστὴς, ἢ λεγατάριος] Scribe ἐὰν μέντοι τις ᾖ δανειστὴς ἢ λεγατάριος.

L. 1. §. 1. *D. de excusationibus XXVII,* 1. (Kr. p. 30. v. 9.) ὡς ἂν οἷός τε ὦ] Interpres legit ὡς οἷόν τε.

Ibidem (Kr. p. 30. v. 13.) εἰ καὶ οἶδα δύσφραστα εἶναι αὐτὰ νομιζόμενα πρὸς τὰς τοιαύτας μεταβολάς] Idem non habuit νομιζόμενα πρὸς τὰς τοιαύτας μεταβολάς. Modestinus videtur

---

wenn auch nur zufällig und gelegentlich entstandene Theilnahme eines Mannes wie Hermann an den Schriften eines Römischen Juristen wird den Dank nicht verfehlen, den sie verdient. (D. Red.).

scripsisse: *εἰ καὶ οἶδα δύσφραστα εἶναι*, ad ea autem adjecisse glossator: *αὐτὰ, τὰ νομιζόμενα, πρὸς τὰς τοιαύτας μεταβολάς*.

L. 1. §. 2. *eod.* (Kr. p. 30. v. 17.) *ἵνα τήν τε τῶν λεκτέων καὶ τὴν τῶν ἀναγνωστέων χρῆσιν ἔχοντες, τὸ ὁλόκληρον τοῖς δεομένοις καὶ τὴν ὠφέλειαν παρασχώμεθα.*] Interpres aut non habuit, aut, quod non intelligeret, omisit *ἵνα* et reliqua usque ad finem paragraphi. Modestinus, nisi fallor, scripserat: *ἵνα ἔχοντες τὸ ὁλόκληρον τοῖς δεομένοις παρασχώμεθα*, i. e. *ut, quum habeamus, rem universam exhibeamus requirentibus.* Ad hoc glossator supra adscripsit: *τήν τε τῶν λεκτέων καὶ τὴν τῶν ἀναγνωστέων χρῆσιν καὶ ὠφέλειαν.*

L. 1. §. 5. *eod.* (Kr. p. 32. v. 7.) *χειροτονηθεὶς δὲ ὁ τοιοῦτος ἀπολυθήσεται*] Non habuit Interpres *ὁ τοιοῦτος*, itaque hoc fortasse glossatoris additamentum est.

L. 1. §. 9. *eod.* (Kr. p. 36. v. 9.) *τρεῖς κουρατορίας τε καὶ ἐπιτροπάς*] Interpres habuit *τρεῖς κουρατορίας καὶ τρεῖς ἐπιτροπάς*. Unde videtur mox *τετάρτην* sciens omisisse.

Ibidem (Kr. p. 36. v. 18.) *Λέγει καὶ*] Interpres legisse videtur *λέγει ταῦτα καί*.

L. 6. pr. *D. eod.* (Kr. p. 40. v. 7.) *φθάσει*] *φθάσῃ* legendum, et

Ibidem (Kr. p. 40. v. 8.) *φαίνεται*] *φαίνηται* et

Ibidem (Kr. p. 40. v. 11.) *ἐπιλέξηται*] *ἐπιλέξεται*.

L. 6. §. 7. *D. eod.* (Kr. p. 44. v. 3.) *constitutus erat*] Scribendum *constitutus est* ex cod. L.

L. 6. §. 8. *D. eod.* (Kr. p. 44. v. 14.) ἐν ᾧ δηλοῦται] Interpres, si scripsit *in qua*, legisse videtur ἐν ῇ.

Ibidem (Kr. p. 44. v. 22.) *immunes esse a gymnasiis et sacerdotiis, stationibus, frumenti, et vini, et olei emtionibus*] Interpres scripsisse videtur: *immunes esse gymnasii, sacerdotii, stationis, frumenti et vini et olei emptionis et venditionis praepositionis:* aut: *immunes esse a gymnasii — praepositionibus.*

Ibidem (Kr. p. 46. v. 6.) Interpres omisit ἐθνικὴν ἤ τινα ἄλλην, ut haec verba glossatoris esse videantur.

L. 6. §. 9. *D. eod.* (Kr. p. 46. v. 12.) σοφιστεύῃ ἢ θεραπεύῃ ἢ διδάσκῃ.

L. 6. §. 18. *D. eod.* (Kr. p. 50. v. 17.) φαίνεται] φαίνηται.

L. 8. *D. eod.* (Kr. p. 52. v. 2.) Οἱ πάλαι στρατιῶται] Interpres legit ἀλλὰ καὶ στρατιῶται, ut Hervagius.

Ibidem (Kr. p. 52. v. 3.) *adversus omnes hodie privatos*] Scripsisse videtur: *adversus omnes hoies privatos* i. e. *homines privatos.*

L. 8. §. 6. *D. eod.* (Kr. p. 56. v. 5. 6.) πᾶς παντὸς τοῦ ὁπουροῦν] Legisse videtur πᾶς τοῦ ὁπωςοῦν.

Textus Graecus in aliis libris passim aliter scriptus videtur. Quare non ubique convenit cum eo versio interpretis. Id quum ex nonnullis, quae supra allata sunt, tum apparet ex

L. 8. §. 10. D. tit. cit. (Kr. p. 56. v. 22.) *παυομένης δὲ τῆς πρώτης ἐπιτροπῆς πάλιν ἀναλήψονται*] ubi restituendum, quod codices habent, ***rursus privilegium similiter recipient.*** Sic enim Graeca legerat Interpres: *παυσομένης δὲ τῆς πρώτης ἐπιτροπῆς πάλιν τὴν προνομίαν ὁμοίως ἀναλήψονται.*

Ibidem (Kr. p. 56. v. 23. et p. 58. v. 1.) *ἀλλ' ὥσπερ ἐπὶ τῶν ἰδιωτῶν, αἱ παυσάμεναι οὐ βοηθήσουσιν τοῖς ἐσχηκόσιν, οὐδὲ εἰς τὰς τρεῖς ψηφίζονται. οὕτως*] Interpres videtur corruptam scripturam ante oculos habuisse et ipse corruptus esse. Legebat: *ἄλλως περ ἐπὶ τῶν ἰδιωτῶν οἱ γὰρ παυσάμενοι οὐ βοηθοῦσιν.* Poterant Graeca sic scribi: *ἀλλ' ὥςπερ ἐπὶ τῶν ἰδιωτῶν, (αἱ γὰρ παυσάμεναι οὐ βοηθοῦσιν τοῖς ἐσχηκόσιν, οὐδὲ εἰς τὰς τρεῖς ψηφίζονται) οὕτως* — Sed etiam ut nunc leguntur, recte se habent. Apud interpretem autem scribendum puto: ***quae quieverunt enim, non auxiliantur.***

L. 10. §. 1. *D. eod.* (Kr. p. 60. v. 18. 19.) *διατρίψασιν*] *διατρίψωσιν*, ut Interpres legit.

L. 10. §. 7. *D. eod.* (Kr. p. 62. v. 29.) *καὶ εἰς τὸν τόπον τούτου*] Interpres legisse videtur

καὶ γὰρ εἰς τὸν τόπον αὐτοῦ, nisi recte cod. III. huius.

L. 13. §. 2. *D. eod.* (Kr. p. 68. v. 21.) ὅμως γνώμη] Scribe ὅμως ἡ γνώμη.

L. 13. §. 4. *D. eod.* (Kr. p. 70. v. 15.) εἰ μὴ ἄρα τῆς ἑτέρας] Scribe τις pro τῆς. Et legit sic Interpres.

L. 13. §. 6. *D. eod.* (Kr. p. 70. v. 25.) Ἀπόχρη δὲ ἐντὸς τῆς προθεσμίας ἐντυχεῖν μόνον.] Modestinus scripserat: οὐκ ἀπόχρη δὲ ἐντὸς τῆς προθεσμίας ἐντυχεῖν μόνον. In iis, quae sequuntur, apertior esset sententia, si scripsisset: ἐὰν γὰρ μετὰ ταῦτα ἀπολογησάμενος μὴ ἑκὼν ἀπολειφθῇ.

Ibidem (Kr. p. 72. v. 1.) Interpres pro οὐκ ἔσται παραγράψιμος legit οὐ βλαβήσεται, et mox pro ὑποπεσεῖται τῇ παραγραφῇ habuit ἐκπεσεῖται τῆς παραγραφῆς. Qui quae nunc in Graecis sunt scripsit, invertit rem, non de exceptione, quam allaturus sit qui se excusare velit, loquens, sed de exceptione contra eum afferenda, quod praescriptum tempus non servaverit. In Interprete vers 1. scribe: *non volens.*

Ibidem (Kr. p. 72. v. 2.) ἀφοσιώσεως χάριν non legit Interpres.

L. 13. §. 7. *eod.* (Kr. p. 72. v. 12.) τυγχάνειν] Scribe τυγχάνει.

L. 13. §. 8. *eod.* (Kr. p. 72. v. 23.) Praeter necessitatem addita sunt ὁ προσελθὼν μὲν, δίκαιον

δὲ ἀφέσεως μὴ ὀνομάσας. Multo melior lectio est, quam Interpres expressit: ἢ προςελθόντι μὲν, δίκαιον δὲ ἀφέσεως μὴ ὀνομάσαντι.

L. 13. §. 10. *eod.* (Kr. p. 74. v. 1.) ἐπιδοῦναι χαμόθεν] Interpres non habuisse videtur χαμόθεν.

L. 14. §. 1. *eod.* (Kr. p. 76. v. 9.) Interpres scripsit *ex utroque* presse Graeca secutus. *Latere* et *gradu* glossae sunt.

L. 15. §. 1. *eod.* (Kr. p. 76. v. 30.) κἂν ἄλλως ἔχει] κἂν ἄλλως ἔχῃ.

L. 15. §. 8. *eod.* (Kr. p. 80. v. 10.) κἂν διοίκουσιν] κἂν διοικῶσιν.

L. 15. §. 13. *eod.* (Kr. p. 82. v. 21.) ὑπάρχει] ὑπάρχῃ.

L. 15. §. 15. *eod.* (Kr. p. 82. v. 28.) ἐπιτηδεύσει] ἐπιτηδεύσῃ.

Qui ex aliqua lingua aliquid in aliam vertit non satis perite, is, nisi utriusque, certe alterius utrius linguae non idoneam scientiam habet. Utrius, interdum ambiguum est. Sed qui eorum, quae vertit, nunc sensum non intelligit, nunc apertissima vitia tollere nescit, is ejus se linguae rudem esse prodit. His argumentis evidentissime cognoscitur, Interpretem non fuisse natu Graecum.

L. 2. §. 1. *D. qui petant tutt. vel curatt. XXVI,* 6 (Kr. 26. v. 22.) Aperte non intellexit Graeca pag. 26. l. 22., ubi ἐπιστρεφῶς vertit *ut emendentur.*

L. 6. pr. *D. de excusationibus XXVII,* 1. (Kr. p. 40. v. 6.) Non intellexit Graecismum τὴν τρίτην φθάσῃ προβληθεὶς εἰς ἄλλην, quo significatur vocatio ad aliam tutelam ante tertiam.

L. 6. §. 7. *D. eod.* (Kr. p. 44. v. 8.) Non intellexit εἰ δὲ ἀκριβολογοῖντο περὶ τὰς οὐσίας significare, *si avari et sordidi sint.*

L. 13. §. 5. *D. eod.* (Kr. p. 70. v. 23.) Non intellexit ὡς οὐκ ἐξὸν δεδομένον significare, *ut qui, quum non liceret, datus sit.*

Accedunt ad haec multa alia ignoratae Graecae linguae indicia, ut:

L. 1. §. 2. *D. de confirm. tutore vel curatore XXVI,* 3. (Kr. p. 20. v. 5.) *si* pro *an.* L. 2. §. 5. *D. Qui petant tutt. vel curatt. XXVI,* 6. (Kr. p. 28. v. 15.) *si* pro *an.* L. 21. §. 1. *D. de tutt. et curatt. datis XXVI,* 5. (Kr. p. 20. v. 14.) αἱρέσει; *electione.* L. 2. pr. *D. qui petant tutt. vel curatt. XXVI,* 6. (Kr. p. 26. v. 3.) τροφεῖς αὐτῶν τῶν παίδων, *educatores ipsorum puerorum*, pro *qui eorum pueros educant.* L. 2. §. 1. *D. eod.* (Kr. p. 26. v. 3.) ὃν ἄν, *quemcunque.* Eodem (Kr. ibidem) ὁσίας χάριν, *puritatis gratia.* L. 1. §. 1. *D. de excusationibus XXVII,* 1 (Kr. p. 30. v. 12.) εἰ καί, *etsi.* L. 2. §. 4. *D. eod.* (Kr. p. 32. v. 25.)

εἶναι τοὺς παῖδας, liberos esse pro *vivere liberos.* L. 6. §. 8. *D. eod.* (Kr. p. 44. v. 18.) *εὐθὺς, mox.* L. 6. §. 11. D. eod. (Kr. p. 48. v. 10.) *λόγον, sermonem.* L. 6. §. 17. *D. eod.* (Kr. p. 50. v. 9.) *εἰ μὴ, nisi. Eodem* (Kr. p. 50. v. 12.) *ὑποβληθῇ, supponatur.* L. 8. §. 1. D. eod. (Kr. p. 52. v. 20.) *μέν τοι, nimirum.* L. 15, §. 11. *D. eod.* (Kr. p. 82. v. 8.) *μέν τοι, nimirum.* L. 8. §. 6. *D. eod.* (Kr. p. 56. v. 7.) *καὶ γὰρ, etenim.* L. 10. §. 7. *D. eod.* (Kr. p. 62. v. 29.) *καὶ γὰρ, etenim.* L. 10. pr. *D. eod.* (Kr. p. 60. v. 10.) *δήμου Ῥωμαίων, plebis Romanorum.* L. 10. §. 7. *D. eod.* (Kr. p. 62. v. 22.) *ἐλάττων τῶν κε ἐνιαυτῶν, minor XXV annorum.* L. 13. §. 1. *D. eod.* (Kr. p. 66. v. 9.) *ἐπιτραπῶσιν, concedantur. Ibidem* (Kr. p. 66. v. 10.) *παρασχέσθαι, tribuere.* L. 13. §. 4. *D. eod.* (Kr. p. 70. v. 16.) *ἑτέρας, alterius.*

Nesciit aperte vitiosa corrigere: L. 2. §. 3. *D. qui petant tutt. vel curatt. XXVI,* 6. (Kr. p. 28. v. 1.) *ἐὰν μέντοι τις ᾗ.* L. 8. §. 10. *D. de excusationibus XXVII,* 1. (Kr. p. 56. v. 23.) *ἄλλως περ.*

Posuit Graeca, quae vertere nesciebat. L. 21. §. 2. *D. de tutt. vel curatt. datis XXVI,* 5. (Kr. p. 22. v. 2.) *manente ἐπιτιμίᾳ.* L. 6. §. 2. *D. de excusationibus XXXII,* 1 (Kr. p. 40. v. 20.) *haereses.*

Inter vertendum, quae initio non intelligebat, post coepit perspicere. L. I. §. 4. *D. de excusationibus XXVII,* 1. (Kr. p. 32. v. 3.) *ἐμπροθέσμως, juste,* sed L. 13. §. 1. *D. eodem* (Kr. p. 66.

p. 66. v. 11.). L. 13. §. 7. *eodem* (Kr. p. 72. v. 11.) *in constituto.* L. 2. §. 6. *D. eod.* (Kr. p. 34. v. 10.) *συγκρίνεται, comparatur,* sed L. 14. §. 3. *D.* (Kr. p. 76. v. 17.) *connumeratur.* L. 6. §. 10. *D. eod.* (Kr. p. 46. v. 18.) *τὰς διατριβὰς ποιουμένους, moram facientes,* sed L. 13. §. 2. *eodem* (Kr. p. 68. v. 10.) *habitationem faciens.* Videtur lexico usus esse; unde interdum duobus vocabulis usus est: L. 21. §. 6. *D. de tutt. et curatt. datis* (*XXVI.* 5.) (Kr. p. 24. v. 6.) *iniicere vel ingerere.* L. 2. §. 1. *D. qui petant tutt. vel curatt.* (*XXVI.* 6.) (Kr. p. 26. v. 5.) *electione vel voluntate,* nam certe sic codices. L. 6. §. 11. *D. de excusationibus* (*XXVII.* 1.) (Kr. p. 48. v. 13.) *tribuens vel exhibens.* Idem produnt multi loci, in quibus vocabula ab lexico oblata sed parum apta ad sententiam posuit [1]).

---

1) Mit der Mittheilung dieser Bemerkungen hatte der Einsender uns auch eine Nachweisung von Berichtigungen seiner Ausgabe zur Verfügung gestellt, von denen das Meiste nur die Accentuation oder solche Fehler betrifft, die ein sorgsamer Leser auch ungemahnt berichtigen kann. Besonders störend scheinen uns zwei Druckfehler, deren Berichtigung bemerkenswerth sein dürfte: p. 43. v. 3. st. *quit constitutionisindivi Severi.* l. *inquit constitutio divi Severi* und p. 62. v. 2. *renuent* st. *retinuent.* Außerdem wünscht der Einsender folgende drei eigene Observationen mitgetheilt:

L. 21. §. 4. D. *de tutt. et curatt. datis XXVI.* 5. (Kr. p. 22. v. 9.) Jure reprehendit Augustinus Interpretem, quod ἐπαρχιακὸν vertit *praefectorium.* Nam ἐπαρχικὸς est praefectorius, ἐπαρχιακὸς autem idem qui ἐπαρχιώτης.

L. 2. §. 8. D. *de excusationibus* (*XXVII.* 1. Kr. p. 36. v. 2.) Nam si post creationem generantur, non auxiliantur] In-

terpretis verba sic corrigenda: *non si post creationem generantur* * * * *non auxiliantur* etc. Patet omnes tres codices ex uno libro manasse, quem qui scripsit, quum in exemplari, ex quo eum descripsit, quoniam et γεννηθῇ et quod paullo post sequitur γεγεννημένοι per *generantur* versum erat, oculis a primo *generantur* ad alterum aberrasset, omnia illa, quibus πρὸ τοῦ γεγεννημένοι versa erant, omisit.

L. 4. pr. D. *eodem* (Kr. p. 38. v. 3.) ἐκείνην nec per verba, nec per sensum, qui idem est atque in Basilicis nota 134. citatis, de quarta tutela intelligi potest, sed necessario ad tertiam refertur.

XIII.

Ueber die gesetzlichen Vorzüge fiscalischer Forderungen nach Römischem Rechte.

Von

Klenze.

Kein Theil der Römischen Verfassung hat sich seit der faktischen Anerkennung und Sicherheit der Römischen Monarchie unter Augustus so wesentlich verändert, wie die Verwaltung der Finanzen. So lange, wie bis zu Marius Zeit, das ordentliche Heer aus den Vermögendern bestand und nur eine verhältnißmäßige sehr geringe Größe hatte, auch die billigen und unbilligen Forderungen derer, die das Ruder des Staats führten, ohne alle gesetzliche Form und selbst gegen das Gesetz durch einen fast legalisirten Mißbrauch, die Erpressungen in den Provinzen, zur Genüge befriedigt wurden, waren die Bedürfnisse des Staats als solches geringe, und die dazu erforderlichen Ansprüche des Staatsschatzes wurden ohne eine weitläuftige Verwaltung großentheils durch

das System der Censorischen Locationen genügend befriedigt. Die Haupteinkünfte wurden an den Meistbietenden verpachtet, gegen die publicani durch Pfandbestellung per fiduciam (ius praediatorium) der Staat gesichert [1]), und jenen wieder eine Sicherheit durch die pignoris capio gegen die Steuerpflichtigen eingeräumt (Gaius IV. 28.), an deren Stelle später dann die ficticia actio trat (Gaius IV. 32.). Die wichtigste Verwendung des öffentlichen Geldes dagegen, für das Heer, sowohl die Distribution des Soldes, als des Geldes für Anschaffung und Erhaltung der Pferde (aes militare, equestre, hordiarium), wurde ebenfalls in Entrepise gegeben, und gegen die Unternehmer (tribuni aerarii) denen, die die Zahlung zu fordern hatten, ebenfalls eine Pfändung gestattet (Gaius IV. 26 ff.). Auf gleiche Weise wurden die öffentlichen Bauten (sarta tecta) censorisch dem Mindestfordernden verdungen. Die ganze Verwaltung war dabei natürlich einfach: sie sicherte zwar wahrlich weder vor der Willkühr und dem Eigennutz der Pächter, noch vor der bitteren Habgier der Beamten und Verpächter; aber die Rechnung war leicht zu machen, der Verantwortlichkeiten wenige, und diese Art von Administration damals die einzig ausführbare, indem die Verfassung es unmöglich machte, eine große Anzahl verantwortlicher, längere Zeit im Amt bleibender Beamten — die erste Bedingung besserer Finanz-

1) Zimmern und Neustetel Abhandlungen Band 1. S. 292.

verwaltung — dabei anzustellen. Schon aber seit Marius wurde es die Bedingung der Erhaltung derer, die die faktische Monarchie eigentlich in Rom eingeführt haben, über unermeßliche Schätze zu gebieten, um ein willfähriges Heer Verarmter und Abenteurer im Solde und zu Gebote halten zu können. Dazu trat seit Augustus nicht bloß der mißbräuchlich wachsende Bedarf für den persönlichen Luxus der Kaiser, und die unedlern Mittel ihrer Sicherheit (panem et Circenses!), sondern auch die immer dringender werdende Besoldung der nicht mehr auf Erpressung angewiesenen Beamten. So entstand zwischen August und Trajan nicht nur eine immer mehr consolidirte Besteuerungsform, anfangs besonders der reichern kaiserlichen Provinzen, allmählig aber des ganzen Reiches, sondern auch eine völlig andere Administration des öffentlichen Vermögens. In dieser Zeit ist bekanntlich der Begriff eines selbständigen Rechtssubjects, der auch wohl schon dem alten aerarium zukam, bestimmter ausgebildet, das Nationalvermögen, aerarium populi, mit dem Privatvermögen der Kaiser, fiscus, verbunden und der neue Fiscus, wie er seitdem heißt, als Eigenthümer und Gläubiger vielfach begünstigt. Diese mannichfachen Vorzüge nun, meistens anerkannt von der verschwenderischen Habsucht des Kaisers Caracallus, könnte man versucht sein als ein tadelnswerthes Product einer Zeit zu betrachten, in der man auch kein Bedenken darin fand, der fiscalischen Administrations-Behörde zugleich die richterliche Entscheidung über bestrittene Rechte des Fiscus zu übertragen. Indessen das ist gewiß die unrichtige

Beurtheilung der Sache. Es ist eine alte Beobachtung, daß ihrer Natur nach der Staat wie jede Stiftung und jede Corporation in Vergleichung mit Privaten im Ganzen diesen zuletzt nachstehen und alle reichen Stiftungen zuletzt arm werden, während die mit ihnen verkehrenden Privaten sich bereichern, weil keine fremde Verwaltung, am wenigsten eine mit unzähligen Verantwortlichkeiten belastete, die Vortheile zu erreichen vermag, die der auf seine Gefahr wagende, auf seine Gefahr versäumende Privatmann erreicht. Daher hat auch eine natürliche Billigkeit die Praxis der gesetzlichen Vorrechte des Fiscus, welche das Römische Recht anerkannt hatte, in neuer Zeit unterstützt und erhalten, während übrigens jezt der Fiscus vor demselben Richter zu Recht steht, wie der Privatmann. Ueber diese Frage hat eine constante Praxis längst entschieden und die Römischen Bestimmungen über die fiscalischen Rechte sind unser einziges Gesetz. Eine andere Frage ist aber nun die, ob es gerathen ist, in der Auslegung dieser Bestimmungen noch über das hinaus zu gehen, was die Römer anerkannten; und hier glaube ich, ist es nicht zu billigen, wenn man anders als streng interpretiren will; jedoch hat sich hierüber eine große Verschiedenheit der Ansichten geltend gemacht, und können die Hauptuntersuchungen noch nicht für geschlossen erklärt werden.

Die bestrittensten Vorrechte des Fiscus sind nun wohl dessen Vorzüge vor andern Creditoren eines und desselben Schuldners. Diese ihrer historischen Entstehung, so wie ihrer weitern Ausbildung und richtigen

Beschränkung nach zu betrachten, ist der Gegenstand nachfolgenden Abhandlung.

Die wichtigsten Vorzüge aber, welche allmälich das Römische Recht den fiscalischen Forderungen gegen andre Creditoren desselben Schuldners eingeräumt hat, lassen sich auf ein dreifaches Recht zurückführen, das einfache privilegium exigendi, das stillschweigende und privilegirte Pfandrecht wegen der Steuern und Abgaben, und endlich das stillschweigende Pfandrecht wegen bloßer Vertragsschulden, welche ihrer historischen Entstehung und weitern Auslegung nach einzeln geprüft werden müssen.

1. Das allgemeine Vorzugsrecht des Fiscus in der Beitreibung seiner Forderungen im Falle der Concurrenz mit andern Creditoren (privilegium exigendi) hängt mit den ältern Rechten des aerarii nicht zusammen, ist aber auch auf kein besonderes Recht beschränkt, sondern wahrscheinlich seit der Abhängigkeit des Magistratus von dem Interesse der Kaiser, durch willkührlichen Vorzug der angemeldeten concurrenten persönlichen Klagen entstanden. Von diesem privilegium exigendi findet sich die überhaupt bekannte älteste Spur in dem für das ganz unter der unbeschränkten Gewalt des Kaisers stehende Aegypten erlassenen Provinzialedict, das aus Galba's Zeit erhalten ist [1]). In unsern gewöhnlichen Rechtsquellen finden wir dies Recht zuerst in den Pandecten, wo sich hierfür schon L. 10. pr. de pactis

1) Rudorff das Ed. des Tiberius Alex. im Rh. Mus. für Philol. Bd. 2. S. 166.

(II. 14.) auf ein Rescript des Kaisers Pius beruft [1]) Dieses Recht ist aus früherer Zeit bekannt, als sich von den beiden andern fiscalischen Begünstigungen Spuren vorfinden.

2. Das Vorzugsrecht des Fiscus wegen Steuern und Abgaben erscheint nach den uns erhaltenen Nachrichten folgendergestalt entstanden. Die Abgaben waren bekanntlich [2]) — wahrscheinlich wohl seit dem von Augustus eingeführten Provinzialcensus — doppelt, Kopfsteuer und Grundsteuer. Für die Grundsteuer war nichts natürlicher, als daß man das praedium dinglich verhaftet betrachtete und dann wegen der Rückstände sich an den jedesmaligen Inhaber hielt. Dieses zum Theil auf unsre neueren Hypothekenbücher übertragene Princip finden wir zuerst und zwar schon von Papirius Justus zu den Constitutionibus der divi fratres erwähnt.

L. 7 D. de publicanis (XXXIX, 4.): „Imperatores Antoninus et Verus rescripserunt, vectigalibus ipsa praedia non personas conveniri: et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere [3])". Später wird anerkannt wegen der restirenden Grundsteuer (reliqua) der neue Käufer eines Grund-

1) Vergl. auch L. 34. D. de reb. auct. jud. XLII. 5.

2) V. Savigny Ueber die Röm. Steuer-Verfassung unter den Kaisern; in den Denkschr. der Berl. Akad. v. 1823 und vollständiger in der Zeitschr. Bd. IV.

3) Zimmern a. a. O.

stückes dergestalt verpflichtet angenommen, daß sogar die entgegenstehenden Verträge für nichtig erklärt wurden [1]).

Nicht bloß auf die Grundsteuer, sondern auch auf die Kopfsteuer bezieht sich dann etwas später das bekannte Generalpfand, das als stillschweigend und privilegirt überhaupt dem Fiscus wegen Abgaben an dem ganzen Vermögen der Steuerpflichtigen zugestanden wird. Für die Grundsteuer war zur Einführung dieses Generalpfandes nicht das erste Bedürfniß vorhanden, da das früh anerkannte gesetzliche Specialpfand im Ganzen genügend und weit vortheilhafter und bequemer war; aber wenn einmal anerkannt war, daß für jene das besteuerte Grundstück jedem andern Anspruch zuvor verhaftet war, so war es sehr nahe liegend, eben so wegen der Kopfsteuer und sogar ganz allgemein auch für den Fall, wo etwa die Grundsteuer durch das Specialpfand nicht gesichert war, alles dem Pflichtigen zustehende Vermögen im Ganzen, jedem andern Ansprüche gegenüber verhaftet zu erklären.

Die älteste Spur hiervon ist ein Gesetz des Caracallus.

> L. 1. C. in quibus causis pignus VIII. 15. „Universa bona eorum qui censentur vice pignorum tributis obligata sunt" (214).

---

1) L. 2. C. Sine censu IV. 47. „— tam pro solitis fundi comparati censibus quam pro reliquis universis eiusdem possessionis obnoxius teneatur: — nec liceat cuiquam rem sine censu comparare vel vendere" Vgl. L. 1. u. 3. eod.

(II. 14.) auf ein Rescript … ganz allgemein dieses
Dieses Recht ist aus früh… gegenüber privilegirt
den beiden andern fisc…
vorfinden. … ensit (IV
2. Das Vr… cessat…
Steuern und … ju…
haltenen Nach… t.
Abgaben w… pignoris praeten…
seit dem … caussa tributorum, quibus
doppelt … omnia bona cessantis obligata
sten…
di… 3. Das schwierigste, bestrittenste und zugleich ge-
gen alle Natur der Privilegien am meisten ausgedehnte
Recht des Fiscus ist das besondere Recht desselben ge-
gen diejenigen, welche mit ihm überhaupt contra-
hirt haben.

Bei diesen Forderungen, wird dem Fiscus in der gewöhnlichen Meinung ein doppelter Vorzug eingeräumt:

a) ein stillschweigendes Generalpfand am Vermögen des Contrahenten.

b) Für dieses ein Privilegium allen andern auch älteren General- und Specialpfändern gegenüber.

Von beiden Rechten ist entschieden zu Galbas Zeit noch nicht die Rede [1]). Selbst ein stillschweigendes Pfandrecht kann zur Zeit des Q. Cervidius Scävola, also unter Marcus (Capitolin. c. 11.), noch nicht existirt haben, viel weniger ein privilegirtes. Ein

1) Rudorff a. a. O.

Mann, der wegen ... ibus causis pignus VIII. 15.
künftiges Be...
als mit dem ... cum fisco contrahit bona
Pfand we... obligari, quamvis spe-
...en E... tur.
... dieses stillschweigende
... leg. fisci VII. 73.
Priorität. Nun ... Procallus ein Re-
Gläubiger dem Fiscus selbst, ... iscus an einem
tract erworbenen Güter vorgeht. ... wird 1); es
... nur hin-
... mittirt
... Pfand
... der

1) L. 11. §. 1. D. de pign. act. XIII. 7. L. 3 pr. ...
XX. 4.

2) L. 21. pr. D. Qui pot. XX. 4. „Titius Sejae ob sum-
mam, qua ex tutela ei condemnatus erat, obligavit pignori
omnia bona sua, quae habebat, quaeque habiturus esset;
postea mutuatus a fisco pecuniam, pignori ei res suas omnes
obligavit, et intulit Sejae partem debiti, et reliquam sum-
mam novatione facta eidem promisit, in qua obligatione
similiter ut supra de pignore convenit. Quaesitum est,
an Seja praeferenda sit fisco, et in illis rebus, quas Titius
tempore prioris obligationis habuit, item in his rebus, quas
post priorem obligationem adquisivit, donec universum de-
bitum suum consequatur? Respondit, nihil proponi, cur
non sit praeferenda.“ Daß die Priorität der Seja auf die
Sachen sich erstrecke, die Titius nach dem Contracte mit
dem Fiscus erworben, steht freilich nicht ausdrücklich ge-
sagt; und wenn man die doppelte Ausschließung des fiscali-
schen Vorrechts, et in illis rebus, quas Titius *tempore prio-
ris obligationis* habuit, item in his rebus, quas *post prio-
rem obligationem* acquisivit, auf das zur Zeit der ersten
Verpfändung an die Seja besessene und nachher erworbene
Gut (quae habebat, quaeque habiturus esset) bezieht, wo-
für allerdings die Basilica sprechen (IV. p. 65. „ἐφ᾽ οἷς εἶ-
χεν — ἐφ᾽ οἷς ἐκεκτήσατο“), so kann man sogar auf den
Gedanken kommen wie Cujacius (Obs. X. 22.) und An-

Von demselben Kaiser wird sogar ganz allgemein dieses stillschweigende Pfand allen anderen gegenüber privilegirt genannt.

L. 1. C. Si propter publ. pensit. (IV. 46.): „Venditionem ob tributorum cessationem factam revocari non oportet, neque priore domino pretium offerente, neque creditore eius jura hypothecae sive pignoris praetendente. Potior est enim caussa tributorum, quibus priore loco omnia bona cessantis obligata sunt."

3. Das schwierigste, bestrittenste und zugleich gegen alle Natur der Privilegien am meisten ausgedehnte Recht des Fiscus ist das besondere Recht desselben gegen diejenigen, welche mit ihm **überhaupt contrahirt haben**.

Bei diesen Forderungen wird dem Fiscus in der gewöhnlichen Meinung ein doppelter Vorzug eingeräumt:

a) ein stillschweigendes Generalpfand am Vermögen des Contrahenten.

b) Für dieses ein Privilegium allen andern auch älteren General- und Specialpfändern gegenüber.

Von beiden Rechten ist entschieden zu Galbas Zeit noch nicht die Rede [1]). Selbst ein **stillschweigendes** Pfandrecht kann zur Zeit des Q. Cervidius Scävola, also unter Marcus (Capitolin. c. 11.), noch nicht existirt haben, viel weniger ein **privilegirtes**. Ein

1) Rudorff a. a. O.

Mann, der wegen einer Obligation sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen verpfändet hatte, contrahirte nachmals mit dem Fiscus, bestellte diesem ebenfalls ein Generalpfand wegen eines Darlehns, und bezahlte mit diesem einen Theil der ersteren Schuld; den Rest aber erneuerte er, und es blieb nach bekannten Rechtsgrundsätzen [1]) auch nach der novatio das alte Pfand in seiner Priorität. Nun entscheidet der Jurist, daß der erste Gläubiger dem Fiscus selbst für die nach dessen Contract erworbenen Güter vorgehe [2]). Daß der Fiscus

1) L. 11. §. 1. D. de pign. act. XIII. 7. L. 3 pr. Qui potior. XX. 4.

2) L. 21. pr. D. Qui pot. XX. 4. „Titius Sejae ob summam, qua ex tutela ei condemnatus erat, obligavit pignori omnia bona sua, quae habebat, quaeque habiturus esset; postea mutuatus a fisco pecuniam, pignori ei res suas omnes obligavit, et intulit Sejae partem debiti, et reliquam summam novatione facta eidem promisit, in qua obligatione similiter ut supra de pignore convenit. Quaesitum est, an Seja praeferenda sit fisco, et in illis rebus, quas Titius tempore prioris obligationis habuit, item in his rebus, quas post priorem obligationem adquisivit, donec universum debitum suum consequatur? Respondit, nihil proponi, cur non sit praeferenda.“ Daß die Priorität der Seja auf die Sachen sich erstrecke, die Titius nach dem Contracte mit dem Fiscus erworben, steht freilich nicht ausdrücklich gesagt; und wenn man die doppelte Ausschließung des fiscalischen Vorrechts, et in illis rebus, quas Titius *tempore prioris obligationis* habuit, item in his rebus, quas *post priorem obligationem* acquisivit, auf das zur Zeit der ersten Verpfändung an die Seja besessene und nachher erworbene Gut (quae habebat, quaeque habiturus esset) bezieht, wofür allerdings die Basilica sprechen (IV. p. 65. „ἐφ᾽ οἷς εἶχεν — ἐφ᾽ οἷς ἐκεκτήσατο“), so kann man sogar auf den Gedanken kommen wie Cujacius (Obs. X. 22.) und An-

noch kein gesetzliches Pfand hatte, folgt daraus, daß er sich ein conventionales stipuliren mußte; daß dieses die Priorität der Zeit durch kein Privilegium überwiegt, ist ausdrücklich gesagt.

Die älteste Spur von einem gesetzlichen Pfande des Fiscus am Vermögen seiner Contrahenten ist wieder auch hier in den Gesetzen desjenigen Kaisers, dessen gesetzgeberische Thätigkeit in so vielen Fällen bloß durch das fiscalische Interesse geleitet war, Caracallus. Daß dieses pignus tacitum nicht älter ist, zeigt sich schon daraus, daß bis dahin gewöhnlich war, dem Fiscus ein Pfand ausdrücklich zu bestellen.

---

dere (Wolbers Observatt. Groning 1736. c. 3. Kind quaest. for. II. 16. Dabelow Concurs §. 205 ff. Meißner vom stillschweig. Pfandr. §. 104.) zu acquisivit zu suppliren antequam cum fisco contraheret. Aber das hätte wohl ausdrücklich gesagt werden müssen, da auf die ganz allgemeine Rede „quas post pr. obl. acquisivit" die mindestens zweideutige Verschärfung: „donec universum debitum suum consequatur" folgt. Warum aber dem Fiscus gegenüber die bona quae habebat und quae habiturus esset unterschieden werden, hat scharfsinnig schon Salicetus und nach ihm Merenda (Controvers. iur. VI. 38. §. 17.) bemerkt, weil Titius nämlich dem Fiscus nicht quae habiturus esset verpfändet hatte, sondern nur res omnes suas, welches vor Justinians L. 19. C. Quae res pignori nicht die res futurae umfaßte. Der Grund endlich warum überhaupt Scävola die Frage zur Untersuchung zieht, liegt nicht in einem Zweifel über besondre Rechte des Fiscus, sondern in der vorgenommenen Novation, in welcher das Pfandrecht ut supra, also auch an den quae habiturus esset, erneuert, mithin dadurch Seja vor dem Fiscus den Vorrang erhielt, sowohl für den Sacherwerb vor dem Contracte des Fiscus als nach diesem. Vgl. Glück Erl. d. Pand. XIX. S. 238 ff. XVIII. S. 215.

L. 2. C. In quibus causis pignus VIII. 15. sagt:

„Certum est ejus qui cum fisco contrahit bona veluti pignoris titulo obligari, *quamvis specialiter id non exprimatur*.

Von demselben Kaiser setzen dieses stillschweigende Pfand voraus L. 2. 3. C. de privileg. fisci VII. 73. Indessen ist schon von Severus und Caracallus ein Rescript erhalten, in dem ein Pfand des Fiscus an einem nachher manumittirten Sklaven vorausgesetzt wird [1]); es soll aber dieses Pfandrecht die Manumission nur hindern, wenn er in fraudem fisci creditoris manumittirt wird. In den Pandecten scheint dieses gesetzliche Pfand allein in einer Stelle des Paullus vorausgesetzt, in der eine Steuerpächterin (debitrix ex conductione vectigalis, also nicht eine Steuerpflichtige) starb ohne ihre Schulden dem Fiscus alle abgetragen zu haben, und von welcher nicht bloß die Erben, sondern in subsidium auch die Käufer ihrer Grundstücke durch diese verhaftet erklärt wurden [2]). Am bestimmtesten aber ist

1) L. 2. C. De servo pignori d. (VII. 8.).

2) L. 47. D. de jure fisci XLIX. 14. Wenn auch in einer andern und zwar früheren Pandectenstelle gesagt wird, der procurator habe bei einem conductor horreorum Caesaris, der einige Jahre die Pacht nicht bezahlt hatte, dessen Vorrath von Marmor angegriffen, jedoch einem Specialpfandgläubiger der lapides nachstehen müssen, so darf man daraus ja nicht schließen, Fiscus habe an dem Marmor schon ein stillschweigendes Pfand gehabt. Die Stelle ist der §. 1. derselben L. 21. Qui potior. des Scävola, deren pr. wir oben als Beweis davon angeführt, daß zu Scävolas Zeit noch kein

Davon ist aber nirgends eine bestimmte Spur, wä- rend doch entschieden in der angeführten L. 2. C. d priv. f. Gelegenheit war dessen zu gedenken. Andre h ben deßhalb versucht aber völlig unhaltbar den Vorzu aus anderen schon sonst anerkannten Principien zu fo gern [1]).

Demnach ist das privilegium fisci immer sehr zwe- felhaft geblieben, und es giebt eine Reihe von Versu chen, die L. 28. so zu erklären, daß überhaupt jede Vorzug des fiscalischen Pfandes geläugnet wird.

So haben schon ältere in der L. 28. bloß *einen* Vorzug der Zeit vorausgesetzt und damit das privilegium ganz aufgehoben [2]). Weil aber obligaverat dabei *als* perf. und contraxerit, als plusquamperf. *genommen* werden müßten, so wiederstreitet dieser Erklärung die Grammatik, selbst wenn man qui für quis nehmen und mit

---

S. 250. Besonders vgl. Cuiac. Obs. X. 22. Ian. a Costa prael. p. 11. Peregrinus de jure et privil. fisci lib. VI. tit 6. nro. 15. Io. Fr. Kaempfe de vera causa praerogativae hypothecae fisci in bonis a debitore post contractum acquisitis ad L. 28. D. de jure fisci (praes. A. Fr. Schott.) Lips. 1772. 4. A. F. Harlebusch de privilegio fisci in bonis eorum quibuscum contraxit Brunsv. 1779. 4. Dabelow vom Concurse S. 204 ff. Schweppe System des Concurses d. Gläub. §. 70.

1) Gegen diese Versuche der Alten und Neuen s. Glück XIX. S. 251—263.

2) Dieser Meinung ist schon die Glosse zu L. 28. cit. Ferner Donellus tr. de pign. et hyp. cap. 14. G. Noodt Comm. ad Dig. XXI, 1. §. nunc videndum (p. 447.).

zug vor ältern Pfandgläubigern bezeichnen, ist die gewöhnliche Meinung, und es fehlt nicht an Rechtslehrern, welche schlechthin einen Vorzug vor allen früheren Hypotheken annehmen. Dieses widerspricht indessen theils der obigen L. 21. pr. Qui pot., theils einer Stelle desselben Juristen in der L. 8. Qui potior. XX. 4.

„Si pignus specialiter respublica acceperit, dicendum est, praeferri eam fisco debere si *postea* debitor fisco obligatus est: quia et privati praeferuntur."

Eben so sagt L. 2. C. De priv. fisci (VII. 72. Carac.):

„Quamvis ex causa dotis vir quondam tuus tibi sit condemnatus, tamen si priusquam res eius tibi obligarentur, cum fisco contraxit, ius fisci causam tuam praevenit. Quod si post bonorum eius obligationem rationibus meis coepit esse obligatus, in eius bona cessat privilegium (Pfandrecht) fisci."

Deßhalb nun ist es schon als die unter den neuen bewährtesten Rechtslehrern gewöhnlich angenommene Meinung anzusehen, daß der Fiscus kein Privilegium habe, außer in Bezug auf das nach seinem Contracte erworbene Vermögen [1]). Als den Grund dieses Pfandprivilegiums nehmen die meisten Rechtslehrer [2]) ein besonderes dem fisco constituirtes Recht an.

1) Glück XIX. §. 1094. S. 249. v. Wening Thl. 1. S. 230. Gesterding Pfandrecht §. 31. S. 218.

2) Die Angabe der älteren wie der neuern s. bei Glück XIX.

Beurtheilung der Sache. Es ist eine alte Beobachtung, daß ihrer Natur nach der Staat wie jede Stiftung und jede Corporation in Vergleichung mit Privaten im Ganzen diesen zuletzt nachstehen und alle reichen Stiftungen zuletzt arm werden, während die mit ihnen verkehrenden Privaten sich bereichern, weil keine fremde Verwaltung, am wenigsten eine mit unzähligen Verantwortlichkeiten belastete, die Vortheile zu erreichen vermag, die der auf seine Gefahr wagende, auf seine Gefahr versäumende Privatmann erreicht. Daher hat auch eine natürliche Billigkeit die Praxis der gesetzlichen Vorrechte des Fiscus, welche das Römische Recht anerkannt hatte, in neuer Zeit unterstützt und erhalten, während übrigens jetzt der Fiscus vor demselben Richter zu Recht steht, wie der Privatmann. Ueber diese Frage hat eine constante Praxis längst entschieden und die Römischen Bestimmungen über die fiscalischen Rechte sind unser einziges Gesetz. Eine andere Frage ist aber nun die, ob es gerathen ist, in der Auslegung dieser Bestimmungen noch über das hinaus zu gehen, was die Römer anerkannten; und hier glaube ich, ist es nicht zu billigen, wenn man anders als streng interpretiren will; jedoch hat sich hierüber eine große Verschiedenheit der Ansichten geltend gemacht, und können die Hauptuntersuchungen noch nicht für geschlossen erklärt werden.

Die bestrittensten Vorrechte des Fiscus sind nun wohl dessen Vorzüge vor andern Creditoren eines und desselben Schuldners. Diese ihrer historischen Entstehung, so wie ihrer weitern Ausbildung und richtigen

Beschränkung nach zu betrachten, ist der Gegenstand nachfolgenden Abhandlung.

Die wichtigsten Vorzüge aber, welche allmälich das Römische Recht den fiscalischen Forderungen gegen andre Creditoren desselben Schuldners eingeräumt hat, lassen sich auf ein dreifaches Recht zurückführen, das einfache privilegium exigendi, das stillschweigende und privilegirte Pfandrecht wegen der Steuern und Abgaben, und endlich das stillschweigende Pfandrecht wegen bloßer Vertragsschulden, welche ihrer historischen Entstehung und weitern Auslegung nach einzeln geprüft werden müssen.

1. Das allgemeine Vorzugsrecht des Fiscus in der Beitreibung seiner Forderungen im Falle der Concurrenz mit andern Creditoren (privilegium exigendi) hängt mit den ältern Rechten des aerarii nicht zusammen, ist aber auch auf kein besonderes Recht beschränkt, sondern wahrscheinlich seit der Abhängigkeit des Magistratus von dem Interesse der Kaiser, durch willkührlichen Vorzug der angemeldeten concurrenten persönlichen Klagen entstanden. Von diesem privilegium exigendi findet sich die überhaupt bekannte älteste Spur in dem für das ganz unter der unbeschränkten Gewalt des Kaisers stehende Aegypten erlassenen Provinzialedict, das aus Galba's Zeit erhalten ist [1]). In unsern gewöhnlichen Rechtsquellen finden wir dies Recht zuerst in den Pandecten, wo sich hierfür schon L. 10. pr. de pactis

---

1) Rudorff das Ed. des Tiberius Alex. im Rh. Mus. für Philol. Bd. 2. S. 166.

(II. 14.) auf ein Rescript des Kaisers Pius beruft [1]) Dieses Recht ist aus früherer Zeit bekannt, als sich von den beiden andern fiscalischen Begünstigungen Spuren vorfinden.

2. Das Vorzugsrecht des Fiscus wegen Steuern und Abgaben erscheint nach den uns erhaltenen Nachrichten folgendergestalt entstanden. Die Abgaben waren bekanntlich [2]) — wahrscheinlich wohl seit dem von Augustus eingeführten Provinzialcensus — doppelt, Kopfsteuer und Grundsteuer. Für die Grundsteuer war nichts natürlicher, als daß man das praedium dinglich verhaftet betrachtete und dann wegen der Rückstände sich an den jedesmaligen Inhaber hielt. Dieses zum Theil auf unsre neueren Hypothekenbücher übertragene Princip finden wir zuerst und zwar schon von Papirius Justus zu den Constitutionibus der divi fratres erwähnt.

L. 7 D. de publicanis (XXXIX, 4.): „Imperatores Antoninus et Verus rescripserunt, vectigalibus ipsa praedia non personas conveniri: et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere [3])". Später wird anerkannt wegen der restirenden Grundsteuer (reliqua) der neue Käufer eines Grund-

---

1) Vergl. auch L. 34. D. de reb. auct. jud. XLII. 5.

2) V. Savigny Ueber die Röm. Steuer-Verfassung unter den Kaisern; in den Denkschr. der Berl. Akad. v. 1823 und vollständiger in der Zeitschr. Bd. IV.

3) Zimmern a. a. O.

stückes dergestalt verpflichtet angenommen, daß sogar die entgegenstehenden Verträge für nichtig erklärt wurden [1]).

Nicht bloß auf die Grundsteuer, sondern auch auf die Kopfsteuer bezieht sich dann etwas später das bekannte Generalpfand, das als stillschweigend und privilegirt überhaupt dem Fiscus wegen Abgaben an dem ganzen Vermögen der Steuerpflichtigen zugestanden wird. Für die Grundsteuer war zur Einführung dieses Generalpfandes nicht das erste Bedürfniß vorhanden, da das früh anerkannte gesetzliche Specialpfand im Ganzen genügend und weit vortheilhafter und bequemer war; aber wenn einmal anerkannt war, daß für jene das besteuerte Grundstück jedem andern Anspruch zuvor verhaftet war, so war es sehr nahe liegend, eben so wegen der Kopfsteuer und sogar ganz allgemein auch für den Fall, wo etwa die Grundsteuer durch das Specialpfand nicht gesichert war, alles dem Pflichtigen zustehende Vermögen im Ganzen, jedem andern Anspruche gegenüber verhaftet zu erklären.

Die älteste Spur hiervon ist ein Gesetz des Caracallus.

> L. 1. C. in quibus causis pignus VIII. 15. „Universa bona eorum qui censentur vice pignorum tributis obligata sunt" (214).

---

1) L. 2. C. Sine censu IV. 47. „— tam pro solitis fundi comparati censibus quam pro reliquis universis eiusdem possessionis obnoxius teneatur: — nec liceat cuiquam rem sine censu comparare vel vendere" Vgl. L. 1. u. 3. eod.

Es mag nun endlich noch erlaubt seyn zwei damit zusammenhängende Fragen zu untersuchen, theils von wo ab das stillschweigende nicht privilegirte Pfand des Fiscus gegen seine Contrahenten anfängt, und theils ob dasselbe auf alle Administratoren des Fiscus anzuwenden ist.

Die erste Frage, von wo ab die stillschweigende Hypothek gerechnet werden soll, die der Fiscus gegen seine Contrahenten hat, wird natürlich nur dann wichtig, wenn man in der Regel solchen Hypotheken gar kein Vorzugsrecht einräumt und mithin die gewöhnliche Regel des Alters allein entscheiden läßt. Es fragt sich also, rechnet man die Hypothek von Schließung des Contracts an, oder vom Augenblicke der aus einem Contracte entstehenden einzelnen Forderung? Die Frage kehrt in ähnlichen Fällen gesetzlicher Hypotheken mehrmals wieder. Zum Beispiel fragt sich, wird der Vormund, wegen dessen Administration der Pupill ein Pfandrecht hat, vom Augenblicke der Uebernahme oder vom Augenblicke des Versehens an gerechnet, hypothekarisch verpflichtet? Hierfür mögen wohl unter den Schulen der alten Juristen verschiedene Meinungen bestanden haben; wenigstens wird nur auf Sabinus und Cassius Autorität entschieden, daß die Forderungen einzeln gerechnet werden sollen.

L. 37. pr. de adm. tut. XXVI. 7. (Pap.).

---

wie ich es oben als Meinung des Cujacius näher angegeben habe. S. oben S. 387. Note 2.

„Tutorem qui tutelam gerit, Sabinus et Cassius, prout gerit, in singulas res per tempora, velut ex pluribus causis, obligari putaverunt."

Justinian aber führt an, daß der Streit der älteren, von wo ab stillschweigende Hypotheken gerechnet würden, von ihm dahin entschieden werden solle, daß es auf den Anfang der vertragsmäßigen oder vertragsartigen Gesammtverpflichtung, nähmlich auf die Administration überhaupt ankomme.

L. 6. C. §. 4. de bon. quae lib. VI. 61.

„— — dubitabatur, ex quo tempore hypothecas competere oportet, utrumne ab initio, an ex eo tempore, ex quo male aliquid gestum est? compendiosa narratione interpretamur initium gerendae vel deserendae administrationis vel observationis esse spectandum, et non tempus ex quo male aliquid gestum fuerit."

Wenn dieses die Meinung der Proculianer war, so war das Hauptargument gewiß darin gelegen, daß sich in vielen Fällen ein Anfang der einzelnen Ansprüche gar nicht nachweisen lassen wird und darum auf die Gesammtverpflichtung gesehen werden müsse [1]).

Indessen was auch die verschiedenen Schulen über diese Frage in Beziehung auf andere gesetzliche Pfandrechte dachten, für das Pfandrecht des Fiscus hat auch

---

1) Rudorffs Vormundschaft Th. III. S. 21.

schon Caracallus lediglich auf den Anfang des ganzen Contractsverhältnisses den Anfang des Pfandrechtes gesetzt.

Dieser Kaiser machte in zwei Rescripten die Priorität des Dotalanspruchs der Frau auf des Mannes Sachen davon abhängig, ob nicht das Pfandrecht des Fiscus aus einem Contracte älter sei als jener; und in beiden Stellen wird schlechthin nur die Schließung des Contractes als solches für das Alter entscheidend genannt.

L. 2. C. de priv. fisci VII. 73.:

„si priusquam eius (mariti) res tibi (uxori) obligarentur *cum fisco contraxerit*, ius fisci caussam tuam praevenit. Quodsi post bonorum eius obligationem *rationibus meis coepit esse obligatus:* in bona eius cessat privilegium fisci."

Die letzten unbestimmten Worte erhalten ihren bestimmten Sinn durch die ersteren.

L. 3. C. eodem.:

„universa quae habet habuitve *eo tempore quo ad conductionem* (vectigalis) *accessit* (maritus), pignoris jure fisco teneantur.

Hiermit stimmt dann auch die gewöhnliche Meinung überein [1]).

Endlich mag noch die Frage erörtert werden, ob

1) S. v. Wening-Ingenheim B. II. §. 134. Th. II. S. 314. Gesterding a. a. O. §. 18.

der Fiscus auch ein stillschweigendes Pfandrecht gegen die Administratoren seines Vermögens habe, wie dieses von den Practikern ziemlich allgemein angenommen zu werden pflegte [1]), und auch unter den Neueren noch wohl vertheidigt wird [2]).

Indessen schon längst haben sich auch Andre mit guten Gründen hiergegen erklärt [3]). Bestimmte Vorschriften in unsern Quellen des Römischen Rechts giebt es über dieses angenommene Vorrecht des Fiscus gar nicht; es wird vielmehr meistens nur durch Anwendung allgemeiner Analogieen zu rechtfertigen versucht. Denn die einzige Stelle, die man wohl so gedeutet hat, ist die L. 46. §. 3. de jure fisci XLIX. 14.: „Fiscus semper habet jus pignoris", wo allerdings im vorhergehenden §. 2. von der Administration des praeses provinciae die Rede war. Die Stelle ist aber aus Hermogenians epitomis und in sich gar nicht weiter zusammenhängend [4]). In voller Allgemeinheit dürfen auch die Worte entschieden nicht gedeutet werden, weil sonst

---

1) Wernher select. obs. for. T. I. p. 2. Obs. 418. Berger Elect. disp. for. tit. XLV. Obs. 1. nro. 4. Leyser sp. CCXXVII. med. 1. Strubens rechtl. Bed. Th. V. Bed. 96.

2) Westphal Pfandrecht §. 74. Hofacker II. §. 1179. Zachariä Instit. S. 352. Gesterding a. a. O. Meißner v. stillschw. Pfand. §. 97. p. 245 sq. v. Wening a. a. O.

3) S. Happel Rechte der Gläub. in Ans. der Faustpfänder Gießen 1802. S. 179 ff. Hennemann a. a. O. v. Gmelin Ordnung der Gläubiger §. 97. S. 328. Hufeland Civ. Recht Bd. 2. §. 1376. Not. 2. Glück XIX. S. 70 ff.

4) Finestres, Hermogenianus tom. II. p. 1014 sqq.

auch ein Pfandrecht des Fiscus wegen Strafforderungen [1]) daraus folgen würde, das gegen die bestimmtesten Stellen [2]) und selbst gegen die herrschende Meinung unsrer Juristen in Widerspruch steht [3]).

Es bleibt also nichts übrig als das semper auf die sonst bekannten beiden Fälle der Steuern und Contracte zu beschränken, die unbedenklich die factische Regel fiscalischer Forderungen ausmachen, und als solche den Ausdruck semper allenfalls rechtfertigen, welchen wir ohne Ausnahmen doch nicht zu deuten vermögen. Eine solche Auslegung aber, welche annehmen wollte, Hermogenians semper bezeichne die gesetzliche Regel, die überall da gelten müßte, wo nicht aus andern Stellen Ausnahmen durch das Gegentheil bewiesen würden, kann ich nicht billigen, so lange ich nicht voraussetzen muß, alle Stellen des Corpus juris hätten einen und denselben Verfasser.

Auf dem Wege der Analogie ließen sich nun zwei Formen denken, das Pfand des Fiscus zu begründen:

1) Durch Ausdehnung des stillschweigenden Pfandes, welches der Fiscus nach Römischem Rechte gegen

---

1) Man hat auch an L. 10. pr. de pactis II, 14. erinnert, wo Ulpianus von „casibus" spricht, „in quibus fiscus hypothecas non habet" (Göschen Grundriß zu Pandecten-Vorlesungen Gött. 1831. S. 165.); diese Worte sind aber aus einem Rescript des Pius, zu dessen Zeit der Fiscus noch nicht einmal ein stillschweigendes Contractspfand hatte.

2) L. 17. 37. D. de jure fisci XLIX. 14. L. un. C. poenis fiscalibus X 7.

3) Glück XIX. S. 78 ff.

das Vermögen des primipilus wegen Forderungen aus dessen Verwaltung gehabt haben soll. Eine pignoris capio stand freilich schon im ältesten Rechte den Soldaten am Vermögen derer zu, die die Distribution hatten. Aber davon völlig unabhängig erscheint der besondre Grundsatz, daß beim Primipilus die Frau die dos nicht zurück fordern darf, bevor nicht der Fiscus seine Forderungen aus der Administration gedeckt hat [1]), woraus man gewöhnlich ein stillschweigendes und dazu privilegirtes Generalpfand des Fiscus an dem Vermögen desselben folgert, und dieses dann wohl auf alle Administratoren des Fiscus ausdehnt. Indessen das ganze Princip des Vorrechts des Fiscus ist bekanntlich noch gar nicht allgemein als Pfandrecht betrachtet [2]); und wenn man das auch zugeben will, so wird jedenfalls eine Ausdehnung dieses ganz singulären Falles auf alle Fiscalbeamte dadurch nicht gerechtfertigt erscheinen. Deshalb hat man gewöhnlicher

2) das vermeintliche Recht des Fiscus an dem Vermögen seiner Beamten aus dem allgemeinen Rechte desselben gegen seine Contractsschuldner folgern wollen. In der That ist auch eine gewisse Analogie mit der locatio oder dem mandatum in der Uebernahme öffentlicher Aemter nicht zu verkennen und selbst der Ein-

---

1) L. 4. C. in qu. c. pign. VIII. 15. L. 3. C. de primipilo (XII. 63.).

2) Glück XIX. S. 73. v. Wening l. c. Thibaut, System d. Pand. 7te Ausg. §. 657. 8te §. 808.

wand, welchen Glück [1]) gegen diese Analogie gemacht hat, daß bei Uebernahme öffentlicher Aemter ein Zwang bestände [2]), der in Privatverträgen cessire, fällt gänzlich dadurch, daß jener Zwang weder bei uns, noch selbst bei den Römischen Staatsämtern erwiesen werden kann, sondern sich nur auf die städtischen munera der Römer bezieht, die gerade wegen des Despotismus der kaiserlichen Beamten ein odium an sich trugen, das die Annahme durch Belohnungen und directe Gesetze zu erzwingen nöthig machte [3]). Indessen nichtsdestoweniger halte ich doch die behauptete Ausdehnung der Vorrechte des Fiscus auf alle Forderungen gegen die Beamten desselben für völlig unbegründet. Daß diese Vorrechte eine singuläre Begünstigung enthalten, die gegen die gewöhnlichen Rechtsregeln (contra rationem iuris) streitet, kann wohl nicht bezweifelt werden; daß dergleichen Vorrechte aber nicht einer Extensivinterpretation unterworfen sind, ist bestimmt im Römischen Recht anerkannt [4]), und darum ist auch, das processualisch entstandene privilegium exigendi abgerechnet, sowohl das fiscalische Pfand wegen Abgaben, als das gegen Contractsschuldner, wie oben nachgewiesen, aus directen kaiserlichen Bestimmungen entstanden und durch die Aus-

le-

1) A. a. O.

2) L. 9. L. 5. L. 14. §. 5. D. de muneribus et hon. L. 4.

3) V. Savignys Geschichte des Römischen Rechts im M. A. Bd. 1. Cap. 2. §. 8. der neuen Ausg.

4) L. 14. D de leg. 1. 3. (L. 141. de reg. iur. L. 17.) L. 162. D. de reg. iur.

legung derselben, so viel wir wissen, niemals bei den Römern extendirt. Wenn wir nun auch eine gewisse Analogie zwischen dem Verhältnisse der Staatsdiener und Contractsschuldner zugestehen wollen, so ist doch diese niemals bis zu völliger Gleichheit zu steigern. Die nothwendige Härte, die in allen fiscalischen Vorrechten gegen das concurrirende Publicum liegt, hat bei den Abgaben, so wie bei wirklichen Verträgen ihre bestimmte Gränze; jeder Contrahent kann die Höhe der Abgaben eines Andern, so wie die Ausdehnung fiscalischer Forderungen gegen ihn im Ganzen in der Regel überschlagen, wenn er den Credit berechnet, den er ihm gewähren will. Wenn man aber die Ausdehnung der Vorrechte fiscalischer Forderungen gegen die Verwalter des Fiscus aus der Analogie der Contractsschuldner herleiten will, so ist gar kein Grund, diese Analogie, wie es aus weisen Gründen das Preußische Gesetz gethan [1]), auf Cassenbeamte zu beschränken; denn die Analogie der Contractsschulden paßt dann auf die debita aller Staatsdiener. Dann muß man aber fragen, wie es dem contrahirenden Publicum möglich sei, sich dem Fiscus gegenüber immer zu sichern? Wer heute noch nicht Staatsbeamte ist, kann es morgen werden; und der ältere Creditor verliert seine Sicherheit vom Augenblicke der Uebernahme des Amts seines Debitors auch selbst dann,

---

1) Allg. Landr. II. 14. §. 45 ff. Concursord. §. 360 ff. 359 ff. Nicht zu gedenken, daß durch die Praxis der Amtscautionen solcher Cassenbediente jene Vorrechte noch bedeutend gefahrloser für das Publikum werden, als nach gemeinem Rechte.

wenn derselbe etwa eine Justizbedienung übernähme, da doch auch hierbei, z. B. wegen gesetzlich vorgeschriebener Deposita der Richter dem Fiscus verpflichtet werden würde. Das Alles würde zu Consequenzen führen, die härter als alle übrige fiscalische Privilegien wären, und durch kein Gesetz vorgeschrieben, durch keine Interpretation gerechtfertigt sind. Daher erklärt sich alsdann auch der bemerkenswerthe Umstand, daß kein einziges Beispiel aus den Römischen Rechtsquellen angeführt zu werden pflegt, in welchem der Fiscus ein solches Recht gegen debita des comes largitionum, der procuratores Caesaris [1]) oder gar gegen andre Beamte geltend gemacht hätte. Wagte man aber eine solche Extensivinterpretation nicht bei den Römischen Beamten, wie viel weniger ist sie bei uns gerechtfertigt, wo sich Grundsätze an die Stellung der Beamten angeschlossen, die die Römer noch nicht kannten und die für unsre Praxis die Ausdehnung noch weniger rechtfertigen lassen würden als bei jenen, namentlich die Unabsetzbarkeit und die lebenslängliche Dauer [2]). Beides macht die Beschwerlichkeit des fiscalischen Vorrechts ohne allen Vergleich härter, als es jemals bei gewöhnlichen und eigentlichen Contractsschulden vorkommen kann, be-

1) Die conductores horreorum, deren L. 21. §. 1. Qui pot. gedenkt, sind nicht wie die Preußischen Domänenpächter den Beamten gleich zu stellen, so wenig als die Conductores vectigalis in L. 47. de iure fisci; sie sind nichts anders als wahre Contractsschuldner.

2) S. Capitol. Pius c. 5. Spartian. Pesc. Nig. c. 7. Cassiod. Var. VI, 3. 10. 12. VI, 5—8. VII, 2.

sonders wenn man nur als den Anfangspunkt des fiscalischen Rechts nicht das einzelne Geschäft, sondern das Beginnen des Amtes betrachten will, wie nach L. 6. §. ult. C. de bonis quae lib. VI. 61. und L. 2. C. de priv. fisci VII. 73. alsdann mit Recht angenommen werden würde [1]).

---

1) Göschen a. a. O. S. 164.

Gedruckt bei A. W. Schade.

